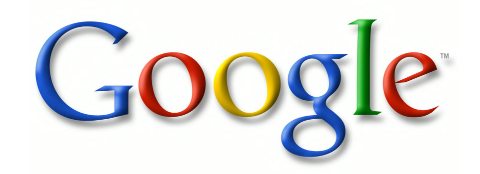
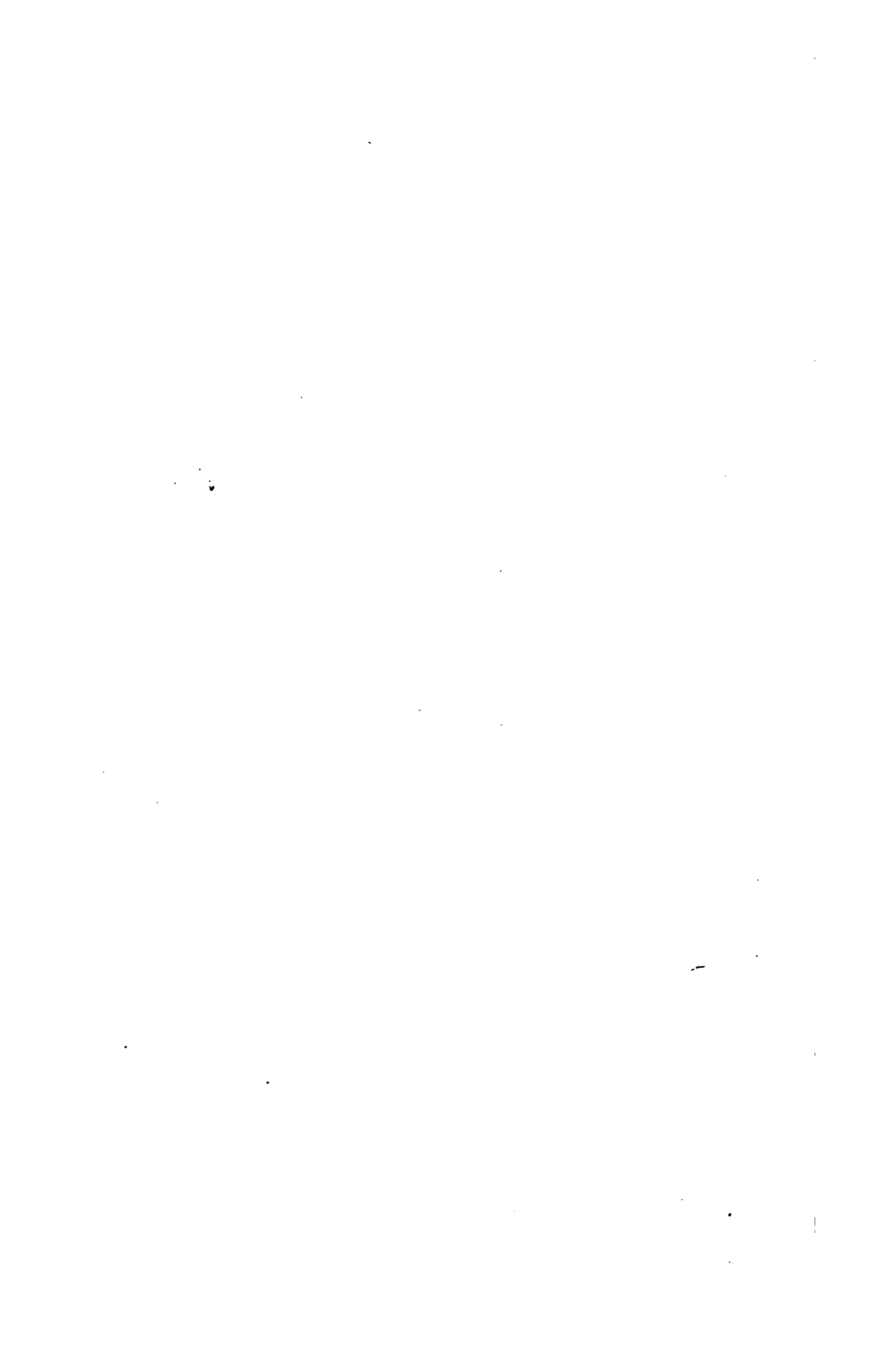



HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY





MÜNCHENER

Volkswirtschaftliche Studien.

HERAUSGEGEBEN VON

LUJO BRENTANO UND WALTHER LOTZ.

ACHTES STÜCK:

Die bäuerliche Erbfolge

im rechtsrheinischen Bayern.

Nach amtlichen Quellen dargestellt

VON

Dr. LUDWIG FICK,
Rechtspraktikant.

Mit einem Vorwort von **Lujo Brentano.**



STUTTGART 1895.
VERLAG DER J. G. COTTA'SCHEN BUCHHANDLUNG
NACHFOLGER.

DIE

Bäuerliche Erbfolge

im

rechtsrheinischen Bayern.

Nach amtlichen Quellen dargestellt

von

Dr. LUDWIG FICK,
Rechtspraktikant.

Mit einem Vorwort von **Lujo Brentano.**



STUTTGART 1895.
VERLAG DER J. G. COTTA'SCHEN BUCHHANDLUNG
NACHFOLGER.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

MEINEM LIEBEN

ONKEL UND VEREHRTEN LEHRER

PROFESSOR DR. JUR. HEINRICH FICK

IN ZÜRICH

GEWIDMET.

Vorwort.

Seit lange wird in Deutschland die Notwendigkeit eines bäuerlichen Anerbenrechts gelehrt. Diese Lehrmeinung kann wohl als die heutzutage herrschende bezeichnet werden. Indes fehlt es ihr nicht an Widerspruch. Während von den einen das Anerbenrecht als Hauptursache des Fortbestands der bäuerlichen Höfe, das gleiche Erbrecht der Geschwister als Hauptursache ihres Zerfalls bezeichnet wird, werden diese Wirkungen von andern ebenso lebhaft bestritten. Es wird ferner von den einen das eine Erbfolgesystem, von andern das andre als Hauptursache der fortschreitenden Verschuldung bezeichnet. Auch Wirkungen andrer Art werden von den einen oder andern mit der Geltung des einen oder andern Erbfolgesystems in Zusammenhang gebracht.

Solange man nicht weiss, in welchen Gemeinden das eine oder andre Erbfolgesystem thatsächlich gilt, beruhen alle diese Behauptungen nur auf vorgefassten Meinungen und aprioristischen Deduktionen. Denn solange diese Kenntnis fehlt, ist keine Untersuchung der Wirkungen des einen oder andern Erbfolgesystems auf breiter Grundlage möglich. Die Feststellung des in den einzelnen Gemeinden geltenden thatsächlichen Erbfolgesystems ist die erste Voraussetzung, wenn eine Veränderung der Gesetzgebung auf Grundlage der festgestellten Wirkungen des einen oder andern Systems und nicht bloss auf Grund vager vorgefasster Meinungen stattfinden soll. Das letztere könnte sich alsbald bitter rächen; die Wirkungen der

veränderten Gesetzgebung könnten leicht schlimmer sein als die der bestehenden.

Von diesem Gedankengang aus habe ich mir erlaubt, unter dem 22. April 1894 an das königlich bayerische Ministerium des Innern die gehorsamste Bitte zu richten, eine amtliche Feststellung des in jeder einzelnen Gemeinde thatsächlich geltenden Erbfolgesystems anordnen zu wollen. So ausgezeichnet die Völderndorffsche Statistik über das in jedem einzelnen Dorfe geltende Erbrecht ist, so war sie für den Zweck der Entscheidung der Frage über die Wirkungen des Erbfolgesystems doch nicht ausreichend; denn man weiss, dass entsprechend diesem Erbrecht fast nirgends geerbt wird; wie aber und wo die wirkliche Erbfolge eine andere sei, als das Recht vorschrieb, das wusste man nicht, wenigstens nicht mit einer für die wissenschaftliche Entscheidung der Frage genügenden Genauigkeit.

Das königliche Ministerium des Innern hat die grosse Güte gehabt, mein Gesuch bei dem königlichen Justizministerium zu befürworten, und von diesem wurden bereits unter dem 8. Mai 1894 die auf S. 2 des vorliegenden Buches verzeichneten Fragen sämtlichen Amtsgerichten und Notaren im rechtsrheinischen Bayern vorgelegt. Gegen Ende Juli wurden mir dann die auf die Umfrage ergangenen Antworten zur Verfügung gestellt, und in der Nutzbarmachung derselben wurde mir keinerlei Schranke auferlegt. Mit Freuden ergreife ich die Gelegenheit, den beiden hohen Ministerien auch hier meinen wärmsten Dank für dieses grossherzige Entgegenkommen auszusprechen.

Auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik am 29. September 1894 habe ich bereits über die Eindrücke, welche das Studium der auf die Umfrage ergangenen Antworten in mir zurückliess, berichtet. Meine dortigen Ausführungen veranlassten den Wunsch nach einer ins Einzelne gehenden Bearbeitung der Enquete und nach Veröffentlichung derselben. Die beiden genannten Ministerien haben auch hierzu die Genehmigung erteilt.

Ich habe darauf diese Bearbeitung einem meiner Schüler, Herrn Ludwig Fick, übertragen. Es schien mir im Inter-

esse der Unanfechtbarkeit der Objektivität der Bearbeitung, dass, nachdem meine Wiener Ausführungen auf Widerspruch gestossen waren, nicht ich selbst sie vornähme. Herr Fick hat sich seiner Aufgabe mit der peinlichsten Gewissenhaftigkeit unterzogen und ohne jede Rücksicht auf das von mir Ausgesprochene nach nichts anderm als der genauen Wiedergabe der von ihm vorgefundenen Angaben gestrebt. Er hat die konstatierten Thatsachen ferner durch Beibringung äusserst dankenswerten historischen und wirtschaftsstatistischen Materials zu erläutern gesucht. Eine Abhandlung über den Einfluss des Erbfolgesystems auf die unehelichen Geburtenziffer, die auf Grund der amtlichen statistischen Veröffentlichungen von ihm gefertigt ist, ist in einem Anhange abgedruckt und dürfte als Ergänzung des zur Beantwortung der praktischen Frage dienenden Materials willkommen sein.

Es ist selbstverständlich, dass keines der beiden hohen Ministerien für diese Bearbeitung irgend welche Verantwortung trägt. Diese Bearbeitung ist nichts weiteres als eine Privatarbeit. Ebenso fühle ich mich verpflichtet, ausdrücklich den Gedanken abzuweisen, als ob eines der beiden Ministerien meinen im folgenden noch zu machenden Ausführungen irgendwie zustimme.

Diese Ausführungen verdanken dem Wunsche der vortrefflichen Verlagshandlung, ich möge die Arbeit meines Schülers mit einigen Worten einleiten, ihre Entstehung. Ich kam demselben um so bereitwilliger nach, als mir derselbe Gelegenheit gibt, meine gegenwärtige Auffassung der Frage darzulegen.

Die herrschende Anschauung ist die folgende:

Die bäuerliche Bevölkerung zeichnet sich dadurch aus, dass sie statt von dem modernen Egoismus der einzelnen Individuen noch — wie dies früher allgemein war und wie dies heute noch in hochadeligen Familien der Fall ist — vom Sinn für die Familie beherrscht wird. Dieser Familiensinn lässt die bäuerliche Bevölkerung wünschen, das einmal besessene Gut unter allen Umständen der Familie zu erhalten. Zu diesem Zweck sind die Miterben bereit, zu Gunsten eines Uebernehmers auf ihr Anrecht am Grundbesitz zu verzichten und sich mit

einer Abfindung zu begnügen, die weit hinter ihrem gesetzlichen Erbteil zurückbleibt. Wird doch durch die Erhaltung des Anwesens in der Familie auch den weichenden Geschwistern die Heimat erhalten, die ihnen — solange sie unverehelicht bleiben — Unterschlupf und bei Krankheit während bestimmter Zeit Pflege sichert. Für die Erhaltung des Anwesens in der Familie Opfer zu bringen, gilt den Angehörigen nicht als ein zu erleidendes Unrecht. Dabei wird die bäuerliche Bevölkerung des weiteren noch von dem Bewusstsein geleitet, dass der Bauernstand nur bei so geordneter Einzelerbfolge erhalten werden könne. An diese Lehre wird dann die praktische Forderung geknüpft, es sei zum Schutz dieses Familiensinns gegen die destruktive Wirkung des wachsenden Egoismus der einzelnen die Anerbfolge gesetzlich einzuführen.

Bereits in Wien habe ich ausgeführt, dass mir die Annahme dieser Lehre von jeher Schwierigkeiten bereitet habe. Alles, was gerade die Kenner der bäuerlichen Bevölkerung über deren Charakter und Sitten erzählen, stehe damit in Widerspruch. Nach diesen Erzählungen erscheine der Bauer als die weitgehendste Verkörperung des Individualismus; hier werde er dargestellt als ein Idealist, der in einem alle übrigen Sterblichen übertreffenden Masse statt von egoistischen von altruistischen Motiven geleitet werde. Ich habe des weiteren betont, wie das Studium der Enquete im Original mich in diesen Bedenken bestärken musste. Es ist nicht meine Absicht, das in Wien Ausgeführte hier zu wiederholen; findet doch der Leser in der folgenden Wiedergabe des Inhalts der Enquete selbst das Material, um sich von der Unwirklichkeit der herrschenden Auffassung zu überzeugen.

Allein in einem Punkte sehe ich mich genötigt, meine Wiener Ausführungen zu ergänzen und zu verbessern.

Ich habe in Wien gezeigt, dass es keineswegs der Sinn für die Erhaltung des Guts und für den splendor familiae sei, welcher da, wo die Uebernahme des Guts durch Einen vorherrscht, die bäuerliche Bevölkerung leite. Ich habe dargelegt, dass der Einfluss, den das geschriebene Recht auf die in der bäuerlichen Bevölkerung thatsächlich herrschende Erbfolge übe, von unsern Anerbenrechtstheoretikern ganz gewaltig über-

schätzt werde. Ich habe gesagt, dass unsre Enquete ergebe, dass der Bauer völlig unbekümmert um das, was das Erbrecht seiner Gegend vorschreibe, über seinen Grundbesitz in souveräner Verfügung, sei es durch Uebergabsvertrag, sei es durch Vereinbarung der Miterben bestimme.

All dies ist richtig; von all dem wird sich der Leser aus der Arbeit des Herrn Fick selbst überzeugen. Allein indem ich all dies ausgeführt habe, habe ich doch nur erst einen Irrtum in der herrschenden Lehre hervorgehoben: ihre Nichtübereinstimmung mit der Gegenwart und mit den Motiven, welche die bäuerliche Bevölkerung selbst da, wo die Einzelerbfolge üblich ist, heute beherrschen. Die herrschende Lehre geht aber auch von einer irrtümlichen Auffassung der Vergangenheit aus. Als in der Wiener Diskussion Professor Sering meiner Bemerkung, ein wirkliches Anerbenrecht, d. h. ein Recht, das einem bestimmten Kinde einen klagbaren Anspruch auf alleinige Uebernahme des bäuerlichen Besitzes gebe, gelte in keinem Teile von Bayern, den Hinweis auf den Codex Maximilianeus III, Kap. 1. § 13 entgegenstellte, entgegnete ich nur mit dem Zwischenruf, dieser Paragraph sei völlig obsolet. Ich nahm es also als richtig an, dass dieser Paragraph in der Vergangenheit die bäuerliche Erbfolge bestimmt habe. Ich hielt es für richtig, wenn die Denkschrift des Kreiskomitees des landwirtschaftlichen Vereins für Oberbayern schrieb, erst im Gefolge des römischen Rechts sei das Prinzip der Teilung in Bayern eingedrungen; aber im Gegensatz dazu habe sich die altherkömmliche Erbfolgeordnung gehalten und „selbst das bayerische Landrecht, obwohl auf den Grundsätzen der römischen Rechtsanschauung aufgebaut, habe derselben im Teil III. Kap. 1. Ziff. 13 und einzelnen anderweitigen Bestimmungen das ausdrückliche Zugeständnis gemacht, ‚dass in unbeweglichen Gütern der ältere weltliche Manneserbe, sofern er anders die übrigen Miterben in leidentlichem Anschlage pro rata hinauszuzahlen vermöge, den Vorzug habe'“.

Seit den Wiener Verhandlungen habe ich mich aber etwas genauer auch mit der Vergangenheit der bäuerlichen Erbfolge in Bayern beschäftigt. Damit habe ich mich denn überzeugt, dass es ein bedeutungsvoller Fehler gewesen ist, der herr-

schenden Lehre, auch soweit sie sich auf die Vergangenheit erstreckt, Glauben zu schenken. Weder ist das Prinzip der Teilung in Bayern erst durch das Eindringen des römischen Rechts statuiert worden, noch hat der angezogene Paragraph des Codex Maximilianeus für die bäuerliche Erbfolge überhaupt Bedeutung gehabt. Vielmehr zeigt sich, dass viele Vertreter des Anerbenrechts nicht nur — wie ich schon in Wien hervorhob — den Fehler begehen, die heutigen Erbfolgeverhältnisse der Bauern und die Motive, welche sie dabei leiten, statt im Lichte der die bäuerliche Bevölkerung beherrschenden Anschauungen im Spiegel der Anschauungen adeliger Fideikommissbesitzer anzusehen, sondern dass sie den gleichen Fehler begehen, indem sie auch die bäuerlichen Erbfolgeverhältnisse der Vergangenheit nach Vorschriften, die nur für freie, zum Teil nur für adelige Güter Bedeutung hatten, beurteilen. Dies hat mich veranlasst, das Augenmerk des Herrn Fick auch besonders auf die Geschichte der bäuerlichen Erbfolge zu lenken. Ich möchte im folgenden kurz wiedergeben, was sich als das Ergebnis seiner und meiner Studien darstellt. Es dürfte dieses Ergebnis auch meine Wiener Ausführungen über die Ursachen des Vorherrschens der einen oder andern Art der bäuerlichen Erbfolge in der Gegenwart in wichtigen Punkten ergänzen.

Nichts ist heute verbreiteter als die Behauptung, das Anerbenrecht sei die dem alten deutschen Recht entsprechende Erbfolge in den Grundbesitz; die deutsche Erbfolge nämlich werde von der tief im germanischen Rechtsbewusstsein wurzelnden Vorstellung beherrscht, dass das Grundeigentum Familiengut sei; das Anerbenrecht sei das Mittel, der Familie den Grundbesitz zu erhalten; mit der Rezeption des römischen Rechts sei aber das Prinzip des gleichen Erbrechts aller Kinder auch am Grundbesitz in Deutschland eingedrungen und damit sei der Fortbestand des Grundbesitzes in der Hand der Familie bedroht worden. Daran knüpft sich dann die Forderung nach Emanzipation von den Bestimmungen eines dem germanischen Volksgeiste fremden Rechts durch gesetzliche Einführung der Anerbfolge.

Allein so laut dieser Gegensatz zwischen dem alten deut-

schen und dem römischen Rechte hinsichtlich der Erbfolge in den Grundbesitz heute verkündet wird, so steht doch diese Lehre in direktem Widerspruch mit den heutigen Ergebnissen der rechtsgeschichtlichen Forschung. Indes ist es kein Wunder, dass sie so weit verbreitet ist. Sie ist Jahrhunderte alt. Der Irrtum stammt aus einer Zeit, da die adeligen Familien, um den splendor familiae zu sichern, begannen, im Gegensatz zur Erbfolge des gemeinen Rechts Fideikommisse zu stiften, und die Juristen weder vom wirklichen alten deutschen Rechte und noch weniger von der Rechtsentwickelung bei andern Völkern eine genaue Vorstellung hatten. Da wurde denn die auf gewissen Entwickelungsstufen bei so vielen Völkern sich findende ausschliessliche Erbfolge des Mannesstamms in den Grundbesitz, sowie das Einstandsrecht der männlichen Verwandten beim Verkauf von Grundbesitz als Ausfluss eines der deutschen Nation jederzeit besonders am Herzen liegenden Strebens der Erhaltung der Familie hingestellt, und die Bevorzugung des erstgeborenen oder älteren Manneserben wurde als die spezifische, dem deutschen Rechtsbewusstsein entsprechende Erbfolge in den Grundbesitz im Gegensatz zum römischen Rechte konstruiert. Man lese nur die Anmerkungen Kreittmayrs zum Codex Maximilianeus (Teil III. Kap. 10. § 1 und Kap. 12. § 2) und die daselbst Citierten und man wird die Belege für diese Behauptungen finden. Da dem Kreittmayrschen Kommentar gesetzliche Autorität beigelegt zu werden pflegte, erklärt sich dann leicht das feste Wurzeln dieser irrigen Anschauungen. Allein wenn auch Kreittmayr im Irrtum war, als er eine „Allgemeinheit des alt-teutschen Gebrauchs, dem erstgebohrenen oder älteren Manneserben ein gewisses Präcipuum zu lassen“ behauptete, so trifft ihn doch nicht die Verantwortung für die Behauptung, ein solches Präcipuum habe sich als allgemeines Zugeständnis an die altherkömmliche Erbfolgeordnung aus dem alten deutschen Recht in den Codex Maximilianeus hinübergerettet. Vielmehr fügt er ausdrücklich hinzu, das römische Recht habe solchen Gebrauch in Bayern „schon lange vor Ao. 1672 dergestalt unterdruckt, dass man das damalige Generalmandat nicht mehr so viel für eine Bestättigung, als nagelneue Pragmaticam und lediglich zu favor des hiesigen

gefreyten Landadels ertheilte besondere Freyheit anzusehen, sohin auch eben der Ursach halber auf den Oberpfälzischen so wenig als auf den hiesigen minder gefreyten Adel zu extendiren hat".

Betrachten wir kurz die Entwickelung des Erbrechts am Grundbesitz in Altbayern.

Die Wirtschaftseinheit des alten deutschen Rechts war die Hausgemeinschaft unter Leitung eines Hausvaters. Das dieser Hausgemeinschaft gehörige Land gehörte nicht etwa diesem Hausvater, sondern der ganzen durch die Hausgemeinschaft gebildeten Familie. Alle Mitglieder der Hausgemeinschaft waren Miteigentümer, nicht bloss die Eltern, sondern auch ihre Kinder und Kindeskinder, und zwar schon bei Lebzeiten der Eltern. Starb der Vorstand der Hausgemeinschaft, so trat somit gar keine Vererbung in den Grundbesitz ein. Derselbe verblieb der nach wie vor fortbestehenden Hausgemeinschaft als einem Ganzen. Dies ist die Grundlage jener so oft als tief im germanischen Rechtsbewusstsein wurzelnd bezeichneten Vorstellung, dass das Grundeigentum Familiengut sei. Allein dieser Ausgang der Entwickelung ist nichts spezifisch Germanisches; er findet sich auch bei andern Völkern, insbesondere auch bei den Römern [1]). Der angebliche Gegensatz zwischen germanischem und römischem Erbrecht fehlt also bereits beim Ausgangspunkt der Entwickelung.

Da alle Mitglieder der Hausgemeinschaft Miteigentümer ihres Grundbesitzes waren, erfolgte bei Auflösung der Hausgemeinschaft in einzelne Familien oder bei Ausscheidung einzelner Familien aus derselben eine Teilung des Grundbesitzes zu gleichen Teilen, und zwar zunächst unter sämtliche Söhne. Die Töchter erhielten in den Anfängen der Entwickelung keinen Anteil am Grundbesitz, sondern nur eine Ausstattung, wenn sie heirateten. Heirateten sie nicht, so blieben sie in der Familie; heirateten sie, so traten sie mit ihrer Ausstattung in eine andre Hausgemeinschaft ein und erbten daher anfänglich in den Grundbesitz erst dann, wenn keine männlichen Mit-

---

[1]) Vgl. Sohm, Institutionen des römischen Rechts, § 95, Leipzig 1884, S. 317 ff.

glieder der Familie vorhanden waren. Auch dieser anfängliche Ausschluss der Töchter ist nichts spezifisch Germanisches; er findet sich auf den gleichen Entwickelungsstufen bei den verschiedensten Völkern, so insbesondere bei den Kelten, Russen, Südslaven, Chinesen; auch bei den Römern scheint er ursprünglich stattgefunden zu haben, und, was Justinian in der Novelle 118 beseitigte [1]), erscheint als der letzte Rest desselben. Er findet sich in allen deutschen Volksrechten mit Ausnahme desjenigen der Westgoten, deren Recht frühzeitig durch die vorgeschrittenen Verhältnisse der Länder, in denen sie sich niederliessen, beeinflusst wurde. Allein lange vor Rezeption des römischen Rechts in Deutschland war das gleiche Erbrecht der Töchter daselbst anerkannt. In Bayern kommt es, wie Fick (S. 17, 279 ff.) zeigt, schon 1073 vor; allgemein besteht es sicher zu Anfang des 13. Jahrhunderts.

Wo Teilung des Grundbesitzes stattfand, und zwar bei Lebzeiten des Vaters, wurde der zuerst aus der Hausgemeinschaft hinausheiratende Sohn (später das zuerst hinausheiratende Kind) mit seinem Anteil am Besitz zuerst abgeschichtet, dann das zweite heiratende Kind u. s. f. Ein jeder erhielt gleichen Anteil am Grundbesitz. Der zuletzt Heiratende — meist der Jüngste — blieb, auch wenn er heiratete, im Haus und erhielt den verbleibenden elterlichen Hof (die Hofriet). Die hier bearbeitete Enquete zeigt, dass sich der Vorgang der Teilung in einzelnen Gegenden Bayerns noch bis zum heutigen Tage in dieser Weise abspielt (vgl. Fick S. 197, 198, 226, 281 bis 283, 293).

Waren dagegen beim Tode des Vaters alle Kinder noch unverheiratet und es kam zur Teilung, so wurde unter sie gleich geteilt.

Somit äusserte sich der altgermanische Familiensinn nicht darin, dass alle übrigen Familienglieder zu Gunsten eines ein-

---

[1]) Kreittmayr (III c. 12, § 2, Nr. 2) meint, „dieweil aber Kaiser Justiniano absurd zu seyn schiene, die Natur auf solche Weis beschuldigen zu wollen, dass sie nicht lauter Mannsleut zur Welt gebracht habe, so wurde die Gleichheit zwischen Söhn und Töchtern in der Erbfolg nicht nur per Novell. 118 c. 1, sondern schon vorhers eingeführt" etc. Dies war selbstverständlich nicht der Grund der Aenderung.

zigen aufgeopfert wurden, sondern in dem gleichen Anrecht aller Familienglieder am Familienbesitz. Er äusserte sich ferner darin, dass bei Veräusserungen des dem einzelnen zugefallenen Erbteils die Familienglieder ein Einstandsrecht hatten.

Kam es dagegen nicht zur Teilung, sondern die Kinder wirtschafteten weiter in Hausgemeinschaft, so wurde der Aelteste Vorstand der Hausgemeinschaft und führte die Vormundschaft. Aus dieser Vormundschaft scheint sich an einigen Orten ein Alleinrecht des Aeltesten am Grundbesitz entwickelt zu haben. So schreibt Otto von Freising [1]) in den Gesta Friderici I. über Burgund: „Mos in illa, qui pene in omnibus Galliae provinciis servatur, remansit, quod semper seniori fratri ejusque liberis, seu maribus seu foeminis, paternae hereditatis cedat auctoritas, caeteris ad illum tamquam ad dominum respicientibus“ [2]). Wenigstens deutet Fischer [3]) in seiner Geschichte der teutschen Erbfolge in dieser Weise die Stelle und meint auf Grund derselben, „das Primogeniturrecht im heutigen Verstande“ hätten wir von den Franzosen empfangen. Diese Deutung findet sowohl im weiteren Verlauf der Stelle, als auch in den gleich zu erwähnenden bayerischen Vorgängen vom Jahre 1425 ihre Bestätigung. Otto von Freising fährt nämlich fort: „ex qua consuetudine factum est, ut Gwillehelmus qui dicebatur puer, hujus ex parte patris consanguineus, Conradi vero ducis sororis filius, rerum summam, dum adhuc viveret, illa in provincia haberet“. In Frankreich also entwickelte sich aus dem Mundium des Aeltesten über die Hausgemeinschaft ein alleiniges Erbrecht des Aeltesten. Allein dies gilt nicht für Deutschland. Hier erschien dies als eine Usurpation; Otto von Freising, der Zeitgenosse Barbarossas, bezeichnet es, in seiner Erzählung fortfahrend, als „fraus suorum“. Und nicht nur dass, wie

---

[1]) Monumenta Germaniae historica, XX, 412, 413.

[2]) In den Landschaften Béarn und Bigorre wurden die Nachgeborenen in eine beinahe sklavenähnliche Abhängigkeit von ihrem ältesten Bruder herabgedrückt; sie konnten weder heiraten noch das unveräusserliche und unteilbare väterliche Haus, die hereditas avita, ohne seine Erlaubnis verlassen. Vgl. Bascle de Lagrèze, Histoire du droit dans les Pyrénées, Paris 1867, p. 185.

[3]) F. C. J. Fischer, Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge, Mannheim 1778, I, 165.

Fischer hervorhebt, die gleichzeitigen Monumente sagen, dass in Deutschland damals die Verteilungen eine allgemeine Sitte gewesen seien (vgl. auch Fick S. 283—286), auch noch das Landrecht Ludwigs des Bayern (vgl. Fick S. 17) bestimmt ausdrücklich, dass die Vormundschaft des ältesten Sohns bei fortdauernder Hausgemeinschaft den übrigen Kindern in keiner Weise abträglich sein solle. Ferner, als 1425 Ludwig von Ingolstadt die niederländische Erbschaft für sich als den Aeltesten ausschliesslich in Anspruch nehmen wollte, berief er sich nicht auf deutsches Recht, sondern auf die bei den Italienern, Spaniern und Franzosen herrschende Sitte, während seine jüngeren Brüder eben unter Berufung auf das deutsche Recht seinem Anspruch siegreich entgegentraten (vgl. Fick S. 286).

Wie Fick des weiteren darthut, ist es in Bayern in den folgenden Jahrhunderten bei diesem gleichen Erbrecht der Kinder unverändert geblieben — im Landrecht von 1518, in dem von 1616 — und erst das 17. Jahrhundert brachte hierin eine Aenderung. In demselben Mandate von 1672, in dem man im Interesse der „Konservierung des Adels“ bestimmte, dass hinfüran keine „Herrschaften, Hofmärken, Sitz und Sedl“ ohne kurfürstlichen Konsens von andern, „als welche der Edelmannsfreyheit fähig sind“, solle besessen werden können, wurde bestimmt, dass „bei einer der Edelmannsfreyheit fähigen Familie“ im Falle des Fehlens eines Testamentes über ihren Allodialbesitz die Töchter von der Erbfolge ausgeschlossen und mit einer Aussteuer abgefunden werden und „den älteren Mannserben von seinen Brüdern ein ehrlicher Mannsvorteil nach Gestalten des Vermögens gelassen, oder, da sie sich derentwillen nicht vergleichen könnten, durch die nächste Befreundte oder erkieste Scheit- und Obmänner oder endlich auch durch die Obrigkeit determiniert werden solle“. Damit erst trat also eine Aenderung in dem Familiensinn ein. Von den ersten Anfängen der deutschen Vergangenheit an bis 1672 hatte er sich auch in Bayern in der gleichen Fürsorge für alle Familienangehörigen geäussert; von da ab entstand ein neuer Familiensinn, der sich in der Aufopferung aller Familienangehörigen mit Ausnahme des Aeltesten zu Gunsten des splendor familiae äussert. Aber weit entfernt, dass diese Ver-

legung des Familiensinns ins Aeusserliche etwas dem spezifischen germanischen Rechtsbewusstsein Entsprechendes wäre, ist sie, wie Pfaff und Hoffmann gezeigt haben[1]), „eine fremde Erfindung und welscher Importartikel", eine Nachbildung der spanischen Majorate.

Der Codex Maximilianeus hat, wie schon Kreittmayr betont hat, dieses Präcipuum des älteren Manneserben keineswegs verallgemeinert; es gilt auch nach ihm lediglich für die der Edelmannsfreiheit fähigen Familien, und zwar nur für die in Ober- und Niederbayern. Wohl aber hat er (III. Kap. 1. § 14) bestimmt: „in unbeweglichen Gütern hat der ältere weltliche Manns-Erbe, sofern er anders die übrigen Miterben im leidentlichen Anschlage pro rata hinauszuzahlen vermag, den Vorzug". Dass damit das gleiche Erbrecht der Kinder auch in den Grundbesitz in keiner Weise gemindert worden ist, zeigt nicht bloss der Wortlaut der Bestimmung, sondern auch der Zusammenhang, in dem sie steht: Es ist dies der Paragraph über Erbschaftsteilungen; die unmittelbar vorhergehende Bestimmung besagt, wem die zur Erbschaft gehörigen Dokumente zukommen sollen; die unmittelbar darauf folgende, dass man den Kindern „das väterliche Erbgut vor der Mutter oder anderen auswärtigen Erbgenossen", aber nur „sofern diese nicht etwa ein stärkeres Anbot hierum thun" in der Verteilung solle zukommen lassen; dazwischen steht die angeführte Bestimmung über den Vorzug des älteren weltlichen Manneserben. Es handelt sich bei derselben also nicht etwa um einen Vorzug im Sinne einer Begünstigung durch ein Präcipuum, welche Kreittmayr, wie gesagt, ausdrücklich ablehnt, sondern lediglich um die Entscheidung, wer ein als unteilbar angesehenes Stück der Hinterlassenschaft erhalten soll. Da heisst es nun, der ältere weltliche Mannserbe soll es haben, aber nicht umsonst, nich einmal billiger, sondern nur „sofern er anders die übrigen Miterben im leidentlichen Anschlage pro rata hinauszuzahlen vermag".

Die ganze Bestimmung hängt also mit der damaligen Ge-

---

[1]) L. Pfaff und F. Hoffmann, Zur Geschichte der Fideikommisse Wien 1884.

bundenheit der Güter zusammen. Worin diese ihre Ursache hatte, werde ich alsbald des weiteren darlegen. Es liegt auf der Hand, dass, so lange sie bestand, eine Teilung eines Guts unter mehrere Erben unmöglich war. Damit wurde eine Bestimmung darüber nötig, welcher Erbe bei der Nachfolge in das Gut — unbeschadet der Erbansprüche der übrigen — den Vorzug haben solle. Diese Bestimmung galt für die freien Güter und gemäss Cod. Max. IV. Kap. 7. § 14 für die Erbrechtsgüter.

Somit erhellt, mit wie wenig Berechtigung Professor Sering auf der Wiener Versammlung meine Behauptung, ein wirkliches Anerbenrecht gelte in keinem Teile von Bayern, durch den Hinweis auf Teil III. Kap. 1. § 14 des Codex Maximilianeus in Zweifel zu stellen suchte. Seit der Lex Bajuwariorum gilt in Bayern auch für den Grundbesitz das gleiche Erbrecht der Söhne, seit dem 11. Jahrhundert in vereinzelten Fällen, allgemein seit dem 13. Jahrhundert das gleiche Erbrecht aller Kinder; eine Ausnahme bilden seit 1672 nur die Güter der der Edelmannsfreiheit fähigen Familien.

Dazu kommt, dass auch die Gebundenheit, welche die Güter unteilbar machte und somit zur Uebernahme des Gutes durch einen Erben nötigte, wie Fick S. 33 und 34 zeigt, durch kurfürstliche Verordnungen von 1762 und 1772, sowie durch ein Mandat der Landesdirektion von 1805 rechtlich beseitigt und damit — in den beiden letzteren Verordnungen sogar nachdrücklichst — jener Satz, welcher dem älteren weltlichen Mannserben bei liegenden Gütern den Vorzug einräumt, aufgehoben worden ist.

Es ist also ferner irrig, wenn es in der Denkschrift von 1890 über „Die Landwirtschaft in Bayern“ S. 27 unter Bezugnahme auf den eben erörterten § 14 des Cod. Max. III. Kap. 1 heisst: „An der Hand dieses Rechtssatzes hat sich nun in ganz Altbayern die alte Sitte, das Bauerngut ungeteilt auf eines der Kinder übergehen zu lassen, wobei dasselbe bei der Gutsübergabe mehr oder weniger begünstigt wird, bis heute erhalten.“ Denn nicht nur, dass jener Rechtssatz kein Wort von einer grösseren oder geringeren Begünstigung der übernehmenden Kinder sagt und sich diese Begünstigung, wo die Sitte

einer solchen besteht, daher auch nicht in Anlehnung an denselben erhalten haben kann, wurde jener Rechtssatz, selbst soweit er den ungeteilten Uebergang des Gutes auf eines der Kinder, und zwar den älteren weltlichen Mannserben fordert, durch die gedachten Verordnungen von 1762, 1772 und 1805, welche damals Gesetzeskraft hatten, beseitigt. Die gedachte Sitte, wo sie besteht, wurzelt in etwas ganz anderm, was in der bisherigen Diskussion dieser Frage viel zu sehr vernachlässigt worden ist: in der früheren Grundbarkeit der Bauerngüter.

Es ist etwas Auffallendes, wie sehr heute die Erinnerung daran, dass die enorme Mehrzahl der bayerischen Bauerngüter noch vor fünfzig Jahren nicht freieigene Güter waren, aus dem Gedächtnis der Menschen verschwunden ist. Und doch waren, wie Fick S. 19 zeigt, am Ausgang des 18. Jahrhunderts nur etwas weniger als 4 % der Höfe freieigen. Die enorme Mehrzahl der Bauern besass ihr Gut nur als Erbrecht, Leibrecht, Neustift oder Freistift. Diese Grundbarkeit der Bauerngüter erscheint mir als die Wurzel aller Eigentümlichkeiten in der bäuerlichen Erbfolge in Bayern noch in der Gegenwart. Nicht als ob — wie vielfach irrig gemeint wird — die Einzelerbfolge in das Gut damit insofern zusammenhinge, als damals der Grundherr eben nur ein Kind als Erben anerkannt habe und die übrigen Kinder gar nichts empfangen hätten; wir werden gleich sehen, dass das gleiche Erbrecht der Kinder selbst in diesen unfreien Verhältnissen, ja selbst bei Leibrecht und Freistift oder Herrengunst zur Geltung kam und welches Interesse der Grundherr hatte, dieses gleiche Erbrecht in nichts zu verkümmern. Die Grundbarkeit war vielmehr die Wurzel vor allem des ungeteilten Uebergangs der Bauerngüter, und daher mussten auch alle jene auf die Teilung der Güter gerichteten Landeskulturmandate von 1762, 1772 und 1805 notwendig scheitern, solange die Grundherrlichkeit bestand. Ausserdem hängen aber auch noch weitere Eigentümlichkeiten in der heutigen bäuerlichen Erbfolge mit der früheren Grundbarkeit der Bauerngüter aufs engste zusammen.

Als die Bauern aus Freien zu zins- und dienstpflichtigen Bauern eines Grundherrn wurden, pflegte der Grundherr sich auszubedingen, dass er den Zins aus einer Hand empfinge.

Vielleicht hing dies ursprünglich damit zusammen, dass alsdann das Gut auch hier als nicht dem einzelnen Bauern, sondern als diesem und seinen Erben [1]), d. h. seiner ganzen Hausgemeinschaft, verliehen galt und dementsprechend der Grundherr sich an den ältesten Sohn als an den Vorstand der Hausgemeinschaft für die Erfüllung der dieser obliegenden Pflichten hielt. Damit wäre nun an sich die Teilung des Grundbesitzes unter die verschiedenen Kinder nicht ausgeschlossen gewesen; die abgeteilten Kinder hätten nämlich den Erstgeborenen für die von ihm für sie zu bietenden Abgaben und Dienste entschädigen können. Allein abgesehen davon, dass, wie Fick S. 289 treffend hervorhebt, die Spanndienste, welche der Grundherr forderte, nur von grösseren Gütern geleistet werden konnten, es entstanden, wie der Kommentator des Landrechts von 1616 (vgl. Fick S. 29 Note 2) schreibt, aus der Teilung „non solum in ipsis operis, sed etiam in aliis praestationibus dominicis infinitae difficultates, rixae et tricae". Es wurde also das Interesse des Grundherrn dafür zu sorgen, dass die Bauern „bona indivisa conservare et reliquorum haeredum portiones in aequivalenti supplere", was ihm vermöge des ihm zustehenden Rechtes, die ihm als Gutsnachfolger nicht zusagenden Personen zurückzuweisen, ein leichtes war. Allein auch die Bauern hatten ein Interesse, das Gut nur einem Erben zu übergeben und den übrigen Erben den auf sie treffenden Wertsanteil herauszuzahlen, statt das Gut in natura zu teilen. Waren sie doch in

---

[1]) So lässt sich z. B. die folgende rheinische Urkunde vom Jahre 1233 deuten: „Notum igitur esse volumus quod fideles Xpi, Theodoricus de Alstadt et Demudis uxor eiusdem, communi collecta manu et unanimi consensu contulerunt Ecclesie Sororum nostrarum in Aldenburch Arcam unam et XII iornales arabilis Terre pro salute animarum suarum, que sita sunt in ipsa villa Alstadt. Quam scilicet aream cum eisdem iornalibus, ad petitionem eorundum, Th. videlicet et uxoris eius, eadem concessit Ecclesia cuidam, nomine Reinardo, et omnibus heredibus suis iure hereditario legitima successione possidendam, pro anno censu X solidorum Wetflar . ., et ab heredibus suis post eum in die Sce. Walburgis solvendam; Ita sane, quod predicti Census solutio non in plures erit dividenda; sed Ille ac solus integrum tenebitur solvere censum, qui fuerit inter heredes maior natu" etc. Gudenus, Codex Diplomaticus, II. Francf. et Lips. 1747, S. 63.

Bayern zu ungemessenen Scharwerken verpflichtet. Solange das Gut unverteilt blieb, hatte nur einer ungemessen zu scharwerken; wurde es geteilt, so musste jeder, der ein Stück erhielt, sobald er darauf eine eigene Wirtschaft („sonderbaren Rauch") begann, ungemessene Scharwerke leisten. Die Folge war, wie es in dem „Gemeinen Urbars-Gebrauch" eines „Regenspurgischen Dom-Capitlischen Beambten" von 1750 S. 29 heisst, dass „die nachkommenden Besitzer sich beschwären, dass sie nur die überdiente halbe Frötten, wie sie es nennen, innehaben, den ganzen Dienst davon ziehen müssen und nur halben Grund geniessen thun, dahero kommen solche vertrümmerte Güter in Abschwung und ist dem Grundherrn an seinen Forderungen mehr schad, als er vom Ausbruch Nutzen empfangt". Eine Abhilfe dieser Missstände hätte aber vor allem eine Verwandlung der ungemessenen Dienste in gemessene und eine entsprechende Verteilung derselben bei Erbteilungen auf die einzelnen neu entstandenen Güter vorausgesetzt. Von einer derartigen Verwandlung wollten aber die Grundherren nichts wissen, und auch da, wo die Scharwerke gemessene waren, stand einer solchen Verteilung der Lasten entgegen, dass, wie der „Dom-Capitlische Beambte" sich ausdrückt, „durch solche Zertrümmerung grosse Confusion in den Urbarien entstehen würde".

Es war also die Zins- und Dienstpflichtigkeit der Bauerngüter, welche in erster Linie die Höfe zu geschlossenen machte. Dazu kam, in dem Masse in dem die Erhebung von Steuern häufiger wurde, eine zweite Ursache in der Art der Steuerveranlagung und Steuerverteilung. Auch diese aber war eine Folge der Grundherrlichkeit. Seit 1445 finden wir nämlich, dass Steuern nach dem Hoffuss veranlagt und erhoben werden. Die Bauerngüter zerfielen in ganze Höfe, halbe Höfe oder Huben, Viertelshöfe oder Lehen, Achtelshöfe oder Halblehen, Bausölden, Hofstetten und Sechzehntelhöfe oder Kobel, Häusl, Sölden. Wurde eine Steuer nach Hoffuss ausgeschrieben, so wurde der auf die einzelne Hofmarch fallende Teil auf die zu ihr gehörigen Bauerngüter nach Massgabe dieser Einteilung verteilt. Solche Steuern nach dem Hoffuss wurden bis zur Finanzreform unter Montgelas wiederholt und zuletzt regel-

mässig erhoben. Hören wir, was Franz von Krenner 1803 darüber schrieb[1]):

„Obwol der Maassstab des Hoffusses sehr betrügerisch ist, indem es ganze Höfe giebt, welche kaum 40 Juchart Feld, und dann wieder andere, welche 100 Juchart und darüber enthalten, so wurde doch dieser uralte, beynahe noch aus dem vorigen Jahrtausende, von Curtis, Huoba, Mansus, Dimidius Mansus etc. herrührende, aber eben darum desto minder zuverlässige Maassstab häufig zu verschiedenen Abgaben, und besonders zu den Naturalbürden angenommen. Durch die Scharwerke, je nachdem von einem Gute mit 4 Pferden, oder mit 2, oder mit 1 Pferd, oder mit Handarbeit gefrohnt werden musste, wurde er noch am meisten festgesetzt, und sanktionirt.

„Das strenge Geheimhalten des Steuerfusses in den vorurtheilsvollen Vorzeiten hat die Regierung veranlasst, bey jenen öffentlichen Auflagen in Baiern, welche sie ohne die Landschaft erhob, grostentheils zu diesem Fusse ihre Zuflucht zu nehmen; und die Leichtigkeit der Berechnung hat die Gemeinden veranlasst, dass sie bey Gemeindebürden niemals den Steuerfuss, sondern, selbst während dem jüngsten Kriege, freywillig lieber den Hoffuss zum Grunde der Repartitionen nahmen.

„Der Hoffuss ist zugleich die Kette der gebundenen Güter."

Zur Erklärung dieses bedeutungsvollen Satzes mag dienen, dass, wie Hoffmann in seiner Geschichte der direkten Steuern in Bayern S. 25 und 40 sagt, bei Veranlagungen neuer Steuern keine Neuveranlagung derselben stattfand, sondern die neue Steuer einfach auf Grund der alten Veranlagung veranschlagt und erhoben wurde. Es entstand damit eine gewisse Unveränderlichkeit des Steuerkatasters, die zwar, wie Krenner hervorhebt, sehr bequem aber doch nur erträglich war, wenn in den Steuerobjekten wirklich keine oder doch nur möglichst geringe Veränderungen eintraten. Die staatliche Bureaukratie erhielt damit ein Interesse an der Bindung der Höfe,

---

[1]) Baierischer Finanzzustand in den Jahren 1777, 1792, 1798, 1799 und 1800, München 1803, S. 14.

und bald äusserte sich dasselbe in Gutszertrümmerungsverboten.

Als Regel werden gewisse Bestimmungen in der „Weiteren Erklärung der bayrischen Landsordnung von 1553", welche 1578 zuerst erlassen und 1598 und 1605 wiederholt worden sind, als die ersten Gutszertrümmerungsverbote bezeichnet. Liest man diese Bestimmungen indes im Original und berücksichtigt den Zusammenhang, in dem sie stehen, so erscheinen sie weniger als Gutszertrümmerungsverbote denn als Massnahmen, um zu verhindern, dass Personen, die ohnedies als Dienstboten Gesindedienste leisten würden, sich als selbständige Taglöhner niederliessen. Um den Herrschaften die gewünschten Gesindedienste zu sichern, wird geboten, dass fortan keine Höfe mehr zerrissen werden sollen, um Söldnerhäuser darauf zu bauen. Der Schwerpunkt der Verbote liegt aber nicht in dem Verbot der Zertrümmerung der Höfe, sondern in dem Verbot ihrer Zertrümmerung zu einem bestimmten Zweck, nämlich zum Bau von Söldenhäusern, in denen diejenigen sich als selbständige Taglöhner niederlassen, die sonst Gesindedienste leisten würden. Wie wenig die Bestimmungen sich gegen solche Zertrümmerungen an sich richten, zeigt der Schlusssatz: „es könnten denn zu solchen Sölden so viel Wiesen und Aecker füglich gelegt werden, dabei sich ein Söldner ziemlich erhalten und seine Nahrung ohne anderer Nachbarn Beschwer und Schaden gehaben möge". In dem letzteren Fall, wenn statt blosser Leerhäuser wirkliche Söldengüter errichtet werden, blieb also die Zertrümmerung auch von ganzen Höfen erlaubt.

Allein bald sollten diese Verbote sich weiter erstrecken und einen neuen Inhalt erhalten.

Durch die Steuerinstruktion von 1612 wurde die Anlage eines Katasters angeordnet, in dem die Veranlagung der Unterthanen stattfinden sollte, und, obwohl gleichzeitig angeordnet wurde, dass alle Aenderungen, die im Güterbesitz eintreten würden, bemerkt werden sollten, bezog sich diese Anweisung weniger auf den Umfang der zu versteuernden Güter als vielmehr auf die Personen der zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten. Die auf die einzelnen Güter fallende Steuerquote stand seit der

Errichtung des Katasters fest [1]), und die Aufmerksamkeit der Beamten richtete sich nur auf die Veränderung in den Personen, die zur Entrichtung der Steuern verpflichtet waren.

Darauf wird das erste wirkliche Gutszertrümmerungsverbot erlassen. Es findet sich in der Polizeiordnung von 1616, IV. Tit. 12, Art. 8. Es wird da der Schlusssatz der Bestimmung von 1578 wiederholt, dass die Errichtung neuer Söldenhäusl nur dann gestattet sein solle, wenn „zu denselben so vil Wisen und Aecker füglich gelegt werden, dabey sich ein Söldner zimlich erhalten und sein Nahrung ohne beschwer ond schaden haben möcht". So weit liegt also keine neue Bestimmung vor und lässt sich ebensowenig von einem Güterzertrümmerungsverbot wie bei den Bestimmungen von 1578, 1598 und 1605 reden. Allein darauf heisst es weiter, zur Ausstattung solcher neuerbauten Sölden sollen nur walzende Grundstücke verwendet werden; dagegen wird verboten, zu diesem Zweck ganze Höfe und Güter zu zerreissen und die Grundstücke, Wiesen und Aecker zu den neuerbauten Söldenhäusern zu legen. Als Grund wird angegeben, dass „daraus nit geringer schaden erfolgt"; indes fehlt die Angabe, worin der Schaden erblickt wird.

Darauf kommt der Dreissigjährige Krieg, während dessen gar manches drunter und drüber geht. Mit dem Frieden tritt naturgemäss das Streben hervor, die während des Kriegs zerrüttete Ordnung wiederherzustellen. Zu den diesem Zwecke dienenden Massregeln gehört auch das Güterzertrümmerungsverbot Ferdinand Marias vom 7. März 1674, welches unter dem 31. Mai 1681 von Max Emmanuel wörtlich wiederholt

---

[1]) Vgl. Baron Schmid, Controversia XVI, Nr. 10: „Et quamvis dici possit, quod habeamus in patria nostra certum cathastrum, sive aestimum, in quo omnia praedia rusticorum descripta, et certa atque determinata quota steurarum sive collectarum onerata sind, tamen et illud certum est, quod erectio hujus cathastri, sive aestimi, primum anno 1612 facta sit". Schmid schrieb 1695: Die Steuerinstruction von 1612 ist in der Generaliensammlung von Kreittmayr von 1771 als damals noch geltend abgedruckt, und in G. K. Volkmanns Versuch über eine in Bayern herzustellende Steuerperäquation, vom Jahre 1801, heisst es S. 26: „Die Belegung blieb nach der in der Instruction von 1612 einmal festgestellten Norma", d. h. der Kataster blieb unverändert von 1612 bis zur Mongelasschen Finanzreform.

wurde [1]). Es heisst darin, dass Klöster und andre Hofmarchsherrn sowohl vor als während der Kriegsjahre von den ihnen zugehörigen Gütern Grundstücke von dem einen Gut hinweggenommen und einem andern zugelegt hätten; gleichwohl gelte ein jedes Gut nach wie vor als ganzer, halber, viertels Hof; die Folge sei grosse Ungleichheit, indem derjenige, dessen Hof verkleinert worden, die Lasten andrer zu tragen habe. Dementsprechend soll von nun an auf dergleichen Gutszertrümmerung wohl geachtet und solche weder Grundherrn noch Unterthanen verstattet, sondern die Güter in dem alten Stand gehalten werden. In dem Befehl von 1681 wird noch hinzugefügt, die Beamten der Rentämter sollten erforschen, in was für Spezialfällen dergleichen verbotene Zerteilungen bei den Klöstern und Hofmärchen stattgefunden.

Hier tritt also die Angabe, worin der Schaden bei den Gutszertrümmerungen erblickt wurde, ausgesprochen hervor, und ebenso gilt dies von den einschlägigen Aussprüchen der Juristen, welche Kreittmayr des weiteren in seinen Anmerkungen citiert. Der Schaden besteht in der „Unrichtigkeit der auf den Bauerngütern liegenden Bürden und Diensten", in den „incommoda, quae principi ratione tributorum, Magistratibus ratione Jurisdictionis, dominis ratione census, Canonum, servitiorum afferuntur" [1]). Mit Rücksicht auf diesen

---

[1]) Diese Hofkammerbefehle an sämtliche Beamten der Rentämter sind in den Anmerkungen Kreittmayrs zum Cod. Max. II c. 2, § 14, Nr. 9 dem Sinn nach wiedergegeben. Dem vollen Wortlaut nach sind sie nirgends abgedruckt; denn es ist zu beklagen, dass es in Bayern nicht nur keine Sammlung der für die Geschichte der inneren Entwickelung des Landes wie für das Verständnis der Gegenwart gleich wichtigen Gesetze und Verordnungen aus der Zeit vor der Kreittmayrschen Generaliensammlung gibt, sondern dass viele der wichtigsten Verordnungen überhaupt nicht gedruckt sind. Welche Aufgaben hat da die königliche Akademie der Wissenschaften noch zu erfüllen!

[1]) So beginnt auch H. A. M. de Chlingensperg in seinem Tractatus juridicus de hoffmarchiali jure, Ingolstadt 1731, S. 99, sein caput 18 über die Begriffe ein ganzer und halber Hof: „Cum frequentissimas, imo quotidianas querelas rusticorum in Patria nostra esse, habeamus compertum, praedia sua et se oneribus publicis, steuris, quartieris, operis et servitiis nimium gravari, dum praedia et bona quoad onera haec communia integro manso aequiparari dicant, fundos tamen, agros et prata, quae integram

Schaden geht dann der Cod. Max. IV. Kap. 4, § 1, Nr. 2 so weit, die Stücke von zertrümmerten Bauerngütern als von Rechts wegen extra commercium zu erklären; Kaufverträge darüber sind ungültig und können sogar von dem Verkäufer selbst, wenn er bona fide verkauft hat, angefochten werden.

Ich glaube hiermit den Beweis für meine Behauptung, dass die Unteilbarkeit der bayerischen Bauerngüter in der Grundherrlichkeit und Grundbarkeit wurzle, erbracht zu haben. An dieser Unteilbarkeit liess sich denn auch nichts ändern, solange dies die Grundlagen der bayerischen Agrarverfassung und der darauf aufgebaute Hoffuss der Massstab für die Steuerveranlagung blieben. Dies zeigt das Schicksal der von Fick (S. 33—35) wiedergegebenen Verordnungen von 1762, 1772 und 1805. Sie suchten im Gegensatz zu den bisher ergangenen Verboten im Interesse der Landeskultur die Zertrümmerung der allgemein als zu gross erkannten Bauerngüter zu fördern. Allein wenn sie hätten erfolgreich sein sollen, wäre vor allem die Stabilität des Katasters zu beseitigen gewesen; solange diese bestand, war wie Krenner treffend gesagt hat, „der Hoffuss die Kette der gebundenen Güter“. Allein auch als mit der Finanzreform am Anfang dieses Jahrhunderts ein andres Steuerverteilungsprinzip an die Stelle des Hoffusses trat, musste die fortbestehende Grundherrlichkeit die Unteilbarkeit der Güter erhalten. Die Scharwerke wurden allerdings 1808 aus ungemessenen in gemessene verwandelt, und damit schwand die bis dahin den Bauern von einer Gutszertrümmerung drohende Gefahr, dass statt eines viele Bauern ungemessene Dienste zu leisten hatten. Allein trotz der Fixierung von Abgaben und Diensten musste die fortbestehende Grundbarkeit der Güter die Zerteilung hindern, solange nicht dafür gesorgt war, dass bei einer Zerteilung eines Guts die darauf ruhenden Lasten entsprechend mitverteilt wurden.

Somit hinderte, solange man die Zerteilung der Güter von oben begünstigte, die grundherrliche Agrarverfassung den Er-

---

villam, ein gantzen Hof, conficiant, non habere, atque hinc gravissimas saepe et ferme perpetuas lites inter subditum unum vel alterum et totam communitatem reliquam vel omnino subditos et dominos jurisdictionales exortas esse, Tribunalia et excelsa Dicasteria testentur“ etc.

folg aller darauf gerichteten Massregeln, und als diese Hindernisse zu schwinden anfingen und schliesslich ganz weggefallen waren, trat oben ein Umschwung ein. Die romantische Reaktion übertrug die Motive der adeligen Fideikommissbesitzer und deren Streben, im Interesse des splendor familiae das Gut ungeteilt in der Familie zu erhalten, auf die bäuerliche Bevölkerung. In dem Widerspruch der Thatsachen mit dieser Annahme sah man, statt deren Fehlerhaftigkeit zu erkennen, eine Bedrohung des alten Familiensinns der Bauern durch den fortschreitenden Individualismus, und um den bedrohten Familiensinn zu retten, wurde man, statt lediglich die mit den Güterzertrümmerungen verbundenen Missbräuche zu bekämpfen, ein Gegner aller Gutszerteilung und verhinderte damit manche den einzelnen Beteiligten wie dem Ganzen wirtschaftlich wie sozial vorteilhafte Zerstückelung. Daher denn auch in den Antworten der in unsrer Enquete Befragten so mancher Hinweis sich findet, dass im Gebiete des bayerischen Landrechts die Bauerngüter noch heute relativ zu gross seien (vgl. Fick S. 62).

So hat also auch in der Vergangenheit der ungeteilte Uebergang der Bauerngüter auf einen Erben keineswegs seinen Ursprung in dem alles egoistische Wünschen der Miterben überschattenden Streben, der Familie das Gut zu erhalten. Indes ist diese übliche Behauptung noch aus einem andern Grunde unhaltbar. Nach dem Zeugnisse des Baron Schmidt (vgl. Fick S. 29 Note 2) kam es nämlich überhaupt selten vor, dass die Bauerngüter in derselben Familie verblieben; vielmehr war es sehr häufig, dass sie von dem einen Besitzer nach dessen Tod auf den zweiten, ja oft auf den dritten Ehegatten seiner Witwe übergingen, genau so wie dies noch heute aus Garmisch berichtet wird (vgl. Fick S. 46).

Oft auch ging das Gut trotz des Vorhandenseins von Söhnen auf eine Tochter über — ganz so wie heute — wenn nämlich diese durch eine bessere Heirat in den Stand gesetzt war, den Miterben grössere Abfindungen zu zahlen.

Woher kam dies? Es war dies damals wie heute die Folge davon, dass damals wie heute trotz des ungeteilten Uebergangs des Gutes auf einen Erben ein gleiches Erbrecht aller Kinder in die gesamte Hinterlassenschaft bestand. Die Grund-

herrlichkeit aber, weit entfernt dieses Erbrecht rechtlich beschränken zu wollen, zog daraus bedeutende Vorteile.

Die hauptsächlichsten Grundgerechtigkeiten, die auf den bayerischen Bauerngütern hafteten, waren bekanntlich Erbrecht, Leibgeding und Herrengunst oder Freistift. Neustifte — bei denen das Gut auf die Lebensdauer des Verleihenden verliehen wurde — kamen besonders seitens der Pfarrer in Niederbayern vor [1]).

„Das Erbrecht", heisst es in den Bayerischen Beiträgen [2]), „gibt an sich selbst bei Gutsveränderung kein Laudemium (Anleit, Anfall), ausser es wäre deshalber ein Vertrag oder Herkommen vorhanden, welches aber allemal im Erbrechtsbrief ausgedruckt sein muss. In diesem Falle zahlt der Anstand fünf fürs Hundert." Obwohl die Verpflichtung, ein Laudemium zu zahlen, somit nach dem Gesetz nur als Ausnahme erscheint, war sie thatsächlich, wie Fick S. 25 mit Recht hervorhebt, die Regel [3]); bei jeder Besitzänderung wurde ein Laudemium erhoben, und zwar richtete sich die Höhe des Laudemiums erstens danach, ob das ganze Gut oder nur ein Teil in andre Hände überging, und zweitens nach der Zahl der Uebergänge. Das Hauptstreben des grundherrlichen Beamten ging nun dahin, möglichst viele Uebergänge zu konstruieren, um für jeden ein Laudemium erheben zu können. Es gab solche, die es fertig brachten, bei dem einfachen Uebergang eines Guts von Vater auf Sohn vier Besitzveränderungen herauszurechnen, und der schon citierte „Gemeine Urbars-

---

[1]) Vgl. Ch. Chlingensperger, De jure emphyteut. Ingolstadt 1691, S. 14, 15.

[2]) Baierische Beyträge zur schönen und nützlichen Litteratur II. 2, München 1780, S. 931. Ebenso Kreittmayr in den Anmerkungen zum Cod. Max. IV c. 7, § 11, Nr. 3. Es heisst da, wenn das Gut auf die Kinder oder Descendentes komme, hätten diese kein Laudemium, sondern nur das Schreib- und Regelgeld für die Briefserrichtung zu zahlen, „weil sie schon in Lebzeiten ihrer Eltern oder Voreltern das quasi Dominium in Bonis parentum haben. § 2. Inst. de haer. qual. et diff. ibi: Vivo quoque Patre quodamodo Domini existimantur, und die Possession solchenfalls mehr pro continuata als translata geachtet wird. . . . Es sein denn ein anders von unfürdenklichen Zeiten hergebracht."

[3]) Vgl. Rottmanner, Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte, Kandidaten und Praktikanten I, Linz 1783, S. 110 ff.

Gebrauch von einem Regenspurgischen Dom-Capitlischen Beambten" von 1750, ein Katechismus für augehende grundherrliche Beamte, schärft besonders ein, darüber zu wachen, dass nicht „verschlagene alte Grundholden" die Laudemienzahlung durch Vereinfachung der Veränderungen umgingen[1]). Eine Haupthandhabe zur Erhebung von Laudemien war aber das gleiche Erbrecht der Kinder bei Unteilbarkeit des Guts. Infolge des gleichen Erbrechts der Kinder ging das Gut von dem Verstorbenen zunächst auf sämtliche Kinder zu gleichen Anteilen über, was eine ganze Besitzänderung ausmachte; vermöge der Unteilbarkeit mussten aber sämtliche Kinder bis auf eines diesem ihre Anteile abtreten; dies bedeutete abermals so viel Bruchteile einer Besitzänderung als weichende Kinder vorhanden waren. Angenommen der Verstorbene hätte vier Kinder hinterlassen, so erhielt also der Grundherr mindestens $1^3/_4$ Laudemien. Wenn irgend etwas die gleiche Erbberechtigung sämtlicher Kinder auch zur Zeit der Grundherrlichkeit beweist, so sind es diese Laudemialeinnahmen des Grundherrn und die Strenge, mit der sie eingetrieben wurden.

Solche Laudemien wurden auch bei Besitzveränderungen im Freistift erhoben, wenn auch selbst der citierte „Dom-Capitlische Beambte" sie hier als Missbrauch bezeichnet[2]). Bei Leibrecht dagegen fehlte die Erhebung von Laudemien; hier musste beim Tode des Leibrechters vom Nachfolger ein neues Leibgedinggeld entrichtet werden. Allein wie Fick mit Recht S. 23 hervorhebt: es ist eigentümlich, dass selbst bei diesem Rechtsverhältnis, welches den Erben des Verstorbenen in keiner Weise ein Recht der Nachfolge gab, die weichenden Geschwister von dem Erben, der trotz fehlenden Rechts thatsächlich meistens dem Vater folgte, mit gleichen Erbteilen abgefunden wurden. Ein deutlicher Beweis, wie sehr das Rechtsbewusstsein des bayerischen Volks zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen ein gleiches Erbrecht sämtlicher Geschwister gefordert hat!

Aber verfolgen wir weiter, wie unter dem Einfluss der

---

[1]) Gemeiner Urbars-Gebrauch, S. 46.

[2]) Gemeiner Urbars-Gebrauch, S. 32.

von der Grundherrschaft erhobenen Laudemien sich zur Zeit der Grundherrlichkeit die bäuerliche Erbfolge gestaltete, und wir werden sehen, wie alle Eigentümlichkeiten der heutigen bäuerlichen Erbfolge in Altbayern sich als Reste der früheren Grundbarkeit der Bauerngüter darstellen.

Da ist eine der hervorragendsten Eigentümlichkeiten die niedrige Schätzung des Werthes der Bauerngüter beim Erbgang. Dass dieselbe schon damals nicht in dem viel hervorgehobenen Familiensinn ihre Ursache hatte, braucht nach dem über diesen bereits Gesagten kaum mehr hervorgehoben zu werden. An dieser niedrigen Schätzung hatten vielmehr sämtliche Kinder das grösste individuelle Interesse. Denn da das Gut zunächst an sämtliche Kinder zu gleichen Teilen fiel, richtete sich das von jedem derselben zu entrichtende Laudemium nach der Höhe der Schätzung. Daher denn unser „Dom-Capitlischer Beambter" in seinem Katechismus (S. 41) schreibt: „Die Uebergaben und Todfäll solle man allezeit etwas höhers veranleithen, als die Uebergabs-Leuth ansagen oder die Inventurs-Schätzung mit sich bringt, denn die Uebergabs-Leuth pflegen gemeiniglich die Güter gar gering anzusagen und die Schätz-Männer bei denen Inventuren dieselben wegen der Lands-Steuren etwas minder zu schätzen, als sie werth sind." Aus den Schriften der damaligen „Bauernkönige" wissen wir, dass die grundherrlichen Beamten dieser Weisung getreulichst nachkamen [1]). Die Folge waren stete Differenzen zwischen Bauern und grundherrlichen Beamten aus Anlass der Schätzungen. In allen Schriften über die Laudemialmissbräuche spielen sie eine hervorragende Rolle. So sehr hingen diese zu niedrigen Schätzungen mit dem Bestreben der Bauern, ihre Laudemialabgaben zu mindern, zusammen, dass es auf seiten der Grundherren üblich wurde, ein Laudemium zu erheben, einmal wenn sich der bisherige Inhaber des Bauernguts auf Austrag begab,

---

[1]) Vgl. Baierische Beyträge II 2, München 1780, S. 935 ff.; Rottmanner, Unterricht etc. II, Linz 1787, S. 130 ff.; besonders Rottmanner, Bemerkungen über Laudemial- und andere Rechte in Baiern, Frankfurt und Leipzig 1798; Laudemial-Missbräuche in Baiern oder Mittel, dem durch Krieg erarmten Landmann nach und nach wieder aufzuhelfen, Leipzig 1801.

und dann nochmals beim Tode der Austrägler, und dass dies ausdrücklich damit begründet wurde [1]): „dieweilen die Austrags-Leuth ihr Gut in der Uebergab allzeit etwas geringers anschlagen, als es werth ist, damit dann der Grund Herr dessen nicht Schaden nehme“. Wenn wir in der hier bearbeiteten Enquete so häufig lesen, dass in Altbayern die Schätzung der Bauerngüter alsdann am niedrigsten zu sein pflegt, wenn überhaupt nur ein Kind da ist, und der Familiensinn, der die zu niedrige Schätzung veranlassen soll, somit gar keinen Spielraum hat, wissen wir somit, wo wir die Entstehung dieser Sitte zu suchen haben. Aber es erklären die Laudemien die Entstehung dieser Sitte auch da, wo mehrere gleichberechtigte Erben vorhanden sind, von denen nur einer das Gut übernimmt.

Etwas andres — worüber heute bei der bäuerlichen Erbfolge sehr geklagt wird — ist die grosse Belastung, mit der der übernehmende Erbe den Bauernhof übernimmt. Es ist gar kein Zweifel, dass die Ueberlastung mit Schulden, die häufig nur unproduktiver Art sind, ein schwerer Nachteil ist; allein es ist völlig irrig, erstens ihre Ursache in dem Eindringen des gleichen Erbteils aller Geschwister und ferner in dieser Ueberlastung etwas Neues zu sehen, was erst seit der Beseitigung der alten Agrarverfassung ins Leben getreten sei. Die Ursache liegt vor allem in dem ungeteilten Uebergang der Güter auf einen Erben; das gleiche Erbrecht der Geschwister bestand, wie wir gesehen haben, unter der alten Agrarverfassung genau so wie heute; auch die Verschuldung des übernehmenden Erben fand schon damals wie heute statt, und, wie die von Fick S. 34 abgedruckten Gesetze zeigen, war dies eben einer der Gründe, warum der damalige Gesetzgeber die Teilung der Güter im Erbgang herbeizuführen suchte, — allerdings, wie wir gesehen haben, solange Grundherrlichkeit und Hoffuss bestanden, vergeblich. Aber in einem bestand damals ein Unterschied im Vergleich zur Gegenwart. Die Verschuldung des übernehmenden Erben infolge des Erbgangs entstand damals nicht bloss aus seinen Zahlungsverpflichtungen an seine Mit-

[1]) Gemeiner Urbars-Gebrauch, S. 33.

erben, sondern noch mehr aus denen an seinen Grundherrn, und diese letzteren Zahlungsverpflichtungen waren die Ursache weiterer noch heute bestehender Eigentümlichkeiten der bäuerlichen Erbfolge.

In den Schriften des 17. und 18. Jahrhunderts finden wir nämlich ebenso wie in der hier bearbeiteten Enquete, dass damals wie heute für die Auswahl des übernehmenden Erben insonderheit der Gesichtspunkt massgebend war, welches Kind den Miterben die grösste Abfindung zu bieten vermöge (vgl. Fick S. 29). Die weitere Folge war, dass derjenige oder diejenige, der oder die auf die Uebernahme des Hofes hoffte, vor allem darauf bedacht war, eine reiche Partie zu heiraten, und dass wir damals genau so wie heute davon lesen, dass eine Bäuerin drei- und viermal — je nach der Zahl der Ehegatten, die sie überlebt — geheiratet wird. Daraus erklärt es sich ferner, wenn in einem der Berichte der hier bearbeiteten Enquete es als alte Sitte des bayerischen Bauers bezeichnet wird, dass er heirate ohne Ansehung der Person, lediglich mit Rücksicht auf die Grösse des Heiratsguts. Wer nämlich das grösste Gut erheiratet, war nicht nur im stande, wie heute, seinen Miterben die grösste Abfindung zu zahlen, sondern auch den mannigfachen Laudemienansprüchen des Grundherrn, von denen er bedroht war, am besten zu genügen. Der Grundherr und seine Beamten suchten es daher auf jede Weise zu fördern, dass der Gutsübernehmer reich heirate [1]).

[1]) So lässt Rottmanner (Unterricht etc. II 87 ff.) seinen alten Beamten sagen: „Meine Unterthanen machen lauter gescheide Heiraten, das ist, sie heiraten nicht nach Schönheit, Jugend oder Tugend, sondern nach Geld. Es ist dies für die Herrschaft, für mich und meine Schreiber, selbst für den Amtmann weit nützlicher. Ein alter Majer oder Majerin stirbt natürlicher Weise eher als ein junger: es giebt also mehr Gutsveränderungen und Laudemien. Ein junger Mann erzeugt bei einem alten Weibe keine Kinder: das Gut wird also mit Kindern nit beschweret und wird der Herrschaft leichter heimfällig. Es entstehen in meinem Gerichte mehr Irrungen und Streitigkeiten, und selbst mehr Ehebrüche, wovon jeder hundert Pfund Pfennige einträgt." Darauf wird geschildert, wie man vorging, wenn einmal „ein junger Mensch nach seiner jungen Schönen, die nicht viel Vermögen hat, tappte." Es heisst da: „Wir fordern allerlei alte Ausstände an Fristen, Laudemien und anderen Abgaben, und kommen mit einer grossen Zeche angestiegen. Dadurch wird der Kerl gezwungen,

Die Zahlungsverpflichtungen des Uebernehmers an Miterben und Grundherren brachten es nämlich mit sich, dass damals wie heute die Gutsübergabe dann stattfand, wenn der Uebernehmer eine passende Partie gefunden hatte. Dann musste sie stattfinden, da die Heirat nicht früher stattfinden konnte, als bis der Braut (resp. dem einheiratenden Bräutigam) für das eingebrachte Gut das Eigentum an der Hälfte des Bauernguts abgetreten werden konnte. Das eingebrachte Gut diente nämlich dazu 1. dem Grundherrn die Laudemien, 2. den Miterben die Abfindungen zu zahlen und 3. den Austrag der Eltern sicherzustellen. An Laudemien wurde dabei berechnet: 1. Uebergang an den Sohn, ein ganzes Laudemium; 2. Uebertragung der Hälfte auf die Braut als Ersatz für das eingebrachte Heiratsgut, $^1/_2$ Laudemium; 3. beim Tod der Eltern 1 Laudemium von allen Kindern; 4. Uebertragung der Erbteile der Kinder auf den Uebernehmer, so viel Bruchteile des Laudemiums als die Zahl der Kinder ausmachte; 5. starb dann eines der Ehegatten, so fiel dessen Hälfte an die Kinder, $^1/_2$ Laudemium; 6. die Kinder mussten ihre Hälfte aber an den überlebenden Elternteil abtreten, abermals $^1/_2$ Laudemium; 7. heiratet dieser wieder, so wird dem neuen Ehegatten abermals die Hälfte abgetreten, abermals $^1/_2$ Laudemium u. s. f. Ausdrücklich war es verboten, dass die Austrägler zur Ersparung von $^1/_2$ Laudemium an ihr Kind und dessen Ehegemahl gemeinsam übertrügen; desgleichen waren die grundherrlichen Beamten angewiesen, streng darauf zu sehen, dass nicht die Form des Verkaufs des Guts von den Eltern auf das Kind und dessen Ehegatten zur Ersparnis von $^1/_2$ Laudemium missbraucht werde; im Falle die Uebernehmenden wirklich so viel selbständige Mittel hätten, um das Gut auf gemeinsame Kosten von den Eltern kaufen zu können, sollten die

---

dem unvermöglichen Liebchen Abschied zu geben und die Hand einem alten oder sonst garstigen, aber reichen Zustand zu bieten. Auf solche Art erhält mancher alte Geck ein hübsches Töchterlein, und eine hässliche Trude einen frischen wackern Kerl zu ihrem Troste. Es hält oft hart, die jungen Leute zu so verzweifelten Entschliessungen zu bewegen: aber mein Oberschreiber weiss ihnen schon aufzudamen, dass sie endlich in den sauren Apfel beissen“ u. s. w.

Beamten das Einstandsrecht des Grundherrn geltend machen, um dies zu verhindern [1]). Man sieht, es gehörte schon ein ordentliches Heiratsgut dazu, um allen gegenwärtigen und in der Zukunft drohenden Laudemialansprüchen des Grundherrn zu genügen. Gar häufig war Ueberschuldung die Folge, wo es zu dem zu ihrer Bestreitung nötigen Heiratsgut fehlte. Dies zeigen die schon damals über die Ueberschuldung der Bauern klagenden Gesetze und die von ihnen dagegen erlassenen drakonischen Massnahmen [2]).

Allein so geneigt der Grundherr war, reiche Heiraten seiner Grundholden zu fördern, so ungern sah er, wenn den Austräglern entsprechende Austräge zugesichert und den weichenden Erben ihre vollen Anteile hinausgezahlt wurden [3]). Die grundherrlichen Beamten werden darauf angewiesen, Uebergaben, in denen entsprechende Austräge ausbedungen würden, nicht zu gestatten, da eine derartige Beschwerung des Guts den Interessen des Grundherrn abträglich sei, und wir lesen schon damals von Zwistigkeiten zwischen Austräglern und Uebernehmern genau so wie heute [4]). Desgleichen, wenn der Grundherr die Verschuldung des Guts auch gestattete, wo es galt, die Gelder zu schaffen, um die von ihm verlangten Laudemien zu zahlen, so verweigerte er doch seinen zur Verschuldung erforderlichen Konsens, wo die Gelder zur Abfindung der weichenden Erben dienten, oder suchte, wo das Heiratsgut dieser Abfindung dienen sollte, die Abfindungssumme zu drücken [5]). Ohnedies war diese schon bedeutend niedriger als der durch die Zahl der Erben bedingte Bruchteil des wirklichen Gutswerts, einmal infolge davon, dass mit Rücksicht auf die drohenden Laudemien zu niedrig geschätzt wurde, und sodann infolge des Laudemiums, das dem Grundherrn von jedem der weichenden Erben für den ihm ursprünglich zugefallenen Bruchteil des Gutswerts zu zahlen war.

---

[1]) Vgl. Gemeiner Urbars-Gebrauch, S. 46—48.

[2]) Vgl. das Land-Culturs-Mandat von 1772; Döllinger, Verordnungensammlung XIV 2, S. 119.

[3]) Cf. Rottmanner, Unterricht etc. II 84.

[4]) Gemeiner Urbars-Gebrauch, S. 33, 34.

[5]) Cf. Rottmanner, Unterricht etc. II 104 ff.

So haben zwei weitere Eigentümlichkeiten der bäuerlichen Erbfolge, die noch häufig sich findende Niedrigkeit der Austräge und die der Abfindungen, ihren Ursprung in der grundherrlichen Verfassung. Dabei mag es diejenigen, welche das Fortziehen der Landbewohner nach der Stadt so lebhaft beklagen und als Ursache desselben die freie Agrarverfassung hinstellen, beruhigen, wenn sie (vgl. Fick S. 276 ff.) lesen, dass dieses Fortziehen schon zur Zeit der alten Agrarverfassung stattfand und beklagt wurde. Nur erkannte man damals richtiger wie heute als Ursache desselben den ungeteilten Uebergang der Bauerngüter auf einen Erben. Hören wir, welche Vorteile man sich damals von dem Aufhören dieses noch heute stattfindenden ungeteilten Uebergangs versprach: „Der Hausvater wird sie (die zu weitschichtigen Güter) auseinanderreissen und unter seine Kinder verteilen. Bald werden sich zwo und noch mehrere Haushaltungen nähren, wo vorher (wegen allzugrosser Weitschichtigkeit und Gemengplage der Güter) eine einzige kümmerlich Brot hatte. Jede wird ihre ländliche Wohnung in Mitte des ihr zu teil gewordenen Stück Landes setzen, allda heiraten, Kinder zeugen und unter dem sanften Scepter ihres Landesvater glücklich sein. Die ganz gestorbene Lust zum Landleben, wovon allgemach die stärksten Knechte und besten Dirnen hinweg und den Städten zulaufen, wird wieder zurückkehren, weil bei dieser Güterverteilung nun auch Knecht und Dirne Hoffnung erhält, Bauer und Bäuerin zu werden." So geschrieben im Jahre 1781 in dem Aufsatze „Landskultur vom Ackerumsatze im Dorfe Perlach nächst München" [1]).

Wir haben im vorstehenden den ungeteilten Uebergang der Bauerngüter auf einen Erben, die niedrige Schätzung derselben beim Uebergang, die niedrigen Austräge der abgehenden Eltern und die niedrigen Abfindungen der weichenden

---

[1]) Vgl. auch die Klagen über den Mangel an Arbeitern auf dem Land, die Angaben über den besseren Anbau auf den Söldengütern als auf den grossen Bauernhöfen und die Ausführungen über die Zweckmässigkeit einer „Zertrennung" der Bauerngüter bei Westenrieder, Gedanken über die Verbesserung der Landskultur in Baiern, in dessen Beyträgen I, München 1788, S. 207, 237, 243—246.

Erben und dabei hohe Verschuldung der übernehmenden Erben als notwendige Folgen der alten grundherrlichen Agrarverfassung kennen gelernt. Diese Agrarverfassung aber bestand bis in die Mitte dieses Jahrhunderts. Der seitdem verflossene Zeitraum umfasst noch nicht zwei Generationen. Was durch die während mehrerer Jahrhunderte herrschende Agrarverfassung hervorgerufen worden ist, ist zur Sitte geworden, und diese bleibt begreiflich noch wirksam, auch nachdem die Verhältnisse, welche sie hervorgerufen haben, verschwunden sind. Da kann es denn nicht Verwunderung erregen, dass, wenn man die Schriften des 17. und 18. Jahrhunderts über die bäuerliche Erbfolge liest, man den Eindruck hat, man lese die Berichte der hier bearbeiteten Enquete. In der That könnten die meisten der letzteren ebenso als Schilderungen der Erbfolge in jenen Zeiten gelten, wie umgekehrt die Angaben in den Schriften des 17. und 18. Jahrhunderts auch für die heute noch überwiegend vorherrschenden Zustände zutreffen. Daraus ergibt sich, dass also in der Bestimmung der heutigen Erbfolge das Herkommen noch in weit grösserem Masse durchschlagend ist, als ich in meiner Wiener Rede angenommen hatte. Der Grund meines damaligen Fehlers liegt aber, wie schon gesagt, lediglich darin, dass ich der herrschenden Lehre nicht ebenso bezüglich des in der Vergangenheit geltenden Rechtes und des damals massgebenden Einflusses des Familiensinns, wie bezüglich ihrer Angaben über die Gegenwart misstraut habe. Da ich jene Angaben als richtig hinnahm, die Gegenwart aber nicht mit ihnen in Uebereinstimmung fand, habe ich diese mit zu wenig Rücksicht auf die Vergangenheit zu erklären gesucht. Nun hat sich aber die herrschende Lehre auch für die Vergangenheit als irrig gezeigt. Es herrschte damals ein bäuerliches Erbrecht, welches von dem heutigen in nichts verschieden ist, und nicht auf Grund des Familiensinns, sondern mit Rücksicht auf die grundherrliche Verfassung hat sich die damalige Erbfolge thatsächlich gestaltet. Unter dem Einfluss dieser Verhältnisse ist aber damals eine Sitte der Erbfolge entstanden und diese Sitte wirkt bei der heutigen Gestaltung der wirklichen Erbfolge als Herkommen noch mit. Es ergibt sich also die Notwendigkeit, meine Wiener Ausführungen durch

stärkere Betonung des Einflusses des Herkommens zu ergänzen. Wenn der bayerische Bauer heute, sei es durch Uebergabsvertrag, sei es durch Vereinbarung der Miterben, die Erbfolge regelt, thut er dies, wie ich in Wien gesagt habe, völlig unbekümmert um das, was das Erbrecht seiner Gegend vorschreibt, in souveräner Verfügung über seinen Grundbesitz; dies bleibt vollständig richtig; aber er lässt sich in der Art, wie er verfügt, weit mehr, als ich in Wien annahm, noch durch das Herkommen leiten.

Wohl aber zeigt die hier bearbeitete Enquete, dass dieses Herkommen überall im Weichen begriffen ist, wo nicht die durch die frühere Agrarverfassung hervorgerufene Sitte in den Bedürfnissen der Gegenwart eine neue Begründung findet. Diese Bedürfnisse werden, wie ich in Wien ausgeführt habe, bedingt einmal durch den wirtschaftlich-technischen Charakter des zu vererbenden Objekts und dementsprechend der bäuerlichen Wirtschaft, sodann durch die Auffassung von der relativen Berechtigung der Miterben, ihren vollen Anteil an der Hinterlassenschaft zu erhalten.

Dementsprechend sehen wir, dass auch nach Beseitigung der grundherrlichen Agrarverfassung und des daraus hervorgegangenen Hoffusses in vielen Gegenden die Höfe noch ungeteilt auf nur einen Erben übergehen. An manchen Orten dürfte sich dies noch heute nur aus dem Einfluss des Herkommens erklären lassen. Aber immer mehr tritt an die Stelle desselben die Rücksicht auf den wirtschaftlich-technischen Charakter des Guts und der Gutswirtschaft. Nicht nur, dass er, wie ich in Wien gezeigt habe, immer mehr massgebend wird für die Frage, ob Realteilung oder Uebernahme durch einen Erben, es zeigt sich dies auch in der zunehmenden Zerlegung der Güter in zwei oder mehrere, wo die überkommenen Besitzgrössen für die Anforderungen, welche die heutige Bewirtschaftungsweise an den Bauern stellt, für diesen zu gross sind; es zeigt sich dies aber auch umgekehrt darin, dass, wo die Realteilung dem Herkommen entspricht, der ungeteilte Uebergang an einen Erben da in Zunahme begriffen ist, wo die besondere Natur der bäuerlichen Wirtschaft dies als das Zweckmässige erscheinen lässt.

Dagegen zeigt sich in allen Punkten, in denen die Auffassung der Bevölkerung über die relative Berechtigung der Miterben das für die Gestaltung der Erbfolge Ausschlaggebende ist, ein vollständiges Weichen des Herkommens, seit die alte Agrarverfassung aufgehört hat, diesem Rechtsbewusstsein Zwang anzuthun. So sind die zu niederen Schätzungen, zu niedrigen Austräge und zu niedrigen Abfindungen, wie die überwiegende Zahl der altbayerischen Berichte zeigt, stark in der Abnahme. Nur bedeutet dies keine Abweichung vom alten Familiensinn, wie die herrschende Lehre und viele unter ihrem Einflusse aufgewachsenen Berichterstatter meinen, sondern von den Gewohnheiten, wie sie durch die bis zur Mitte dieses Jahrhunderts bestehende Grundbarkeit der Bauerngüter hervorgerufen wurden.

In dem einen Punkte aber, in dem die herrschende Lehre die Wurzel alles Uebels erblickt, in dem gleichen Erbrecht der Geschwister zeigt sich weder Zunahme noch Abnahme. Wie es seit der Lex Bajuwariorum alle Jahrhunderte hindurch unter Freiheit und Unfreiheit bestanden, besteht es heute noch weiter. Wie wir gesehen haben, ist die Lehre, dass es einmal eine Zeit gegeben habe, in der es in Altbayern nicht die Regel gewesen sei, falsch.

Nun bin ich allerdings darauf gefasst, dass viele unter denen, die bisher stets „das alte germanische Erbrecht“ unter den Gründen für die Einführung einer gesetzlichen Anerbfolge anführten, ohne Zögern erklären werden, der Nachweis, dass in Bayern ein bäuerliches Anerbenrecht niemals geherrscht habe, beweise gar nichts gegen ihre Forderung; sie stellten ihre Forderung für die Gegenwart; die Gesetzgebung für die Gegenwart müsse aber ausschliesslich aus den Bedürfnissen der Gegenwart begründet werden.

Ich bin der letzte, der die endliche Betonung dieses letzteren Standpunkts nicht willkommen heissen und dafür die von mir erwartete Versatilität mancher meiner bisherigen Gegner gern in den Kauf nehmen würde. Allein ich bin der Meinung, dass die Bedürfnisse der Gegenwart vor allem von denen empfunden werden, welche sich in den Verhältnissen befinden, welche die Gesetzgebung regeln soll, und dass sie nicht nach dem zu beurteilen sind, was ausserhalb dieser Ver-

hältnisse Stehende als ein Bedürfnis für sie empfinden. Auf die Frage aber, ob unsre bäuerliche Bevölkerung selbst ein Bedürfnis nach einer gesetzlichen Einführung der Anerbfolge empfindet, gibt die hier bearbeitete Enquete eine unzweideutige Antwort mit „Nein“. Und zur Begründung dieses Nein dürfte denn doch auch wohl die hier gegebene historische Ausführung dienen. Zu den Bedürfnissen, welche die Gesetzgebung eines Landes über das Erbrecht bestimmen, gehört, wie schon gesagt, vor allem das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung selbst. Und wenn es sich im vorstehenden gezeigt hat, dass die bayerischen Bauern ein Jahrtausend hindurch während der verschiedenartigsten Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse unentwegt an dem gleichen Erbrecht aller Geschwister festgehalten haben und heute noch daran festhalten, so ist dies ein so überwältigendes Zeugnis für das, was ihr Rechtsbewusstsein fordert, dass auch der rücksichtsloseste Gesetzgeber zögern dürfte, im Widerspruch mit demselben die Miterben zu verkürzen.

Dazu kämen noch die sozialen Folgen einer solchen Gesetzgebung. Man ruft heute laut nach Stützen gegen die Angriffe auf Familie, Eigentum und Ehe. Da erscheint denn, wie ich in Wien schon hervorhob, der Hinweis einiger Berichterstatter beachtenswert, dass eine gesetzliche Einführung der Anerbfolge die Autorität der Eltern über ihre Kinder, die ohnedies stark erschüttert sei, entschieden beeinträchtigen würde; es erscheint ferner widerspruchsvoll, in einer Zeit, da es gilt, das Eigentum zu verallgemeinern, um ihm möglichst viel Anhänger zu schaffen, im Gegensatz zu einem aufs hartnäckigste festgehaltenen Rechtsbewusstsein von Staatswegen eine Klasse von Enterbten zu schaffen; und was die Heilighaltung der Ehe angeht, dürften manchen Leser die Untersuchungen im Anhang, in denen der Zusammenhang zwischen Grundbesitzverteilung und unehelichen Geburten besprochen wird, nachdenklich machen.

München, den 13. Mai 1895.

Lujo Brentano.

Inhaltsverzeichnis.

Anhang.

Einleitung.

Seit einigen Jahren steht das bäuerliche Erbrecht im Vordergrund des Interesses, sowohl in der Oeffentlichkeit als auch in der Wissenschaft. Da von vielen Seiten eine Aenderung der heutigen Gesetze in Bezug auf das ländliche Erbrecht verlangt und als unmittelbar bevorstehend erwartet wird, so ist begreiflich, dass die Erörterungen über diese Materie vielfach die Bahnen ruhiger wissenschaftlicher Auseinandersetzungen verlassen haben und zu einem Streit darüber geworden sind, ob gesetzliche Massnahmen erforderlich seien und wie sich eine diesbezügliche Gesetzgebung gestalten solle. Allseitig wird anerkannt, dass die Kenntnis der Thatsachen einer Stellungnahme zu den Gesetzesvorschlägen, durch welche die Thatsachen beeinflusst und umgestaltet werden sollen, vorausgehen müsse. In den Diskussionen der letzten Jahre hat man aber immer und immer wieder die Erfahrung gemacht, dass man in manchen Punkten über die bestehenden Verhältnisse noch nicht genügend unterrichtet ist, um eine allen Fällen gerechte Lösung finden zu können. Aus einigen Teilen Deutschlands liegen ziemlich eingehende Veröffentlichungen vor, zum Teil von amtlichem Charakter. Die älteren dieser Schriften hat Miaskowski in seinem umfassenden Werke verarbeitet, so dass ihr Inhalt Gemeingut aller geworden ist, die sich mit dem Studium des bäuerlichen Erbrechts in Deutschland beschäftigen. Dass man dennoch unser bisheriges Material in mancher Beziehung für unzureichend und lücken-

haft hält, zeigt uns eine Rede des Geheimen Oberregierungsrates Hermes[1]) in der preussischen Agrarkonferenz, in welcher er verlangt, man müsse über folgendes informiert sein: „Wie ist denn die bestehende Sitte? Wie vollzieht sich thatsächlich der Uebergang der ländlichen Besitzungen von einem Besitzer auf den andern? Wir wissen im allgemeinen darüber Bescheid, dass in grossen Landesteilen die bäuerliche und ländliche Bevölkerung teils durch Testamentserrichtung, teils durch Uebergabe unter Lebenden und Altenteilsverträge es verstanden hat, sich der bedenklichen Wirkungen der gleichen Teilung zu erwehren. Wir haben aber nicht im einzelnen ein so ausreichendes Material, um daraufhin positive gesetzgeberische Beschlüsse schon fassen zu können."

Herr Geheimrat Hermes sprach damit einen Wunsch nach Erhebungen über die thatsächlich in Uebung befindliche Erbfolge aus, zu dessen Erfüllung damals die königlich bayerische Regierung bereits die nötigen Schritte gethan hatte. Auf Grund einer Anregung des Professors Brentano vom 22. April 1894 hat das königliche Staatsministerium der Justiz unter dem 8. Mai 1894 an sämtliche Amtsgerichte und Notare des rechtsrheinischen Bayern die Aufforderung gerichtet, über folgende Fragen gutachtlich zu berichten:

A. Ob nach der im Bezirke oder in einzelnen Teilen desselben herrschenden Sitte die dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe dienenden, mit einem Wohnhause versehenen Güter von einem Erben übernommen werden;

B. ob diese Uebernahme des Gutes durch einen Erben in Uebergabsverträgen und in letztwilligen Verfügungen angeordnet wird, oder ob sie mangels solcher Verträge und Verfügungen bei Auseinandersetzung eines Nachlasses unter Miterben vereinbart zu werden pflegt;

C. ob es hierbei Sitte ist, den Wert des übernommenen Gutes nicht nach dem Verkaufswerte, sondern niedriger, etwa nach dem Ertragswerte, in Anschlag zu bringen und ausserdem dem Anerben einen Voraus zu gewähren, und ob und

[1]) Die Agrarkonferenz vom 28. Mai bis 2. Juni 1894. Offizieller Bericht über die Verhandlungen bei Paul Parey. Berlin 1894. S. 216.

in welchem Masse die hiernach den übrigen Erben zu leistende Abfindung hinter deren gesetzlichem Erbteil zurückbleibt;

D. ob die erwähnte Sitte in Abnahme begriffen ist oder nicht.

Die eingelaufenen Antworten geben uns reichen Stoff zur Erkenntnis der im rechtsrheinischen Bayern thatsächlich geübten Erbfolge. Da gutachtliche Berichterstattung angeordnet war, so gehen viele Berichterstatter über den Rahmen einer Beantwortung der gestellten Fragen hinaus und versuchen es, uns über alle einschlägigen Materien zu unterrichten. Eine grosse Anzahl derselben hat sich sogar über die Frage geäussert, ob die gesetzliche Einführung eines Anerbenrechts wünschenswert sei. Alle, die sich hierüber geäussert haben, bis auf die Berichterstatter aus zwei Bezirken — in einem der letzteren nicht ohne entschiedenen Widerspruch andrer Berichterstatter desselben Bezirks — haben die Frage mit „Nein" beantwortet, teilweise in energischen Worten.

Auch bisher schon gehörte Bayern zu denjenigen Gegenden Deutschlands, über deren bäuerliche Verhältnisse wir am besten unterrichtet waren; dennoch können sich die früheren Veröffentlichungen in mancher Beziehung nicht mit dem messen, was uns durch diese Umfrage geboten wird. Von Veröffentlichungen verwandten Inhalts ist vor allem hinzuweisen auf die Aufsätze über die bäuerlichen Verhältnisse in Bayern, die in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik enthalten sind, sowie namentlich auf den Aufsatz des Freiherrn v. Cetto-Reichertshausen in der Denkschrift „Die Landwirtschaft in Bayern" (München 1890); der letztgenannte Aufsatz schöpft sein Material hauptsächlich aus den Denkschriften des bayerischen landwirtschaftlichen Vereins. Diese Publikationen erhalten durch das neue, uns zur Verfügung gestellte Material eine Ergänzung und Bestätigung, in einigen Punkten vielleicht auch eine Berichtigung. Ausser den eben genannten Schriften beschäftigen sich mit der bäuerlichen Erbfolge in Bayern noch Soergel in seiner Abhandlung „Das bäuerliche Erbrecht in Bayern" (Ansbach 1892) und Stenglein in seinem Werk über

die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland; diese beiden Verfasser stützen sich jedoch in ihren thatsächlichen Ausführungen im wesentlichen auf das genannte Material. Da aber dieses Material, sowohl die in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik als auch die in der Denkschrift gegebenen Ausführungen auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen können, weil sie uns nur Darstellungen aus einigen wenigen Federn und daher oft mit recht subjektiver Färbung geben, so war der Entschluss des königlichen Justizministeriums, zur Ausfüllung der wahrgenommenen Lücken eine Enquete zu veranstalten, aufs freudigste zu begrüssen. Die Mitteilungen, die Brentano auf der Wiener Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik über den Inhalt unsrer Berichte machte [1]), fanden auf allen Seiten lebhaftes Interesse; es trat das Verlangen nach einer erschöpfenden Wiedergabe der Ergebnisse der stattgefundenen Umfrage hervor, und es ist die Aufgabe der folgenden Seiten, diesem Wunsche zu genügen.

Die grosse Zahl von Personen, die bei dieser Enquete befragt wurden — es mögen im ganzen etwa 900 sein — verbürgt eine gewisse Objektivität. Besonders günstig ist, dass wir über die einzelnen Bezirke immer wenigstens zwei Berichte haben; da ist es oft interessant zu sehen, in welcher Weise Berichterstatter, die über diesen und jenen Punkt verschiedener Ansicht sind, uns die gleichen Verhältnisse schildern. Aus manchen Bezirken liegen etwa zehn Berichte vor. Denn überall hat jeder Notar einzeln für sich allein Bericht erstattet; deshalb sind aus jedem Orte, wo mehrere Notare ihren Sitz haben, von ihrer Seite mehrere Berichte eingelaufen. Aber auch manche Amtsgerichtsvorstände haben sich nicht damit begnügt, einem der Richter das Referat zu übertragen, sondern haben alle Richter aufgefordert, sich zu äussern, und dann selbst das Wort ergriffen. Während die Notare natürlich unabhängig voneinander gearbeitet haben, sind die Berichte

[1]) Verhandlungen der am 28. und 29. September 1894 in Wien abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig 1895. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. LXI.)

derjenigen Amtsgerichte, in denen die sämtlichen Richter bei der Berichterstattung beteiligt sind, uns deswegen besonders wertvoll, weil dort jeder die Aeusserungen derjenigen, die vor ihm Bericht erstattet hatten, gelesen hatte, ehe er sich zur Antwort niedersetzte; so nimmt dann jeder Folgende Anlass, die vorausgegangenen Berichte in ihren thatsächlichen Ausführungen zu bestätigen und zu ergänzen, und zugleich — je nach seiner persönlichen Anschauung — solchen Ausführungen, die eine Würdigung der angegebenen Thatsachen enthalten, beizupflichten oder entgegenzutreten.

Wenn man dieser Umfrage vorwirft, dass die befragten Personen „vermöge ihrer einseitig romanistischen Schulung für die Eigenart unsrer Bauern meist ein sehr geringes Verständnis an den Tag legen“, wie dies Sering auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik that [1]), so ist dieser Vorwurf sicherlich unbegründet. Denn der Hauptinhalt der Berichte ist ja die Erzählung von Thatsachen, die nur voraussetzt, dass die Befragten im stande waren, Vorgänge, die sich *täglich* vor ihren Augen abspielen, unbefangen zu beobachten. Dass unsre Juristen von unsern bäuerlichen Verhältnissen so wenig Kenntnis haben, dass sie nicht einmal im stande sein sollten, Thatsachen richtig zu beobachten und zu schildern, wird doch wohl niemand im Ernst behaupten wollen. Die subjektiven Urteile, die viele Berichterstatter ihren Erzählungen beigefügt haben, sind auf der einen Seite fast immer schon äusserlich von der Schilderung der Verhältnisse getrennt, so dass wir stets im stande sind, zu erkennen, was objektiv erzählt und was aus eigener Anschauung hinzugefügt ist, und auf der andern Seite sind wir ja selbst im stande, zu prüfen, inwieweit die vom Berichterstatter gezogenen Schlüsse und die von ihm ausgesprochenen Urteile aus den berichteten Thatsachen folgen. Die Behauptung, dass unsre Juristen für unsre Bauern kein Verständnis hätten, ist sicherlich für keinen Teil derselben weniger zutreffend, als für unsre Notare und Amtsrichter. Sie stammen zum grossen Teil selbst vom Lande und sind in ihrem Amt oft schon seit mehreren Jahrzehnten auf

---

[1]) Wiener Verhandlungen S. 380.

dem Lande thätig, so dass sie sich ganz und gar dort eingelebt haben und fest mit der Bevölkerung verwachsen sind. Dass es auch Amtsrichter und Notare gibt, die wenig Kenntnis von unsern bäuerlichen Interessen haben, soll nicht bestritten werden; aber diese müssen sich in ihren Berichten wohl meist kurz gefasst haben; denn alle diejenigen, die sich ausführlicher geäussert haben, zeigen nicht nur, dass sie die Sache, über die sie schreiben, durch jahrelange Beschäftigung genau kennen, sondern auch, dass das, was sie erzählen, ihnen sehr am Herzen liegt.

Gerade die Notare und Amtsrichter erscheinen besonders geeignet, uns über die fraglichen Verhältnisse Aufschluss zu geben.

Vor den Notaren müssen nach dem bayerischen Notariatsgesetz alle Verträge, welche Besitz und dingliche Rechte an Immobilien betreffen, abgeschlossen werden, also insbesondere Uebergabs- und Kaufverträge. Die Notare sind am besten im stande, uns über die Verbreitung der verschiedenen Rechtshandlungen, durch welche die Erbfolge geregelt wird, Aufschluss zu geben; denn auch die Testamente werden, wo sie vorkommen, meist notariell errichtet. Da es, wie wir sehen werden, im grössten Teile Bayerns nicht Sitte ist, dass die Kontrahenten ihre Uebergabsverträge unter sich fertig abschliessen, sondern, da gewöhnlich erst im Beisein und unter Mitwirkung des Notars der Inhalt des Vertrages endgültig festgestellt wird, so können uns diese Personen am besten berichten, von welchen Motiven die Vertragschliessenden geleitet werden. Auch ausserdem nehmen die Notare sehr häufig eine Vertrauensstellung ein; die Bauern kommen mit allen Angelegenheiten, die Rechtsfragen ähnlich sehen, zu ihnen und fragen sie um Rat, so dass ein Notar, der lange in einer und derselben Gegend thätig ist, die Familien- und Vermögensverhältnisse viel besser als jede andre Person kennt, sicherlich viel besser als etwa ein Grossgrundbesitzer, der in derselben Gegend ansässig ist; denn zwischen diesem und der bäuerlichen Bevölkerung findet — mag man auch die Interessengemeinschaft zwischen Gross- und Kleingrundbesitz noch so sehr betonen — ein viel weniger unbefangener und offener

Verkehr statt als zwischen Notar und Bauer; und wie man kein Bedenken trägt, dem Urteil von Grossgrundbesitzern über Fragen, die den Bauernstand betreffen, Bedeutung beizumessen, so darf man auch das Urteil der Notare nicht von vornherein als wertlos hinstellen.

Gegen die Zuverlässigkeit der Notariatsberichte wird noch ein weiterer Einwand erhoben: es wird gesagt, ihr Urteil sei dadurch getrübt, dass sie von der Einführung eines gesetzlichen Anerbrechtes eine bedeutende Minderung ihrer Einnahmen fürchteten, weil sich dann die Zahl der Uebergabsverträge bedeutend verringern, ja weil dieselbe fast ganz verschwinden würde. Dieser Einwand, auf den man kaum zu antworten braucht, da er sich mit Verdächtigungen befasst, beruht aber auf sehr geringer Sachkenntnis, denn die Modalitäten der Uebernahme sind unendlich verschieden je nach den individuellen Verhältnissen der einzelnen Familie. Die grosse Mannigfaltigkeit der letzteren würde besondere Uebergabsverträge zur Regelung der Verlassenschaft auch dann notwendig machen, wenn das Anerbrecht gesetzliches Intestaterbrecht würde. Wichtiger noch ist folgendes: die grosse Mehrzahl der Verlassenschaften wird ja gar nicht beim Tode des bisherigen Besitzers geregelt, sondern lange vorher, wenn sich der Besitzer zurückzieht. Alle diese Uebergabsverträge würden nach wie vor abgeschlossen werden. Die Notare hätten also durch Einführung des gesetzlichen Anerbrechts in keiner Weise eine Minderung ihrer Thätigkeit zu fürchten, und damit zerfällt jene Verdächtigung in nichts.

Aber auch die Amtsrichter haben vielerlei Gelegenheit, Einblick in die bei der bäuerlichen Erbfolge bestehenden Verhältnisse zu gewinnen. Nicht nur, dass alle aus Uebergabs- und Kaufverträgen, aus Testamenten u. s. w. entstehenden Streitigkeiten (sofern es sich um kleine Summen handelt) von ihnen zu entscheiden sind; wichtiger ist, dass sie es sind, welche die Hypothekenbücher, die Verlassenschaften und die Pflegschaften führen. Sie können uns über die Verschuldung des bäuerlichen Besitzes Aufschluss geben, wenigstens soweit sich diese Verschuldung aus den Hypothekenbüchern erkennen lässt; sie können sich auch über die Quellen dieser Verschul-

dung ein einigermassen zuverlässiges Urteil bilden. Natürlich muss immer hervorgehoben werden, dass einesteils durchaus nicht alle Schulden im Hypothekenbuch eingetragen sind, sondern dass es viele sog. „Kurrentschulden“ gibt und dass anderenteils in unsern Hypothekenbüchern sehr viele Schulden eingetragen sind, die längst bezahlt, aber noch nicht gelöscht sind; es soll bäuerliche Gegenden geben, in denen diese bezahlten, aber ungelöschten Schulden etwa ein Drittel der eingetragenen Hypothekenschulden ausmachen [1]). Namentlich aber ist es die Thätigkeit als Verlassenschafts- und Pflegschaftsbeamte, die unsern Amtsrichtern einen guten Einblick in die Verhältnisse des Bauernstandes eröffnet; vor allem schon deshalb, weil sie sich in diesen überaus wichtigen Thätigkeiten weniger mit Entscheidungen nach strengem Recht als mit Anordnungen, die in Anlehnung an das lokale Herkommen zu treffen sind, zu befassen haben. Der Amtsrichter hat infolgedessen eine sehr verantwortungsvolle Thätigkeit und die Gefahr ist sehr gross, dass sein Rechtsgefühl mit dem, was den Beteiligten billig scheint, nicht immer übereinstimmt, und dass er Entscheidungen trifft, die wirtschaftlich nachteilig sind. Manche Berichte lassen vermuten, dass diese Besorgnisse nicht ganz unbegründet sind. Aber auch wenn unsre Richter manchmal Anordnungen treffen, die berechtigten Wünschen unsrer bäuerlichen Bevölkerung nicht ganz entsprechen, so haben wir doch nicht den geringsten Grund, in die Wahrheit der Thatsachen, die sie uns berichten, den leisesten Zweifel zu setzen, und wir werden uns ja im folgenden fast ausschliesslich mit der Wiedergabe von berichteten Thatsachen beschäftigen.

Es erübrigt noch auf einen weiteren Vorwurf einzugehen, mit dem man von vornherein das Zeugnis unsrer Berichterstatter, der Notare sowohl als der Amtsrichter, verdächtigt hat, ihre „einseitig romanistische Schulung“, welche in ihnen ganz im Gegensatz zum Geiste des deutschen Rechts eine Vorliebe zur Gleichstellung aller Kinder hervorrufe. Dem

---

[1]) Man vgl. die Ausführungen des Landgerichtsdirektors Schmitz in der preussischen Agrarkonferenz a. a. O. S. 273.

gegenüber ist vor allem zu bemerken, dass die meisten Berichterstatter sich als Freunde der Uebernahme des Guts durch einen Erben bekunden, wenn sie auch Gegner einer gesetzlichen Einführung der Anerbfolge sind. Sodann beruht jene Verdächtigung auf einer auffallenden Entstellung der Rechtsgeschichte; denn, wie wir wiederholt sehen werden, war den germanischen Stammesrechten die Individualsuccession völlig unbekannt; gleichnahe Erben hatten auch nach altdeutschem Recht gleiches Erbrecht, und lange vor dem Eindringen des römischen Rechts war die Gleichstellung der Kinder in Deutschland hergebracht. Speziell in der bäuerlichen Erbfolge gelangte die Uebernahme des Gutes durch einen Erben erst mit der Entstehung der Zins- und Dienstpflichtigkeit der Bauern zur Geltung. Selbst angenommen, unsre Berichterstatter litten unter einer platonischen Vorliebe für die Gleichstellung der Kinder, so stände dies somit in voller Uebereinstimmung mit dem Geiste des germanischen Rechts, es sei denn, dass jemand die Zins- und Dienstpflichtigkeit der Bauern als den dem Geiste des deutschen Rechts allein entsprechenden bäuerlichen Zustand bezeichnen wollte.

Es dürfte nötig sein, über die in der vorliegenden Arbeit getroffene Anordnung des Stoffes einiges vorauszuschicken.

Um den örtlichen Verschiedenheiten, die sich in den einzelnen Teilen Bayerns finden, gerecht zu werden, habe ich die erbrechtlichen Gewohnheiten der verschiedenen Gegenden ganz unabhängig voneinander geschildert. Die örtliche Einteilung habe ich so getroffen, dass ich die verschiedenen Rechtsgebiete getrennt abhandelte. Beim Gebiete des bayerischen Landrechts habe ich wegen seiner grossen Ausdehnung auch innerhalb desselben wiederum eine Gliederung vorgenommen. Bei der ungemein grossen Zahl der Statutarrechte, die im heutigen Bayern nebeneinander gelten, war es nicht gut möglich, wirklich jedes einzelne Rechtsgebiet für sich zu behandeln, um so weniger, als die Rechtsgebiete oft so sehr ineinander verwoben sind, dass es nicht immer angeht, in den Berichten den Stoff zu trennen; zudem zeigen manche Rechte untereinander eine so grosse Verwandtschaft, dass eine

getrennte Behandlung überflüssig erschien. Manche unsrer „Rechte“ enthalten in der That nur ganz geringe Modifikationen des gemeinen Rechts, das im ganzen diesrheinischen Bayern subsidiär gilt, mit Ausnahme derjenigen Teile, in denen die subsidiäre Geltung des preussischen Landrechts eintritt. Unter solchen Umständen war es natürlich mehr oder weniger der Willkür anheimgestellt, welche Rechte ich in den einzelnen Kapiteln zusammenfassen sollte. Ich habe mich meist dafür entschieden, nur diejenigen Rechte, die sich wegen allzugrosser Gemengelage nur schwer trennen liessen, gemeinsam zu behandeln. Von vielen Statutarrechten ist streitig, ob und in welchem Umfang sie heute noch praktische Geltung haben, oder ob sie überhaupt jemals in genügender Form publiziert worden sind; auf diese Streitfragen bin ich nicht eingegangen, da sie für uns ziemlich belanglos sind; denn in solchen Zweifelfällen handelt es sich nirgends um Materien, die mit dem bäuerlichen Erbrecht etwas zu thun haben [1]. Soweit es fraglich ist, ob gewisse Statuten, die für uns historisches Interesse haben können, jemals zu Recht bestanden haben oder nicht, können wir auf eine juristisch strenge Entscheidung verzichten, da solche Statuten als wirtschaftsgeschichtliche Dokumente in jedem Fall von Interesse sind. Auch die Grenzen der einzelnen Rechtsgebiete stehen nicht unbestritten fest. Ich habe mich in meiner Darstellung meist an die treffliche Zivilgesetzstatistik des Freiherrn von Voelderndorff gehalten (2. Aufl. Nördlingen 1880), ohne dass ich dies Buch im folgenden bei allen Angaben, die ich ihm — manchmal wörtlich — entnommen habe, angeführt hätte. Ausser diesem Werk habe ich bei Ausscheidung der Rechtsgebiete gelegentlich noch benützt: Roth, bayerisches Civilrecht; „Darstellung des im Königreich Bayern bestehenden ehelichen Güterrechts; ausgearbeitet vom kgl. bayerischen Staatsministerium der Justiz 1877“ (München 1878); Weber, Darstellung der Statutarrechte des Königreichs Bayern; Arnold, Beiträge zum teutschen

---

[1]) Als einzige Ausnahme wäre höchstens die Streitfrage zu erwähnen, ob die sog. Sulzbacher Observanz heute noch gilt (siehe S. 83).

Privatrechte; Gengler, Quellengeschichte und System des im Königreich Bayern geltenden Privat Rechts (Erlangen 1840). Die Quellen, aus denen ich meine Angaben über den Inhalt der verschiedenen Rechte geschöpft habe, sind im Verlauf der Arbeit zitiert. Ueber die Lage der einzelnen Rechtsgebiete Bayerns erhält man einen flüchtig orientierenden Ueberblick aus dem Kärtchen, welches dem neu erschienenen Anhangsband zu Karl Webers „Neuer Gesetz- und Verordnungssammlung“ beigegeben ist; diese Karte stellt Bayern mit Rücksicht auf seine historischen Bestandteile, die ja im allgemeinen mit den Rechtsgebieten zusammenfallen, dar. Für Nordbayern enthält das Buch von Zoepfl, „Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung“ (Erlangen und Leipzig 1894) eine Karte in grösserem Massstab mit Darstellung der Besitzverhältnisse des vorigen Jahrhunderts.

Gegen diese Gliederung des Stoffes nach Rechtsgebieten wird man vielleicht einwenden, sie sei wertlos, weil die bäuerliche Erbfolge viel weniger durch das Gesetzesrecht als durch wirtschaftliche Verhältnisse beeinflusst wird und weil durch die Darstellung nach Rechtsgebieten die Wirtschaftsgebiete vielfach auseinandergerissen werden. Allein dieser Einwand weist gerade auf den Hauptvorzug hin, den unsre Anordnung bietet; denn sie lässt uns erkennen, wie wenig Einfluss das Gesetzesrecht auf die bäuerliche Erbfolge hat, und gleichzeitig stellt sie diejenigen Punkte ins gebührende Licht, wo sich solche Einflüsse dennoch nachweisen lassen.

Manchmal habe ich ganz kleine und unbedeutende Rechtsgebiete getrennt behandelt, und ich sehe voraus, dass ich mich dadurch dem Vorwurf aussetze, meine Arbeit unnötig in die Länge gezogen zu haben. Es ist nicht zu leugnen, dass mit Rücksicht auf die grosse Aehnlichkeit, die manche Statutarrechte wie im allgemeinen so auch in Bezug auf das bäuerliche Erbrecht aufweisen, eine so weitgehende Sonderung, wie ich sie vorgenommen habe, überflüssig erscheinen kann; aber ich möchte betonen, dass eben doch alle einzelnen Rechtsgebiete verschiedene historischen Schicksale gehabt haben. Es ist nun möglich, dass sich Spuren dieser verschiedenen Vergangenheit auch heute noch zeigen, und solche Spuren sind

natürlich nur dann erkennbar, wenn man die einzelnen Gebiete so sehr wie möglich trennt. Ich bin freilich in der Geschichte der einzelnen Gebietsteile Bayerns zu wenig bewandert, um den Einwirkungen der Vergangenheit auf die heutigen Zustände erschöpfend nachzugehen; aber ich habe dennoch kein Bedenken getragen, eine weitgehende örtliche Sonderung beizubehalten, damit meine Arbeit andern, die sich etwa mit wirtschaftsgeschichtlichen Studien über einzelne Gegenden beschäftigen, als Material dienen könne, ohne dass sie genötigt sind, auf die Originalberichte zurückzugreifen. Ich würde sehr gerne in historischer Richtung mehr geboten haben, als die vorliegende Arbeit leistet; aber wenn ich mit meinen diesbezüglichen Studien nur einigermassen hätte zum Abschluss kommen wollen, so wären Jahre vergangen, ehe ich diese Blätter veröffentlichen konnte. Es wäre dann die Veröffentlichung in eine Zeit gefallen, wo das Material vielleicht schon wieder als veraltet bezeichnet werden würde. Soweit mir die bayerische Rechts- und Wirtschaftsgeschichte durch frühere Studien schon bekannt war und soweit mir die Quellen besonders leicht zugänglich waren, habe ich auch jetzt schon die historische Seite berücksichtigt; allein auch in denjenigen Gebieten, auf deren Geschichte ich etwas näher eingegangen bin, habe ich für einen geschichtskundigen Bayern vielleicht fast gar nichts Neues gebracht.

Ganz willkürlich ist begreiflicherweise die Reihenfolge, in der ich die einzelnen Rechtsgebiete behandle. Ich beginne mit dem grössten Gebiet, dem des bayerischen Landrechts. Im Anschluss daran behandle ich das benachbarte Salzburger Provinzialrecht; dann wende ich mich nach Schwaben, welches ich von Süden nach Norden durchwandere, gehe auf Mittelfranken über, von da nach Oberfranken und wende mich mainabwärts nach Unterfranken, welches den Schluss unsrer Darstellung bildet.

Hauptsächlich war es mir um eine Schilderung der heutigen Verhältnisse zu thun, und bei Ausführung dieser Aufgabe habe ich mich natürlich vor allem auf die Ergebnisse unsrer Enquete gestützt. Ich habe mich sorgfältig davor gehütet, mich in der Erzählung der Thatsachen von vorgefassten Meinungen leiten

zu lassen und etwa nur jene Teile der Berichte in meine Darstellung aufzunehmen, die geeignet sind, solche Meinungen zu stützen. Doch das ist selbstverständlich. Mein Zweck war, den Leser in dieselbe Lage zu versetzen, wie wenn er das ursprüngliche Material in etwas besser übersichtlicher Ordnung vor sich hätte; ich habe mich deshalb nicht gescheut, manchmal aus derselben Gegend Thatsachen oder Urteile aus den Berichten nebeneinander zu stellen, die sich zu widersprechen scheinen. Freilich fehlt bei dieser Art des Referierens meiner Arbeit jeder einheitliche Gedanke und es ist möglich, dass sie dadurch geradezu unlesbar geworden ist; aber was sie an Lesbarkeit verliert, wird sie an Brauchbarkeit für jene gewinnen, die sich ein Bild der thatsächlichen Verhältnisse in Bayern verschaffen wollen. Die oben besprochene Gruppierung des Stoffes bringt es mit sich, dass ich mich sehr oft wiederholen musste; indem ich genötigt war, Sitten, die sich in den verschiedenen Teilen Bayerns wiederholen, mehrmals zu schildern.

Immer habe ich mich möglichst eng an die Berichte angeschlossen. Die in Anführungszeichen gestellten Sätze und Ausdrücke sind — wo nichts andres ersichtlich — wörtlich den Berichten entnommen. Aber auch abgesehen von diesen wörtlich angeführten Sätzen, habe ich mich fast stets der Ausdrucksweise und der Gedankengänge der Berichterstatter bedient. Wo die amtlichen Berichte einer Ergänzung bedürftig schienen, wandte ich mich um schriftliche Aufklärung an die Herren Berichterstatter oder suchte die betreffenden Gegenden persönlich auf, um mit den Referenten und andern ortskundigen Personen Rücksprache zu nehmen, und um die Verhältnisse aus eigener Anschauung kennen zu lernen.

Es ist mir eine willkommene Gelegenheit, an dieser Stelle allen zu danken, die mich bei meiner Arbeit mit Rat und That unterstützt haben. Vor allem gebührt mein Dank dem königlich bayerischen Staatsministerium der Justiz, welches mir die Akten der erwähnten Umfrage, also das Hauptmaterial dieser Untersuchung, zur Bearbeitung zur Verfügung stellte. Ferner danke ich allen jenen Richtern und Notaren, die mich

durch Aufschlüsse aus ihren reichen Erfahrungen aufs liebenswürdigste unterstützten. Schliesslich erlaube ich mir, den Leitern des staatswirtschaftlichen Seminars an der Universität München, Herrn Geheimen Hofrat Professor Dr. Brentano und Herrn Professor Dr. Lotz, meinen tiefstgefühlten Dank abzustatten. Insbesondere bin ich Herrn Professor Brentano für die Anregung, Nachsicht und Hilfe, die er mir in jeder erdenklichen Weise zu teil werden liess, zum herzlichsten Danke verpflichtet.

I.

Das Gebiet des bayerischen Landrechts und der einschlägigen kleinen Statutarrechte.

A. Allgemeines.

1. Das Erbrecht.

Das bayerische Landrecht oder der Codex Maximilianeus Bavaricus civilis, der heute die Grundlage des in Altbayern geltenden bürgerlichen Rechts bildet, wurde unter Kurfürst Maximilian III. Joseph von Kreittmayr verfasst und am 2. Januar 1756 publiziert. Im Laufe der Zeit erlitt er verschiedene Abänderungen. Dem Kreittmayrschen Kommentar zum Codex pflegte man in der Praxis gesetzliche Autorität beizulegen. Bei seinem Erscheinen erstreckte das Landrecht seine Gültigkeit auf das Herzogtum Bayern mit Einschluss der Oberpfalz, ohne jedoch die an einzelnen Orten bestehenden Statutarrechte abzuschaffen; auch in einem Teile der später erworbenen Länder wurde das Gesetzbuch eingeführt, so dass es heute in ganz Niederbayern, fast in ganz Oberbayern, fast in der ganzen Oberpfalz, in einem erheblichen Teile von Schwaben und in einigen Gegenden von Mittel- und Oberfranken gilt; im ganzen beherrscht das bayerische Landrecht ein Gebiet von etwa 2100000 Einwohnern.

Die Einführung des bayerischen Landrechts bedeutet den Schlussstein in der Geschichte der Rezeption des römischen Rechts in Bayern; dies Gesetzbuch ist im wesentlichen ein Usus modernus pandectarum. Deshalb sind die Bestimmungen über Erbrecht — sowohl was das Testaments- als was das Intestat-

erbrecht anlangt — fast genau diejenigen der Justinianeischen Gesetzbücher. Nur in Bezug auf das Immobiliarerbrecht findet sich eine Abweichung; das Landrecht enthält nämlich in p. III. c. I. § 13, Nr. 14 die berühmte und oft zitierte Stelle: „In unbeweglichen Gütern hat der ältere weltliche Mannserbe, sofern er anders die übrigen Miterben im leidentlichen Anschlage pro rata hinauszuzahlen vermag, den Vorzug"; nähere Bestimmungen über diesen wichtigen Punkt fehlen sowohl im Gesetzbuch selbst als auch im Kommentar Kreittmayrs; es wird nicht bestimmt, was der „leidentliche" Anschlag sei; auch wird dem älteren weltlichen Mannserben kein Voraus gewährt [1]). Auf bäuerliche Verhältnisse konnte die zitierte Stelle nur insofern Bezug haben, als die Bauern ihr Gut zu freiem Eigentum oder wenigstens zu vererblichem Rechte besassen. Aber auch in dieser beschränkten Ausdehnung wurde die Bestimmung schon 6 Jahre nach ihrem Erlass durch das Landeskulturmandat von 1762 aufgehoben. Doch davon später mehr. Heute nimmt die Praxis auf diesen Satz des Kreittmayrschen Codex keine Rücksicht.

Wenn wir uns fragen, wie dieser Satz in den Codex kommt, so lautet die Antwort nicht etwa, dass er sich aus alten bayerischen Rechtsquellen in dieses neue, von römisch- und naturrechtlichen Gedanken durchwehte Gesetzbuch hinüber gerettet hat, sondern wir können feststellen, dass wir hier eine

---

[1]) Soergel gibt an, dass das bayerische Landrecht bei Bauerngütern dem Gutsübernehmer einen „ehrlichen Mannsvorteil" zubillige; jedoch lautet die Stelle, auf die er sich beruft und die er teilweise anführt, in extenso: „8vo bleibt es bei dem Generalmandat von 1672, kraft dessen bei den Edelmannsfreiheit fähigen Familien auf den Fall, wenn keine älterliche Disposition und nichts als Allodialschaft vorhanden ist, dem älteren Mannserben ein ehrlicher Mannsvorteil, nach Gestalt des Vermögens oder in Entstehung der Güter von erkiesten Schiedsrichtern oder endlich von der Obrigkeit ausgezeigt werden solle, welches jedoch auf die pfälzischen Lande nicht extendirt" (p. III. c. XII. § 2). Man vgl. die Anmerkungen zu dieser Stelle, sowie die von Soergel gleichfalls erwähnte Stelle p. IV. c. V. § 16 (nebst Anm.), welche (namentlich im Zusammenhalt mit dem vorausgegangenen § 15) gar keinen Zweifel aufkommen lässt, dass es sich hier in keiner Weise um bäuerliches Erbrecht handelt. Cf. übrigens Seydel, Bayerisches Staatsrecht I. S. 36.

Neuerung vor uns haben. Die Lex Bajuwariorum weiss nichts von Bevorzugung eines Kindes; nach ihr verteilen die Söhne die väterlichen Grundstücke unter sich zu gleichen Teilen [1]); die Töchter hatten damals noch kein Erbrecht an Grund und Boden. Das Erbrecht der Töchter drang, wenn wir von den vorgeschrittenen Westgoten absehen, bei allen deutschen Stämmen und so auch in Bayern erst später durch; aber diese Entwickelung ist lange vor dem Eindringen des römischen Rechts vollendet. So tritt uns dieses Erbrecht schon in einer Urkunde Kaiser Heinrichs IV. aus dem Jahre 1073, welche die Gründung eines Klosters (Roth) in der Nähe von Dachau behandelt, entgegen [2]). Der Codex Falkensteiniensis, der aus der Gegend von Neuburg und aus dem Ende des 12. Jahrhunderts stammt, zeigt gleichfalls ein Immobiliarerbrecht aller Kinder; doch geniessen nach ihm die Söhne noch immer gewisse Vorzüge vor den Töchtern [3]). Auf die völlige Gleichberechtigung aller Kinder deutet eine Urkunde aus Freising aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts [4]). Im Landrecht Ludwigs des Bayern vom Jahre 1346 sind alle Kinder zur elterlichen Erbschaft gleich berechtigt; meist scheinen sie ungeteilt auf dem Gut fortgewirtschaftet zu haben, wobei der ältere Sohn die Vormundschaft über die Familie führte, jedoch ohne ein bevorzugtes Erbrecht zu haben [5]). Die „Reformation

---

[1]) „Ut fratres haereditatem patris aequaliter dividant . . . Res autem paternas aequaliter dividant." Cap. XIX. Tit. 3 (Ausgabe von Herold).

[2]) „Habuit enim duos liberos, quibus substantiam suam divisit, Cononem scilicet et Irmogardam, quae cum marito traderetur, portionem sibi debitam accepit." Meichelbeck, Historia Frisingensis I. S. 264.

[3]) Gengler, Ein Blick auf das Rechtsleben Bayerns unter Herzog Otto I. von Wittelsbach. Erlangen 1880.

[4]) „Dominus enim Dux facta tali traditione eosdem mansos ab eodem Ottone Episcopo statim in feodo recepit tali interposito pacto, quod haeredes ipsius Ducis, sive sint filii sive filiae, sibi in hoc feodali jure haereditario succedant." Meichelbeck, l. c. I, 2. S. 572. Nr. 1368.

[5]) Landrecht von 1346 Kap. XI. Art. 4: „Wär aber ob geschwistergit wären, die ungetailt sind und under den eins nutz und gewer inn hat, das sol den andern kinden unschedlich sein an irem vätterlichen erb." — Eod. cap. XI. art. 24: „Wo kind sind geschwistergit, die ungetailt sein von einander und das elltest under den kinden

des bayerischen Landrechts“ von 1518 enthielt hinsichtlich der Intestaterbfolge der Kinder den allgemeinen Satz: „Wenn vatter und mütter on geschäfft mit tod vergeen und hinder ine eeliche kinder verlassen, dieselben kinder erben alle ir hab und guet gleych“ (Tit. XLVI. Art. 1). Die entsprechende Stelle des Landrechts von 1616 lautet fast ebenso[1]). So wird uns denn auch aus dem Ende des 17. Jahrhunderts berichtet, dass in der Praxis die Intestaterbfolge streng nach dem Satze „wieviel mund so viel pfund“ gehandhabt worden sei, ohne dass man eine Bevorzugung eines Kindes nach Alter oder Geschlecht kannte[2]).

Seit dem Ausgange des 16. Jahrhunderts und insbesondere während des 17. Jahrhunderts machte sich in der Auffassung des deutschen Adels in Bezug auf das Erbrecht an Grund und Boden ein Umschwung geltend. Von Spanien und Süditalien her war das Bestreben nach Majoraten eingedrungen, die im Interesse des Familienglanzes auf die Zusammenhaltung des Grundbesitzes hinzielten. In Anlehnung an solche Bestrebungen schuf in Bayern das Generalmandat von 1672 ein Sondererbrecht für den höheren Adel: der älteste Sohn allein sollte den Grundbesitz erhalten gegen Abfindung seiner Geschwister. Da die bayerische Gesetzgebung der vergangenen Jahrhunderte in erster Linie die Interessen des Adels im Auge hatte und für die Mehrzahl des Volkes — insbesondere für die Bauern — überhaupt keine direkte Anwendbarkeit hatte, so kann es uns nicht wundern, dass wir im Codex Maximilianeus von 1756 das alte gleiche Intestaterbrecht aller Kinder etwas modifiziert sehen durch die der adeligen Rechtsanschauung entsprungene Stelle, die wir oben zitiert haben.

---

recht sucht, das sy alle antrifft umb was Sach, das den ze gewin und zu verlust, dieweyl sy ungetailt sein, und was das behalt, das söllen sy auch geniessen und was es daran verlust hat, des söllen sy entgellten.“

[1]) Landrecht 1616, Tit. XL. Art. 1: „Wann Vatter oder Mutter one Geschäfft mit todt vergehen und hinder ihnen eheliche Kinder verlassen, dieselben Kinder erben alle ihr Hab und Gut zugleych vor meniglich.“

[2]) Schmid, Commentarius ad jus municipale Bavaricum (München 1695) Tit. XL. art. 1.

Aber alle diese erbrechtlichen Bestimmungen fanden auf die meisten Bauern keine direkte Anwendung; für sie kamen vor allem die Vorschriften ihrer Grundherren in Betracht. Nach der von Krenner mitgeteilten Statistik [1]) gab es am Ende des vorigen Jahrhunderts in Ober- und Niederbayern zusammen unter 29807 Höfen 1162 Freieigene und unter 115777 grundbesitzenden Familien 7361 nicht grundunterthänige; also waren etwas weniger als 4% der Höfe und etwa 6% der Familien vollfrei. Verhältnismässig am wenigsten freie Güter waren im Rentamt Burghausen; am meisten im Rentamt Landshut. Aus dem Jahre 1825 liegt uns von Rudhart eine Statistik vor [2]); nach ihm waren damals im Unterdonaukreis (Niederbayern) 3/20 der Güter frei und dasselbe Verhältnis gibt er für den Isarkreis (ungefähr Oberbayern) an. Ob sich diese Zahlen mit den von Krenner gegebenen vergleichen lassen, oder welche Angaben zuverlässiger sind [3]), darüber kann ich mir kein Urteil erlauben; auf den ersten Blick erscheint es sehr unwahrscheinlich, dass im Anfang unsres Jahrhunderts die Ablösung so grosse Fortschritte gemacht hat, dass sich von Krenners bis auf Rudharts Zeit die Zahl der freien Höfe so stark vermehrt hat, wie uns diese Statistiken angeben (von 4 auf 15% aller Höfe). Freilich ist zu bedenken, dass zwischen beiden Angaben die Zeit der Säkularisation liegt, so dass also Rudharts Statistik ein grösseres Gebiet umfasst als diejenige Krenners, indem die ehemals unmittelbaren Gebiete von Freising, Passau u. s. w. hinzugekommen waren; besonders mag hier in Betracht kommen, dass den Grundunterthanen der geistlichen Güter nach der Säkularisation die Verwandlung ihres unfreien Besitzes in freies Eigentum besonders leicht gemacht wurde. Es ist deshalb

---

[1]) Kurfürstlich-pfalzbayerisches Regierungs- und Intelligenzblatt 1800, S. 12 ff.

[2]) Ueber den Zustand des Königreichs Bayern. Stuttgart und Tübingen 1825. Bd. I. S. 157.

[3]) Krenners Angaben erscheinen insofern zuverlässiger, weil er uns für jeden Gerichtsbezirk einzeln die absolute Zahl der Höfe und Familien, sowohl der freien als der unterthänigen gibt; während wir bei Rudhart nur die summarischen Relativzahlen finden.

wohl möglich, dass sowohl Krenners als auch Rudharts Zahlen zuverlässig sind.

Aber, wie dem auch sei, so viel geht aus den Angaben jener Autoren hervor, dass nur ein kleiner Teil der Bauerngüter freieigen war, und dass deshalb für die Erforschung der Geschichte des bäuerlichen Erbrechts eine Betrachtung der Entwickelung der Grundherrlichkeit weit wichtiger ist, als die Kenntnis der alten Erbrechtsbestimmungen, die zunächst nur für die freien Güter Geltung hatten [1]).

Wenn wir das Landrecht von 1346 [2]), die Gesetze von 1516 [3]), die Reformation von 1518 [4]), die Landesordnung von 1553, die Gesetzgebung von 1616 [5]) und schliesslich das Landrecht von 1756 [6]) durchmustern, so sehen wir, wie sich die Lage der Bauern fortwährend verschlechtert. Im Anfang des 16. Jahrhunderts standen die Landstände auf dem höchsten Gipfel ihrer Macht und nahmen deshalb an der Gesetzgebung der Jahre 1516 und 1518 lebhaft Anteil, während sie bei der Abfassung des Landrechts Ludwigs des Bayern nicht zugezogen worden waren [7]). Diese Mitwirkung der Stände merkt man den Bestimmungen, die das Recht der Grundherrn und ihrer Unterthanen regelten, deutlich genug an; so wurde in dieser Zeit den Hofmarksherren ganz allgemein die Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden zugesprochen. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts trat dagegen die politische Ohnmacht der Stände immer mehr zu Tage; sie verloren bald jeden Einfluss auf die

[1]) Die einzige mir bekannte Geschichte der bayerischen Grundherrlichkeit ist: Anton Kopf, Die Grundherrlichkeit in den älteren Bestandteilen des Königreichs Bayern. Landshut 1809. Dies Werk weist jedoch sehr grosse Lücken auf.

[2]) Besonders Kap. XIII—XVI.

[3]) Die wichtigsten dieser Gesetze sind: „Das buech der gemeinen Landpot Landsordnung, Satzung und Gebreuch des Fürstenthumbs in Obern- und Nidernbairn". — „New Erklärung der Landsfreyheyt". — „Die Ordnung über gemainer Landschafft in Bairn aufgerichte Handvest".

[4]) Besonders Tit. XXXIV.

[5]) Besonders: „Landrecht", „Erklärung der Landesfreiheit", sowie „Landes- und Polizeiordnung".

[6]) Am wichtigsten für uns ist pars IV. cap. VII.

[7]) Gengler, Quellengeschichte, S. 9. v. Freyberg, Geschichte der bayerischen Landstände, Sulzbach 1829.

Regierungshandlungen der Fürsten. Der aufkommende Absolutismus benützte jedoch seine Macht nicht, um die Unterthanen gegen die immer wachsenden Uebergriffe der Gutsherren zu schützen; im Gegenteil, er zeigte sich gefügig, indem er die Bauern den Hofmarksherren preisgab; zur Gegenleistung fanden sich diese leichter darein, auf politischem Gebiet zur gänzlichen Bedeutungslosigkeit herabzusinken. Die Gesetzgebung verzichtete jetzt vollständig darauf, bindende Vorschriften über grundherrliche Rechte zu geben; jede Bestimmung hatte nur insoweit Gültigkeit, als die betreffende Sache nicht observanzmässig anders geregelt war. Auch die Gesetze selbst enthalten viele Vorschriften, die sich der berühmteste Kommentator des Landrechts von 1616, Freiherr von Schmid, selbst Grundherr in sieben Herrschaften, nicht anders erklären kann, als mit dem „favor dominorum", von dem die ganze Gesetzgebung beherrscht sei [1]). Dieselbe Stellung nimmt auch das Landrecht von 1756 ein. Wie grosse Freiheit man den Observanzen liess, geht z. B. aus der Stelle hervor, wo die Hauptarten der bäuerlichen Leihe definiert werden (p. IV. c. VII. § 2). Es heisst dort: „Verleihung geschieht auf unterschiedliche Weise, und zwar so: 1mo, dass solche entweder nur auf des Grundholden Person und seinen Leib oder 2do auch auf seine Erben und Nachkommen oder 3^{tio} zwar auf beydes, jedoch nur so lang der Grundherr lebt oder 4to sich nicht weiter als bis auf erfolgende Abstiftung erstreckt. Die erste Gattung wird Leibrecht oder Leibgeding, die zweyte Erbrecht, die dritte Neustift und end-

---

[1]) Dass die Landstände es sehr gut verstanden haben, ihre Interessen zu wahren und die Bauern, die bei Abfassung der Gesetze nicht vertreten waren, zu benachteiligen, erkennt Schmid in seinem Kommentar wiederholt an; so heisst es Tit. XXI, 19, 8: „Nobis aliquando insignis vir scientia . . . in faciem opposuit, Serenissimum Legislatorem in hoc et sequenti articulo communicatis prius consiliis cum Statibus Provincialibus leges rusticis posuisse, iis in consiliis exclusis; quod verum et recte factum esse fatemur, cum subditorum sit, leges accipere, non statuere, aut cum statuentibus concurrere. Quin tamen hi duo articuli magis faveant dominis quem pauperculis rusticellis, nemo est, qui dubitare possit." Aehnlich an andern Stellen, z. B. Tit. XXI, 21.

lich die vierte Herrengunst oder veranleitete Freistift genannt. Ueberhaupt ist hierunter zu bemerken, dass gleichwie der Gebrauch und das Herkommen bei keiner von den erstbemelten vier sämtlichen Gattungen sich in hiesigen Landen durchgehends gleicht, sondern gar unterschiedlich bezeigt, also auch bey den vorfallenden Irrungen und Streitigkeiten gegenwärtige Constitution und Verordnung nur so weit für eine General-Regel angenommen und beobachtet werden soll, als kein besonders Geding, res judicata, oder jedes Orts hergebrachte legale Observanz und Gewohnheit entgegen steht" [1]). Unbeschränkt vererblich war also nur das „Erbrecht". Bis zu einem gewissen Grade vererblich war auch die „Neustift" [2]). „Leibrecht" und „Herrengunst" waren rechtlich gänzlich unvererblich. Beide gingen jedoch faktisch fast immer vom Vater auf die Kinder über; denn Bayern war damals so schwach bevölkert, dass jeder Gutsherr froh war, wenn er seine Höfe mit Maiern besetzt hatte [3]), und bei Herrengunst musste der Grundherr zudem, wenn er kündigte, die Anleit zurückgeben. Solche Kündigung mag daher selten vorgekommen sein; und bei Leibrecht ging dieses — wohl meist mittels sog. Zustandevertrags — auf einen der Söhne eines verstorbenen Leibrechters über. In solchen Fällen hatten die Kinder des Leibrechters, die nicht in den Vertrag eintraten, natürlich keinen Rechtsanspruch auf Abfindung, weil das Recht ihres Vaters durch dessen Tod erloschen war und nun ein

---

[1]) Chlingensperg teilt uns einen Erbrechtsbrief von 1729, einen Leibrechtsbrief von 1728 und einen Brief über veranleitete Freistift von 1719 im Wortlaut mit. (Tractatus juridicus de hofmarchiali jure in Bavaria. Ingolstadt 1731.)

[2]) Dieser Modus kam hauptsächlich, vielleicht ausschliesslich, bei geistlichen Gütern vor; indem die Pfarrer und Benefiziaten ihre Güter als Neustift bewirten liessen, so dass bei ihrem Tode das Verhältnis gänzlich erlosch und ihre Amtsnachfolger weder berechtigt noch verpflichtet waren. Cf. Weixer, Von Recht und Gerechtigkeit der Grundherren und Unterthanen. München 1726.

[3]) Nach den „Baierischen Beiträgen" (München 1779) I. S. 78. 81 standen damals „tausend und tausend Höfe öde" und war „fast ein Drittel vom Land nicht gebauet." „Will man die öden Höfe, die man schon auf 5000 angibt, dazu rechnen, so ist gewiss mehr als 1/3 nicht kultiviert."

gänzlich neues Rechtsverhältnis begründet wurde; aber das Streben nach Gleichstellung aller Kinder war so mächtig, dass der neue Leibrechter seinen Geschwistern Abfindungen zu gewähren pflegte, die, wie aus einer Stelle bei Rottmanner [1]) hervorgeht, sich auf die volle Höhe ihres Kopfteiles beliefen.

Ausser den in der oben zitierten Stelle des Landrechts definierten Arten von Bauerngütern und ausser den freien Bauerngütern gab es noch die Zinsgüter. Diese gehörten ursprünglich zu den freien Gütern; die Bauern waren nur zur Bezahlung eines Zinses verpflichtet [2]), hatten aber das volle ungeteilte Eigentum am Gut. Im Laufe der Zeit hatte sich aber die Lage der Zinsbauern so verschlechtert, dass Weixer sagt, „dass die Erbrechts- und Zinsgüther schwerlich von einander discerniert werden können."

Die Observanzen waren unausgesetzt an der Arbeit, die Besitzverhältnisse der Bauern, die sich ja hauptsächlich durch die Bestimmungen über den Grad der Vererblichkeit unterschieden, zu verschlechtern. So heisst es in Rottmanners Schrift „Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrliche Rechte in Bayern": „Beynahe alle Zinsgüter wurden seit 300 Jahren zu Leib- und Freistiftsgütern gemacht." In seinem „Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte" (Linz 1783) schildert uns Rottmanner die Praktiken, die von den grundherrlichen Beamten angewendet wurden, um aus Erbrechtsgütern Leibrechtsgüter zu machen; auch Hazzi weiss von solchen Bemühungen zu berichten. Ueber die Verbreitung der einzelnen Gattungen der bäuerlichen Leihe wissen wir sehr wenig, wir sind auf die höchst summarischen Angaben Rudharts angewiesen. Nach diesem Autor waren im Jahre 1825 in Oberbayern $^{4}/_{20}$ der Güter erbrechtbar, während $^{6}/_{20}$ unter Leibrecht und $^{2}/_{20}$ unter Neustift und Herrengunst standen; der Rest verteilt sich auf die freieigenen Güter ($^{3}/_{20}$), die Zinsgüter und einige andre Formen der bäuerlichen Leihe, von denen wir nicht viel mehr als den Namen kennen. In Niederbayern war etwa die Hälfte der Güter erbrechtbar, $^{7}/_{20}$ leib-

[1]) Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrliche Rechte in Baiern. Frankfurt und Leipzig 1798. S. 71. 72.

[2]) Maurer, Geschichte der Fronhöfe. III. S. 221.

rechtbar und $^{5}/_{20}$ wurden zu Neustift und Herrengunst besessen. Auch wenn wir annehmen, dass diese Zahlen zuverlässig seien, können wir aus ihnen noch nicht schliessen, wie im Anfang dieses Jahrhunderts die altbayerischen Höfe im Erbgang behandelt wurden. Denn das Verhältnis, das thatsächlich zwischen dem Grundherrn und seinen Hörigen bestand, war für die Regelung der Erbfolge auf dem vom Hörigen besessenen Hof viel wichtiger, als der Umstand, ob der Besitz desselben als Erbrecht, Leibrecht oder sonstwie bezeichnet wurde. Dieses thatsächliche Verhältnis war aber durch die Gesetzgebung nur wenig oder gar nicht beeinflusst; massgebend war „jedes Ortes legale Observanz". Vielleicht am lehrreichsten in dieser Beziehung ist die oben schon erwähnte anonym erschienene Schrift Rottmanners („Unterricht eines alten Beamten" u. s. w.). Es ist möglich, dass in dieser beissenden Satire auf das grundherrliche Beamtentum manches übertrieben ist; aber die Wahrheit des meisten, was in diesem Buche steht, können wir leider mit Rücksicht auf andre Zeugnisse nicht anzweifeln. In Bezug auf die geringe Bedeutung des Gesetzes lesen wir dort z. B.: „Ich behauptete, dass das ganze 7. Kapitel im Codex von dem contractu emphytentico[1]), obschon es 31 Seiten lang ist, nicht eines Hellers wert sei, wenn sich ein vorsichtiger Beamter mit entgegengesetzten Observanzen auszurüsten weiss" [2]).

---

[1]) Als Emphyteusen werden im Landrecht von 1756 alle gutsherrlich-bäuerlichen Leiheverhältnisse bezeichnet.

[2]) Rottmanner macht den Vorschlag, man möge doch die Observanzen aufzeichnen, um endlich zu wissen, was im Lande Rechtens sei. Dem Einwand, dass ein solches Observanzbuch stetiger Veränderung bedürfe, hält er entgegen: „Die Observanzen, die zum Vorteil der Herrschaften und Beamten zugleich dienen, oder die der Landeskultur, dem allgemeinen Besten und den Unterthanen entgegen sind, werden ganz gewiss von ewiger Dauer sein. In der Hauptsache brauchte also ein solches Observanzbuch weiter nichts als mit der Zeit einen Nachtrag von neuen Observanzen, die nach und nach wieder zum Nutzen der Beamten und Herrschaften eingeführt worden sind." An einer andern Stelle heisst es ironisch: „Ich besorge, dass ich die Zeit noch werde erleben müssen, da die Bauernkönige (so nannte man damals diejenigen, welche ihre Stimme zu Gunsten der Bauern erhoben) die alten bayerischen Observanzen und Gesetze hervorsuchen und behaupten, dass in den neuen Observanzen,

Für die Gestaltung des bäuerlichen Erbrechts und insbesondere für dessen historische Entwickelung sind die gutsherrlichen Abgaben, die bei Uebergang des Gutes aus einer Hand in eine andre erhoben wurden, also die Laudemien im weiteren Sinne des Wortes, von grosser Bedeutung gewesen. Der Druck, den diese Abgaben schufen, war derjenige, der die altbayerischen Bauern vielleicht am meisten erbitterte. Auf diesem Gebiete sehen wir die unheimliche Tragweite der Maxime, dass das Gesetz dem Herkommen weichen musste, sehr deutlich. Im Landrecht von 1346, in der Landesordnung von 1516, in der Reformation von 1518 und in der Landesordnung von 1553 kommt überhaupt nichts von Laudemien vor. In den Landrechten von 1616 und 1756 heisst es dagegen, dass sie überall da und in solcher Höhe gefordert werden können, wo und wie sie hergebracht sind, und schon kurz nach 1616 waren sie im ganzen Land hergebracht. Noch im kreittmayrschen Landrecht heisst es als allgemeine Regel, dass von Deszendenten keine Laudemien genommen werden sollen; aber schon 1799 wirft der Verfasser der „Bemerkungen über Laudemialrechte“ die Frage auf: „Gibt es noch einen Winkel im Lande, wo dieses gemeinnützliche Gesetz nicht vertilgt worden wäre? Ich wollte demjenigen, der mir ein solches Ort anzeigt, gern ein Prämium von 5 Dukaten geben“ [1]). Die Grundherren begnügten sich bald nicht mehr mit den einfachen Laudemien. „Wenn der Vater stirbt, so lassen sie das Gut auf das Weib,

wodurch die vorigen abrogiert worden sind, der Grund des allgemeinen Verderbens und der schlechten Landkultur zu suchen sei.“ In dem von einem andern Verfasser herrührenden Buch: „Laudemialmissbräuche in Bayern, oder Mittel, dem durch Krieg verarmten Landmann nach und nach wieder aufzuhelfen“ (Leipzig 1801) heisst es mit Bezug auf die Gesetze, die den Observanzen Thür und Thor öffneten: „jene Gesetzesstellen, woraus bisher so manche Grundherren die Geissel geflochten haben, ihre Grundholden gesetz- und observanzmässig zu peitschen, und die ihnen bei entstehenden Prozessen immer noch zum Steckenpferde dienen, ihre Gewinnsucht zu rechtfertigen.“ Man vgl. übrigens: „Wie geht man mit den ständischen Unterthanen um? Als Anhang zur neuen Beleuchtung der Gerechtigkeitsliebe der bayerischen Landstände als Grundherren betrachtet.“ 1801.

[1]) Vgl. auch: Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte. I. S. 109.

von diesem auf sämtliche Kinder und wieder von diesen auf eines der Kinder, welches das Gut übernimmt, fallen, und auf solche Art gibt es Gutsveränderungen und Laudemien für Anfälle und Abfahrt die Menge."

Für die thatsächliche Regelung, welche die bäuerliche Erbfolge fand, war auch das gutsherrliche Einstandsrecht von grosser Bedeutung. Entfernte Verwandte waren dadurch von der Erbfolge ausgeschlossen. Das Retraktrecht der Grundherren war in verschiedener Weise privilegiert. Wenn der Bauer sein Gut verkaufen wollte, so konnte der Gutsherr sein Einstandsrecht geltend machen, ohne den dem Bauern von dem Dritten gebotenen Preis bezahlen zu müssen; der Grundherr konnte das Gut um den Preis an sich bringen, zu welchem es einst dem Bauern oder seinem Rechtsvorfahr verliehen war, „per rationem, weilen den Unterthanen die Güter nit ad usurandum seu lucrandum, sondern ad meliorandum verlassen und gegeben werden und kann einen solchen Gewinn der Herr selbst haben" (Weixer).

Soweit nach dem Vorgesagten von einer bäuerlichen Erbfolge überhaupt die Rede sein kann, vollzog sich dieselbe im vorigen Jahrhundert in einer Weise, die von der heute herrschenden nicht allzu verschieden ist, ja die ihr selbst in einigen scheinbar unwichtigen Punkten auffallend gleicht.

Die Verwandten, die zur bäuerlichen Erbfolge berufen waren, bestimmten sich bei „Erbrecht" nach demselben Rechte wie bei freiem Eigentum (cod. p. IV. c. VII. § 14). Modifikationen wurden vor allem geschaffen durch das Güterzertrümmerungsverbot des Jahres 1616. Dieses in der „Landes- und Polizeiordnung" enthaltene Gesetz stammt offenbar aus einer Zeit, wo die Realteilung der Güter im Erbgang noch häufig vorkam, wofür wir in einer Stelle des gleichzeitig erlassenen Landrechts einen Beleg finden [1]). Es heisst dort

[1]) Dieses Gesetz ist das erste Zertrümmerungsverbot in Bayern. Roscher und, mit Berufung auf ihn, Buchenberger führen ein solches Verbot aus dem Jahre 1516 an; allein es liegt offenbar ein Druckfehler bei Roscher zu Grunde; er zitiert: „Polizeiordnung 1516, XII. 8" statt: „Polizeiordnung 1616, IV. XII. 8." Auch aus dem Wortlaut dieser Stelle geht hervor, dass es sich um ein neues Verbot handelt.

bei den Bestimmungen über Scharwerk (Ldr. Tit. XXII. art. 14): „Stirbt ein Unterthan, welcher die Scharwerk schuldig gewesen, und verlast mehr Kinder, dieselbige samptlich, so lang sie unverteilt eignen Rauch halten, scharwerken alle nur für ihres Vatters hinterlassen Guet oder für sein Person. Weren aber die Kinder verteilt, so scharwerken allein die, welche sonderbaren Rauch halten, die aber welche in Diensten oder in eines andern underhaltung, sein zu scharwerken nit schuldig.“ Schmid bemerkt in seinem Kommentar zu dieser Stelle, dass es überhaupt der Polizeiordnung ferne gelegen sei, die Realteilung der Güter im Erbgang zu verhindern; nur auf andre Teilungen habe sich das Verbot bezogen [1]). Allmählich aber wurde auch die Teilung im Erbgang seltener, und Kreittmayr sagt schon ganz allgemein, dass die Realteilung eines Bauernguts gemäss den Bestimmungen der Polizeiordnung in genere prohibitorum sei, weshalb „das Gut entweder einem aus sämtlichen Miterben allein gegen Hinauszahlung der andern überlassen oder allenfalls gar an einen auswärtigen verkauft werden muss“. Es wäre noch ein Weg übrig geblieben, um das Bauerngut ungeteilt zu erhalten: die Erben konnten unabgeteilt auf dem Gute forthausen; in Kommunhausung, wie man heute zu sagen pflegt; doch scheint dies damals nicht üblich gewesen zu sein, wie dies aus Kreittmayrs Anmerkungen (ad. cod. p. IV. c. VII. § 14 n. 2 lit. b.) hervorgeht, wo es heisst: „hier zu Land nämlich ist der Besitz pro indiviso oder in Communione nicht üblich. Dann wann man gleich die Cohaeredes nach dem Tode ihres Erblassers noch miteinander forthausen lässt, so geschieht dies doch nur auf eine

---

[1]) Tit. XXII. art. 11: „Si tamen liberi ad divisionem provocent, juxta textum hujus articuli nostri id illis prohiberi non potest. Nam tametsi Lib. 4. Tit. 12. Art. 8 der Landes- und Polizeiordnung expresse statuatur, ne integrae villae, sive mansi, aliaque bona dismembrentur, et fundi agrestes domunculis mercenariorum applicentur, intentio tamen statutorum nostrorum Provincialium nunquam fuit, pluribus haeredibus unius rustici, qui integrum mansum vel villam reliquit, inhibendi, ut nullam inter se delatae sibi haereditatis divisionem facere, aut in familiae herciscundae judicio etiam ipsam villam vel mansum rustici defuncti dismembrare possint.“

kurze Zeit, ohne würklicher Investitur und Briefserteilung, inmassen sich Baron Schmid in der Zeit von 40 Jahren keines einzigen Falles zu erinnern weiss, wo man eine ordentliche Mayerschaft in Communione gestattet hätte, quod enim communiter possidetur, communiter negligitur." Der Grundherr musste zu allen Erbteilungen und Erbschaftsverhandlungen zugezogen werden und war „nicht schuldig, einen unanständigen Successor auf das Gut kommen zu lassen". In welchem Umfange von diesem Rekusationsrecht Gebraucht gemacht wurde, ist uns unbekannt, es ist jedoch klar, dass für den Gutsherrn die Möglichkeit bestand, seinen Unterthanen mittels Anwendung dieser Bestimmung aus der Zahl der Erben nach Willkür einen Gutsnachfolger zu setzen [1].

Die Regel war schon damals, dass die Bauern nicht bis zu ihrem Lebensende auf dem Gute fortwirtschafteten, sondern das Gut bei Lebzeiten einem der Kinder übergaben. Die abziehenden Eltern pflegten sich, ganz wie heute, einen Austrag auszubedingen, der manchmal in Geld, meist aber in Naturalien bestand. Die kurze Schilderung, die uns Schmid von dem Leben eines Austräglers gibt, passt vollkommen auch auf die heutigen Verhältnisse [2]. Doch wurde der Austrägler dadurch, dass er die Wirtschaft abgab, noch nicht von allen Lasten frei; in vielen Gegenden bestand die Sitte, dass die im Austragstübchen lebenden Alten noch besondere Scharwerk leisten mussten, eine Sitte, die unter der bäuerlichen Bevölkerung grosse Erbitterung hervorrief [3].

---

[1] Von den ganz ähnlichen gesetzlichen Vorschriften in Norddeutschland handelt Pfeiffer in seinem deutschen Maierrecht (Kassel 1848) § 26, wo die Frage erörtert wird, ob das Recht des Grundherrn als Rekusationsrecht oder als Ernennungsrecht anzusehen sei.

[2] Tit. XXI. 22: „Commune enim est in plebe rustica, ut seniores coloni, qui laboribus ruralibus sustinendi ob ingruentem aetatem aut morbos supervenientes amplius sufficientes non sunt, uni ex liberis vel haeredibus bonum suum emphyteuticum cedant, sed pro se et uxore sua annuam quandam pensionem vel in pecunia, vel, quod frequentius est, frumento cum lacticiniis aliisque esculentis ruralibus sibi reservent, quae reservatio dicitur ein Austrag, quasi recipiatur a seniculis parentibus pro illorum sustentatione et alimentatione."

[3] Man vgl. die Schrift über „Laudemialmissbräuche in Bayern".

Wenn wir fragen, welchem der Kinder das Gut meist übergeben wurde, so hören wir schon bei Schmid die Antwort, die heute noch zutrifft: demjenigen, das zur Fortführung der Wirtschaft am besten geeignet scheint, insonderheit demjenigen, das den Miterben die grösste Abfindung zu bieten hat [1]). Obwohl Schmid, wie wir gesehen haben, der Meinung ist, dass die Gesetzgebung der realen Erbteilung nicht im Wege steht, so hält er doch die ungeteilte Uebergabe für ratsamer wegen der Dienste und Abgaben, die der Grundherr zu fordern hat; diese seien bei ungeteilter Uebergabe leichter einzutreiben als bei Realteilung. Er sagt, auf seinen Hofmarken müsse sich der älteste Sohn nach einer reichen Heirat — nach einem „vermöglichen Zustand", wie der volkstümliche Ausdruck lautete — umsehen und das Gut gegen Abfindung der Geschwister übernehmen [2]). Auch von andern Grundherren wurden reiche Heiraten bei den Gutsübernehmern gern gesehen; so lesen wir in den „Bemerkungen über Laudemialrechte": „Sie (die Grundherren) sehen es freilich gern, wenn ihr Unterthan ein Weib mit einem ansehnlichen Heiratgut erhält, um damit ihren unersättlichen Beutel zu füllen."

Die Bauern pflegten bei der Heirat, sofern die Braut viel mit in die Ehe brachte, mit derselben einen Gutsanheiratungs-

---

[1]) Tit. XXII. 11: „Licet ad praeced. Tit. Art. 22 diximus, quod plerumque bona talia maneant indivisa et addicantur uni ex liberis, qui prae reliquis ad excolendum bonum aptior esse videtur et potiora media habet, cohaeredibus pro suis portionibus aliam condiguam satisfactionem praestandi."

[2]) Eod.: „Quamvis plane longe consultius sit, bona indivisa conservare et reliquorum haeredum portiones in aequivalenti supplere, ne per ejusmodi dismenbrationem non solum in ipsis operis (Scharwerk), sed etiam in aliis praestationibus dominicis infinitae difficultates, rixae et tricae oriantur. In nostris hofmarchiis plerumque senior filius prospicit sibi de uxore divite sexcentos, octingentos imo ad mille florenos pro dote afferente, qua pecunia cohaeredum portiones reluit, jus autem suum emphyteuticum uxori pro assecuratione dotis in contradotem assignat et cum consensu domini jure hypothecae obligat, quae causa est, ut hoc modo praedictae difficultates facile eludantur, econtra vero haec incurratur necessitas, ut bona ista rustica raro in una familia permaneant, sed saepissime in secundas imo et tertias nubentium uxorum maritales manus deveniant."

vertrag zu schliessen; auch dies ist, wie wir später sehen werden, heute noch in Altbayern ebenso. In der zuletzt angeführten Stelle bei Schmid ist davon die Rede, dass mittels eines solchen Vertrages oft die überlebende Witwe das Gut, welches dem Manne gehört hatte, eigentümlich erhält und dass sie dies Gut auch bei mehrmaliger Wiederverheiratung immer ihrem neuen Gatten in die Ehe einbringt. Auch in der Schrift über „Laudemialmissbräuche in Bayern“ werden solche Verträge erwähnt, es heisst dort: „Dieser Gutsmaier muss nun heurathen, und für die Illaten seines Eheweibes heurathet er ihr (wie in mehreren Orten gebräuchlich ist) die Hälfte des Gutes an.“ Der gesetzliche Güterstand des bayerischen Landrechts ist die Errungenschaftsgemeinschaft, jedoch mit so starken Anklängen an das Dotalsystem, dass manche Autoren geradezu sagen, das bayerische Landrecht huldige diesem System [1]).

Wie bei allen Erbschaftsverhandlungen, so musste die Grundherrschaft auch bei Abschluss der Uebergabsverträge zugezogen werden. Bis zu welchem Grade diese Einmischung der Grundherren reichte, sehen wir bei Rottmanner, wo es heisst: „Der Bauer hat mir (dem grundherrlichen Beamten) weiter nichts zu sagen, als dass er übergebe: Die Bedingnisse, wie er übergebe, oder was er sich für einen Austrag oder Unterhalt vorbehalte, mache ich selbst. Ich lasse ihm dessen ohngeachtet die Ehre, dass ich den Uebergabs- und Austragsbrief in seinem Namen verfasse, so dass jedermann, wer den Brief liest, meinen sollte, der Bauer hätte mit seinen Kindern selbst gehandelt, und sie hätten ungezwungen und freiwillig alle Bedingnisse eingegangen.“ Wir werden sehen, dass die altbayerischen Bauern auch heute bei Abschluss des Uebergabsvertrages in einzelnen Beziehungen merkwürdig unselbständig sind; vielleicht ist dies ein Rest aus jener Zeit. Doch dies nur nebenbei.

Für die erbrechtlichen Gewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung in den letzten Jahrhunderten interessant ist auch

[1]) Darstellung des im Königreich Bayern bestehenden ehelichen Güterrechts, ausgearbeitet vom königlich bayerischen Staatsministerium der Justiz 1877. S. 33. 167.

eine in Tit. XXXVI. art. 15 des Landrechts von 1616 enthaltene Vorschrift, die lautet: „Nachdeme bei den Baurs-Leuthen auff dem Land ein böser Missbrauch eingerissen, wann ein Vatter den ersten Sohn oder Tochter aussheyrat, dass er mit dem Heyrat-Guet und anderer Ausfertigung ein solch Uebermass braucht, dass alsdann die andere Kind nit allein keinen gleichen Teil, sondern auch sogar ihr Notgebürnis nit bekommen mögen, deshalben sollen fürtherhin die Obrigkeiten die Eltern ermahnen, dass sie kein Uebermaass hierin gebrauchen, noch ihnen selbs, den andern Kindern zu Nachteil und Schaden zu viel auflegen wöllen.“ Es kam also damals beim Bauernstand oft eine ungleiche Behandlung der Kinder vor. Eine Art Anerbenrecht ist in dieser Sitte nicht zu erkennen; denn es wurde keineswegs eines der Kinder bevorzugt, sondern gewissermassen gedankenlos wurde denjenigen der Kinder, die zuerst heirateten (vielleicht in Ueberschätzung des eigenen Vermögens), mehr mitgegeben als ihr Kopfteil, so dass die andern Kinder benachteiligt wurden. Eine Bevorzugung des männlichen Geschlechts lag in dieser ungleichen Behandlung nicht; denn die zitirte Gesetzesstelle zeigt uns, dass oft auch Töchter so unbillig bevorzugt wurden. Noch deutlicher tritt dies in Schmids Kommentar hervor, wo als Beleg für die Notwendigkeit dieses Gesetzes erzählt wird, dass ein Bauer, der acht Kinder hatte, zuerst fünf Töchter verheiratete, denen er je 800 Gulden mitgab; diese Kinder wurden also gleich bedacht; aber dieser Aufwand erschöpfte sein Vermögen so, dass er den beiden Kindern, die zuletzt heirateten, nur noch 200 resp. 300 Gulden mitgeben konnte. Ein andermal hat ein Vater einer einzigen Tochter, weil sie das erste Kind war, das er abfinden musste, mehr als die Hälfte seines Vermögens als Heiratsgut mitgegeben. Schmid schiebt diese Uebelstände hauptsächlich auf eine gewisse Protzenhaftigkeit des Bauernstandes (rustici in elocandis filiis luxuriant).

Es ist jedoch möglich, dass die Ungleichheit in der Behandlung der Kinder, die im Gesetz und im Kommentar so sehr getadelt wird, stark übertrieben ist, und dass sie thatsächlich gar nicht in solchem Masse vorhanden war. Die Grundherren — und ihre Interessen vertritt ja das Landrecht

von 1616 und Schmids Kommentar — waren den Abfindungen, welche die Bauern denjenigen Kindern, die das Gut nicht erhielten, zu bezahlen hatten, niemals hold. Sie wollten, dass der Gutsübernehmer möglichst bevorzugt werde, denn das Vermögen, das beim Gute blieb, war ihnen sicher, das Heiratsgut der „weichenden“ Geschwister dagegen entging ihnen oft, dann nämlich, wenn diese Geschwister in eine andre Herrschaft einheirateten oder sonst abwanderten. Rottmanner schildert uns die Bemühungen, welche die grundherrlichen Beamten aufwendeten, um die Abfindungen der Geschwister zu beschneiden; er lässt seinen die Kniffe der grundherrlichen Beamten lehrenden „älteren Beamten“ dann fortfahren: „Die Grundherrschaften sind in diesem Punkt allerdings mit mir einverstanden, denn sie haben mit mir gemeinschaftliches Interesse. So froh sie sind, wenn ihr Unterthan einen vermöglichen Zustand erhält, so ungern sehen sie es, wenn von ihrem Gut ein Geld hinausbezahlt werden soll. Es ist desfalls ein ewiges Ringen und Wetteifern der Herrschaften gegen Herrschaften und der Beamten gegen Beamten. Wenn dort oder da in einem Bauerngut noch ein Geld steckt, so spannt jeder darauf: glücklich derjenige, der den goldenen Apfel erhält!“ Bei der ausserordentlich unsicheren Lage, in der sich auch die Erbrechter, obwohl sie noch das beste bäuerliche Leihcrecht hatten, befanden, ist es an sich sehr wahrscheinlich, dass die Abfindungen überhaupt sehr gering waren, oder dass sie nur nominell angesetzt, in Wirklichkeit aber vom Uebernehmer nicht ausbezahlt wurden; diese Meinung wird in der interessanten anonymen Schrift über „Die Entwertung der landwirthschaftlichen Güter und die Kreditnot der bäuerlichen Bevölkerung in den altbayerischen Provinzen“ (München 1867) vertreten. Dem gegenüber möchte ich auf die Thatsache hinweisen, dass, wo uns bei Hazzi (um 1800) die Grösse der ortsüblichen Heiratsgüter und zugleich der Durchschnittswert der Höfe mitgeteilt wird, die Heiratsgüter meist $^1/_{10}$—$^1/_6$ der angegebenen Hofwerte betragen, was doch darauf deutet, dass die Hinauszahlungen an die abziehenden Geschwister nicht bloss nominell waren. Auch Rottmanner zeigt uns, dass das Streben nach Gleichstellung der Kinder in der Bevölkerung

sehr mächtig war; wir haben schon gesehen, dass nach seinem Zeugnis sogar der Leibrechter, der seines Vaters Hof übernahm, den Geschwistern Abfindungen hinausbezahlte, die ihren Kopfteilen ungefähr entsprachen. Vielleicht waren die Verhältnisse lokal sehr verschieden.

Seit Beendigung des spanischen Erbfolgekriegs fing die Regierung, wie anderwärts, so auch in Bayern, an, sich nicht nur um das Wohl der Stände, sondern auch um das der Unterthanen zu kümmern. Man strebte danach, den Bauernstand zu kräftigen, da — bei der Steuerfreiheit der Stände — die Bauern die einzige Finanzquelle des Staates waren. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts fing man in den „Kulturmandaten" an, sich mit agrarischen Reformen aller Art zu befassen. Die erbärmliche Lage der Landwirthschaft und des Bauernstandes war zu auffällig, als dass man stillschweigend an ihr hätte vorübergehen können. Die Anschauungen hatten insbesondere auch insofern gewechselt, als man jetzt im Gegensatz zu früher auf eine möglichst grosse Bevölkerungszahl bedacht war. Den populationistischen Tendenzen der neueren Zeit fiel das Güterzertrümmerungsverbot von 1616, das man als besonders schädlich erkannt hatte, zum Opfer, es wurde wenigstens ganz erheblich beschränkt. Vor allem kommen drei Verordnungen in Betracht, die wir im Auszug wiedergeben wollen[1]):

Kurfürstliche Verordnung vom 24. März 1762:

„15to das bisherige Verbot der Güterzertrümmerungen zu Vermehrung der Mannschaft in Lande soweit hiemit relaxirt sein soll, dass die grösseren, in viertel, halb oder ganzen Höfen bestehenden Güter nicht nur zertrümmert werden dürfen, sondern auch allenfalls . . . von der Grundherrschaft oder Obrigkeit ex officio zertrümmert und in kleinere Güter verteilt werden sollen, jedoch dergestalt, dass jedes abgerissene Stück allzeit mit einem besonderen Mayer versehen wird und nicht viel minder als ein Achtelgut betrage, anerwegen die Erfahrung lehrt, dass dergleichen kleine

[1]) Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. Bd. XIV.

Güter weit besser als die grösseren gehauet und gebaut werden, mithin auch die Inhaber sowohl bei guten als schlechten Jahrgängen sich nebst den ihrigen weit leichter hiebei zu ernähren wissen.“

Kurfürstliche Verordnung vom 3. August 1772:

Die Höfe der „Gutsabschwender“ sollen unter Umständen zwangsweise zertrümmert werden. „Jenen Besitzern der grösseren Güter hingegen, bei welchen obgemeldte Umstände nicht vorwalten, sondern sich hierauf von selbsten wohl und ohne merkliche Schuldenlast behausen, auch das Gut in baulichem Stand behalten, verlangen wir zwar sothane Verteilung wider ihren Willen nicht zuzumuten, jedoch hat die Obrigkeit besonders denjenigen, die mit mehreren Kindern versehen, unter welche das Gut auf obige Art füglich verteilt werden kann, hiezu nachdrücklichst zuzusprechen und denselben wohl zu Gemüte zu führen, wasgestalten mittelst solcher Verteilung nicht nur das das Stammgut übernehmende Kind oder Erbe von weiterer Abfertigung und Hintanrichtung seiner Geschwister oder Miterben auf einmal liberirt, sondern letztere auch zugleich ihre alsbaldige Versorgung, wozu sie sonsten durch langwierige Fristen oder anderen Hindernisse, öfters gar nicht oder doch nicht ohne viel Schwierigkeit und Zuwarten gelangen können, desto leichter erhalten mögen.“

Mandat der Landesdirektion vom 27. Februar 1805:

„Nach staatswirtschaftlichen Ansichten befördert nichts die Vergrösserung des Produktionsfeldes und der zweckmässigen Bevölkerung mehr als die Auflösung der Gebundenheit der Güter; . . . deswegen wurden seine churfürstliche Durchlaucht vermöge allerhöchster Entschliessung vom 22 ds wiederholt gnädigst festzusetzen bewogen, dass die Zertrümmerungen der Güter auf jede mögliche Art nach den bisherigen Normen befördert werden sollen . . . Eine günstige Gelegenheit eröffnet sich immer dazu bei den Güterübernahmen der Kinder, wo es nach dem Vorbilde anderer Länder weit zweckmässiger sein dürfte, die verschiedenen Heiratsgüter der mehreren Geschwister . . . durch eine ver-

hältnismässige Ab- und Zuteilung der Gründe des grossen Gutes zu berichten . . ."

Durch diese Verordnungen wurde jener Satz des Landrechts, welcher dem älteren weltlichen Mannserben bei liegenden Gütern den Vorzug einräumte, aufgehoben; denn neben Verordnungen (und diese hatten ja damals Gesetzeskraft), welche die Teilung der Güter so eindringlich empfehlen [1]), kann ein solcher Satz sicherlich nicht bestehen. Uebrigens glaube ich, dass aus unseren bisherigen Betrachtungen zur Genüge hervorgeht, dass dieser Satz des codex auf Bauerngüter niemals gemünzt war; auch ist mir in der älteren Litteratur niemals eine Spur begegnet, dass man ihn auf dieselben angewendet hätte. Dass dieser Satz für die heutige Praxis keine Bedeutung hat, zeigen die Berichte unsrer Enquête, in denen niemals auf ihn, als eine Rechtsquelle, Bezug genommen wird. Die Neigung der bayerischen Regierung zu agrarischen Reformen steigerte sich am Ende des vorigen und am Anfang dieses Jahrhunderts bis zu einer wahren „Kulturwut", wie sich Hazzi, selbst einer der grössten Kulturwüteriche, ausdrückte. Aber die Erfolge waren äusserst gering. Die Wogen der Kulturbewegung vermochten den rocher de bronce der Grundherrschaften und des gesamten Beamtentums nicht zu erschüttern. Als die geniale Reform des Beamtentums, die Montgelas vornahm, durchgesetzt war, da war auch die Kulturwut erloschen und es war eine Zeit der Erschlaffung eingetreten; zudem waren die Grundherrschaften und ihre Beamten von der Reform fast unberührt geblieben. Auch die Verfassung des Jahres 1818 bedeutete auf diesem Gebiet keinen grossen Fortschritt. Von den Verordnungen, welche auf die Teilung der Güter im Erbgang hinzielten, wurde wohl fast niemals Gebrauch gemacht; sie gehörten zu denen, von welchen Rottmanner sagte: „Man darf als sichere Regel annehmen, dass alle Mandate, die dem Landmann beschwerlich sind, streng und genau befolgt werden, besonders wenn damit Strafen und Taxen verbunden sind;

[1]) Uebrigens war nicht die Teilung in infinitum befürwortet; doch war die untere Grenze nicht mit genügender Festigkeit bestimmt, wenn in der Verordnung vom 24. März 1772 ausgesprochen war, dass die Grösse der Trennstücke „nicht viel minder" als ein Achtelgut betragen solle.

dagegen alle diejenigen, welche die Aufhebung oder Einschränkung der Beutelschneiderei, die Erleichterung des Landvolks und die Beförderung der Kultur zur Absicht haben, ganz gewiss nicht befolgt werden“ [1]). In denjenigen Grundherrschaften, die dem Landesherrn gehörten, suchte man die Zertrümmerung mit aller Macht zu fördern, indem man denjenigen Beamten, die Zertrümmerungen durchgesetzt hatten, Prämien erteilte, was manchmal etwas nützte; wenigstens sind uns Beispiele von solchen Belobigungen erhalten [2]). Die grundherrlichen Beamten setzten den Kulturmandaten einen sehr zähen Widerstand entgegen [3]). Die Bauern selbst konnten auf die Durchführung der Gesetze nicht dringen, da sie, des Lesens unkundig, von ihrem Inhalt nichts

---

[1]) Bemerkungen über Laudemial- und andre grundherrliche Rechte S. 195. Vgl. dazu Unterricht eines alten Beamten I. S. 193.

[2]) So besagt eine Bekanntmachung im königlich bayerischen Regierungsblatt von 1806 (23. Stück): „Das von dem Landrichter Zottmann zu Julbach vorteilhaft angewandte Güterzertrümmerungssystem betreffend: Im Namen Sr. Maj. des Königs. Durch den allerunterthänigsten Bericht vom 1. ds. ist man in Kenntniss gesetzt worden, wie zweckmässig das k. Landgericht Julbach die schwere Aufgabe gelöset hat, beim Tode des Johann Baumgartner und seines Eheweibes mit Hinterlassung von zehn unmündigen Kindern das auf der Gant gestandene Gut, Hötzlhof genannt, durch eine geschickte Zertrümmerung nicht nur für die Gläubiger, sondern auch für die Kinder so zu retten, dass zwei Kinder darauf versorgt wurden und selbst den übrigen acht Kindern eine günstige Aussicht zu ihrem Fortkommen gesichert ist. Es wird daher diese Gutszertrümmerung und Behandlung mit den Gläubigern im ganzen Umfang allergnädigst genehmigt, und zwar auch, dass die Gebäude auf die vorgeschlagene Art zu zwei Viertelhöfen für die zwei älteren Söhne abgesondert und auch die Gründe hienach auf vorgeschriebene Weise und nach der bereits geschehenen Umlage aller Abgaben auf den gleichen Flächenraum zugetheilt werden. Dem Landrichter Zottmann, der sich überhaupts in Gegenständen der Kultur und Staatswirthschaft schon öfter auszeichnete, wird hierüber die allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen gegeben und all dieses in dem Regierungsblatte deswegen bekannt gemacht, damit das so wohlthätige Güterzertrümmerungssystem immer mehr verbreitet, die Gebundenheit der Güter von selbst nach und nach ganz aufgelöset und der veredelten höheren Landwirthschaft auf allen Seiten Eingang verschafft werde. München, den 19. Julius 1806. K. Landesdirection: Frhr. v. Weichs.“

[3]) Vgl. Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte. II. S. 3.

erfuhren. Zwar mussten die Mandate öffentlich verlesen werden; in welcher Art und Weise aber ein Beamter ein Gesetz, dessen Inhalt ihm nicht zusagte, verkündigte, wird uns von zeitgenössischen Schriftstellern in anschaulicher Weise geschildert[1]). Durch eine solche Verkündung wurde der Inhalt der Verordnungen nicht bekannter.

Die Unerträglichkeit der ländlichen Verhältnisse führte zu dem immer lauter werdenden Ruf nach gesetzgeberischen Reformen, ein Ruf, der schliesslich die Ablösungsgesetzgebung des Jahres 1848 herbeiführte[2]). Heute ist das grosse Ablösungswerk der Hauptsache nach abgeschlossen; an die Stelle der Grundholden sind freie Bauern getreten. Und mag auch bei der Ablösungsgesetzgebung mancher Fehler begangen sein, so kann man doch behaupten, dass in Bayern die schwere Aufgabe besser gelöst worden ist, als in manchen andern Staaten; denn es ist in Bayern gelungen, dem Lande einen kräftigen Bauernstand zu erhalten.

Auf die Geschichte der Leibeigenschaft in Bayern sind wir absichtlich nicht eingegangen. Vollständig aufgehoben wurde sie erst durch die Konstitution des Jahres 1808; aber auch schon vorher scheint sie keine grosse praktische Bedeutung mehr gehabt zu haben. Einmal scheint sie, wenigstens am Schlusse des vorigen Jahrhunderts, nicht sehr verbreitet

---

[1]) Bayerische Beiträge. I. S. 276: „Wenn eine landesherrliche Verordnung herauskömmt, wird sie vom Amtmann beim Kirchthor heruntergesprudelt. Der Bauer, der sie nur halb versteht, und dies oft schief, sie auch selbst nicht lesen kann, raisonnirt Anfangs in die Quere darüber, und vergisst sie endlich. Was können bei dieser Beschaffenheit die besten Verordnungen nützen?" Aber „es war von jeher bey uns ein locus communis, dass der Bauer müsse weder lesen noch schreiben können." Vgl. dazu: Unterricht eines alten Beamten. I. S. 99 ff. und a. a. O.

[2]) Es ist hier nicht am Platze, auf die bayerische Ablösungsgesetzgebung und ihre Geschichte einzugehen; wegen der älteren Gesetzgebung ist hauptsächlich auf Zierl („Ueber Bayerns landwirtschaftliche Zustände" 1844) zu verweisen, wegen der späteren Gesetze auf Pözl, Das bayerische Grundlastenablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 (Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. Bd. I. T. I.); ferner auf Hausmann, Die Grundentlastung in Bayern. Strassburg 1892.

gewesen zu sein [1]), und andrerseits hatte sich im Laufe der Jahrhunderte die Stellung der freien Bauern so sehr verschlechtert, dass Kreittmayr sagt, ein Leibeigener und ein gemeiner Bauer glichen sich wie zwei Tropfen Wassers. Rechtlich bestanden freilich noch Unterschiede zwischen den gemeinen und leibeigenen Bauern; faktisch waren dieselben ohne Bedeutung, da auch von den gemeinen Bauern observanzmässig alle jene Abgaben und Leistungen gefordert wurden, die man ursprünglich als charakteristisch für das Verhältnis der Leibeigenschaft angesehen hatte.

2. Die Erbfolge.

Wir wollen jetzt die etwas lang geratenen historischen Bemerkungen schliessen und uns zu unsrer Hauptaufgabe, zur Betrachtung der heutigen Verhältnisse, wenden, wobei wir, was das Material zur Beurteilung der Verhältnisse betrifft, festen Boden unter den Füssen haben.

Im folgenden suchen wir zunächst ein allgemeines Bild zu gewinnen, in welcher Weise im Gebiet des bayerischen Landrechts die bäuerliche Erbfolge geregelt wird, und dann wollen wir auf Besonderheiten eingehen, die sich in einzelnen Teilen dieses Gebietes finden.

Für die im Gebiete des bayerischen Landrechts — und wie wir später sehen werden, ist es in den andern Rechtsgebieten ebenso — thatsächlich geübte bäuerliche Erbfolge ist das Gesetzesrecht fast ohne Bedeutung. Das freie Gutdünken der bäuerlichen Bevölkerung ordnet die Succession und passt sich dabei den Bedürfnissen der einzelnen Wirtschaften und Familien an, so dass sich eine unendliche Fülle von Modifikationen zeigt. Da aber in einer sehr grossen Zahl von Wirtschaften ähnliche oder gleiche Bedürfnisse zu be-

---

[1]) Auf geringe Verbreitung der Leibeigenschaft deuten mehrere Stellen bei Hazzi; auf eine grössere Verbreitung scheint der Umstand zu deuten, dass bei Gesuchen um Ehekonsens die Nupturienten beweisen mussten, dass sie nicht leibeigen seien. Cf. „Ueber Freiheit und Eigentum der alten bajuwarischen Nation.“ Freising und Landshut 1801.

friedigen sind, so weist auch die Erbfolge in der grossen Mehrzahl der Einzelwirtschaften gewisse Züge auf, die fast immer wiederkehren, und diese regelmässigen Gewohnheiten wollen wir zunächst schildern.

Bei der Verheiratung schliessen Bräutigam und Braut fast ausnahmslos Ehe- und Erbverträge, die ganz schablonenhaft abgefasst zu sein pflegen; als typisch wird uns unter andern Beispielen folgendes mitgeteilt: „Die Brautleute schliessen in Ansehung alles gegenwärtigen und künftigen Vermögens Gütergemeinschaft mit der Wirkung des Hälfteeigentums. Der Ueberlebende kommt in das Alleineigentum des gesamten Immobiliar- und Mobiliarvermögens und gibt den successionsberechtigten Kindern des Verstorbenen die reine Vermögenshälfte als Vater- oder Muttergut. Sollten solche Kinder nicht vorhanden sein, so ist ein Rückfall von 100 fl. an die nächsten Verwandten des Verstorbenen hinauszuzahlen.“ Durch solche Verträge wird das gesetzliche eheliche Güterrecht für die altbayerischen Bauern so gut wie vollständig beseitigt. Die wesentlichsten Punkte des eben mitgeteilten Ehevertrages, nämlich Gütergemeinschaft unter Lebenden und Alleineigentum des überlebenden Ehegatten unter der Verpflichtung, eine bedeutende Quote (in unserm Beispiel die Hälfte) des Reinvermögens an die Kinder zu bezahlen, treffen wir in allen bäuerlichen Eheverträgen im ganzen Gebiet des bayerischen Landrechts [1]). Nur kommt es in Abweichung von dem gegebenen Beispiel oft vor, dass bei unbeerbter Ehe an die Verwandten des Verstorbenen kein Rückfall zu bezahlen ist, und sehr zahlreich sind die Fälle, wo von dem überlebenden Eheteil den Kindern nicht die Hälfte, sondern nur ein Drittel des reinen Vermögens als Vater- oder Muttergut „ausgezeigt“ werden muss. Mitunter kommt es vor, dass sich bei dieser Auszeigung der überlebende Ehegatte ein Kindesteil zu gute

---

[1]) Ueber die juristische Konstruktion dieser „Gutsanheiratung“ und die sich an sie knüpfenden theoretischen Streitfragen siehe Roth, Bayerisches Zivilrecht, 2. Aufl. Bd. I. S. 410 ff. Man vgl. übrigens die ganz ähnlichen Eheverträge aus Oesterreich, über die Hainisch auf der Wiener Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik berichtete; Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. LXI. S. 260.

rechnen darf. Die bei der Ehe geschlossenen Verträge enthalten gewöhnlich nichts darüber, wer nach Ableben des überlebenden Eheteils das Gut erhalten soll, vielmehr pflegt die Disposition über das dem Ueberlebenden bleibende Vermögen ganz in dessen Belieben gestellt zu sein. Deshalb ist es keineswegs selten, dass das Gut bei Wiederverheiratung des Ueberlebenden unter Uebergehung der Nachkommenschaft aus der früheren Ehe auf den Gatten oder die Kinder der neuen Ehe übergeht. Manchmal wird jedoch, um dies zu verhindern, angeordnet, dass, wenn der überlebende Ehegatte zu einer neuen Ehe schreitet, das Anwesen an ein Kind der ersten Ehe übergehen müsse; auch bestimmt manchmal die Braut, wenn sie im Besitz eines Anwesens ist und gleichzeitig uneheliche Deszendenz hat, dass beim Mangel ehelicher Deszendenz das Anwesen an eines ihrer unehelichen Kinder fallen solle.

Die Uebertragung des Gutes erfolgt regelmässig durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und zwar an eines der Kinder. Als Zeitpunkt der Uebergabe wird uns die Erreichung eines solchen Alters seitens des Uebergebers bezeichnet, dass er sich zum Führen der Wirtschaft nicht mehr geeignet fühlt, oder die Erreichung des 60. Lebensjahres, auch die Eingehung einer neuen Ehe seitens des im Besitz des Gutes befindlichen Ehegatten; — weitaus am häufigsten wird aber der Zeitpunkt der Uebergabe nicht durch Ereignisse im Leben des Uebergebenden, sondern durch die Verhältnisse des Uebernehmenden bestimmt, nämlich durch die Heirat des zur Uebernahme des Gutes ausersehenen Kindes. Meist wird schon vor der Ehe des Uebernehmers übergeben; die Brautleute treten zusammen in den Uebergabsvertrag ein und bei dieser Gelegenheit wird dann zugleich der eben besprochene Ehe- und Erbvertrag geschlossen. Zu besonders frühzeitiger Uebernahme kann es bei schwerer Erkrankung des Uebergebenden kommen; in solchen Fällen behält sich jedoch der Uebergeber gewöhnlich für den Fall seiner Genesung das Recht der Forthausung vor. So kommt es denn, dass Uebergabsverträge auch noch auf dem Sterbebette geschlossen werden.

Aeusserst selten erfolgt die Uebertragung des Gutes auf dem Wege des Testamentes. Die Bauern machen nicht gerne

Testamente; einmal weil sie im Testament eine Bindung ihres freien Verfügungsrechtes erblicken, weil sie fürchten, dass sich die Verhältnisse ändern, bis das Testament angewendet wird. Wichtiger ist folgender Grund: Die Bauern wollen ihr Gut gar nicht behalten bis sie sterben, sondern sie wollen es, wenn sie alt werden, abgeben; diese Abtretung des Gutes geschieht durch Uebergabsvertrag, so dass ein Testament daneben keinen Platz hat. Dass es nicht die oft betonte Scheu vor der Schriftlichkeit ist, welche die Bauern abhält, Testamente zu machen, geht schon daraus hervor, dass kein Bauer sich durch diese Scheu von Ehe- und Uebergabsverträgen abhalten lässt. In vielen Bezirken sollen Testamente überhaupt noch nicht vorgekommen sein. Auch da, wo Uebergabe durch Testament vorkommt, beschränkt sich ihre Anwendung auf Ausnahmefälle, so z. B. auf den Fall der Minderjährigkeit sämtlicher Kinder oder auf den Fall, dass der Bauer in eine schwere Krankheit verfällt, aus der er jedoch wieder aufzukommen hofft. Dass die Bauern, auch wenn sie sonst weder geneigt noch gewöhnt sind, Testamente zu machen, gerade in diesen beiden Fällen besonders häufig zur Gutsübergabe mittels letztwilliger Verfügung greifen, ist leicht erklärlich. Wenn ein Anwesenseigentümer sich dem Tode nahe fühlt zu einer Zeit, wo sämtliche Kinder noch minderjährig sind, und die Meinung hat, es sei im Interesse seiner Nachkommenschaft, dass gerade ein bestimmtes seiner Kinder Maiererbe, d. h. Gutsübernehmer wird, so sucht er die Regelung der Intestaterbfolge durch das Gericht, die sonst eintreten würde, auszuschliessen, weil er weiss, dass dabei den individuellen Bedürfnissen des Hofes und der Familie wenig Rücksicht getragen werden kann; da aber ein Uebergabsvertrag bei Minderjährigkeit aller Kinder besondere Schwierigkeit bietet, so bleibt ihm nur der Weg der Testamentserrichtung übrig. Wenn aber ein Anwesenseigentümer zu einer Zeit, wo ein Kind oder alle Kinder grossjährig sind, erkrankt, so wird er nur dann den Weg letztwilliger Verfügung betreten, wenn er mit einiger Zuversicht auf Genesung hofft. Denn wenn er an seinem Aufkommen verzweifelt, so schliesst er auf dem Sterbebette einen Uebergabsvertrag; dieser Weg erscheint ihm aber nicht ratsam,

wenn er noch auf Genesung hofft; denn dann hätte er sein Gut weggegeben und müsste auf den Austrag gehen, wozu er vielleicht noch gar keine Lust verspürt, weil er selbst herrschen und sich nicht von einem seiner Kinder abhängig machen will. Die oben erwähnten Uebergabsverträge mit dem Rechte der Forthausung neben dem Uebernehmer dienen demselben Zweck, doch lässt sich nicht leugnen, dass dieser Zweck durch letztwillige Verfügungen in der Regel besser erreicht wird.

Wenn Vater und Mutter gestorben sind, ohne, sei es durch Uebergabsvertrag, sei es durch letztwillige Verfügung, den Anerben — dieser Ausdruck ist übrigens in Altbayern nirgends in die Sprache des Volkes übergegangen — bezeichnet zu haben, so bleibt in der Regel das Gut dennoch ungeteilt.

Sind die Erben noch minorenn und ist keiner derselben im stande, jetzt schon das Anwesen zu übernehmen, so wird es meist durch einen Verwandten unter Aufsicht des Vormunds, häufig durch den Vormund selbst, teilweise unter Beihilfe der Kinder, bewirtschaftet.

Ist dagegen einer der Erben oder sind mehrere derselben grossjährig, so übernimmt einer das ungeteilte Gut, indem die Erben untereinander einen Uebergabsvertrag schliessen.

Bleibt so — einerlei, ob die Uebergabe durch Verfügung des letzten Besitzers oder durch Vereinbarung unter den Miterben herbeigeführt wird — das Gut in der Regel ungeteilt, so fragt es sich: wer ist es, der das Anwesen erhält?

Ob ceteris paribus ein bestimmtes der Kinder, etwa der älteste oder der jüngste Sohn, bevorzugt wird, darauf lässt sich keine allgemein gültige Antwort geben; über diesbezügliche Gewohnheiten, die in einzelnen Bezirken herrschen, werden wir später zu berichten Gelegenheit finden. Die meisten Berichte heben ausdrücklich hervor, dass sich die Eltern bei der Uebergabe weder an Majorat noch an Minorat gebunden fühlen und dass die Uebergabe stets an dasjenige Kind erfolgt, welches den Eltern am geeignetsten erscheint, unter Umständen trotz des Vorhandenseins von Söhnen an eine Tochter. Dieselbe Freiheit der Wahl gilt für den Fall, dass die Uebernahme des Anwesens auf Grund eines Erbteilungsvertrages unter den Miterben stattfindet.

Welches sind die Vorbedingungen, die der Anerbe erfüllen muss?

Bei solchen Anwesen, auf welchen zugleich noch ein Handwerk, z. B. das Schmied- oder Wagnergewerbe, betrieben wird, ist für die Uebernahme die Fähigkeit zur Weiterführung dieses Gewerbes Vorbedingung. Aber abgesehen von diesen Fällen ist es nicht in erster Linie die persönliche Tüchtigkeit oder das Alter, welche den Ausschlag geben, vielmehr erscheint als das Ausschlaggebende die Grösse des Vermögens, welches das eine oder andre Kind auf dem Wege der Verehelichung erworben hat oder voraussichtlich erwerben wird. Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn das zu übergebende Anwesen stark verschuldet ist und das erheiratete Vermögen dem Uebernehmer die Abtragung der Schulden ermöglicht, sondern auch bei wenig oder gar nicht verschuldeten Gütern mit Rücksicht auf die günstigere Bemessung der Abfindungen für die weichenden Miterben. So kommt es häufig vor, dass das Gut an eine Tochter kommt, dann nämlich, wenn sie durch das Kapitalvermögen ihres Verlobten in den Stand gesetzt wird, ihre Brüder besonders gut hinauszuzahlen; und diese Brüder wiederum, jetzt im Besitz eines ansehnlichen Barvermögens, werden meist leicht Gelegenheit haben, in ein andres Gut einzuheiraten.

Zeigt sich schon in der Wahl der Person des Uebernehmers eine weitgehende Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Wirtschaften und Familien, so zeigt sich dies noch weit mehr bei der Bemessung des Uebernahmspreises. Hierin finden sich die grössten Verschiedenheiten nicht nur zwischen verschiedenen Bezirken, sondern auch zwischen den einzelnen Anwesen desselben Bezirks. Nur eines lässt sich für alle Gegenden sagen, dass der Verkaufswert als solcher bei der Uebergabe niemals zu Grunde gelegt wird, aber ebenso gilt dies für den Ertragswert; sehr viele Berichte heben ausdrücklich hervor, dass die bäuerliche Bevölkerung gar nicht im stande sei, den Ertragswert zu berechnen; fast ausnahmslos heben die Berichte hervor, dass die Absicht der Beteiligten sei, den Uebernehmer zu begünstigen. Diese Angaben beruhen zum Teil auf den Erklärungen der Beteiligten selbst,

zum Teil auf den Anschauungen, welche die Berichterstatter zur Beurteilung der Verhältnisse mitbringen. Wichtiger als diese Angaben ist, inwiefern sie durch den Inhalt der einzelnen Berichte bestätigt werden.

Darin sind fast alle Berichte einig, dass es keinen bestimmten Massstab für die Bestimmung des Uebernahmepreises gibt; auch Sitte und Herkommen scheinen bei der Preisbestimmung keine besondere Rolle zu spielen; hie und da wird zwar erwähnt, dass die Bauern danach strebten, das Gut zu denselben Bedingungen an eines ihrer Kinder zu übergeben, zu denen sie es einst von ihren Eltern übernommen hatten; aber meist wird der Preis einzig und allein mit Rücksicht auf den konkret vorliegenden Fall bestimmt. Gewöhnlich nennen Uebergeber und Uebernehmer, wenn sie zum Zwecke des Vertragsabschlusses zum Notar kommen, gar keinen Preis, sondern der Notar seinerseits soll den Preis berechnen. Ein bestimmter Preis pflegt von den Kontrahenten nur dann genannt zu werden, wenn das Anwesen schuldenfrei und nur ein Erbe vorhanden ist. Dann wird der Uebernahmspreis möglichst niedrig angesetzt, um an den Gebühren zu sparen. Unter solchen Umständen sehen sich die königlichen Finanzbehörden dann und wann zu Preisbeanstandungen und Gebührennachholungen veranlasst. Als Regel ist jedoch anzusehen, dass die definitive Preisfestsetzung in der Hand des Notars ruht; dieser geht dabei folgendermassen zu Werk.

Zuerst werden sämtliche Hypothek- und Kurrentschulden des Uebergebers festgestellt, denn diese müssen mit dem Anwesen übernommen werden. Dieser Posten ist natürlich in den einzelnen Wirtschaften von ausserordentlich verschiedener Höhe; denn zum Glück gibt es bei uns doch immer noch viele Anwesen, die gar nicht oder nur in ganz geringem Masse verschuldet sind; von ganzen Bezirken wird uns berichtet, dass dort die Schuldenlast sehr gering sei, während wir andre kennen lernen, die unter hoher Verschuldung zu leiden haben. Die Ursachen der Verschuldung sind natürlich oftmals ausserordentlich schwer festzustellen. Im Gebiet des bayerischen Landrechts tritt ein Verschuldungsgrund stark hervor, der in manchen Rechtsgebieten ganz fehlt und der

deshalb unsre Beachtung in hohem Masse verdient, weil er, wie wir aus den Berichten sehen, einer der wesentlichsten ist, und weil ihm in der umfangreichen Litteratur, die sich mit der Verschuldung des Bauernstandes beschäftigt, nicht die genügende Beachtung geschenkt zu werden scheint. Wir haben oben den Inhalt der Eheverträge kennen gelernt, welche die Bauern regelmässig schliessen. Wenn nun der Fall eintritt, dass der eine der Ehegatten stirbt, so muss er den der Ehe entstammenden Kindern die Hälfte (oder ein Drittel) des vorhandenen Reinvermögens auszeigen; um dies zu können, muss er sehr häufig zur Verschuldung des Anwesens greifen. Um das Reinvermögen zu ermitteln, wird ein Inventar angefertigt, wobei die Schätzmänner, die den Zweck der Inventarisierung kennen, im Interesse der geringeren Belastung des Gutes möglichst weit unter den Verkaufswert gehen; manchmal ist allerdings eine niedrige Schätzung ausgeschlossen mit Rücksicht auf den letzten Schätzungs- oder Erwerbspreis. Denn wenn zum Zwecke der Aufnahme von Hypotheken geschätzt wird, so wird naturgemäss der Verkaufswert zu Grunde gelegt; hoch pflegt die Schätzung auch dann zu sein, wenn sich beim Vorhandensein von Minderjährigen die Obervormundschaftsbehörde einmischt; denn dann müssen bei der Errichtung des Inventars die Gebäulichkeiten und die einzelnen Grundstücke geschätzt werden, und dies birgt die Gefahr in sich, dass die Sachverständigen den Verkaufswert der einzelnen Objekte zu Grunde legen, so dass dann die Summe dieser einzelnen Schätzungswerte den Wert des ganzen Anwesens übersteigt; denn ein bestimmtes Grundstück oder ein Gebäude erzielt beim Einzelverkauf immer einen viel höheren Erlös als beim Verkauf als Bestandteil eines ganzen, zumal grösseren Gutes. Eine solche zu hohe Schätzung wirkt aber auch auf spätere Schätzungen in ungünstiger Weise ein, indem die Sachverständigen schon allenfallsiger Haftung wegen eine grosse Differenz zwischen den verschiedenen Schätzungen zu vermeiden suchen. So wird durch die besprochenen Bestimmungen der Eheverträge sehr häufig eine übermässig hohe Belastung des künftigen Anerben geschaffen, die besonders dann sehr gross ist, wenn der Uebergeber mehrmals verheiratet war.

Es kommt vor, dass ein Eheteil drei- oder viermal heiratet und bei jedem Todesfall den Kindern der eben gelösten Ehe die Vermögenshälfte auszuzeigen hat und jedesmal das Gut mit neuen Schulden belasten muss.

Wenn die Höhe der auf das Gut mit zu übernehmenden Schuldenlast festgestellt ist, so wird das Abstandsgeld der Uebergeber und der Wert des ihnen zu gewährenden Naturalauszugs berechnet. Wenigstens ist es die Regel, dass der Naturalauszug auch mit veranschlagt wird; jedoch kommt häufig vor, dass er bei Ansatz des Uebernahmspreises nicht in Rechnung gestellt wird; aber auch da, wo er, wie gewöhnlich, eingerechnet wird, geschieht dies in ungenügender Weise; denn er wird nicht etwa mit Rücksicht auf das Alter der Eltern angeschlagen, sondern er wird in. Ansatz gebracht mit dem Fünffachen des nach billigem Ermessen festgesetzten Jahreswertes. Da die Bauern oft schon ziemlich früh übergeben, so liegt in dieser Art der Berechnung eine grosse Härte gegen den Uebernehmer; auch wird vielfach hervorgehoben, dass die Naturalausträge an sich schon übermässig hoch seien. Allerdings mag für sehr viele Fälle das Urteil eines unsrer Berichterstatter zutreffend sein, der sagt: „Bei einigem guten Willen wird diese Last nicht so sehr verspürt, aber wenn man anfängt (wie es häufig vorkommt), den Alten abzuzwacken und letztere dadurch zu erbosen, so sind häufige Klagen und Kosten und Zeitversäumnisse die Folge, welche dem Gute mehr schaden, als wenn die Reichnisse mit gutem Willen gegeben würden.“ Um diesem unerquicklichen Verhältnis zu entgehen, kommt es oft vor, dass die Austrägler sich statt Naturalreichnissen Geldbeträge auszahlen lassen, die sie sich schon im voraus für diesen Fall ausbedungen haben, und in ein nahegelegenes Städtchen ziehen, um dort als Rentner zu leben; dann wird die Last für den Uebernehmer natürlich erst recht drückend.

Den dritten Posten bei Berechnung des Uebernahmspreises bilden die den weichenden Erben zu zahlenden Abfindungen und Naturalleistungen. Die Naturalleistungen bestehen hauptsächlich in einem Wohnungsrecht für die Dauer des ledigen Standes, sowie in einem Krankenverpflegungsrecht für dieselbe

Zeit. Ferner ist es üblich, dass sich die militärpflichtigen Söhne Militärzubussen ausbedingen, welche sie während ihrer Dienstzeit beim Heere beziehen, und ausserdem pflegt sich der Uebernehmer zu verpflichten, den Geschwistern bei ihrer Verehelichung gewisse Ausstattungsstücke, wie Hochzeitkleidung, Schrank, Tisch, Bett oder eine Kuh, mitzugeben. Diese Naturalleistungen werden bei Festsetzung des Uebernahmspreises in der Regel gleichfalls in Geld angeschlagen, und zwar — soweit sie periodisch wiederkehren — meist im fünffachen oder zwölfeinhalbfachen Jahresbetrage.

Bezüglich der den weichenden Geschwistern zu zahlenden Abfindungen besteht die grösste Mannigfaltigkeit. Vor allem ist die Wohlhabenheit der Familie von Einfluss auf die Bemessung. Je reicher die Familie, desto geringer (relativ) pflegen die Abfindungen zu sein, mit welchen das Gut belastet wird. Freilich mag es oft der Fall sein, dass die übergebenden Eltern das in ihren Händen in der Form von bar Geld oder Schuldscheinen befindliche Kapitalvermögen dazu verwenden, um die durch die Gutsübergabe zwischen den Geschwistern entstandene Ungleichheit zu mildern; diese Vorgänge, die gerade in wohlhabenden Häusern besonders häufig sein mögen, entziehen sich jedoch der Kenntnis der Behörden. Umgekehrt sind die Abfindungen immer dann verhältnismässig sehr hoch, wenn das Gut stark mit Schulden belastet ist; denn fast nie verstehen sich die weichenden Geschwister dazu, ganz auf Abfindung zu verzichten. Dadurch kann der Uebernehmer in die schlimmste Lage geraten, so dass er thatsächlich manchmal schlechter gestellt ist als die andern Erben.

Von fundamentaler Bedeutung für die Bemessung der Abfindungen ist es ferner, ob die Eltern oder eines derselben durch Uebergabsvertrag, oder ob die Geschwister durch Erbteilungsvertrag übergeben.

Im ersten Fall pflegen die Abfindungen niedriger zu sein als im zweiten. Uebergeben die Eltern, so wird berücksichtigt, ob der Uebernehmer auf dem Anwesen oder auswärts diente, und je nachdem suchen die Eltern ihn vor den Geschwistern mehr oder weniger zu begünstigen; vor allem wird eine niedrige Bemessung der Abfindungen dadurch bewirkt,

dass die übergebenden Eltern in der Regel vorhaben, mit dem Uebernehmer auf dem Anwesen für den Rest ihrer Tage zu leben, und deshalb ein Interesse daran haben, sich durch geringe Belastung desselben mit Abfindungen möglichst gut mit ihm zu stellen. Am günstigsten gestalten sich die Verhältnisse für den Uebernehmer dann, wenn einerseits sein künftiger Ehegatte, wie das sehr häufig vorkommt, mit übernimmt und andrerseits seine Geschwister beim Abschluss des Uebergabsvertrages nicht anwesend sind; denn diese können dann ihre Interessen nicht selbst vertreten und der mit übernehmende künftige Eheteil, sowie dessen beim Vertragsabschluss oft gleichfalls anwesende Eltern suchen sich einer Ueberlastung des Gutes nach Möglichkeit zu erwehren.

Wenn dagegen die Uebernahme des Gutes durch Erbteilungsvertrag unter den Geschwistern geschieht, so pflegen die Abfindungen bedeutend höher zu sein. Hier wird der Uebernehmer selten bevorzugt, es wird ihm höchstens eine Ermässigung des Zinsfusses der Heimzahlungen an die Geschwister zugestanden. Bei Erbteilungen kommt es häufig zu Hader und Streit. Ein Hauptmittel, den Uebernehmer willfährig zu machen, ist, dass einer der Miterben sich erbietet, zu den gestellten Bedingungen selbst das Gut zu übernehmen: in der Gier, das Anwesen zu erlangen, wie es in einem Berichte heisst, übernimmt dann der Anerbe manchmal zu Bedingungen, welche selbst den Verkaufspreis übersteigen.

Ist bei der Gutsübergabe, sei es im Wege des Uebergabsvertrages, sei es im Wege der Erbteilung, der Uebernehmer begünstigt worden, so geschieht es nicht selten, dass sich die Eltern oder die weichenden Geschwister für den Fall seines kinderlosen Todes oder des Anwesensverkaufes Nachzahlungen ausbedingen; und in der That, wenn dies nicht geschieht, machen die Uebergeber manchmal schlimme Erfahrungen. Denn mancher bei der Uebergabe glimpflich behandelte Uebernehmer gibt bald nach der Uebergabe das patriarchalische Zusammenleben mit Eltern und Geschwistern auf, verkauft sein um billigen Anschlag erworbenes Gut vorteilhaft an einen Zertrümmerer und macht sich auf diese Weise mühelos ein Vermögen, während seine bei der Uebergabe karg

bedachten Geschwister sich unter schwierigen Verhältnissen durchs Leben schlagen und seine Eltern bei fremden Leuten ihren Austrag einbringen müssen. Die Ausbedingung solcher Nachzahlungen würde, wie ein Bericht sagt, noch weit häufiger sein, als sie ist, „wenn nicht aus diesen den wahren Gutswert verratenden Verabredungen die volle Staatsgebühr anfiele; denn sie wird der Kosten halber häufig fallen gelassen“.

Am schlimmsten für den Uebernehmer gestaltet sich der Uebernahmspreis, wenn sich unter den Geschwistern Minderjährige befinden; denn die Obervormundschaftsbehörde, welche die Minderjährigen zu vertreten hat, richtet sich in der Regel nach den in den Inventaren niedergelegten Schätzungen, und dies birgt, wie oben erwähnt, die Gefahr einer übertriebenen Schätzung des Anwesens in sich.

Die Höhe der Abfindungen wird auch durch den Umstand beeinflusst, ob der Uebernehmer eine reiche Heirat gemacht hat oder wenigstens Aussicht auf eine solche hat; denn dann kann den Geschwistern mehr bezahlt werden, als wenn dies nicht der Fall ist. Daher denn das Gut meist an den Miterben übergeben wird, der durch die reichste Heirat den weichenden Geschwistern das meiste zu leisten im stande ist.

Es bedarf kaum der Erwähnung, dass bei Bestimmung des Uebernahmspreises noch eine Reihe höchst persönlicher Umstände mitspielen, so das Verhältnis zwischen den Geschwistern, dann, ob etwa die weichenden Geschwister wegen Gebrechen wenig oder gar keine Aussicht haben zu heiraten, ob sie Geistliche werden u. s. w.

Sind die auf dem Anwesen ruhenden Schulden und die den Eltern und Geschwistern zu machenden Leistungen festgestellt, so rechnet vielfach der den Preis feststellende Notar zu der sich so ergebenden Summe noch ein Kindesteil, das dem Uebernehmer als Voraus zu teil wird, hinzu, und aus dieser Addition ergibt sich der Uebernahmspreis. Ein solches Voraus kommt aber keineswegs in allen Fällen vor; wenn es fehlt, so erhält der Uebernehmer formell überhaupt nichts, da der ganze Uebernahmspreis durch die Leistungen, die er an Gläubiger, Eltern und Geschwister zu machen hat, aufgezehrt wird. Der Uebernehmer wird dann scheinbar enterbt, um

den Uebernahmspreis — im Interesse der Gebührenersparnis — möglichst niedrig zu halten; materiell besteht in solchen Fällen das Erbteil des Uebernehmers in dem Ueberschuss des Gutswerts über den sich aus der Addition der näher betrachteten Posten ergebenden Uebernahmspreis, wenn eine solche Differenz überhaupt vorhanden ist; ist diese Differenz, wie das oft vorkommt, grösser als der auf den Uebernehmer treffende Kopfteil, so liegt darin eine Begünstigung des Uebernehmers, ein wahres Voraus.

Wenn wir aus den eben angestellten Betrachtungen den Eindruck gewonnen haben, dass der Uebernahmspreis in seiner Höhe vielfach von Willkürlichkeiten abhängt, ein Eindruck, der durch die konkreten Zahlenbeispiele, welche uns einzelne Berichte geben, vollauf bestätigt wird, so ist doch folgendes zu beachten. Es ist zwar richtig, dass die Kontrahenten, wenn sie zum Notar kommen, um den Uebergabsvertrag abzuschliessen, meist keine feste Vorstellung von der Höhe des Uebernahmspreises haben, sondern sich nur über die einzelnen Teile, aus denen er sich zusammensetzen soll, mehr oder weniger klar geworden sind; es ist auch richtig, dass auf die Höhe der einzelnen Summanden eine Menge von Umständen einwirken, die mit dem Gutswert, sei es Verkaufs- oder Ertragswert, gar keinen Zusammenhang haben; aber trotz alledem steht bei Festsetzung jedes einzelnen Summanden eine — wenn auch unbestimmte — Vorstellung vom Werte des zu übergebenden Gutes im Hintergrund. Wenn man dies nicht berücksichtigt, so müsste es uns allerdings höchst auffallend, ja geradezu unsinnig vorkommen, dass so vielfach betont wird, dass z. B. nicht, wie man erwarten sollte, die Höhe des Uebernahmspreises auf die Grösse der Abfindungen bestimmend einwirkt, sondern dass es umgekehrt die Höhe der Abfindungen ist, welche den Uebernahmspreis beeinflusst. Hinsichtlich des Verhältnisses des Gutswertes zum Uebernahmspreis dürfte folgendes als zutreffend für die Gesamtheit der Bezirke gelten.

Die Art der Schätzung ist verschieden, je nachdem Eltern mit Kindern oder Geschwister mit Geschwistern abteilen. Im ersten Fall ist der Schätzungswert um so niedriger, je besser situiert und mit je weniger Kindern versehen die Uebergeber

sind und je mehr Kinder bereits versorgt sind. Bei stark verschuldeten Anwesen nähert sich der Uebernahmspreis dem Verkaufswert des Gutes, erreicht ihn jedoch selten vollständig. Im zweiten Fall, bei Teilung zwischen Geschwistern (oder zweiten entfernten Verwandten), wird der Verkaufswert häufig, wenn auch nicht ganz so doch nahezu, erreicht. Der dem Anerben zukommende Vorteil ist also im letzteren Fall Null oder fast Null.

Umgekehrt wie die Vorteile des Uebernehmers verhält sich die Bemessung der Anteile der weichenden Erben. In einigen Fällen kommen sie nicht einmal auf das gesetzliche Pflichtteil, in andern nahezu oder ganz auf ihren gesetzlichen Erbteil, so dass der Uebernehmer nur die Zehrpfennige des Uebergebers, wenn solche bei dessen Tode vorhanden sind, als Voraus erhält; in wieder andern Fällen muss er auch diese mit seinen Geschwistern teilen.

Natürlich ist sehr schwer zu entscheiden, ob und inwieweit die Abfindungen der Geschwister hinter ihrer Intestatportion zurückbleiben; denn um dies entscheiden zu können, müsste man den Gutswert kennen, der aber weder den Beteiligten selbst noch den Beamten genau bekannt zu sein pflegt, man müsste auch den Kapitalwert der Leistungen kennen, die der Uebernehmer dem Uebergeber und den Miterben zu leisten hat; es kann sein, dass der Uebernehmer das Gut bedeutend unter seinem Wert übernimmt, dass sich aber die Eltern einen grossen Naturalaustrag vorbehalten; sterben nun die Eltern bald, so ist der Uebernehmer sehr gut gestellt, leben sie dagegen lange, so kann es sein, dass der Vorzug vor seinen Geschwistern, der ihm aus der niedrigen Taxierung des Gutes erwachsen war, wieder zu nichte gemacht wird.

Wenn man die angeführten Thatsachen betrachtet, so drängen sich uns Zweifel auf an der Richtigkeit der in vielen Berichten aufgestellten Behauptung, dass die Absicht der bäuerlichen Bevölkerung auf Begünstigung des Uebernehmers hinziele. Noch zweifelhafter erscheint die in einzelnen Berichten angegebene Begründung dieser angeblichen Absicht; es heisst, man suche den Uebernehmer zu begünstigen, um das Gut in der Familie zu erhalten. Für solchen Familiensinn liefern die

vorgeführten Einzelheiten keinen Beweis. Viel richtiger scheint die Erklärung mit der in zahlreichen Berichten betonten Absicht der Eltern, den Uebernehmer nicht zu schlecht zu stellen, weil sie mit ihm in der Folge zusammenleben müssen, und wenn bei Erbteilungen die weichenden Geschwister den Uebernehmer begünstigen, so hat dies seinen Hauptgrund darin, dass sie ihm das Forthausen ermöglichen wollen, damit er den Verpflichtungen, die er ihnen gegenüber übernommen hat, nachkommen kann. Wenn also das Gut, wie dies in der Regel geschieht, zu einem geringeren als dem Verkaufspreis übergeben wird, so geschieht das meist aus wohlverstandenem Egoismus der übergebenden Eltern oder Geschwister und nicht aus Selbstverleugnung und Unterordnung unter ein dem Individuum nachteiliges, aber der Familie vorteilhaftes Prinzip. Dass man den Uebernehmer gewöhnlich nicht mit dem ganzen Verkaufswert des Gutes belastet, sondern ihm dasselbe zu einem „kindlichen Anschlag“ überlässt, ist auch vom individualistischen Standpunkt durchaus berechtigt, denn er muss ja das Kapital oder die Rente, welche die Miterben als Abfindungen erhalten, erarbeiten, und es ist darum nicht mehr als billig, dass er dafür in der Form eines niedrigen Uebernahmspreises seinen Arbeitslohn erhält.

Bezüglich des Uebernahmspreises ist noch eines zu bemerken. In vielen Berichten wird hervorgehoben, dass der Uebernahmspreis oft hauptsächlich mit Rücksicht auf die zu erhebenden Staatsgebühren niedrig sei; manche Berichterstatter fügen bei, es sei leicht möglich, dass durch private Abmachungen, die jedoch vor der amtlichen Kognition geheim gehalten würden, diese Differenzen ausgeglichen würden.

Darin stimmen alle unsre Quellen überein, dass die Sitte der Uebernahme durch einen Erben nirgends in Abnahme begriffen sei; auf die ausnahmsweise vorkommenden Umstände, unter welchen zur Realteilung geschritten wird, werden wir bei Betrachtung der einzelnen Bezirke hinweisen.

B. Die einzelnen Gegenden.

1. Die Alpengegenden mit dem Werdenfelser und dem Berchtesgadener Statutarrecht.

Von den zum Königreich Bayern gehörigen Alpengegenden sind hier folgende Amtsbezirke zu betrachten: Berchtesgaden, Teile von Reichenhall, Traunstein, Teile von Trostberg, Rosenheim, Aibling, Miesbach, Tegernsee, Tölz, Garmisch, Teile von Füssen, Theile von Schongau. Die meisten dieser Gegenden sind alte wittelsbachische Stammlande, in denen das bayerische Landrecht seit alter Zeit gilt. Einige Gemeinden des Gerichtsbezirkes Tegernsee bildeten früher das Klostergericht Tegernsee, standen aber schon damals in mancher Hinsicht unter bayerischer Hoheit. Im Amtsbezirke Garmisch liegt das Territorium der ehemaligen Grafschaft Werdenfels, die verschiedenen Herren gehörte und nach und nach durch Kauf an das Bistum Freising kam; für dieses Territorium wurden, als die Bewohner gegen Einführung des bayerischen Landrechtes protestierten, die alten Gebräuche in ein Statutenbuch zusammengetragen, welches jedoch heute nicht mehr als praktisch geltend zu betrachten ist [1]). Das Amtsgericht Berchtesgaden umfasst das Gebiet der im Jahre 1577 gefürsteten Abtei Berchtesgaden, die ihre eigene Gesetzgebung hatte, welche man als „Berchtesgadener Landrecht“ zu bezeichnen pflegt; subsidiär gilt dortselbst das bayerische Landrecht, und es ist zweifelhaft, ob das alte Statutarrecht, über dessen Inhalt nur sehr wenig veröffentlicht ist, überhaupt noch in Geltung ist. In den Amtsbezirken Reichenhall und Füssen gilt das bayerische Landrecht nur in je drei Gemeinden; in bedeutend grösserer Ausdehnung gilt es in den Bezirken Schongau und Trostberg. Der Bezirk von Trostberg gehört

---

[1]) Völderndorff erwähnt, dass sich unter diesen Statuten auch solche befinden, die sich auf das Erbrecht beziehen. Für die Geschichte des Erbrechts wären uns diese Statuten deshalb zweifellos von Interesse. Leider ist mir über den Verbleib der nur handschriftlich vorhandenen Statutensammlung nichts bekannt, da meine in dieser Richtung angestellten Nachforschungen bisher resultatlos blieben.

übrigens eigentlich nicht mehr zu den Alpengegenden; ich will ihn nur deshalb hier mitbehandeln, weil die einzelnen statistischen Angaben, die ich machen will, sich auch auf ihn mitbeziehen; denn Trostberg gehört zum Bezirksamt Traunstein, und die Statistik gibt uns nur die Zahlen für die Bezirksämter und nicht für die Amtsgerichtsbezirke.

Dass in diesen Alpengegenden der Ackerbau eine verhältnismässig geringe Rolle spielt, ist bekannt. In den genannten Bezirken stehen im ganzen etwa 608000 ha in land- oder forstwirtschaftlicher Benutzung; von dieser Fläche dienen dem Getreidebau nur etwa 53000 ha, also etwa der elfte Teil, und dem Ackerbau überhaupt 85000 ha, also ungefähr 1/7. Der grösste Teil ist Wiese, Weide oder Wald. Die Wälder bedecken in diesen Bezirken 286000 ha, also bedeutend mehr als 2/5 der überhaupt nutzbar gemachten Fläche; die Wiesen nehmen mit 139000 ha mehr als 1/5 ein, dazu kommen die Weiden mit 99000 ha oder 1/6. Für die Landwirtschaft jener Gegenden sind hauptsächlich die Viehzucht und die mit dem Wald zusammenhängenden Kulturen von Bedeutung.

Im wesentlichen gilt für die bäuerliche Erbfolge dieser Bezirke das, was wir als charakteristisch für das ganze Gebiet des bayerischen Landrechts ausführten. Ein Bericht sagt treffend: „Wie immer der Eigentumsübergang an Liegenschaften sich vollzieht, niemals führt derselbe zur Naturalteilung des Gutes.“ Es kommen allerdings Fälle vor, dass sich mehrere Kinder in das Land, das ihr Vater besass, teilen, aber trotzdem handelt es sich hier nicht um Gutsteilungen; solche Fälle sind hauptsächlich dann zu beobachten, wenn sich in einer Hand zwei oder mehrere Bauerngüter befunden haben; hier fällt fast ausnahmslos der Besitz wieder in die Wirtschaftseinheiten auseinander, jedes Kind erhält einen Hof; von einer Teilung ist also eigentlich keine Rede. „Stets wird das Gut, bestehend im Anwesen und in Grundstücken, als eine wirtschaftliche Einheit aufrecht erhalten und geht, da auch ein Braut- oder Ehepaar nur als ein einziges Wirtschaftssubjekt anzusehen ist, stets auf einen einzigen Eigentümer über.“ Auch eine andre Art der Teilung kommt manchmal

vor; dann und wann erhält ein weichendes Kind zur Abfindung ein Einzelgrundstück des Gutes, „weil dieses Grundstück zum Gute nicht recht passt, aber umgekehrt für das weichende Kind etwa als Bauplatz oder als Ergänzung eines Nachbargutes einen vielleicht ganz besonderen Wert hat", aber auch diese Vorgänge sind nicht als Naturalteilungen im Erbgang aufzufassen, sondern nicht anders, als wenn sonst der Bauer aus wirtschaftlichen Gründen ein Stück Land an Fremde veräussert.

Wahre Naturalteilung, und zwar nicht als Ausnahme, sondern als Regel finden wir dagegen in einem Teil des Amtsbezirkes Garmisch. In den grössten Gemeinden dieses Bezirkes, hauptsächlich in Garmisch, Partenkirchen und Mittenwald, vereinzelt auch in anderen Gemeinden, z. B. in Oberammergau, werden die Güter nicht von einem Erben übernommen, sondern unter die Kinder verteilt. Fragen wir die Berichte nach dem Grund dieser Erscheinung, so zählt uns einer derselben folgende Ursachen auf:

1. Die Zersplitterung des vorhandenen Grundbesitzes,

2. der mit Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit unverhältnismässig hohe Wert dieses Grundbesitzes,

3. die wenigstens in früherer Zeit vorhandene Schwierigkeit der Aufnahme von Geldern zur Hinauszahlung der Elterngüter,

4. die einfache Bewirtschaftung der bäuerlichen Güter, welche sich nur mit Viehzucht befasst und daher kein wertvolles Inventar benötigt,

5. der Umstand, dass die meisten Grundbesitzer sich zugleich auch mit Schindelschneiden, Fasslmachen, Schnitzen, Geigenmachen und sonstigen gewerblichen Arbeiten beschäftigen, somit zu ihrer Ernährung keines grösseren Gutes bedürfen.

Dieser fünfte Grund dürfte wohl weitaus der wichtigste sein. Denn die Schwierigkeit zur Aufnahme von Geld war in früherer Zeit überall auf dem platten Land vorhanden und wird wohl in den Gemeinden, die dort real teilen, nicht grösser gewesen sein, als anderwärts, und auch den vierten Grund, eine einfache Viehwirtschaft, finden wir an vielen

Orten, ohne dass er zur Teilung des Grundbesitzes führt. Was den ersten und zweiten Grund betrifft, so sind die dort erwähnten Erscheinungen sicherlich mehr Folgen des Systems der Realteilung als dessen Ursachen. Erwähnt mag noch werden, dass die Realteilung in den genannten Gemeinden dadurch begünstigt wird, dass sie dorfweise und nicht, wie die meisten Alpenortschaften, höfeweise besiedelt sind; ausschlaggebend kann dieser Grund allerdings nicht sein, denn es gibt auch Dörfer in den Alpen, die der Realteilung nicht huldigen.

Der Grundbesitz in Garmisch, Partenkirchen, Mittenwald und Oberammergau ist nicht nur in hohem Masse in Parzellen zersplittert, sondern auch unter eine sehr grosse Zahl von Besitzern verteilt, so dass dort die mittlere Besitzgrösse verhältnismässig sehr klein ist; in Mittenwald beträgt sie 4,12 ha, in Oberammergau 4,87, in Partenkirchen 4,41, während sie z. B. in der benachbarten Gemeinde Eschenlohe 28,50 ha beträgt, in Schwaigen 24,95 und in Oberau 23,46 ha. Diese Verkleinerung der Besitzgrösse ist wohl erst dann möglich geworden, als sich eine Industrie eingebürgert hatte, welche Nebeneinnahmen sicherte, so dass man nicht auf den Ertrag der extensiv betriebenen Landwirtschaft allein angewiesen war. Die Industrie in Verbindung mit der Kleingütlerei hängt auch damit zusammen, dass sich diese Dörfer nicht in Einzelhöfe auflösten, wie das sonst in jenen Gegenden meist der Fall war, sondern dass die Leute nahe zusammen wohnen blieben. In diesen Dörfern wuchs Wohlstand und Bevölkerungszahl um so mehr, je mehr Erträgnisse die Hausindustrie abwarf; es waren viele Leute da, die sich genug erarbeitet hatten, um sich ein Stück Land zu kaufen, und denen auch ihre Beschäftigung genug Zeit übrig liess, um ein solches zu bewirtschaften; es stieg also die Nachfrage nach Parzellen und damit die Bodenwerte, und es mag sein, dass es heute vielfach dieser gestiegene Bodenwert ist, der die Naturalteilung begünstigt und von ungeteilter Uebergabe abhält. Die Geigenmacherhausindustrie in Mittenwald und die Holzschnitzerei in Oberammergau sind schon mehrere Jahrhunderte alt, während allerdings die Hausindustrie in Garmisch-Partenkirchen erst

verhältnismässig neu sein soll [1]). Zu den alten Hausindustrieen kam in den letzten Jahrzehnten eine aufblühende Fremdenindustrie.

Dass in den erwähnten Gemeinden die Naturalteilung nicht erst ganz neu ist, sondern auch schon im vorigen Jahrhundert vorkam, das lehren uns die auf dem kgl. Amtsgericht Garmisch aufbewahrten alten Briefprotokolle. Aus ihnen können wir sehen, dass damals sowohl ungeteilte Uebergabe als auch Teilung vorkam. Die Teilung finden wir besonders häufig bei Aeckern, die im „Eigentum" standen, während Güter, die zu Freistift besessen wurden, mit Vorliebe ungeteilt vererbt wurden. Mit welcher Fertigkeit man damals den Grundbesitz teilte, mag folgendes Beispiel zeigen: Am 4. Mai 1759 wurde zwischen einem Vater und seinen beiden Töchtern, da die Mutter gestorben war, ein Vertrag über Auszeigung des Muttergutes abgeschlossen; der Anteil einer jeden Tochter beträgt 400 Gulden; die Tochter Maria erhält ihren Teil in Grundstücken und Fahrhabe angewiesen, dann heisst es in dem Vertrage weiter: „Hingegen der Tochter Catharina ist auch zum Muttergut verdingt worden 400 fl. Solche werden ihr volgender Massen ausgezeigt, als erstlich ein ackher im Claünfeldtl zwischen georg Baderwurzers Erben und Ehrhard Oberfruggers wittib dergleichen äckher entlegen so in Anschlag per 179 fl., widerumb am ackher der Erüwackher genandt, so zwischen Elisabetha Foleyn und Mathias Löderer dergleichen grundt liegendt per 254 fl., thut völlige Auszaigung 433 fl., mithin geht dem Vatter zu ainer Zeit heraus 33 fl."

Dass die Hausindustrie die Naturalteilung begünstigt, ist eine Thatsache, die uns auch in andern Teilen Bayerns entgegentreten wird; diese Wirkung ist auch leicht verständlich, besonders, wo, wie im Werdenfelser Land, Weide- und Forstrechte wesentlich zur Unterstützung der kleinen Wirtschaften beitragen. Es sitzt hier die ganze Familie im Hause zusammen und schnitzt, der kleine Landwirtschaftsbetrieb er-

---

[1]) Ueber das Alter und die Geschichte dieser Industrieen ist einiges enthalten in Neuburgs Abhandlung in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. XLI.

fordert keine grossartige Leitung; das Vieh wird auf die gemeinsame Weide, zusammen mit den andern Tieren der Gemeinde, getrieben, und die andern Geschäfte besorgt dasjenige Familienglied, welches gerade am leichtesten von der Arbeit abkommen kann. Keines der Kinder bildet sich in besonderer Weise zur Landwirtschaft aus; alle sind in gleicher Weise in der Landwirtschaft und in der Hausindustrie thätig. Wenn dann die Zeit kommt, wo die Eltern sterben oder auf den Austrag gehen wollen, so ist kein Kind da, das sich besonders gut zur Uebernahme des Gutes eignet, jedes hat bisher in gleicher Weise mitgearbeitet und versteht gleich viel und gleich wenig von der Landwirtschaft, keines hat Lust, sich ihr ganz und gar zu widmen, aber auch keines will dieser Unterstützung seiner Wirtschaft völlig entsagen; deshalb erhält jedes Kind seinen Teil am Grundbesitz, der ja bisher schon gewissermassen als gemeinsames Eigentum angesehen wurde. „Trotz dieser Besitzteilung tritt aber auch in diesen Gemeinden eine zunehmende Parzellirung mit der Gefahr der allmählichen Verarmung der Grundbesitzer nicht ein, weil die Grundstücke der Geschwister durch Erbfolge oder irgend welche Rechtsgeschäfte entweder zum ursprünglichen Anwesen zurückkommen oder mit einem anderen verbunden werden.“ Manchmal geht die Teilung ausserordentlich weit, so finden wir z. B. in Mittenwald Fälle, wo auch die Häuser realiter geteilt sind.

In allen Alpendistrikten, die dem bayerischen Landrecht unterstehen, finden wir die sog. Kommunhausungen. Namentlich kommen sie vor zwischen dem überlebenden Eheteil und den Kindern. Hier haben dann die Kinder das Eigentum an der ideellen Hälfte des Anwesens und überhaupt des ganzen vorher in vertragsmässiger Gütergemeinschaft der beiden Ehegatten befindlichen Vermögens, während dem überlebenden Ehegatten die andre Hälfte gehört. In solchen Fällen gewährt dieser Zustand den Vorteil, dass die Auszeigung des halben Vermögens an die Kinder und dadurch eine Belastung des Gutes vermieden werden kann. Wir treffen Kommunhausungen auch in Fällen, wo beide Eltern gestorben, aber sämtliche Kinder noch minderjährig sind; da wird zunächst

das Vermögen nicht geteilt, sondern das im gemeinsamen Eigentum stehende Gut durch den Vormund verwaltet. Schliesslich finden wir Kommunhausung auch dann, wenn sämtliche Kinder zwar grossjährig, aber ledig sind. Meist handelt es sich bei der Kommunhausung um einen Uebergangszustand; aber sie führt nicht zur Teilung des Guts, sondern zur Einzelübernahme. Bei der Kommunhausung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern endigt die Sache meist damit, dass der verwitwete Eheteil nach einiger Zeit Lust hat, zu einer neuen Ehe zu schreiten, und dann wird den Kindern ihr Vermögensanteil ausgezeigt und der überlebende Ehegatte erhält das Alleineigentum; manchmal findet die Kommunhausung auch dann ihr Ende, wenn die Kinder so heranwachsen, dass eines derselben zur Gutsübernahme geeignet erscheint; dann wird ein Uebergabsvertrag geschlossen, wie sonst bei Erbteilungen. Wenn die Kommunhausung in der Minderjährigkeit sämtlicher Erben ihren Grund hatte, so endigt sie meist, wenn eines der Kinder zur Uebernahme fähig wird; das Ende wird gleichfalls durch Uebergabsvertrag herbeigeführt. In den Fällen endlich, wo sie bei grossjährigen ledigen Geschwistern vorkommt, pflegt sie dadurch aufgelöst zu werden, dass ein Mitglied des ledigen Standes überdrüssig wird, sich verehelicht, das Gut durch Uebergabsvertrag übernimmt und seine Geschwister abfindet, oder dadurch, dass Unfrieden eintritt und einer das Gut übernimmt, oder aber — was selten vorzukommen scheint —, indem an der Kommunhausung festgehalten wird solange, bis alle Mitglieder ausser einem gestorben sind, das dann Alleineigentümer ist.

Letztwillige Verfügungen über das Gut sind sehr selten.

Bezüglich der Person des Uebernehmers gilt im allgemeinen die Regel, dass der älteste Sohn das Gut übernimmt oder, wenn dieser ungeeignet ist, der zweite. Aus Berchtesgaden wird berichtet, es komme dort vor, dass im Ehevertrag, wenn, wie gewöhnlich, dem überlebenden Ehegatten das Gut zugesagt wird, für den Fall des Todes des Ueberlebenden das „Ansatzrecht“ des ältesten Sohnes stipuliert wird; diese Beschränkung wird der Sicherheit halber sogar in das Hypothekenbuch eingetragen; es ist dies aus ganz

Bayern die einzige Abmachung dieser Art, die uns mitgeteilt wird.

Wenn die Güter nicht bei Lebzeiten der Erblassers durch Uebergabsvertrag übergeben wurden, so tritt die Erbteilung ein, welche gleichfalls zur ungeteilten Uebernahme führt. „Der Regel nach zu etwa $^6/_7$ der Fälle erfolgt der Besitzübergang im Wege des Uebergabsvertrages von den Eltern auf das Kind und zu $^1/_7$ der Fälle vielleicht im Wege Erbteilungsvertrages zwischen den Geschwistern bei Auseinandersetzung eines Nachlasses.“ Wenn die auf einem Gut ruhende Schuldenlast sehr gross ist und keiner der Miterben die Mittel zur Uebernahme hat, so pflegt das Anwesen veräussert zu werden.

„Der Wert des Gutes wird niemals nach dem Verkaufswert, sondern niedriger angenommen, und zwar in der Regel um $^1/_3$.“ Begünstigungen des Uebernehmers liegen darin, dass er häufig die an die Geschwister zu zahlenden Abfindungen nicht oder nur niedrig zu verzinsen und erst spät auszubezahlen braucht; dagegen wird er vielfach durch die den Uebergebern zu leistenden Pfründereichnisse und die den weichenden Geschwistern zu gewährenden Naturalleistungen schwer belastet. Solche Naturalleistungen werden manchmal überhaupt nicht in Geld angeschlagen, manchmal mit dem fünffachen Jahresbetrage, wenn die Eltern in Frage stehen, und mit dem $12^1/_2$fachen, wenn es sich um die Geschwister handelt. Ein Bericht führt an, dass es früher üblich gewesen sei, die den weichenden Geschwistern gewährten Rechte auf Krankenpflege hoch anzuschlagen, obwohl von ihnen nur selten Gebrauch gemacht worden sei; aber seit dem Bestehen der staatlichen Krankenversicherung schlage man diese Rechte nicht mehr hoch an, wodurch also dem Uebernehmer ein Vorteil entgeht. Auch darin liegt eine Begünstigung des Uebernehmers, dass er häufig den Rücklass der Eltern allein erbt; es soll vorkommen, dass alles in allem die weichenden Geschwister sogar in ihrem Pflichtteil verkürzt werden.

Was wir im allgemeinen über die Art der Feststellung der Uebernahmspreise sagten, das finden wir hier bestätigt. Die „Abfindungen werden überhaupt nicht nach dem Uebernahmspreis berechnet, vielmehr werden zunächst alle einzelnen

Geld- und Naturalleistungen an Uebergeber und Geschwister vereinbart und darnach dann der Uebernahmspreis bestimmt".

Sehr oft kommt es vor, dass sich die Geschwister für den Fall, dass der Uebernehmer das Gut veräussert, Nachzahlungen ausbedingen.

Wenn der Uebernehmer häufig begünstigt wird, um ihm das Forthausen zu ermöglichen, so geschieht das, weil dies Forthausen die Vorbedingung dafür ist, dass die Uebergeber und die weichenden Geschwister nicht ihre gesamten Ansprüche einbüssen. Dass übrigens die zarte Rücksichtnahme auf das „Forthausen können" des Uebernehmers nicht immer zu den starken Seiten der weichenden Geschwister gehört, das zeigt uns folgende Aeusserung eines Berichterstatters: es „findet der Uebernehmer selbst bei unverschuldeten Ereignissen bei seinen Geschwistern nur in seltenen Fällen Entgegenkommen. Die Geschwister verlangen ihre Elterngüter nicht selten ohne dringendes Bedürfnis vom Besitzer, und dieser muss zu höher verzinslichen Kapitalaufnahmen schreiten, statt dass sie ihm in Bedrängnissen unter die Arme greifen würden und die Familienehren erhalten möchten." Die Fälle von ausserordentlich grosser Begünstigung des Uebernehmers stammen wohl meist aus älterer Zeit. Ein Bericht sagt am Schlusse seiner Ausführungen über die bäuerliche Erbfolge seines Bezirkes: „Eine Abnahme dieser Sitten kann nur insofern konstatiert werden, als in früherer Zeit dem Uebernehmer regelmässig ein grösserer Uebernahmsvorteil zugewiesen wurde, als das heute der Fall zu sein pflegt."

Eine wichtige Frage, die sich uns naturgemäss aufdrängt, ist die: wohin kommen die weichenden Geschwister? Diese Frage ist ausserordentlich schwer zu beantworten. Manchmal bleiben sie auf dem Hof als Knechte und Mägde des Uebernehmers, doch dies dürfte nicht allzu häufig sein; andre gehen zwar vom Hof weg, bleiben aber auf dem Lande und in der Landwirtschaft thätig, indem sie sich bei fremden Bauern verdingen. Für die Mehrzahl kann man annehmen, dass sie in andre Berufsarten abströmt; entweder wenden sich die jungen Leute in die Stadt und suchen Beschäftigung als Dienstboten, Fabrikarbeiter und beim Militär, oder sie wenden

sich der auf dem Lande selbst angesiedelten Industrie zu. Von solchen Industrieen kommen vor allem in Betracht: der Bergbau, die Torfgräberei, Stein- und Erdindustrie, endlich die mannigfaltigen mit dem Fremdenverkehr zusammenhängenden Erwerbszweige. Bestimmte Angaben, welchen Weg die meisten der weichenden Geschwister nehmen, werden sich wohl nicht geben lassen, und es dürfte auch für diese Bezirke die Antwort richtig sein, die ein niederbayerischer Bauer gab, als man ihn nach dem Schicksale der Kinder, die, weniger glücklich als er, keinen Hof geerbt hatten, fragte; er sagte nach kurzem Besinnen: „Die verkrümeln sich halt so."

Das tief eingewurzelte System der ungeteilten Gutsübernahme bildet natürlich ein Bollwerk gegen das Eindringen einer intensiveren Kultur. Man könnte freilich auch sagen, es sei in jenen Gegenden wegen Klima und Bodenbeschaffenheit unmöglich, zu intensiverer Kultur überzugehen, und dass ebendeshalb jene Distrikte so fest an der Sitte der ungeteilten Gutsübergabe hängen. Allein es ist eine bekannte Thatsache, dass in den bayerischen Alpen das Bestreben der Grundbesitzer im allgemeinen auf Vergrösserung des Grundbesitzes gerichtet ist; wie wenig dies den wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, sehen wir aus einem Bericht, der folgende, wohl zutreffende, Bemerkung enthält: „Gewiss sind in dieser Gegend noch sehr viele Güter viel zu gross, weil ihnen die Hauptsache gedeihlicher Wirtschaft, die intensive Kultur, fehlt, weil sie noch viele Grundstücke umfassen, die teils öde liegen, teils versumpft sind, und weil auf Bruchstücken dieser Güter noch manche Familie ihr Auskommen finden könnte." Ein andrer Berichterstatter meint, dass das Land bei rationeller Wirtschaft die doppelte Einwohnerzahl ernähren könnte [1]).

Wenn keine Descendenten da sind, aber irgend eine in jugendlichem Alter stehende Person, welcher der Eigentümer nach seinem Ableben das Gut zuwenden möchte, so kommt es vor, dass „um das Gut gedient" wird. Der prädestinierte Erbe bezieht als Knecht oder Magd das Gut, erhält aber für

[1]) Man vgl. auch den Aufsatz von Schreiber, Güterzertrümmerung und Abnahme der Höfe in Oberbayern. Schmollers Jahrbuch. XVIII. Jahrg. 1. Heft. S. 63 ff.

seine Dienste keinen oder nur einen verschwindenden Geldlohn; es wird ihm jedoch (oft vertragsmässig) zur Belohnung das Erbrecht am Hofe zugesichert. In solchen Fällen erhalten etwa vorhandene entfernte Intestaterben nur ganz geringe Abfindungen.

2. Der obere Teil der oberbayerischen Hochebene mit dem Münchener Stadtrecht, dem Landsberger Recht und dem Murnauer Statutarrecht.

In der ganzen oberbayerischen Hochebene mit Ausnahme der Amtsgerichtsbezirke Laufen und Tittmoning gilt das bayerische Landrecht. Dieses grosse Gebiet wollen wir zur näheren Betrachtung in zwei Teile zerlegen, einen oberen und einen unteren. Die Grenze zwischen diesen beiden Teilen können wir natürlich mehr oder weniger willkürlich ziehen; ich will als den oberen Teil den südlich von Amper und Glon gelegenen bezeichnen, so dass die Grenze ungefähr durch die Linie Augsburg-Moosburg gebildet wird. Der obere Teil unterscheidet sich wirtschaftlich in mehrfacher Beziehung vom unteren. Ein rauhes Klima in Verbindung mit ausgedehnten Moosen und den Einflüssen der nahen Alpen begünstigt auf dem wenig fruchtbaren Boden die extensive Kultur. Die Durchschnittsgrösse der Güter ist im oberen Teil erheblich grösser als im unteren; im oberen Teil finden wir hauptsächlich Wiesen und Weiden, daneben Getreidebau, doch nicht in besonders grosser Ausdehnung; der untere Teil hat sehr viel Getreidebau und auch viel Bau von Handelsgewächsen, namentlich Hopfen.

Der zunächst zu betrachtende obere Teil umfasst fast ausnahmslos wittelsbachische Stammlande, in denen das bayerische Landrecht seit seiner Abfassung gilt; dazu kommen noch die Gebiete des Fürstbistums Freising und der Grafschaft Ismaning, in welchen jedoch gleichfalls schon vor ihrer Einverleibung in Bayern das bayerische Landrecht Geltung hatte.

In der Stadt München gilt das sog. Münchener Stadtrecht, das wir hier nicht zu berücksichtigen brauchen, da in seinem Gebiete von einer bäuerlichen Erbfolge keine Rede sein kann.

In der Stadt Landsberg wurde durch eine Urkunde des

Herzogs Stephan aus dem Jahre 1392 die althergebrachte eheliche Gütergemeinschaft als geltendes Recht bestätigt.

Das Statutarrecht von Murnau bezieht sich nur auf den Markt- und Handelsverkehr und hat deshalb für uns kein Interesse.

Die Schilderung, die wir anfangs von der bäuerlichen Erbfolge im Gebiet des bayerischen Landrechts im allgemeinen gegeben haben, passt natürlich auch auf dieses Gebiet. Der ungeteilte Gutsübergang bildet die Regel. Bei sehr grossen Gütern kommen hie und da Teilungen vor, sofern Gelegenheit zur Errichtung eines neuen Wohnhauses und neuer Wirtschaftsgebäude auf dem Gute gegeben ist. Wenn zur Teilung geschritten wird, so pflegt jedoch das Gut nicht unter alle Kinder gleichmässig geteilt zu werden, sondern es wird in zwei Teile zerlegt, deren jeder für die Zukunft dann wieder eine wirtschaftliche Einheit bildet; es ist also eigentlich keine Realteilung in dem Sinn, dass der Hof bei der Teilung aufhört, als Einheit zu bestehen, sich in seine Parzellen auflöst und dass sich diese Parzellen ganz neu gruppieren. Bei stark verschuldeten Gütern kommt sehr häufig vor, dass keines der Kinder bereit ist, das Gut mit allen darauf haftenden Schulden zu übernehmen, und dass man deshalb das Gut an einen Zertrümmerer verkauft und den Erlös verteilt. Diese Zertrümmerer sind meist nicht etwa Fremde, sondern geschäftskundige und erfahrene Einwohner des Ortes, und ein Bericht hebt ausdrücklich hervor, dass auch die Israeliten, die manchmal an der Spekulation beteiligt sind, sich zur Vornahme des Zertrümmerungsgeschäftes solcher Ortseinwohner bedienen. Mehrfach wird hervorgehoben, dass auch in diesen Gegenden die Bauern mehr auf Vergrösserung des Umfangs ihrer Besitzungen bedacht sind, als auf deren intensivere Bewirtschaftung.

Kommunhausung finden wir ziemlich häufig in den uns schon bekannten Fällen, nämlich dann, wenn der überlebende Ehegatte mit den Kindern zusammenhausen will, sowie dann, wenn nur minderjährige Kinder in Betracht kommen, oder nur grossjährige unverehelichte. Doch wird fast übereinstimmend in allen Berichten, welche der Kommunhausung über-

haupt gedenken, betont, dass sie in den letzten Jahrzehnten seltener geworden sei, sowie dass es sich bei ihr meist nur um einen Interimszustand handle.

Ehe- und Erbverträge des uns bekannten Inhalts werden auch hier von der bäuerlichen Bevölkerung regelmässig geschlossen; doch finden wir ziemlich häufig schon im Ehevertrag die Bestimmung, dass der überlebende Eheteil zwar gegen Auszeigung des Vater- oder Mutterguts Alleineigentümer des Anwesens werden solle, dass er aber — auch wenn er sich wieder verehelichen sollte — das Gut einem Kinde der früheren Ehe hinterlassen müsse.

Am häufigsten erfolgt der Uebergang der Güter im Wege des Uebergabsvertrages. Ein Bericht meint, dass in $^9/_{10}$ der Fälle übergeben werde und nur in $^1/_{10}$ letztwillige Verfügungen oder Erbteilungen eintreten. Letztwillige Verfügungen scheinen namentlich dann vorzukommen, wenn der überlebende Ehegatte Alleineigentümer des Gutes geworden ist und sich wieder verehelicht; in solchem Fall bestimmt er manchmal in einem Testamente, dass das Anwesen nicht an die Kinder der zweiten, sondern an die der ersten Ehe fallen solle; in manchen Berichten wird dagegen erwähnt, dass den betreffenden Beamten Testamente überhaupt noch nicht vorgekommen seien.

Wo eine Schätzung zum Zwecke der Erbteilung oder sonst bei Gelegenheit des Gutsüberganges nötig wird, pflegen die Schätzmänner nach „kindlichem Anschlag“ zu schätzen, damit das Gut nicht durch zu hohe Uebernahmspreise überlastet werde; in einem Bericht wird erwähnt, dass sich auch die Obervormundschaftsbehörde dieser Uebung füge, während aus andern Gegenden hervorgehoben wird, dass die Einmischung der Behörden beim Vorhandensein Minderjähriger leicht zu hohe Uebernahmspreise im Gefolge habe.

Zur Uebernahme wird meist der älteste Sohn ausersehen, ohne dass jedoch diese Regel die Form eines Rechtssatzes angenommen hätte; vielmehr haben die individuellen Verhältnisse, so vor allem die Heiratsgelegenheiten, den weitestgehenden Einfluss; nur aus einem einzigen der in Rede stehenden Bezirke wird berichtet, dass es üblich sei, dem

Aeltesten, wenn er aus irgend einem Grund nicht übernimmt, für diesen Verzicht ein Abstandsgeld zu bewilligen.

Die Gründe, welche den Uebernahmspreis bestimmen, sind uns bekannt. In einigen Bezirken, nämlich Freising, Burghausen, Haag, Neumarkt a. R. kommt es mitunter vor, dass dem Uebernehmer unter dem Namen „Uebergabsvorteil" ein besonderes Voraus gewährt wird; manchmal geschieht dies in der Weise, dass bei Festsetzung der Elterngüter das Elterngut des Anerben etwas höher festgesetzt wird, als das der übrigen. In sehr vielen Bezirken pflegen die Uebergabsverträge Bestimmungen zu enthalten wie folgende: „Der nach Abrechnung der voraufgeführten Verbindlichkeiten und Leistungen an der angenommenen Anwesensumme verbleibende Restbetrag bildet den dem Uebernehmer zu gute gehenden Vermögensanteil, in welchen sich derselbe das ihm gebührende elterliche Vermögen einzurechnen hat".

Um zu entscheiden, ob der Uebernehmer bevorzugt ist oder nicht, müssten wir natürlich wissen, wie hoch sich die Verbindlichkeiten und Leistungen, die ihm auferlegt sind, gestalten; diese Frage ist jedoch schwer zu beantworten. Beim Naturalaustrag der Eltern, der oft recht hoch ist und namentlich in der letzten Zeit häufig gestiegen sein soll, kommt es ganz darauf an, wie lange die Eltern noch leben; trotzdem ist es vielfach Sitte, bei der Uebergabe den Austrag ganz ohne Rücksicht auf die voraussichtliche Lebensdauer derselben zum fünffachen Jahresbetrage anzusetzen. Sehr oft bedingen sich die Eltern das Recht aus, statt des Naturalaustrags Bargeld zu fordern, und es wird aus verschiedenen Gegenden berichtet, dass die Eltern nur zu häufig von diesem Recht Gebrauch machen und sich bares Geld geben lassen, von dem sie dann in einer nahegelegenen Stadt leben. Meist geschieht dies, wie erklärlich, infolge eines Zerwürfnisses zwischen Uebergebern und Uebernehmer, welches den Uebergebern das Bleiben auf dem Hofe des Sohnes verleidet; man kann also den Sohn und seine Frau durchaus nicht immer von aller Schuld an der schwereren Belastung des Gutes, welche durch Verwandlung des Naturalaustrags in einen Geldaustrag entsteht, freisprechen; aber diese Schuld macht die Belastung des

Hofes nicht leichter. Eine Ueberbürdung des Uebernehmers ist so häufig, dass manche Berichterstatter geradezu meinen, in der Regel seien die weichenden Geschwister besser daran als der Uebernehmer, während andre betonen, dass zwar früher die Uebernehmer häufig „zu tief hineingesetzt“ worden seien, dass dies aber in der allerjüngsten Zeit nicht mehr so oft vorkomme. Bei grossen Gütern scheinen Pflichtteilsverletzungen hie und da vorzukommen; dagegen ist es bei stark verschuldeten Anwesen gar nicht unmöglich, dass — namentlich wenn viele Kinder da sind — der Uebernahmspreis den Verkaufspreis übersteigt; in einem Bericht lesen wir: „Bei kleineren stark belasteten Gütern kommt sehr oft infolge Anschlages des Naturalaustrags der Uebergeber und der Unterschlupf- und Krankenverpflegungsansprüche der Geschwister des Uebernehmers die Uebernahmslast dem Kaufwert des Gutes gleich“. Bei schuldenfreien oder nur wenig verschuldeten Gütern geht dagegen die Tendenz meist dahin, dem Uebernehmer das Forthausen zu ermöglichen und ihn zu begünstigen, indem man ihm einen niedrigen Preis stellt, häufig noch unter dem Ertragswert. Auch kommt oft vor, dass der Uebernehmer allein die Zehrpfennige, die sich beim Uebergeber bei dessen Tod vorfinden, erbt; allerdings übernimmt er damit die Verpflichtung, die Leichenkosten zu bestreiten; doch ist es gar nicht selten, dass die Miterben in ihrem Drang nach Gleichstellung mit dem Uebernehmer sogar die Teilung dieser Zehrpfennige durchsetzen. Dass besonders in der neuesten Zeit der Wunsch der Miterben, sich nicht verkürzen zu lassen, sehr bedeutend ist, fasst ein Bericht in die Worte zusammen: „Die Sitte, an ein einziges Mitglied der Familie das Anwesen zu übergeben, ist nicht in der Abnahme begriffen, wohl aber die Uebung der Uebergabe zu einem Wertanschlage, welcher unter dem Verkaufswert zurückbleibt“.

Die geschilderten Gewohnheiten sind in den Anschauungen der Bevölkerung fest gegründet. So lesen wir z. B.: „Eine Abnahme der vorkonstatierten Sitte ist in keiner Weise wahrnehmbar und bestände hiernach für den Amtsgerichtssprengel kein Bedürfnis des Eingreifens der Gesetzgebung zur Erhaltung eines lebensfähigen bäuerlichen Besitzes“. Aus einem andern Bezirk äussert sich ein Berichterstatter über den Wert eines

gesetzgeberischen Eingriffs folgendermassen: „Da die Gutsbesitzer, die Gemeindemänner, ohnehin die Tendenz haben, die Güter zu vergrössern, zusammenzuhalten, Kleingütler, Häusler möglichst zu beseitigen und die Uebernehmer möglichst gut zu stellen, so dürfte es sehr verfehlt sein, diesen Zug durch Beseitigung oder Schmälerung des Pflichtteilsrechts noch zu steigern. Denn man würde durch dies ohne Frage wirkende Mittel zwar den Beifall der Gutsbesitzer erlangen, aber in der Masse der Enterbten ebenso unfehlbar die grösste Unzufriedenheit, und zwar mit vollstem Recht, erregen. Gerade umgekehrt sollte der Pflichtteil erhöht werden, das heisst unter allen Umständen doch wenigstens die Hälfte des Erbteils betragen. Aus allem Vorhergehenden glaube ich daher den Schluss ziehen zu sollen, dass den begründeten und unbegründeten Klagen des Bauernstandes mit allem eher abzuhelfen sein dürfte als mit einem Anerbenrecht“.

3. Der untere Teil der oberbayerischen Hochebene mit der Ingolstädter Stadtobservanz.

Wir haben darauf hingewiesen, dass dieser Teil der Hochebene sich von dem oberen in einigen Hinsichten unterscheidet. Das Klima ist milder, meist auch der Boden fruchtbarer, die Kultur ist intensiver und der Grundbesitz mehr zersplittert. Historisch hatten diese Gegenden ähnliche Schicksale wie die eben betrachteten, sie sind ausnahmslos wittelsbachische Stammlande; in dem hier zu betrachtenden Bezirke Aichach stand die Burg, deren Namen unser Königshaus trägt. In der Stadt Ingolstadt herrscht die Ingolstädter Stadtobservanz, welche die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft einführt.

Auch in diesen Gegenden bildet die ungeteilte Gutsübergabe die fast ausnahmslose Regel, nur bei grossen Gütern wird in vereinzelten Fällen zur Teilung oder zur Abtrennung einzelner Grundstücke geschritten. Ueber die Kommunhausungen wird uns das bestätigt, was wir bisher schon kennen gelernt haben; sie dauern fast nie über den Zeitpunkt hinaus, wo eine der gemeinsam hausenden Personen Gelegenheit zu einer passenden Ehe und damit zur Alleinübernahme findet.

In der Regel erfolgt der Uebergang des Gutes durch Uebergabsverträge, seltener durch Erbteilungen oder letztwillige Verfügungen. In Aichach scheinen die letztwilligen Verfügungen verhältnismässig häufig zu sein; einer der dortigen Notare berichtet, dass er bisher beurkundet habe: 317 Uebergabsverträge, 47 Erbteilungen und 199 letztwillige Verfügungen. „Bei Uebergabsverträgen wird der Uebernehmer lediglich von der Wahl der Uebergeber bestimmt, bei Erbteilungsverträgen dagegen erhält in der Regel derjenige das Anwesen, der seinen Miterben die höhere Abfindungssumme bietet.“ Meist ist es der älteste Sohn, welcher das Gut erhält. In einigen Gegenden wird dies Recht des Aeltesten sogar insoweit anerkannt, dass er, falls er nicht übernimmt, ein höheres Elterngut erhält als seine Geschwister; diese Summe, um welche sein Elterngut erhöht wird, wird von dem, was der Uebernehmer bekommt, abgezogen. Manchmal wird dem Uebernehmer ausdrücklich ein ziffernmässiges Voraus eingeräumt; dies ist jedoch nur selten, und es ist meist fraglich, ob der Uebernehmer für gewöhnlich überhaupt begünstigt wird. Die Beantwortung dieser Frage wird natürlich durch die Höhe des Uebergabspreises gegeben. Die Art der Feststellung dieses Preises ist uns bekannt. „Es ist hierbei üblich, den Wert des übernommenen Gutes nicht nach dem Verkaufswert, sondern, soweit es den vorhandenen Schulden gegenüber thunlich ist, niedriger in Anschlag zu bringen. Der Ertragswert des Gutes kommt hierbei fast nie in Berechnung, da die Beteiligten in der Regel nicht im stande sind, denselben zu finden. Massgebend für den Ausschlag sind in der Regel die vorhandenen Hypothek- und Kurrentschulden, die mit dem Anwesen übernommen werden müssen, und die Summen, die aus dem Reinvermögen an die Uebergeber oder an die Geschwister vom Uebernehmer hinauszuzahlen sind. Nicht selten bestimmt sich ein niedriger Anschlag des Gutes durch den Wunsch, die Kosten der Uebergabe zu verringern.“ Bei Beteiligung Minderjähriger wird der Inventarwert zu Grunde gelegt, der aber vielfach hinter dem Verkaufswert zurückzubleiben scheint.

Dass jedoch der Uebernehmer faktisch keineswegs immer

begünstigt ist, zeigt sich in vielen Berichten. Besonders aus der Hopfengegend (Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Geisenfeld) wird darüber geklagt, dass die höchst schwankenden Erträgnisse der Hopfenernten bei den Uebergaben nicht genügend berücksichtigt werden. Die Uebergabsverträge werden — was äusserst individualistisch auf nichts weniger als auf einen entwickelten Familiensinn hinweist — meist in den günstigen Jahren abgeschlossen, und es werden dabei die Erträge eines solchen Jahres bei Bemessung des Preises, des Austrags und der Abfindungen zu Grunde gelegt. Wenn dann aber mehrere Jahre hindurch schlechte Hopfenernten eintreten, so zeigt sich oft, dass der Uebernehmer zu tief hineingesetzt ist; noch dazu wird aus diesen Bezirken berichtet, dass die Eltern meist schon im rüstigsten Alter, zwischen 45 und 50 Jahren, auf den Austrag gehen, so dass die Lasten für den Hof oft eine unerträglich lange Dauer erhalten.

Einer der Berichterstatter schliesst seine Darstellung mit folgenden Betrachtungen: „Die berichtete Sitte in der bäuerlichen Gutsübernahme ist nach keiner der angedeuteten Richtungen in Abnahme begriffen, nur die überhohen Belastungen der Uebernehmer, wie sie infolge der damaligen hohen Getreidepreise zu Anfang bis Mitte der siebziger Jahre allenthalben vorkamen, sind zurückgegangen, weil die Bauern durch das Sinken der Getreidepreise zur Einsicht gelangten, dass die momentane Höhe des Gutswertes nicht den richtigen Massstab für die wirtschaftlich angemessene Belastung des Gutsübernehmers bilden könne. Wenn auch zugegeben werden muss, dass in vielen Fällen bei Abschliessung der Gutsübergabeverträge das Mass der wirtschaftlich angängigen Belastung der Uebernehmer überschritten und namentlich die Abfindung der Miterben über Gebühr hinaufgeschraubt wurde, so dürfte es sich doch nicht empfehlen, gesetzgeberisch in den Bereich der Autonomie der Vertragschliessenden nach dem Sinne einiger Agrarier einzugreifen. Im grossen und ganzen tragen die Gutsübergabeverträge den konkreten Verhältnissen Rechnung und die volkswirtschaftlich und sozialpolitisch zu beklagenden Ausschreitungen kommen nur höchst ausnahmsweise vor. Nicht zu verkennen ist, dass die Abfindung der Miterben mittels

Kapitalzahlung dem Gutsübernehmer insbesondere, wenn ihm nicht durch Heirat das hierzu erforderliche Vermögen zugeführt wird, sehr beschwerlich fallen muss, und dass deshalb die Uebergabsverträge in früherer Zeit die Unverzinslichkeit und die Zahlbarkeit der Abfindungskapitalien nur für den Fall der Verehelichung oder eines andern Bedürfnisses der Miterben nicht ohne Grund bestimmten; gleichwohl wird die für die Abfindung der Miterben die dem Gutsübernehmer bequemere Rentenform, wie sie von den Agrariern angestrebt wird, unter der gegenwärtig herrschenden kapitalistischen Geschäftsgebahrung wenigstens solange nicht einzuführen sein, als nicht eine Rentenbank die Abfindungsrente den Miterben ohne merklichen Verlust jederzeit abzulösen bereit und im stande ist. — Ein Lebenselixier für einen kräftigen Bauernstand wird wohl das gesetzliche Anerbenrecht, wie es immer ausgestaltet werden mag, nimmermehr werden!"

4. Niederbayern, südlich der Donau.

Niederbayern wird durch die Donau in zwei Teile geteilt, die einen wesentlich verschiedenen Charakter haben. Der südliche Teil ist stellenweise ganz eben, stellenweise hügelig; der nördliche ist vom Bayerischen Wald bedeckt. Zunächst wollen wir uns beim südlichen Teil aufhalten. Dieser wird fast ausschliesslich von bayerischen Stammlanden gebildet, in welchen das bayerische Landrecht seit der Zeit seiner Abfassung gilt; auch in denjenigen Teilen, die ursprünglich nicht wittelsbachisch waren, gilt heute das bayerische Landrecht; so in der ehemaligen Deutschherren-Kommende Ganghofen (Bezirk Eggenfelden), in Passau, in der Grafschaft Riedenburg (Bezirk Rotthalmünster); streitig ist das Verhältnis in der Grafschaft Ortenburg (Bezirk Vilshofen), wo nach der Ansicht einiger das gemeine Recht gilt, doch wurde wahrscheinlich 1806 dortselbst das bayerische Landrecht eingeführt. Die Statuten von Landshut und Straubing scheinen heute nicht mehr in Geltung zu sein.

Der hier zu betrachtende Teil von Niederbayern ist als ausgezeichnete Getreidegegend bekannt; je mehr man sich von

Oberbayern her der Donau nähert, desto mehr dringt man in die „Kornkammer" Bayerns ein; namentlich der Bezirk Straubing, der südliche Teil von Deggendorf, Osterhofen, Vilshofen, sowie das fruchtbare Rotthal (Eggenfelden, Pfarrkirchen und besonders Griesbach und Rotthalmünster) dürften in dieser Beziehung in Bayern, vielleicht in ganz Deutschland, ihresgleichen nicht finden. Auch die Viehzucht steht auf hoher Stufe; im untern Rotthal und in einigen andern Teilen Niederbayerns wird eine sehr leistungsfähige Pferdezucht betrieben. Das Land ist meist höfeweise besiedelt, und der grossbäuerliche Betrieb herrscht vor; es gibt wenig Kleinbetriebe und wenige Pachtungen. Der Handelsgewächsbau ist ziemlich unbedeutend, nur in den an die zuletzt erwähnten oberbayerischen Gegenden angrenzenden Bezirken finden wir etwas Hopfen, nämlich in Kelheim, Mainburg und Rottenburg. Am wiesenreichsten ist das Rotthal, namentlich bei Eggenfelden, Pfarrkirchen und Griesbach; dort dient die weite Thalsohle fast durchweg dem Wiesenbau, und erst an den sanft ansteigenden Hügeln kommt der Körnerbau zur Geltung. Die Wälder nehmen in diesen Gegenden, wenn man von Kelheim absieht, keine besonders grosse Fläche ein. In den Bezirken von Landshut, Dingolfing und Kelheim zeigt uns die Anbaustatistik auch Weinberge, doch haben diese bei ihrer ausserordentlich geringen Ausdehnung keine allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung. Dieser südliche Teil Niederbayerns hat sich seit lange durch den Wohlstand der Bauern ausgezeichnet. Interessant ist z. B. die Schilderung, die uns Hazzi von den Zuständen im Rotthal zu Anfang dieses Jahrhunderts entwirft. Er, der gewiss kein Schönfärber war, bei dem fast auf jeder Seite die Klagen über den jämmerlichen Zustand der Landwirtschaft, über die Armut und Verkommenheit der Bewohner, über ihre Bedrückung durch grundherrliche Abgaben und Dienste wiederkehren, entwirft uns von dieser Gegend ein im allgemeinen recht erfreuliches Bild; er sagt, der ausgezeichnete Boden werde weit rationeller bewirtschaftet als in den meisten andern Gegenden, die Viehzucht, besonders die Pferdezucht, sei in blühendem Zustand, und die Bewohner schildert er als ein kräftiges, freies Geschlecht; grundherrliche Abgaben und Schar-

werke seien zwar vorhanden, aber in verhältnismässig geringem Umfang; die Höfe, schreibt er, werden wie Fideikommisse auf die Kinder vererbt, und es gibt sehr viele Austragsverhältnisse; heute hat sich allerdings, wie wir gesehen haben, diese Art der Vererbung in ganz Altbayern eingebürgert, aber damals gab es noch viele Gegenden, wo die Vererbung auf die Kinder keineswegs die Regel bildete, und wo die Grundherrschaft so mächtig war, dass von einer Verfügungsfreiheit des Grundholden über seinen Hof und von einer fideikommissähnlichen Erbfolge in Bauerngüter keine Rede sein konnte.

Wesentlich Neues finden wir aus diesen Bezirken in den Antworten der Amtsrichter und Notare nicht. Ein Bericht hebt hervor, dass bei kleinen Gütern, die Handwerkern oder Taglöhnern gehören, manchmal Naturalteilung vorkomme, aber dies ist keine Besonderheit dieser Gegend, denn wir finden solche einzelne Vorkommnisse auch anderwärts, und wenn die Berichte sie oft unerwähnt lassen, so liegt das wohl hauptsächlich daran, dass die Referenten solche Güter nicht als Bauerngüter zu betrachten gewohnt sind und bei der Berichterstattung gänzlich ausser acht gelassen haben. Bei Straubing scheint auch bei richtigen Bauerngütern nicht ganz selten Teilung vorzukommen, nämlich dann, wenn der Hof sehr gross ist und der Eigentümer nur zwei Kinder hat; in solchen Fällen wird das Gut in zwei möglichst gleiche Teile geteilt und jedem der Kinder ein Teil vererbt.

Die Regel bildet die ungeteilte Gutsübergabe durch Uebergabsverträge. Einige Berichte sagen, dass Testamente geradezu unbekannt seien. Wenn kein Uebertragsvertrag geschlossen ist, so kommen unter den uns bekannten Voraussetzungen Kommunhausungen vor, die sich aber meist sehr bald auflösen, teils weil die Kommunhausung von Anfang an nur als Interimszustand geplant war, teils weil sich die zusammen hausenden Verwandten nicht recht vertragen können; genug Grund zu Streitigkeiten ist bei solchem Zustand ja immer vorhanden, ein Bericht bezeichnet die Kommunhausung geradezu als mater rixarum; ein andrer Bericht führt dagegen aus, dass in solchen Fällen, wo unter unverehelichten grossjährigen Geschwistern eine Kommunhausung in dauerhafter

Weise zu stande kommt, der Wohlstand ganz besonders gross zu sein pflege, besonders weil man Dienstbotenlöhne und Kosten für die Kindererziehung spare.

In diesen Gegenden pflegen die Eltern das Gut erst spät zu übergeben. „Durchgängig ist in der bäuerlichen Bevölkerung die Absicht unverkennbar, solange als möglich im unbeschränkten Besitz des Anwesens zu bleiben und nicht in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Kindern zu treten, von denen sie nicht wissen, wie sie von ihnen gehalten werden, und ob sich die Kinder zur gedeihlichen Wirtschaftsführung eignen; daher das alte Sprichwort: ‚Uebergeben und nimmer leben'." Damit stimmt folgende Aeusserung aus einem andern Amtsbezirk vollkommen überein: „Bemerkt wird hier, dass in Niederbayern, insbesondere im Rotthale, das System der Minorate in der Gutsnachfolge vorherrschend in Geltung ist, indem nicht nur der jüngste Sohn, sondern oft auch die Tochter, wenn sie der jüngste Familiensprosse ist, das elterliche Anwesen übergeben erhält, da die Eltern meist bis zu hohem Alter und bis zu erreichter Grossjährigkeit ihrer Kinder im Besitz ihrer Anwesen bleiben. Die erstgeborenen Kinder, bis zur Gutsübergabe längst herangewachsen und grossjährig, haben sich selbst eine Versorgung zu suchen, wobei sie mit Elterngütern abgefunden werden."

Die Uebernahmspreise sind meist niedriger als der Verkaufswert. Einige Berichte stimmen darin überein, dass besonders in der jüngsten Zeit die Uebernehmer mehr begünstigt würden als früher. Ueber die Gründe, welche zu dieser Aenderung führen, hören wir: „Es ist seit vielen Jahren im hiesigen Bezirk Sitte geworden, die Anwesen um einen etwas geringern Anschlag, als der Verkaufswert beträgt, zu übergeben, weil die Erfahrung gelehrt hat, dass zu hohe Uebergaben den Uebernehmer um das Anwesen und die Uebergeber um ihren Austrag gebracht haben." Von andrer Stelle hören wir dagegen Klagen darüber, dass sich gerade in den letzten Jahren die Begehrlichkeit der Miterben gesteigert habe und eine rationelle Bemessung der Uebernahmspreise dadurch erschwert werde.

Ziffernmässig wird dem Uebernehmer nur selten ein Voraus

zugebilligt, dagegen liegt natürlich in dem niedrigen Anschlag des Gutes ein verschleiertes Voraus; daneben wird oft dem Uebernehmer vertragsmässig zugesichert, dass er allein den Nachlass der Uebergeber, also den Rest ihres Zehrpfennigs, erben soll. Manchmal sind die Uebernahmspreise so niedrig, dass sich die Finanzbehörden zur Nachholung der Gebühren veranlasst sehen. Wenn der Uebernahmspreis so niedrig gegriffen ist, dass er die Summe der den Eltern und Geschwistern zu zahlenden Abfindungen kaum übertrifft, so ist der Uebernehmer scheinbar verkürzt, denn es kann dann vorkommen, dass das Elterngut, das er seinen Geschwistern auszahlen muss, grösser ist als der Teil des Uebernahmspreises, der ihm unbelastet verblieb. Aber es „ist dies dadurch zu erklären, dass die Parteien behufs Ersparnis der Staatsgebühren das Uebergabsobjekt möglichst gering bewerten; die Verkürzung des Uebernehmers ist in solchen Fällen bloss eine scheinbare".

Die Höhe des Uebernahmspreises allein zeigt uns natürlich noch nicht an, ob und inwieweit der Uebernehmer begünstigt oder benachteiligt ist. Um dies beurteilen zu können, müsste man jeden einzelnen Fall ansehen, denn die individuellen Verhältnisse wirken hier sehr verschieden ein. „Eine grosse Rolle spielt bei diesen Uebergaben der vom Uebernehmer dem Uebergeber zu leistende Austrag; derselbe ist nach der Grösse der Anwesen verschieden; derselbe wird nun bei Bestimmung des Uebergabspreises mit in Betracht gezogen. Der Austrag ist für den Uebernehmer geradezu gar keine Last, wenn die Beteiligten harmonieren, die Uebergeber mit dem Uebernehmer zusammen leben; es ist dies ein weiterer Vorteil des Uebernehmers; der Uebernahmspreis ist ihm niedrig gesetzt worden mit Rücksicht auf eine Last, die ihn nicht drückt. Muss aber der Austrag wirklich geleistet werden, so kann dies eine ganz grosse Belastung des Uebernehmers sein." Am drückendsten ist diese Last dann, wenn der Uebergeber infolge von Streitigkeiten mit dem Uebernehmer vom Hofe weg und in eine Stadt zieht, sich den Austrag nicht in Naturalien, sondern in Geld ausbezahlen lässt und vorsichtig darüber wacht, dass er ja nicht verkürzt wird. Besonders Straubing ist bekannt als ein Ort, wohin sich die Austrägler aus der Umgegend gerne zu-

rückziehen, doch erwähnt ein Bericht, dass dieser Zug nach der Stadt in den letzten Jahren geringer geworden sei. Vom Leben der Austrägler entwirft uns ein Berichterstatter folgendes Bild: „Die Lichtseiten treten hervor: wenn Eltern und Kinder gut miteinander hausen, die Berechtigten vergelten eine ihnen erwiesene liebevolle Behandlung damit, dass sie dem Pflichtigen nach Kräften in der Wirtschaft beistehen, und ihn wenigstens in der Aufsichtsführung überall unterstützen, sich auch um die Enkel annehmen. Die Schattenseiten wiegen aber die Lichtseiten der gegenseitig bestehenden Verhältnisse bedeutend auf; es sind nämlich die Fälle viel häufiger, dass die Austragsberechtigten mit den Austragspflichtigen in offener oder stiller Feindschaft leben; es finden die traurigsten Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern (oft erbitterter als unter Fremden) statt; es ist dann unvermeidlich, dass einesteils die Austrägler ihre Ansprüche an die Pflichtigen mit Vorliebe verschärfen, während die letzteren ihre Verpflichtungen lieber beschränken möchten und überhaupt in ihren Austräglern schliesslich mit Unrecht Personen erblicken, denen sie das Gnadenbrot geben.“

Auch aus den hier zu betrachtenden Gegenden liegen Klagen darüber vor, dass die Kuratelbehörden beim Vorhandensein Minderjähriger oft ohne Rücksicht auf den Willen der Eltern und Vormünder beharrlich darauf bestehen, dass ihren Schutzbefohlenen das nach der Inventur oder einer sonstigen Schätzung ihnen zustehende Erbvermögen bis zum letzten Pfennig ausgezeigt wird, was dem Uebernehmer häufig eine zu schwere Last aufbürdet.

Ueber eine eventuelle gesetzliche Einführung der Anerbfolge äussern sich die Berichterstatter folgendermassen:

„Die bäuerliche Sitte, das Gut von einem Maier auf den andern gelangen zu lassen, ist eine sehr lebenskräftige und nirgends sichtlich durchbrochene. Sie bedarf meines Erachtens keiner Nachhilfe durch die Gesetzgebung — an die sich, nebenbei bemerkt, auch der Bauer nicht kehren wird.“ Ganz ähnlich heisst es aus einem andern Bezirk: „Gegenwärtig will man den Bauernstand mit allen möglichen Mitteln heben. Das Mittel der gesetzlichen Einführung des Anerbenrechts mit weitgehender Beschränkung der Dispositionsbefugnis ist gerade

eine Bestimmung, welche den Bauern erst recht in Harnisch bringen würde.“

Wie wenig die niederbayerischen Bauern geneigt sind, sich in ihrer Freiheit irgendwie beschränken zu lassen, betont auch ein andrer Berichterstatter in folgenden Sätzen: „Mag der eine oder andre gelehrte Bauernbündler noch so viele ebenso anscheinend hochgelehrte als für das praktische Leben unbrauchbare und undurchführbare Theorien aufstellen oder auch hinterdrein wieder fallen lassen, mögen bauernbündlerische Zeitungen . . . noch so kostbare Rezepte für Verabfassung von Testamenten, für Abschluss von Uebergabs- und Erbverträgen und dergleichen bringen, bis jetzt ist in den Uebergaben von Anwesen gegen früher ebensowenig wie bezüglich der Abschliessung von Ehe- und Erbverträgen irgend eine Aenderung eingetreten, wenn auch in manchen andern Dingen der niederbayerische Bauer durch die bauernbündlerischen Bestrebungen sich in fühlbarer Weise hat verhetzen lassen. Bei dem niederbayerischen Bauern, wenigstens im Amtsgerichtsbezirk . . . und Umgebung, ist die römischrechtliche Auffassung des Eigentums mit allen ihren Folgen und Wirkungen längst in Fleisch und Blut übergegangen; er will Herr, unbeschränkter Herr sein auf seinem Hofe, und wenn er zur rechten Zeit und am rechten Orte spart, seine Felder und Wiesen und Viehstallungen verständig bewirtschaftet, dann kann er auch Herr auf seinem Anwesen sein; die bisherigen Steuern und Abgaben haben bisher noch keinen Rotthaler Bauern umgebracht und werden auch künftig keinen umbringen, und wenn einer abgewirtschaftet hat, so sind in der Regel ganz andre Dinge schuld. Allein einen Eingriff in seine Eigentumsrechte, eine Beschränkung seines freien Willens bei Gutsübergaben in Uebereinstimmung mit seinen Kindern, eine von seinem Willen unabhängige allenfallsige Feststellung des Werts seines Anwesens, als massgebend für eine Gutsübergabe, durch diese oder jene Sachverständigen, dies alles wird der Rotthaler Bauer, so wie er bis jetzt gewachsen ist, nur schwer hinnehmen, nachdem die bisherige Sitte bei Gutsübergaben in geradezu untrennbarer Weise mit der Lebens- und Anschauungsweise der bäuerlichen Bevölkerung hier zu Lande verwachsen ist.“

Wieder ein andrer Berichterstatter fällt folgendes Urteil: „Nach dem Ausgeführten erkläre ich meine Ansicht dahin, dass eine Aenderung der Gesetzgebung für die im Amtsgerichtsbezirke herrschenden Verhältnisse nach der Richtung, dass ein Anwesen einem bestimmten Erben übergeben werden müsse oder an einen bestimmten Erben vererbt werde, nicht angezeigt, zum wenigsten kein Bedürfnis ist. Die freie Entschliessung der Eltern, wenn sie das Anwesen übergeben wollen, zu beschränken, ist gewiss nicht empfehlenswert, und wenn auch nach dem Ableben der Eltern Streitigkeiten in Bezug auf Uebernahme des Gutes und die Höhe der Belastung unter den mehreren Erben vorkommen, so sind diese Streitigkeiten doch höchst selten. Dass vom Standpunkte der Erhaltung eines lebenskräftigen bäuerlichen Besitzes die Erlassung von gesetzlichen Bestimmungen überhaupt nicht angezeigt sei, will damit nicht gesagt sein. Aus meinen Erfahrungen als Verlassenschafts- und Pflegschaftsrichter möchte ich folgende Punkte hervorheben:

1. Dass das Inventarrecht notwendig einer Aenderung bedarf, wird jetzt auch von den gesetzgebenden Faktoren anerkannt. Es ist in der That keine angenehme Aufgabe für den Verlassenschafts- und Pflegschaftsbeamten, dass er in dieser Hinsicht ständig im Kampfe mit den Parteien liegen muss.

2. Dass das gesetzliche Güterrecht des bayerischen Landrechts für die bäuerlichen Verhältnisse nicht passend ist, geht daraus hervor, dass in 95 von 100 Fällen Eheverträge trotz der bedeutenden Kosten geschlossen werden. Eine bäuerliche Verlassenschaft unter strenger Einhaltung der Bestimmungen des Landrechts beim Vorabsterben des Ehemanns auseinanderzusetzen ist ein Ding, das fast zur Unmöglichkeit gehört.

3. Es dürfte sich empfehlen, eine gesetzliche Bestimmung zu treffen, welches von mehreren Kindern die Uebergabe eines Gutes verlangen kann, wenn keine Verständigung zu stande kommt, und wie gross das Voraus des Uebernehmers sein darf.

4. Es dürfte dem Ermessen des Vormundschaftsrichters ein weiterer Spielraum zu gewähren sein, etwa derart, dass er unter die inventarmässige Taxe heruntergehen darf, wenn der Vormund damit einverstanden ist und

a) entweder der Mündel, wenn er ein gewisses Alter — 18 Jahre — erreicht hat, ebenfalls einverstanden ist, oder

b) wenn dem Vormundschaftsrichter durch mehrere beizuziehende Verwandte glaubhaft gemacht wird, dass die Schätzung zu hoch, die Belastung des Uebernehmers zu gross ist, und die Uebergabe zu den milderen Bedingungen begutachtet wird."

5. Niederbayern, nördlich der Donau.

Der Teil Niederbayerns, der nördlich der Donau gelegen ist, wird fast ganz vom Bayerischen Wald eingenommen, nur an einigen Stellen, wie z. B. gegenüber von Straubing und bei Maria-Posching, ist eine ebene Fläche zwischen Donau und Gebirge eingeschoben. Der Ackerbau ist naturgemäss im Bayerischen Wald wenig entwickelt; Forstkultur und Viehzucht nehmen die erste Stelle ein. Die Aecker, die noch dazu ziemlich extensiv bewirtschaftet werden, bedecken nur etwa 60 000 ha, gegenüber 150 000 ha Wald, 73 000 ha Wiesen und 13 000 ha Weiden. Es ist wohl anzunehmen, dass die Zukunft dieses Gebietes mehr auf industriellem als auf agrarischem Felde liegt. Schon heute blühen dort diejenigen Gewerbszweige, die durch den Holzreichtum angelockt sind, namentlich die Zündholzfabrikation und die Glasbereitung, sowie vereinzelte Zellulosefabriken; beim Reichtum dieser Gegenden an Wasserkräften ist wohl kaum zu bezweifeln, dass der Bayerische Wald sich durch den Einzug einer leistungsfähigen Industrie bald zu grösserer Bedeutung aufschwingen wird, als er bisher hatte, wo man der Armut der Bewohner wiederholt durch künstliche Einführung aller möglichen Hausindustrieen aufzuhelfen suchte, was jedoch noch niemals gelungen ist.

Die bäuerliche Erbfolge in diesen Gegenden weist wenig Merkwürdiges auf. Die Regel bildet auch hier die ungeteilte Gutsübergabe durch Vertrag unter Lebenden. Letztwillige Verfügungen sind — abgesehen von den bekannten Ehe- und Erbverträgen — so selten, dass wir in einer Reihe von Be-

richten lesen, sie seien den betreffenden Beamten noch nie vorgekommen.

Die Kommunhausungen sind in diesen Bezirken häufiger als in den meisten anderen altbayerischen Gegenden; meist handelt es sich jedoch auch hier um einen Uebergangszustand, doch sind sie bei ledigen grossjährigen Geschwistern manchmal von Dauer, namentlich wenn das Gut so wenig ertragsfähig ist, dass jeder der Beteiligten weiss, dass sich bei Uebernahme durch einen keiner gut stehen würde; der Uebernehmer nicht, weil er die Last, die durch Abfindung der weichenden Geschwister erwächst, nicht gut tragen kann, und die Weichenden nicht, weil ihre Abfindungen so gering sein würden, dass sie nicht viel damit anfangen könnten. Wenn man solche belasteten Anwesen trotzdem an einen übergibt, so kommt es vor, dass die weichenden Geschwister gar nichts erhalten und froh sein dürfen, dass der Uebernehmer alle Schulden übernimmt. Für den Fall, dass eine Kommunhausung unter ledigen Geschwistern wirklich einmal bis zum Schluss durchgeführt wird, d. h. also bis einer alle anderen überlebt hat und sich in seinen Händen das Eigentum konsolidiert hat, wird oft schon vorher bestimmt, wem dieser Ueberlebende das Gut zukommen lassen soll; meist ist dieser in Aussicht genommene Erbe ein aussereheliches Kind eines der Geschwister.

Dass manchmal grosse Güter zum Zwecke des Uebergangs zu intensiverer Wirtschaft naturaliter geteilt werden, kommt auch in diesen Gegenden vor. Besonders dann schreitet man zu solchen Teilungen, wenn das Gut stark belastet ist, so dass man nicht wohl einem einzigen zumuten kann, das Anwesen mit sämtlichen Schulden zu übernehmen; dies zeigt, dass man die Möglichkeit fühlt, mehr aus dem Boden herauszuwirtschaften, wenn man die Besitzgrösse verkleinert und zu intensiverem Anbau übergeht; denn wenn dies nicht der Fall wäre, würde man durch Teilung die Schuldenlast nicht erleichtern.

Die Bestimmung des Uebernahmspreises erfolgt hier auf dieselbe Art und Weise wie in den meisten anderen Gegenden. Nur aus einem Bezirk wird uns mitgeteilt, es sei dort Sitte, den katastermässigen Ertragswert zu Grunde zu legen. Ein

Voraus wird dem Uebernehmer nur selten ausdrücklich zugewiesen, er wird stillschweigend durch den niedrigen Uebernahmspreis begünstigt. Wir finden nur die allgemeine Regel bestätigt, wenn wir in einem Berichte lesen: „Der Uebernahmswert richtet sich weder nach dem Verkaufs- noch nach dem Ertragswerte, den der Bauer selbst nicht kennt, sondern nach der Höhe der Schulden und nach der Zahl der Kinder. Der Uebergabsschilling setzt sich nämlich zusammen:

1. aus der Uebernahme der Hypothek- und Kurrentschulden,
2. aus den an die Geschwister zu zahlenden Heiratsgütern,
3. aus dem Zehrpfennige (Uebergabsschillingsreste) der Uebergeber,
4. aus dem reinen Vermögenswert des Uebernehmers, als welcher der Anteil des meistbegünstigten der weiteren Geschwister angenommen wird,
5. aus den lebenslänglichen Naturalleistungen an die Uebergeber (Austrag) und der Herberge der Geschwister beim Anwesen auf die Dauer des ledigen Standes."

Aus manchen Gegenden wird hervorgehoben, dass die Uebernahmspreise in letzter Zeit durch die wachsende Begehrlichkeit der weichenden Geschwister gestiegen seien. Als Ziel der Beteiligten wird bezeichnet, „möglichst hohe Elterngüter auszuzeigen und dagegen wieder möglichst viel Heiratsgut (ohne Rücksicht auf die Person) zu erheiraten". Allerdings sind diese Bestrebungen keine Spezialität der Bevölkerung des Bayerischen Waldes oder der Bauern überhaupt.

Die weichenden Geschwister ergreifen nach Auszahlung ihrer Abfindungssummen auch hier sehr häufig den Wanderstab; sehr oft gehen sie ins überseeische Ausland. Ein andrer Teil findet an Ort und Stelle Unterkunft in der Industrie. Es könnte merkwürdig scheinen, dass die Industrie des Bayerischen Waldes, die doch fast ausnahmslos weitab von grösseren Städten angesiedelt ist, nicht zu Naturalteilung und Verkleinerung des landwirtschaftlichen Besitzes führt. Die Arbeiter in den Fabriken und Hütten der Waldthäler treiben fast nie neben

ihrem Gewerbe Landwirtschaft, meist haben sie nicht einmal ein eigenes Haus, sondern wohnen zur Miete, häufig in Häusern, die ihrem Fabrikherrn gehören. Wenn sie ein eigenes Besitztum haben, so besteht dies meist nur in einem kleinen Häuschen mit unbedeutendem Gärtchen, von einem eigentlichen Landwirtschaftsbetrieb kann dabei nicht die Rede sein. Dieser Zustand könnte besonders auffallen, da es sich meist um Arbeiter handelt, die in der Glasindustrie beschäftigt sind, wo die Frauen fast gar keine Verwendung finden, so dass man denken sollte, diese fänden Zeit, etwas Landbau zu treiben. Die Erklärung dieser Verhältnisse liegt darin, dass den Bewohnern der dortigen Gegend infolge der Thatsache, dass nahezu alles Land Wald im Staatsbesitz oder im Besitz von Grossgrundbesitzern ist, die Möglichkeit des Landerwerbs fehlt.

Die geschilderten Sitten bestehen ungeschmälert fort. Deshalb sagt ein Bericht: „Unter diesen Umständen muss das Bedürfnis einer gesetzlichen Bestimmung über die ungeteilte Vererbung der Bauerngüter an einen Erben — Anerben — für den Bezirk des kgl. Amtsgerichts . . . verneint werden.“

6. Die Oberpfalz und die angrenzenden Gebietsteile mit dem Oberpfälzer Statutarrecht, der Sulzbacher, Rodinger, Regenstaufer Observanz und den Regensburger Stadtobservanzen.

Historisch sind in der Oberpfalz hauptsächlich drei Gebiete zu unterscheiden, nämlich:

1. die alte Oberpfalz, welche 1329 durch den Hausvertrag von Pavia von Bayern getrennt wurde, aber im Westfälischen Frieden wieder mit Bayern vereinigt wurde; hierzu ist auch die Grafschaft Leuchtenberg zu rechnen, welche 1650 an Bayern kam;
2. die junge oder neue Pfalz, welche hauptsächlich aus dem ehemaligen Fürstentum Sulzbach besteht,
3. die Grafschaft Cham, die schon seit alter Zeit bayerisch war. Ausser diesen Gebietsteilen gehören heute noch einige Gegenden zur Oberpfalz, die historisch getrennte Schicksale aufweisen, so besonders einige kleinere

Landstriche, die von Preussen in einem Grenzvertrage des Jahres 1803 eingetauscht wurden.

Für das erste der oben genannten Gebiete, also die alte Oberpfalz mit der Grafschaft Leuchtenberg, wurde im Jahre 1657 das Oberpfälzer Landrecht erlassen, welches vom bayerischen Landrecht des Jahres 1616 besonders dadurch abweicht, dass es nicht die verschiedenen früher betrachteten Arten der Grundunterthänigkeit kennt, sondern neben den freieigenen Gütern nur die Erbrechts- und die (ursprünglich freien) Zinsgüter. An die Stelle des Oberpfälzer Landrechts trat im Jahre 1756 der Codex Maximilianeus; doch wurden aus dem früheren Rechte vier Punkte, die sog. „Oberpfälzer Punkte" beibehalten, welche sich auf die elterliche Nutzniessung, die Einkindschaft (die nach bayerischem Recht nicht zulässig ist), die Erbfolge der Seitenverwandten und das Erbrecht in den edelmannsfreien Familien bezogen. Mit der Einführung des bayerischen Landrechts werden in der Oberpfalz alle Formen der Grundunterthänigkeit, die wir bei Besprechung des bayerischen Rechts kennen gelernt haben, möglich, ob sie sich hier jemals eingebürgert haben, ist mir unbekannt; Rudhart behauptet dies, indem er sagt, dass im Regenkreis (also in der Oberpfalz) die Grundbarkeitsverhältnisse ganz ähnlich seien wie im Unterdonaukreis; Anspruch auf Exaktheit kann diese Angabe nicht machen, weil uns Rudhart für den Regenkreis gar keine Zahlenangaben macht. Die junge Pfalz fiel nach dem Aussterben der Neuburger Linie an Bayern, und es wurde dort im Jahre 1778 das bayerische Landrecht eingeführt, ohne hierbei der Oberpfälzer Punkte Erwähnung zu thun. Wichtig ist, dass allgemein angenommen wird, für einen Teil dieses Gebietes sei die Bestimmung in Cod. Max. p. III. c. I. § 14 n. 13, welche beim Erbgang in Liegenschaften dem ältesten Sohn den Vorzug einräumt, durch Gewohnheitsrecht dahin abgeändert, dass dieser Vorzug dem jüngsten Sohn gebühre; es ist dies die sogenannte Sulzbacher Observanz, welche durch ein Erkenntnis des Landgerichts Sulzbach vom 9. Februar 1811 auch gerichtlich anerkannt wurde. In den durch den erwähnten Purifikationsvertrag mit Preussen vom Jahre 1803 erworbenen Orten wurde durch Generale vom 3. Dezember 1804 das

bayerische Landrecht eingeführt. Als Besonderheit sei noch erwähnt, dass in den Herrschaften Parsberg und Breitenegg neben dem Codex auch die Anmerkungen Kreittmayrs mit Gesetzeskraft publiziert wurden. Ausser in der Oberpfalz selbst gilt das bayerische Landrecht auch noch in einigen unmittelbar angrenzenden Gebieten, nämlich im mittelfränkischen Bezirk Hilpoltstein, sowie in Teilen von Lauf und Hersbruck und in Teilen des oberfränkischen Bezirkes Weidenberg.

Kein Interesse für uns haben hier die Rodinger Observanz, sowie die Observanzen von Regenstauf und Burglengfeld, die erste bezieht sich auf im Flusse entstehende Inseln, die andern auf Viehgewährschaft.

a) Der östliche Teil der Oberpfalz.

Der östliche Teil der Oberpfalz, das Gebiet, das wir jetzt betrachten wollen, schliesst sich direkt an die zuletzt betrachteten Gebiete des Bayerischen Waldes an und hat auch im wesentlichen die gleichen wirtschaftlichen Verhältnisse; denn er wird von den Ausläufern des Bayerischen Waldes, die sich gegen das Fichtelgebirge hinziehen, eingenommen. Wo wir die Grenze zwischen dem östlichen und westlichen Teil der Oberpfalz annehmen wollen, steht natürlich in unserm Belieben, wir wollen den Lauf der Nab als solche angeben.

Dieser östliche Teil ist weniger fruchtbar als der westliche, obgleich bekanntlich auch der westliche Teil durchaus nicht unter die fruchtbaren Gegenden Bayerns gerechnet werden darf. Der Boden in unserm Gebiet ist meist sandig, Wälder und öde Strecken nehmen einen breiten Raum ein. Wie wenig die Bevölkerung an manchen Orten im stande ist, sich vom Ertrage ihres Ackerbaus zu ernähren, und wie sehr sie in ihrer Wirtschaft von den ihnen bald in grösserem, bald in geringerem Masse zustehenden Holzrechten abhängig ist, das wurde kürzlich bei Gelegenheit der traurigen Vorgänge in Fuchsmühl allgemein hervorgehoben. Auch die Industrie hat sich mehr im westlichen als im östlichen Teile angesiedelt; nur die Erd- und Steinindustrie beschäftigt hier eine grössere Anzahl von

Personen; ausserdem hat in dem an Oberfranken angrenzenden Bezirke Tirschenreuth die Textilindustrie einige Bedeutung, die dort namentlich in der Form der Hausweberei betrieben wird.

Die Berichte über die bäuerliche Erbfolge in diesen Gegenden lehren uns wenig Neues. Der Abschluss von Ehe- und Erbverträgen des uns bekannten Inhalts ist auch hier unter den Bauern fast ausnahmslose Regel. Ziemlich häufig ist hier die Sitte, für den Fall unbekinderter Ehe festzusetzen, dass nach dem Tode des erstversterbenden der überlebende und in den Alleinbesitz des Gutes tretende Ehegatte den nächsten Intestaterben des Vorverstorbenen eine bestimmte Geldsumme auszuzeigen hat; in Ober- und Niederbayern finden wir diese Bestimmung äusserst selten.

Die ungeteilte Gutsübernahme ist fast alleinherrschend. Einzelne Teilungen grösserer Güter zur Ermöglichung rationellerer Bewirtschaftung sind Ausnahmen, welche die Regel nicht umstossen. Die Kommunhausung finden wir nicht so häufig wie im Bayerischen Wald; sie scheint hier fast nie als dauernde Einrichtung vorzukommen. Auch betonen alle Berichte, die sich überhaupt über diesen Punkt äussern, dass sie unzweckmässig und nicht im Interesse der Erben sei.

Nur aus den beiden einander benachbarten Bezirken Furth und Waldmünchen wird berichtet, dass in der Regel der älteste Sohn das Gut übernehme, während uns aus Cham, Neustadt a. W. N., Tirschenreuth und Waldsassen, also aus den weiter nördlich gelegenen Gegenden, berichtet wird, dass fast immer der jüngste Sohn Anerbe werde. Dieser Anspruch des Jüngsten wird in den eben genannten Bezirken sogar soweit anerkannt, dass er, im Falle eines seiner Geschwister das Gut übernimmt, für diesen Verzicht auf sein Vorrecht eine Entschädigung erhält, die bald als Einsitzabfindung, bald als Ansitzgeld oder als Gutsansitzentschädigung bezeichnet wird. Ueber die Höhe dieser Entschädigung erhalten wir nur aus Waldsassen eine zahlenmässige Angabe; dort beträgt sie bei grösseren Gütern manchmal bis zu 200 Mark. Ein ausdrückliches Voraus wird dem Uebernehmer nur höchst selten gewährt; er findet seine Begünstigung in dem niedrigen Anschlag des Gutes, welches er

zu einem „kindlichen Uebernahmspreis“ erhält, der aber je nach dem Betrag der Schulden, nach der Zahl der Kinder und nach den anderen uns bekannten Umständen von sehr verschiedener Höhe ist und sich dem Kaufpreis mehr oder weniger nähert. Viele Berichte sagen, dass sich für gewöhnlich der Uebernahmspreis etwa auf der Höhe des Ertragswertes halte.

Aus einer Reihe von Bezirken (Nittenau, Oberviechtach, Roding, Vohenstrauss) wird berichtet, dass es Sitte sei, die „Naturalausnahme“, also den Naturalaustrag der Eltern, sowie die Unterschlupfs- und Verpflegungsrechte der ledigen Geschwister bei Festsetzung des Uebernahmspreises nicht mit einzurechnen. Diese Nichteinrechnung, die manchmal zur Nichtberücksichtigung verführt, bedeutet natürlich eine Mehrbelastung für den Uebernehmer. Diese Uebung bildet insofern eine Ausnahme, als in Ober- und Niederbayern der Austrag und sonstige Naturalleistungen bei Bemessung des Uebernahmspreises fast immer — wenn auch nur in unvollkommener Weise — in Geld angeschlagen und in den Preis eingerechnet werden.

Die weichenden Geschwister wandern, wie uns berichtet wird, meist aus, vielfach in überseeische Länder. Deshalb verlangen sie gewöhnlich Kapitalabfindungen und sind nicht damit zufrieden, dass ihre Abfindungssummen als Schulden vom Uebernehmer auf das Gut übernommen werden und sie sich mit Zinsen begnügen müssen. Da in diesen Gegenden meist der jüngste Sohn das Gut übernimmt, so sind diese Barabfindungen nicht so drückend, weil sie nicht gleichzeitig und zusammen mit der Gutsübernahme, sondern allmählich, je nachdem die Kinder heranwachsen, fällig werden.

„Es ist . . . dieses Recht der Uebergabe nach freier Wahl festgewurzelt in der Bevölkerung und es ist kein Bedürfnis vorhanden, ein Anerbenrecht einzuführen,

weder als Intestaterbrecht in der Weise, dass mangels anderweitiger Vereinbarung dieses Anerbrecht ipso jure eintritt,

noch als vertragsmässiges Recht, so, dass das Anerbrecht nur dann zur Existenz kommt, wenn das Gut demselben nach den hierfür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unter-

worfen wird, was am besten daraus hervorgeht, dass von dem bayerischen Gesetze die landwirtschaftlichen Erbgüter betr. vom 22. Februar 1855, obwohl es das Bestreben hat, im weitesten Rahmen sich zu bewegen . . . bisher gar kein Gebrauch gemacht wurde, und dasselbe, weil es trotz seiner weitgehenden Bestimmungen, der Freiheit immer noch Fesseln genug anlegt, auch keinen Boden fassen wird."

b) Der westliche Teil der Oberpfalz.

An Fruchtbarkeit übertrifft der westliche Teil der Oberpfalz den östlichen und es wird hier die Landwirtschaft intensiver betrieben; Wald und Weide treten gegenüber dem Getreidebau mehr zurück und der Handelsgewächsbau ist ziemlich bedeutend, namentlich bei Neumarkt und Sulzbach finden wir Hopfenbau; bei Stadtamhof und Regensburg gibt es sogar Weinberge. Auch die Industrie wird im westlichen Teile ganz anders betrieben als im Osten, begünstigt durch die mineralischen Schätze des Landes, die namentlich bei Burglengfeld, Amberg und Sulzbach ausgebeutet werden; bekannt sind die staatlichen Eisenwerke in Amberg, sowie die Maximilianshütte mit ihren älteren Werken bei Haidhof und den neueren bei Rosenberg.

Die Gutsübernahme durch einen Erben bildet auch hier die Regel, die aber in einigen Einzelfällen hier wie überall Ausnahmen erleidet. So lesen wir in einem der Sulzbacher Berichte: „Bei grösseren Anwesen wird bisweilen eine Teilung insofern bethätigt, dass ein zweiter mit neuen Gebäuden versehener Komplex gebildet und dass je ein Teil an eines der Kinder übergeben wird, welche Teilung sich in wirtschaftlicher Beziehung nicht als schädlich erwies, da sich in einzelnen Fällen zeigte, dass die Besitznachfolger auf den einzelnen Anwesensteilen einen gleichen, ja sogar einen grösseren Ertrag erzielten, als der Besitzer vorher auf dem ganzen und ungeteilten Anwesen." Also auch hier handelt es sich nicht um Naturalteilung in der Weise, wie wir sie in Garmisch und einigen umliegenden Gemeinden beobachtet haben und wie wir sie später in einigen fränkischen Gegenden kennen lernen

werden, sondern nur um eine einmalige Abweichung von der im übrigen festgehaltenen Regel der ungeteilten Gutsübergabe; denn die durch Teilung des väterlichen Anwesens entstandenen Güter werden fürderhin wieder als Einheiten behandelt, und haben sich nicht etwa in ihre einzelnen Grundstücke aufgelöst. Dagegen sehen wir in einer Gemeinde eine Abweichung von der ungeteilten Gutsübergabe und ein Auftreten der wahren Naturalteilung, nämlich in der Stadt Weiden. Weiden ist eine Stadt von etwa 5800 Einwohnern, und hat in seinen älteren Bestandteilen rein agrarischen Charakter. Dort ist es Sitte, den Grundbesitz realiter unter die Kinder zu teilen; häufig geschieht dies indem man den einzelnen Kindern bei ihrer Verehelichung das Heiratsgut ganz oder zum Teil in Grundstücken auszeigt. Die Gemeinde Weiden zeigt uns eine auffallend starke Zersplitterung des Grundbesitzes, was wohl eine Begleiterscheinung der erwähnten Uebung ist, indem die Realteilung zur Zersplitterung führte und die jetzt vorhandene Zersplitterung wieder die Realteilung begünstigt. Nach der Statistik des Jahres 1883 betrug die Durchschnittsgrösse einer landwirtschaftlichen Besitzung in Weiden 2,21 ha, dagegen im ganzen Bezirksamt Neustadt a. W. N., zu welchem Weiden gehört, 5,17 ha. Vielleicht ist der Grund zu der Ausnahmestellung, die Weiden einnimmt, darin zu suchen, dass früher dort bedeutend mehr Industrie betrieben wurde als heute. „Das alte Weiden war Gewerbe- und Oekonomiestadt; die Gewerbe, hauptsächlich der Weber, Gerber und Handschuhmacher, sind heute, wenn nicht ganz eingegangen, so doch sehr unbedeutend“ [1]. In früheren Zeiten ging die Teilung oft so weit, dass man auch die Häuser realiter teilte; heute scheint dies ganz abgekommen zu sein; die Eltern übergeben jetzt das Haus meist bei ihren Lebzeiten; die Grundstücke werden entweder, wie erwähnt, von den Eltern unter die Kinder verteilt, oder die Kinder verteilen sie im Wege der Erbesauseinandersetzung unter sich.

Dass Kommunhausung auch in den hier zu betrachtenden Gegenden vorkommt, will ich nur der Vollständigkeit wegen

---

[1]) Aus einem Privatbrief des königlichen Notars Schäffler in Weiden.

erwähnen; sie ist nicht häufig und weist keinerlei Besonderheiten auf.

Für die Ordnung der Gutsnachfolge ist auch hier der Uebergabsvertrag die beliebteste Form. Die Anordnung durch letztwillige Verfügung ist selten. Aus Vilseck wird mitgeteilt, dass unter den 310 Uebertragungen, die in den letzten zehn Jahren vorkamen, nur eine einzige durch letztwillige Verfügung bewerkstelligt wurde und zwar in einem Falle, wo ein lediger Bauer seiner Schwester das Gut hinterliess.

Die Person des Uebernehmers richtet sich meist nach besonderen Familienverhältnissen. Aus Eschenbach, Parsberg, Sulzbach und Weiden wird mitgeteilt, dass meist der jüngste Sohn und in Ermangelung von Söhnen die jüngste Tochter das Gut erhält; in den letztgenannten vier Bezirken ist es Sitte, dem Anerben, wenn er das Gut wegen besonderer Umstände nicht erhält, ein „Ansitzgeld“ zu geben, von dem uns aus Weiden mitgeteilt wird, dass es „einige 100 M.“ zu betragen pflege. In Nabburg und Stadtamhof ist es in der Regel der älteste Sohn, welcher das Gut erhält; für den Fall, dass von dieser Regel abgewichen wird, erhält er in Nabburg häufig einen „Gutsabstand“. Wie sehr übrigens die Aeusserungen darüber, welches der Kinder in der Regel das Gut übernimmt, durch die subjektiven Erfahrungen der Berichterstatter beeinflusst werden, kann man daraus sehen, dass einer der Amberger Berichte sagt, dort herrsche als Regel das Majorat, während ein andrer Bericht aus demselben Bezirk äussert: „Ein bestimmtes Prinzip, an welches der Kinder das Anwesen übergeben wird, ist hierbei nicht ersichtlich; indem es manchmal der älteste, manchmal der jüngste, manchmal ein mittlerer Sohn, bisweilen auch eine Tochter erhält. Es sind hier lediglich die familiären Verhältnisse oder die Aussicht, dass der betreffende Uebernehmer eine vermögliche Braut hat oder erhält, massgebend.“ Aus Regensburg hören wir, dass dort früher meist der jüngste Sohn das Gut übernommen habe, dass es jedoch in letzter Zeit Sitte geworden sei, dem ältesten das Gut zu übergeben. Damit stimmt überein, dass nicht nur aus Regensburg, sondern auch aus andern Gegenden Klagen darüber geäussert werden, dass die Eltern

heutzutage so früh auf den Austrag gehen. „In früheren Zeiten hat der Bauer so ziemlich bis zum 60. Lebensjahre selbst fortgewirtschaftet und dann in der Regel dem jüngsten Sohn das Gut übergeben und ist demselben bis zu seinem Lebensende mit Rat und That zur Seite gestanden, in neuerer Zeit zieht sich der Bauer schon Ende der vierziger Jahre von der Arbeit zurück, bedingt sich bei der Gutsübergabe einen hohen Austrag, zieht in die nächste Stadt und lässt sich den Austrag in Geld oder in natura nachbringen, wodurch dem Uebernehmer eine bedeutend höhere Last erwächst als früher, wo der Austrägler ohne Ansprüche auf besondere Austragsreichnisse zu erheben mit dem Uebernehmer und dessen Familie gemeinsamen Tisch gehalten hat.“

Ein ziffernmässig angeschlagenes Voraus wird dem Uebernehmer nur selten gewährt. Bei Gutsübernahmen im Wege der Erbteilung kommt ein solches wohl überhaupt nicht vor, dagegen hie und da bei Gutsübergabe durch Vertrag zwischen Eltern und Kindern oder durch letztwillige Verfügung. Wenn kein ausdrückliches Voraus eingeräumt ist, so kommt es bei Beantwortung der Frage, in welchem Masse der Uebernehmer begünstigt ist, natürlich auf die Kenntnis der Höhe des Uebernahmspreises an. Fast allgemein wird hervorgehoben, dass sich die Beteiligten bei Festsetzung dieses Preises immer darüber klar seien, dass es sich um einen „Kindskauf“ handle. In neuerer Zeit — ein Bericht meint seit 30, ein andrer seit 40 Jahren — macht sich immer mehr die Tendenz breit, die Geschwister möglichst gleich zu stellen; früher soll die Begünstigung des Uebernehmers oft so weit gegangen sein, dass Pflichtteilsverletzungen vorkamen; aber auch heute beträgt bei wenig belasteten, grösseren Anwesen der Uebernahmspreis häufig nur die Hälfte bis zwei Drittel des Verkaufspreises und hält sich also wohl unter dem Ertragswert; bei stark belasteten Anwesen nähert sich der Uebernahmspreis dem Verkaufswert und übersteigt ihn manchmal, ein Berichterstatter meint sogar, dass die Uebernehmer gewöhnlich schlechter daran seien als die weichenden Geschwister. Wo, wie beim Vorhandensein Minderjähriger, eine Schätzung des Anwesens nötig ist, führt diese naturgemäss leicht zur Erhöhung des Uebernahmspreises,

doch nehmen die Schätzleute gewöhnlich auf den Zweck der Schätzung Rücksicht und vermeiden allzu hohe Wertsanschläge, damit das Gut nicht überlastet wird. Eine Begünstigung des Uebernehmers liegt auch darin, dass er die Abfindungen, wenn sie nicht sofort fällig sind, ziemlich niedrig verzinst; häufig wird ausserdem der Uebernehmer Alleinerbe der Zehrpfennige des Uebergebers. Die Naturalausnahmen werden meist nicht in den Uebernahmspreis eingerechnet, was den Vorteil des Uebernehmers, den er durch den niedrigen Anschlag des Gutes hat, wiederum verringert. In den seltenen Fällen, wo der Uebernehmer ledig ist, bedingen sich die Uebergeber und die weichenden Geschwister meist Nachzahlungen aus für den Fall, dass derselbe das Gut noch während seines ledigen Standes veräussert.

Am günstigsten sind natürlich die Beteiligten da gestellt, wo der Bauer es verstanden hat, etwas Erhebliches aus seinem Gut herauszuwirtschaften, so dass er, wenn es zur Uebergabe kommt, im stande ist, die weichenden Geschwister abzufinden, ohne dass Schulden gemacht werden müssen. Dass es thatsächlich Anwesen gibt, wo dies bisher noch immer möglich war, beweist der Umstand, dass für zahlreiche Güter noch gar kein Folium im Hypothekenbuch existiert, obwohl dort die weichenden Kinder keineswegs zu kurz gekommen sind.

7. Schwaben mit dem Neuburger, Fugger-Kirchheimschen, Dirlewanger, Mindelheimer und Wertinger Statutarrecht.

Im Kreise Schwaben und Neuburg gilt das bayerische Landrecht hauptsächlich in den Amtsbezirken Illertissen, Mindelheim und Türkheim, die ungefähr in der Mitte der schwäbischen Hochebene zwischen den Alpen und der Donau liegen, ferner in den an der Donau gelegenen Bezirken Lauingen, Höchstädt, Donauwörth, Neuburg, Wertingen und Rain und ausserdem in dem nördlich der Donau gelegenen Bezirke Monheim. Der Grundstock des Amtsbezirks Illertissen kam im Jahre 1756 durch Kauf an Bayern und es wurde damals dort das bayerische Landrecht eingeführt. Die Herrschaft Mindel-

heim kam im Anfang des 17. Jahrhunderts an Bayern dadurch, dass die Grafen von Maxelrain ihre Rechte an dieses abtraten; allerdings wurde das Ländchen bekanntlich im spanischen Erbfolgekrieg dem Herzog von Marlborough verliehen; aber schon im Friedensschluss kam es wieder zum Kurfürstentum Bayern. Türkheim kam 1269 durch die Konradinische Erbschaft an Bayern. Lauingen, Höchstädt, Donauwörth, Neuburg und Monheim sind der Hauptsache nach alte pfalzneuburgische Lande, während Rain früher oberbayerisch war, ebenso wie Wertingen, welches nach dem Aussterben der Grafen von Pappenheim an Bayern kam.

Zu bemerken ist, dass in den ehemals neuburgischen Gebietsteilen ein neuburgisches Statutarrecht primär vor dem bayerischen Landrecht gilt, das jedoch für uns ziemlich belanglos sein dürfte. Anspruch auf praktische Geltung hat höchstens noch eine Verordnung über Viehgewährschaft, sowie eine Verordnung aus dem Jahre 1803 über die Kultivierung öder Gemeingründe [1]). Auch die Ablösungsgesetzgebung ging in den neuburgischen Ländern nicht genau denselben Gang wie in Altbayern; es kommt hier besonders der pfalzneuburgische Deputationsabschied in Betracht [2]). Erwähnt sei hier auch, dass nach Rudharts Angabe im ganzen schwäbischen Kreis Neustift und Herrengunst eine verschwindende Rolle spielten, indem fast alle grundunterthänigen Güter zu Erb- oder Leibrecht besessen wurden.

In mehreren Gemeinden des Amtsbezirks Türkheim gilt das Fugger-Kirchheimische Statutarrecht mit subsidiärer Geltung des gemeinen Rechts. Diese Statuten stammen der Hauptsache nach aus dem 16. Jahrhundert und enthalten eigentlich nichts was uns hier interessieren könnte, wenn man nicht vielleicht die Bestimmung erwähnen wollte, dass bei Gutsübergaben und Heiratsverträgen Nebenabreden, die nicht protokolliert sind, keine Geltung haben [3]).

Im Gebiete der ehemals freien Stadt Mindelheim gilt das

---

[1]) Weber, Darstellung der Provinzial- und Statutarrechte Bayerns, Bd. IV. S. 1 ff.

[2]) Hausmann a. a. O. S. 94 ff.

[3]) Weber a. a. O. Bd. IV. S. 1401 ff.

Mindelheimer Statutarrecht, welches im Jahre 1726 in einen Band zusammengetragen wurde [1]). Subsidiär gilt bayerisches Landrecht. Das Mindelheimer Statutarrecht schreibt allgemeine eheliche Gütergemeinschaft und gegenseitige Erbfolge der Ehegatten bei unbeerbter Ehe vor.

Auch der Markt Dirlewang hat seine Statuten, die gleichfalls im Jahre 1726 gesammelt wurden [2]). Darin werden sämtliche Einwohner als leibeigen bezeichnet, hatten aber doch erbliche Rechte an ihren Gütern; alle Ortsbürger hatten ein Einstandsrecht, wenn ein Fremder ein Gut kaufte. Subsidiär gilt das bayerische Landrecht.

In den Kabinettsherrschaften Wertingen und Hohenreichen wurde im Jahre 1777 ein Regulativ über das Einstandsrecht (Wertinger Statutarrecht) erlassen, welches heute beseitigt ist, so dass jetzt hier das bayerische Landrecht ohne statutarrechtliche Einschränkung gilt.

Der wirtschaftliche Charakter der hier zu betrachtenden Gegenden ist, wie sich schon aus ihrer oben angegebenen Lage ergibt, ziemlich verschieden. Illertissen, Mindelheim und Türkheim weisen im wesentlichen dieselben Verhältnisse auf, wie der obere Teil der oberbayerischen Hochebene. Die Gegenden um die Donau entsprechen ungefähr dem unteren Teil der oberbayerischen Ebene, doch wird ein Teil dieser Gegenden durch das Donauried und das Donaumoos eingenommen; in diesen Mooren ist übrigens die Kultur im allgemeinen weiter vorgeschritten als in den meisten oberbayerischen Moorgegenden.

Auch in diesen Bezirken bleiben die Güter in der Regel ungeteilt. Nur „zuweilen, jedoch nicht sehr häufig, teilen, wenn weder durch Uebergabsvertrag noch durch letzten Willen die Gutsübergabe stattgefunden hat, die Erben die Grundstücke unter sich“. In manchen Berichten lesen wir sogar, dass Teilung nie vorkäme; in dieser Beziehung liegen also hier die Verhältnisse wie in fast allen andern Gegenden, die wir bisher betrachtet haben, was uns nicht wundern kann, da

[1]) Eod. Bd. IV. S. 869 ff.

[2]) Eod. Bd. IV. S. 874 ff.

rechtlich, wirtschaftlich und auch historisch die hier betrachteten Gegenden den bisher behandelten sehr ähnlich sind. Wundern kann uns höchstens, dass aus Monheim berichtet wird, „es ist nicht ein Fall bekannt, dass die Erben ein derartiges (das ist land- oder forstwirtschaftlich benutztes) Gut unter sich geteilt hätten“, wenn wir diese Stelle mit der folgenden zusammenhalten, die wir bei Hazzi über das Gericht Wemding, welches ein Teil des Bezirks Monheim ist, lesen: „Ferner sind da keine Laudemien (obwohl die Beamten seit einiger Zeit Laudemien aufdringen wollen, so wissen die Saalbücher doch von keiner Grundbarkeit), keine grundherrlichen Konsense ad alienandum oder hypothecandum, kein Hoffuss oder Gebundenheit der Güter; jedes Grundstück ist eigen und frei, kann verkauft werden, wann und wie man will. Was Wunder also, dass dieser kleine Strich Landes reicher, bevölkerter und glücklicher ist als viele andre? Man hört von Heiratsgütern von 5 bis 6 bis 7000 Gulden, die den Kindern teils in Grundstücken, teils in Geld mitgegeben werden.“ Zu Hazzis Zeit, am Anfange dieses Jahrhunderts, scheint also bei Wemding noch das altgermanische Prinzip der Freiteilbarkeit und die alte Sitte der Ausstattung der Kinder mit Grundstücken bestanden zu haben und es ist höchst merkwürdig, dass diese Sitte heute so spurlos verschwunden ist; es wäre eine interessante Aufgabe, festzustellen, ob wir annehmen müssen, dass die Grundunterthänigkeit, die an andern Orten die Gebundenheit der Höfe schon früh eingeführt hat, durch die Bemühungen der Beamten, von denen Hazzi spricht, in Wemding noch im Laufe dieses Jahrhunderts mächtig genug wurde, um die alten Sitten umzustürzen, oder ob es Gründe wirtschaftlicher Art waren, die der ungeteilten Uebergabe zum Sieg verhalfen.

Wie in allen Gegenden des bayerischen Landrechts, so finden wir auch in den jetzt zu betrachtenden die vertragsmässige eheliche Gütergemeinschaft, soweit dieselbe nicht, wie im Mindelheimer Gebiet, statutarrechtlich eingeführt ist. Die Ehe- und Erbverträge haben den uns längst bekannten Inhalt; häufig wird darin bestimmt, dass der überlebende Ehegatte das Gut um einen „billigen Anschlag“ übernehmen dürfe. Wo es bei der Festsetzung des Uebernahmspreises wegen des Vor-

handenseins von Minderjährigen zu einer Inventarisierung kommt, da schlagen die Schätzleute, um den Uebernehmer nicht zu überlasten, das Gut meist so niedrig an, als sie mit ihrem Eid nur irgend vereinigen können; es kommt sogar vor, dass die Schätzleute den Wert des Gutes geringer anschlagen, als der Erblasser gethan hat; in solchen Fällen kommt es dann manchmal vor, dass sich die Verlassenschaftsbehörden als Vertreter eines Teiles der Erben zu Korrekturen veranlasst sehen.

Die Uebergabe wird meist in Uebergabsverträgen, seltener in letztwilligen Verfügungen angeordnet; mangels solcher Verträge und Verfügungen wird sie bei Auseinandersetzung des Nachlasses unter den Erben vereinbart. Ein Notar gibt an, dass er im letzten Jahr 21 Uebergabsverträge, 1 letztwillige Verfügung und 3 Rücklassauseinandersetzungen beurkundet habe. „Kann unmittelbar nach dem Tode des Erblassers die Uebernahme durch einen Erben nicht sofort erfolgen, so wird dieselbe nur insolange aufgeschoben, bis einer der Erben — in der Regel durch günstige Heirat — in den Stand gesetzt ist, das Gut zu übernehmen.“ In den südlichen Bezirken Türkheim, Mindelheim und Illertissen pflegen die Kommunhausungen von längerer Dauer zu sein. So lesen wir aus Mindelheim: „Es besteht die Neigung, diese Gütergemeinschaft fortzusetzen und möglichst lange im unabgeteilten Besitz des Anwesens zu verbleiben.“ „Die Regel bildet die Fortsetzung des unabgeteilten Besitzes, bis eine konkrete Ursache, wie solche oben erwähnt wurden (Verheiratung), die Uebernahme des Anwesens erforderlich macht und würde letztere ohne diese bestimmende Ursache unterbleiben. Von diesen Fällen abgesehen erfolgt deshalb die Uebernahme des Anwesens durch einen Deszendenten erst mehrere Jahre nach dem Ableben des einen oder beider Elternteile und ist sodann nicht mehr als Vererbung des Gutes, sondern als Abfindung des vollberechtigten Miteigentumes der übrigen Besitzer durch die Uebernehmer aufzufassen. Eine sofortige Uebernahme des Anwesens durch eine Person wird dagegen meist nur durch das Vorhandensein minderjähriger Kinder herbeigeführt, da in diesen Fällen auf die Auszeigung des Vater- oder Mutter- beziehungsweise Eltern-

gutes gerichtlich gedrungen wird." Dass überhaupt in den südschwäbischen Gegenden die Neigung zur Kommunhausung besonders gross ist, wird uns später bei Betrachtung der schwäbischen Rechte wiederum entgegentreten.

Welches der Kinder das Gut übernimmt, richtet sich fast ausschliesslich nach individuellen Verhältnissen; aus Donauwörth und Mindelheim wird berichtet, dass gewöhnlich der älteste Sohn das Gut übernehme; aber einen Anspruch des ältesten Sohnes, der so weit ginge, dass ihm ein Ansitzgeld gewährt wird, wenn er nicht übernehmen kann, finden wir nirgends. „Ein Voraus wird dem Anerben nur gewährt, wenn der angenommene Wert dem wahren Wert desselben entspricht, dies erfolgt aber nur ausnahmsweise, da schon der Gebührenbewertung halber regelmässig ein niedriger Anschlag des Gutes zu Grunde gelegt wird." Auch scheint ein solcher Uebernahmsvorteil meist durch den Naturalaustrag aufgewogen zu werden, der häufig in den Uebernahmspreis nicht eingerechnet wird. Ueber die Höhe des Uebernahmsvorteils äussert sich nur ein Bericht; wir lesen dort, dass er etwa $^1/_3$ des gesetzlichen Erbteils betrage. Doch wird, wie erwähnt, meist überhaupt kein Voraus gewährt, sondern der Uebernehmer erhält seinen Vorteil durch den niedrigen Anschlag des Gutes. Dass das Streben nach billiger Uebergabe hier festgewurzelt ist, geht aus dem erwähnten Gebaren der Schätzleute hervor; einer der Berichterstatter meint, dass man für seinen Bezirk überhaupt die Klagen über zu hohe Uebernahmen als unberechtigt zurückweisen dürfe; aus Türkheim wird erzählt, dass die weichenden Geschwister sehr häufig nur die Hälfte ihrer Intestatportion erhielten. Wenn die Gutsübergabe durch letztwillige Verfügung bestimmt wird, so kommt es vor, dass gleich von vornherein die weichenden Geschwister für den Fall, dass sie mit Anerkennung des Testaments Schwierigkeiten machen, auf den Pflichtteil gesetzt werden.

Es ist nur eine Bestätigung dessen, was wir schon längst wissen, wenn uns über die Feststellung des Uebernahmspreises gesagt wird: „Er setzt sich zusammen aus dem Betrage der zu übernehmenden Schulden, aus den Abfindungssummen für die Eltern und Geschwister, aus dem Wertsanschlag der ver-

schiedenen Naturalleistungen [1]), Ausgeding-, Wohnungs-, Verpflegungs- und sonstigen Rechten für dieselben, und endlich aus dem dem Uebernehmer in Abrechnung gehenden Elterngute. Letzteres wird, um zur Gebührenersparung einen geringeren Uebernahmspreis zu erzielen, von den Beteiligten selten zu höherem, meistens aber zu geringerem Betrage angesetzt, als das den Geschwisterten zugewiesene. Der dem Gutsübernehmer thatsächlich zukommende Voraus tritt daher selten in rechnerische Erscheinung und stellt sich lediglich als jener Betrag dar, welcher bei einem Verkauf des Anwesens über den Uebernahmspreis erzielt worden wäre."

[1]) Dass diese Naturalleistungen bei Festsetzung des Uebernahmspreises hier nicht immer in Anschlag kommen, wurde schon erwähnt.

II.

Das Gebiet des Salzburger Provinzialrechts.

In den Amtsgerichtsbezirken Laufen und Tittmoning, sowie in Teilen von Reichenhall und Trostberg, im ganzen für etwa 31 000 Seelen, gilt das Salzburger Provinzialrecht und subsidiär gemeines Recht. Das Erzbistum Salzburg war früher reichsunmittelbar, im Lüneviller Frieden wurde es säkularisiert, kam 1803 an den Grossherzog von Toskana, 1805 an Oesterreich und 1810 an Bayern; 1813 trat Bayern die Hauptteile wieder an Oesterreich ab, doch blieben die oben genannten Bezirke bayerisch. Ein eigentliches Gesetzbuch gab es in Salzburg nicht; das Provinzialrecht besteht teils aus ungeschriebenen Observanzen, teils aus Verordnungen der jeweiligen Landesherren. Von den Observanzen kommt hier höchstens das Erbrecht der überlebenden Ehefrau in Betracht; unter den Verordnungen sind zahlreiche, die auf die Gutsunterthänigkeit Bezug haben [1]).

Eine Verordnung vom 30. Juli 1768 setzte fest, dass alle gutsbesitzenden Grundholden verheiratet sein sollten; denen, die damals ledig waren, wurde ein Termin gesetzt, bis zu welchem sie sich verehelichen mussten; kamen sie diesem Befehl nicht nach, so wurden ihre Güter öffentlich versteigert oder gerichtlich eingezogen. Die Grundherrlichkeitsverhältnisse waren ähnlich geregelt wie im bayerischen Landrecht; es gab Erbrecht, Leibgeding, Neustift, Zinsgüter, Urbargüter oder Item und ausserdem natürlich auch Lehen. Die Urbar-

[1]) Weber a. a. O. Bd. V. S. 87 ff.

güter scheinen ähnlich der veranleiteten Freistift gewesen zu sein. Wenn bei der Gutsübergabe ein Kind zusammen mit seinem Verlobten oder Ehegatten das Gut übernehmen will, so müssen doppelte Abgaben gezahlt werden. Durch Verordnung vom 2. Januar 1782 wurde die Zerteilung von Gütern verboten. Die Kommunhausung und die Uebernahme des Gutes durch die Witwe fanden besondere Regelung. Die Grundherren hatten ein Einstandsrecht an den Gütern der Grundholden. Soweit nicht die Grundherrlichkeit in den Weg trat, war das Erbrecht der Kinder an liegender und fahrender Habe das gemeinrechtliche, und auch heute gilt in dieser Beziehung gemeines Recht.

In wirtschaftlicher Hinsicht weichen die hier zu betrachtenden Gegenden von den benachbarten Bezirken der oberbayerischen Hochebene nicht ab.

Auch die bäuerliche Erbfolge wird hier gerade so geregelt wie in den Nachbardistrikten, in denen das bayerische Landrecht herrscht. „Es ist ausnahmslos Sitte, dass die in der Frage bezeichneten Anwesen von einem Erben übernommen werden.“ „Im Amtsgerichte Laufen gilt Salzburger Statutar- und subsidiär gemeines Recht. Ersteres enthält bezüglich der Erbfolge keine Bestimmungen und das letztere gelangt nur in verschwindenden Ausnahmen zur Anwendung, da bei der bäuerlichen Erbfolge Ehe- und Erbverträge, Erbteilungsverträge, Uebergabsverträge und, jedoch nur selten, Testamente die Intestaterbfolge ausschliessen.“

Die Ehe- und Erbverträge haben denselben Inhalt wie im Gebiet des bayerischen Landrechts.

Die Kommunhausung finden wir auch hier, jedoch meist nur als Interimszustand; häufig ist sie in dem Fall, wo der überlebende Ehegatte sich zunächst noch nicht wieder verehelichen will, und mit den Kindern gemeinsam fortwirtschaftet so lange, bis er zur neuen Ehe schreitet, oder bis eines der Kinder zur Gutsübernahme geeignet scheint. Auch wenn beide Eltern gestorben sind, kommt es manchmal zur Kommunhausung, die jedoch, wie es in einem Berichte heisst, meist nicht zum Vorteil der Beteiligten ausschlägt.

„Welches der Kinder sich am vorteilhaftesten verheiraten

kann, wird in der Regel der Anwesensübernehmer." Meist bekommt der älteste Sohn das Gut und es kommt sogar vor, dass der Anspruch des Aeltesten auf Uebernahme sich insoweit zu einem Recht gestaltet hat, dass ihm, im Falle ein andres Kind das Gut übernimmt, ein „Gutsabstand" bezahlt wird.

„Es ist Sitte, den Wert des übernommenen Gutes nicht nach dem Verkaufswert, sondern niedriger in Anschlag zu bringen, so dass dem Anerben ein erheblicher Mannesvorteil bleibt, der sogar bei grösseren Gütern verhältnismässig mehr beträgt, als bei geringeren. Die Abfindung der ‚weichenden Kinder', wie der volkstümliche Ausdruck lautet, bleibt dann natürlich hinter dem Masse, das sie bei Gleichberechtigung aller Kinder treffen würde, zurück und überschreitet nicht selten wenig den gesetzlichen Pflichtteil." Die Begünstigung des Uebernehmers, die darin liegt, erklärt sich aus dem Bedürfnis der weichenden Geschwister, ihre Abfindungen sicher zu stellen. Wie wenig sie sich aus Familiensinn oder anderen altruistischen Motiven erklären lässt, zeigt folgende Stelle eines Berichts: „In der Regel liegt diesen Kindern weniger der Glanz oder die Erhaltung des elterlichen Anwesens am Herzen, als das Streben, nicht weniger elterliches Vermögen zu erhalten, als der Uebernehmer."

Einer der Berichterstatter fügt seinen Schilderungen folgendes Urteil bei: „Meine Erfahrungen haben in mir die feste Ueberzeugung begründet, dass für die hiesige Gegend eine Reform des bäuerlichen Erbrechts durch besonderes Gesetz kein Bedürfnis, vielmehr geradezu nicht wünschenswert ist, weil die bäuerliche Bevölkerung dann das als lästigen Zwang empfindet, was sie bisher aus freien Stücken gethan."

III.

Das Gebiet der Statutarrechte von Lindau und Wangen.

Das Statutarrecht von Lindau gilt im grössten Teile des heutigen Amtsgerichtsbezirks Lindau (für etwa 10 500 Seelen); in zwei Gemeinden desselben gilt das Statutarrecht der jetzt württembergischen Reichsstadt Wangen; allerdings ist streitig, ob dasselbe heute noch praktisch ist. Subsidiär gilt hier das gemeine Recht. In einigen Gemeinden des Amtsbezirks Lindau gelten die Verordnungen der Herrschaft Wasserburg und subsidiär das vorderösterreichische Recht. Die Wasserburger Verordnungen haben jedoch hier für uns keine Bedeutung, da sie nur eine Bauordnung enthalten, und auf das vorderösterreichische Recht werden wir später einzugehen haben.

Das Lindauer Recht ist in verschiedenen Verordnungen enthalten [1]. Für uns kommen namentlich in Betracht das sog. Erbrecht von 1540 und 1636, wozu eine Erläuterung vom 17. Juli 1636 kam; die Vorschriften über das Näherrecht sind in einer Verordnung von 1738 enthalten.

Sind bei unbedingten Ehen keine Kinder vorhanden, so beerbt der überlebende Ehegatte den Verstorbenen mit Ausschluss der Aszendenten und Kollateralen; sind Kinder vorhanden, so gebührt diesen das väterliche oder mütterliche Gut des verstorbenen Eheteils. Die Eltern können schon bei Lebzeiten mit ihren Kindern teilen, die Kinder können aber nicht auf Teilung dringen. Für Erbteilungen unter Kindern gilt gemeines Recht. Die Gesetze über Retraktrecht geben unter

[1] Weber, Bd. IV. S. 709 ff.

anderem auch den Nachbarn ein Einstandsrecht bei Bauerngütern, jedoch nur für den Fall, dass früher einmal das verkaufte Gut zu dem Nachbargut gehört hatte, und diese Bestimmung ist ausdrücklich damit motiviert, dass man die verstückelten und zerteilten Güter soviel möglich wieder zusammenbringen möge.

Das Recht von Wangen gilt nur in den Gemeinden Maria-Thann und Wohnbrechts. Es ist in einem Statutenbuch aus dem Jahre 1762 enthalten [1]). Der gesetzliche Güterstand ist der der Gütergemeinschaft. Fremde dürfen keine Häuser und Güter kaufen. Die Zins- und Gültherren haben ein Retraktrecht, jedoch erst nach den Verwandten.

Wie im ganzen Allgäu, so herrscht auch in dieser Gegend hauptsächlich die Viehwirtschaft. Im Bezirksamt Lindau, wozu jedoch ausser dem hier zu betrachtenden Amtsgerichtsbezirk Lindau auch der von Weiler gehört, nimmt der Getreidebau nur etwa 2600 ha ein, während die Wiesen etwa 10700 und die Weiden 7500 ha bedecken. Auch finden wir hier Weinberge in der Ausdehnung von ungefähr 190 ha.

Die Güter bleiben fast immer ungeteilt. „Nach der herrschenden Sitte wird in den Ehe- und Erbverträgen in der Regel allgemeine eheliche Gütergemeinschaft vereinbart und für Todesfälle bestimmt, dass beim kinderlosen Ableben eines Eheteils der überlebende Eheteil den verstorbenen ausschliesslich beerbt, dass dagegen bei Vorhandensein von Kindern der überlebende Eheteil berechtigt ist, das gesamte Immobiliar- und Mobiliarvermögen als sein Alleineigentum an sich zu ziehen mit der Verpflichtung, den Kindern den dritten Teil oder die Hälfte des reinen Wertes des beiderseitigen Gesamtvermögens als Vater- oder Muttergut auszuzeigen. Sehr häufig und zwar auf Grund der ausdrücklichen Bestimmung des Lindauer Statutarrechts bleibt der überlebende Eheteil im gemeinsamen unabgeteilten Besitz und Genuss des gesamten Vermögens mit seinen Kindern. Kommt es später zur Teilung bezw. Uebergabe des elterlichen Anwesens, so übernimmt dieses Anwesen immer einer der Erbesinteressenten.“ „Sehr häufig bleiben

[1]) Eod. S. 846 ff.

beim Ableben beider Elternteile die vorhandenen Geschwister in unabgeteilter Fortsetzung und wird diese Kommunhausung auch dann noch fortgesetzt, wenn eines der Geschwister aus derselben austritt, in welchem Falle dann das austretende mit Geld abgefunden wird."

„Die Fälle, in welchen schon bei Lebzeiten der beiden Eltern oder des überlebenden Eheteils eine Gutsübergabe stattfindet, sind nicht häufig, aber in diesem Falle wird das ganze Anwesen fast ausnahmslos einem Erbbeteiligten, einem Kinde, überwiesen."

Bei Uebergabs- und Erbteilungsverträgen wird der Preis des Gutes unter dem Verkaufswert angeschlagen; es kommt ein sog. „mittlerer Preis" zur Anrechnung, und dies auch dann, wenn Minderjährige beteiligt sind, indem dann bei der Inventurschätzung ein billiger Anschlag zu Grunde gelegt wird.

„Hierbei werden gewöhnlich den Eltern und Geschwistern ausser den Abstandskapitalien Naturalansprüche auf Verpflegung, sowie ein Wohnungs-, Herbergs- oder Winkelrecht eingeräumt und häufig im Hypothekenbuch versichert, eine Belastung, die auf den Uebernahmspreis wesentlichen Einfluss hat. Ein Voraus wird dem Gutsübernehmer nicht noch besonders gewährt."

„Die dargestellten Rechtsgewohnheiten bestehen schon seit vielen Jahrzehnten und ist von einer Abnahme derselben nichts wahrnehmbar."

IV.

Das Gebiet der Rettenbergischen Landesordnung.

Der grösste Teil des Amtsgerichtsbezirks Sonthofen und ein Teil des Amtsbezirks Kempten gehörte früher den Herren von Rettenberg, deren Schloss in der Nähe von Sonthofen stand. Nachdem diese Gegenden vom 12. bis zum 14. Jahrhundert den Grafen von Montfort gehört hatten, kamen sie an das Bistum Augsburg. Im Jahr 1538 erliess der Bischof vieler Rechtsstreitigkeiten halber für diese Landstriche eine eigene Landesordnung, die teilweise noch heute in Gültigkeit ist [1]. Dem Rettenbergischen Recht unterstehen fast 16000 Seelen. Subsidiär gilt das Recht des Hochstiftes Augsburg und nach diesem das gemeine Recht. In einer Gemeinde des Bezirks Sonthofen gilt das gemeine Recht unmittelbar.

Die Rettenbergische Landesordnung bestimmt, dass nach dem Ableben des Ehemanns oder der Ehefrau der überlebende Ehegatte während des Witwenstandes, ohne dass eine Teilung stattfindet, im Gütergenuss bleiben solle; dagegen soll eine Teilung vorgenommen werden, wenn der Witwer oder die Witwe wieder heiratet; dabei steht aber dem verwitweten Eheteil, der jetzt die neue Ehe eingeht, ein Kindesteil zu (§§ 1 und 2).

Besonders interessant für uns sind §§ 10—13. Es ist hier für die Erbfolge in liegende Güter folgendes bestimmt: Wenn sich bei der Erbschaft ein Haus befindet, so soll der jüngste Sohn das Recht haben, dies Haus mit dem zugehörigen

---

[1]) Die Rettenbergische Landesordnung vom Jahre 1538. Kempten 1842.

Hof um einen landläufigen Kaufschilling zu erwerben. Alle nicht direkt zum Hause gehörigen Liegenschaften sollen unter die Kinder beiderlei Geschlechts zu gleichen Teilen verteilt werden. Wörtlich lautet diese Stelle: „Item so und wann zwey Eegemecht bede durch tod verschaiden, und Kinder bederley Mann und Weibsgeschlecht hinder innen auch ein Behausung und gesäss verlassen, ob dann der Sun mehr dan einer, so soll bemelte Behausung und Hoffraytin umb einen zimlichen Landtleufigen Kaufschilling gewerdet, und dem jungsten Son, ob er das annehmen will, in sollichen Kauf gelassen werden. Aber andere gelegne Guetter dessgleichen die Varend Hab, unnd der Kaufschilling der Behausung oder Gesass alls obsteet, soll nach der Anzal der Kinder, Mann und Weibs Personen, so viel deren sein, ine gleich und einem alls vil, alls dem andern, zugeordnet werden." Wenn eines der Geschwister sein Gut nicht behalten will, so soll dieses den Brüdern käuflich überlassen werden; wenn mehrere Häuser vorhanden sind, so haben zunächst die Brüder das Recht auf dieselben, die Schwestern müssen aber stets mit Geld abgefunden werden. Im Jahr 1566 erging eine Ergänzung zu diesen Bestimmungen, die insofern nichts wesentlich Neues bietet, als sie Anordnungen für den in der Landesordnung selbst nicht berücksichtigten Fall, dass keine Söhne, sondern nur Töchter vorhanden sind, enthält; es soll dann die jüngste Tochter das Vorkaufsrecht auf Haus und Hofriet haben [1]).

Wir dürfen wohl nicht daran zweifeln, dass zur Zeit der Abfassung der Landesordnung die thatsächlich geübte Erbfolge den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprach; wir haben also anzunehmen, dass im 16. Jahrhundert in Bezug auf die Erbschaft in liegende Güter alle Kinder ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht gleiches Recht hatten, und dass damals der Grundbesitz in natura geteilt wurde. Der Umstand, dass der jüngste Sohn oder die jüngste Tochter ein Vorkaufsrecht auf Haus und Hof hat, ändert nicht viel an der Gleichberechtigung, da das Haus zum ortsüblichen Preis gekauft werden

[1]) Cf. auch Weber IV. S. 31 ff., V. S. 431 ff. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, IV. S. 348.

musste und der Kaufpreis unter alle Kinder gleich verteilt wurde. Die heutige Praxis im Gebiet der Rettenbergischen Landesordnung gesteht dem jüngsten Sohn ein Vorkaufsrecht auf alle Liegenschaften zu; im Gesetz hat dies jedoch, wie mir scheint, keine Stütze [1]).

Sonthofen, also der hier zu betrachtende Bezirk, hat einen vorwiegend landwirtschaftlichen Charakter; nur die Eisen- und Textilindustrie spielt einige Rolle. Die Anbaustatistik zeigt, dass nicht einmal 600 ha dem Anbau von Getreide, Hülsenfrüchten, Handelsgewächsen, Hackfrüchten und Gemüsen dienen; auch mit Futtergewächsen sind nur etwa 450 ha bestellt; dagegen finden wir 21600 ha Wiesen und 5500 ha Weiden. Bis in die ersten Jahrzehnte unsres Jahrhunderts wurde dort noch viel Ackerbau getrieben, aber seitdem ist man mehr und mehr zur reinen Viehwirtschaft übergegangen, besonders als nach der Gründung des Zollvereins der Käseexport nach Norddeutschland lohnend wurde [2]). Heute hat dort ein grosser Teil der Landwirte überhaupt keinen Pflug mehr. Die Viehwirtschaft wird bekanntlich im ganzen Allgäu und so auch in diesen Gegenden weit intensiver betrieben, als in den altbayerischen Alpengegenden.

Die Erbfolge in den Immobiliarbesitz wird hier ziemlich genau ebenso geregelt wie im Amtsbezirk Lindau. Es wird meist „gemeinschaftlich zwischen dem überlebenden Eheteile und den Kindern oder selbst nach dem Ableben beider Eltern dann noch zwischen den Kindern fortgehaust und, wenn einzelne Genossen wegheiraten oder sonst austreten und dann abgefunden — ‚ausgelöst‘ — werden, das gleiche Verhältnis unter den übrigen fortgesetzt. Es hängt dieser Brauch wohl zusammen mit der im ganzen Bezirk mit Ausnahme der einzigen Gemeinde Rauhenzell noch geltenden Rettenberger Landesordnung, wonach der überlebende Eheteil bis zur freiwilligen oder bei Wiederverheiratung gebotenen Abteilung berechtigt ist, in voller Gütergemeinschaft zu bleiben."

Die Gutsübergabsverträge sind nicht besonders häufig.

[1]) Soergel (a. a. O. S. 15) führt die Rettenbergische Landesordnung unter den Gesetzgebungen mit Anerbenrecht auf.

[2]) Cf. Medicus in Hermanns Kalender auf das Jahr 1844.

„Hinsichtlich der Gutsübernahme enthält die Altrettenbergische Landesordnung allerdings Bestimmungen, und zwar sub § 13 dahin, dass beim Vorhandensein mehrerer Anwesen solche den Söhnen vor den Töchtern überlassen werden sollen, und sub § 10 dahin, dass nach dem Ableben beider Eltern mit Hinterlassung von Kindern die ‚Heimat' dem jüngsten Sohne, und wenn kein Sohn vorhanden, der jüngsten Tochter ‚um einen landläufigen Kaufschilling' gebührt, allein diese Bestimmungen finden seitens der ansässigen Bevölkerung nur ganz selten eine Berücksichtigung."

„Wird von der Kommunhausung kein Gebrauch gemacht, so erfolgt Abteilung des Gesamtvermögens, und zwar im Falle Ablebens eines Eheteils durch Uebernahme des Gesamtvermögens durch den überlebenden Ehegatten gegen Auszeigung des Vater- oder Muttergutes an die Kinder, oder im Falle Ablebens beider Eltern durch Uebernahme seitens eines Kindes gegen Abfindung der übrigen. Diese Abfindung geschieht in einigen Teilen des Bezirkes, namentlich der Gemeinde Oberstdorf, gerne dadurch, dass der Uebernehmer den übrigen Miterben in der Werthöhe des sie treffenden Vater-, Mutter- oder Elterngutes Grundstücke alleineigentümlich zuweist. Diese Erscheinung tritt hauptsächlich in den Alpengegenden zu Tage, um deswillen, weil dort aus den Grundbesitzungen, insbesondere Weidenschaften, durch Verpachtung eine erhöhte Rente erzielt werden kann."

Ein andrer Bericht äussert sich über die Verhältnisse in Oberstdorf folgendermassen: „Nur allein in der grossen Marktgemeinde Oberstdorf herrscht merkwürdigerweise die langhergebrachte Sitte, dass nach dem Tode beider Eltern das Wohn- und Oekonomiegebäude mit einem zur Ernährung einer Familie ausreichenden Teil der Grundstücke einem Kinde überlassen, die übrigen sehr wertvollen Grundstücke dagegen unter die Miterben auf Anrechnung an ihrem Erbteil statt Barabfindung verteilt werden. Dadurch kommt es, dass der Grundbesitz in dieser Gemeinde sehr zersplittert ist. Diese Zersplitterung wird aber von den Beteiligten keineswegs als ein Nachteil betrachtet, vielmehr würde man es — wie mir sehr einsichtsvolle Vertreter dieser Gemeinde mitteilten — in Oberst-

dorf als eine wahre Kalamität ansehen, wenn das freie Verfügungsrecht des Grundbesitzers nach dieser Richtung beschränkt würde."

„Bei Uebergabe seitens der Eltern an Kinder oder Uebernahmen des Gesamtvermögens durch den überlebenden Eheteil erhält der Uebernehmer das Anwesen in der Regel um einen billigen zeitgemässen Anschlag, der dem Ertragswert entsprechen dürfte. Bei Abteilungen unter Geschwistern wird allerdings nicht mehr ein billiger Anschlag, sondern mehr der wirkliche Verkaufswert zu Grunde gelegt, jedoch erfolgt die Abtretung immerhin um einen Preis, der dem Uebernehmer die Erhaltung des Gutes ermöglicht."

„Ein Voraus für den Uebernehmer wird nicht festgesetzt, ausser in den Fällen, in welchen er die Abnährung der Eltern übernimmt und daher der Voraus nur als ein Ersatz für die übernommene Gegenleistung sich darstellt."

„Im allgemeinen ist hierzuland nicht anzunehmen, dass die Geschwister bei Erbteilungen oder Uebernahmen gemeinschaftlichen Besitzes sich eine beträchtliche Schmälerung der sie treffenden gesetzlichen Erbteile gefallen lassen. Lieber versteigern sie dann den gemeinschaftlichen Besitz oder lassen bei Naturalteilung über die ausgeschiedenen möglichst gleichwertigen Gruppen das Los entscheiden, damit ja keiner zu kurz kommt."

„Ein Rückgang aller erwähnten Sitten ist nicht wahrnehmbar."

Auch im Gebiet der Rettenberger Landesordnung können wir also feststellen, dass die bäuerliche Erbfolge mit dem Gesetzesrecht nur insoweit übereinstimmt, als dieses den wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht. Die Landesordnung hat z. B. insofern Kraft, als sie bestimmt, dass der überlebende Ehegatte mit den Kindern unabgeteilt forthausen kann, wo sie aber die Uebernahme des Hofes durch den jüngsten Sohn anordnet, versagt ihre Wirkung.

Auffallend ist das Vorkommen der Realteilung in der Gemeinde Oberstdorf. Dass die Teilung dort schon seit langer Zeit vorkommt, und nicht etwa bloss in einzelnen Fällen, wo die konkreten Verhältnisse zur Teilung verführen, geht daraus

hervor, dass oft auch solche Kinder Grundstücke zugewiesen erhalten, die gar nicht gesonnen sind, dieselben selbst zu bewirtschaften, sondern die sie durch Verpachtung verwerten. Besonders beliebt ist allerdings die Realteilung in solchen Fällen, wo das Grundstück, welches das Kind als Heiratsgut erhält, zur Arrondierung des Besitztums seines Verlobten oder Ehegatten verwendet werden kann. Wenn wir in Garmisch, Partenkirchen und Mittenwald geneigt waren, die Realteilung mit der Hausindustrie in ursächlichen Zusammenhang zu bringen, so müssen wir hier auf einen solchen Erklärungsgrund verzichten. In Oberstdorf hat niemals irgend eine Industrie eine bedeutende Rolle gespielt; erst in allerneuester Zeit sind dort Fabriken entstanden, und die jetzt dort schwunghaft betriebene Fremdenindustrie stammt gleichfalls erst aus der allerneuesten Zeit. Ein Berichterstatter meint [1]), der Hauptgrund für die Realteilung sei die Scheu vor Verschuldung; denn wenn man den Kindern Grundstücke auszeigt, so braucht man ihnen keine Abfindungen in Geld zu bezahlen und braucht keine Schulden zu machen. Diese Umstände könnten aber an jedem andern Orte ebenso gut wie in der Gemeinde Oberstdorf zur Teilung führen. Begünstigt wird die Realteilung in Oberstdorf sicherlich dadurch, dass dieser Ort nicht, wie die meisten Orte des Allgäus, hofweise, sondern dass er dorfweise angesiedelt ist. Will man einen Einzelhof unter die Kinder verteilen, so muss man neue Wohn- und Wirtschaftsgebäude errichten, während in einem Dorf häufig Gelegenheit zum Erwerb von Häusern gegeben ist. Auch kann ein Kind, das bei der Teilung Grundstücke erhalten hat, dieselben in einem Dorfe leicht verpachten, während sich die auf Einzelhöfen angesiedelten Bauern schwer entschliessen, eine Parzelle, die ihnen nicht ganz günstig liegt, zuzupachten; bei dorfweise angesiedelten Ortschaften liegt dagegen keine in der Dorfflur gelegene Parzelle für die Landwirte des Ortes allzu unbequem.

---

[1]) Privatmitteilung des Herrn Oberamtsrichters Pretzner in Sonthofen.

V.

Das Gebiet der Staufener Landesordnung und des Rothenfelser Landesbrauchs.

In einigen Gemeinden des Bezirksamts Immenstadt, nämlich für etwa 3800 Seelen, gilt die Staufener Landesordnung, in den meisten dortigen Gemeinden (für 8800 Seelen) gilt der Rothenfelser Landesbrauch; subsidiär gilt in den Gebieten dieser beiden Statutarrechte das gemeine Recht. Das Recht der Herrschaft Staufen besteht aus zwei Teilen: der „Stauffener Landesbrauch“ oder „die Landesordnung und Statuta der Herrschaft Stauffen an Jörg Freiherrn zu Königseckh wiederum erneuert, verbessert und an vielen Orten gemehrt“ trägt das Datum Immenstadt 16. Mai 1620 und 31. Mai 1621; der zweite Bestandteil ist die Gemeindeordnung der Herrschaft Staufen vom 26. März 1802; aus dieser Gemeindeordnung, welche Vorschriften über Vereinödung, Nachbarrecht u. s. w. enthält, ist heute nichts mehr praktisch.

Dagegen kommen aus der Landesordnung auch heute noch einige Bestimmungen in Betracht [1]). Dieses Gesetz schreibt für die Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft vor. Stirbt bei kinderloser Ehe ein Gatte vor Ablauf eines Jahres, so fallen die Güter wieder in ihre ursprünglichen Teile auseinander. Bei bekinderter Ehe erhalten — ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe — die Kinder die eine und der überlebende Ehegatte die andre Hälfte des Vermögens. Stirbt bei kinderloser Ehe, aber nach Ablauf eines Jahres, ein Ehegatte, so erhält

[1]) Weber IV. S. 319 ff.

der überlebende die eine Hälfte des Vermögens und die Verwandten des verstorbenen die andre Hälfte. Kinder erben zu gleichen Teilen. Liegende Güter werden von den Söhnen zu gleichem Recht gegen Hinauszahlung der Schwestern übernommen. Die Hinauszahlung hat nach dem Kaufpreis zu geschehen; ist schon längere Zeit in der betreffenden Gemeinde kein Kauf mehr vorgekommen, so wird der Preis durch den Richter festgesetzt. Ueber das Vorwahlrecht eines Sohnes oder Unteilbarkeit der Güter enthält das Recht nichts; im Gegenteil, es sind Bestimmungen über Realteilung getroffen. Gutsübergaben an Kinder sollen nicht ohne obrigkeitliches Vorwissen geschehen.

Die Statuten der Grafschaft Rothenfels wurden im Jahre 1629 von Graf Haug von Königseck erneuert und erläutert [1]. Sie enthalten u. a. folgendes: Stirbt ein Ehegatte ohne Hinterlassung von Kindern, so soll der überlebende Eheteil sein Eingebrachtes, sowie die Hälfte der Errungenschaft erhalten; er soll ausserdem neben den Verwandten des Verstorbenen an dessen Vermögen miterben. Die Erbteilung unter Kindern soll gerichtlich geschehen; und zwar sollen die Kinder zu gleichen Teilen erben, doch soll dem jüngsten Sohn und in Ermangelung von Söhnen der ältesten Tochter die Behausung oder die Herdplatte zugeteilt werden. Die Gutsübergaben sollen im Freien geschehen, wo dies wegen Kränklichkeit des Uebergebers nicht thunlich ist, sollen zwei Zeugen und der Geistliche zugezogen werden.

In allen Königseckschen Gebieten, also sowohl in Staufen wie in Rothenfels, kam zu den erwähnten Rechtsbüchern hinzu die „Verordnung und Erläuterung vom 30. April 1787 die Aufhebung des Zugrechts ex capite affinitatis et uxoris nomine“.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des hier zu betrachtenden Amtsbezirks Immenstadt sind im wesentlichen dieselben, wie die im benachbarten Sonthofen. Die Zahlen der Anbaustatistik, die wir oben gegeben haben, beziehen sich auch hierher, weil Immenstadt zum Bezirksamt Sonthofen gehört.

---

[1]) Eod. IV. S. 315 ff.

Da in diesen Gebieten die eheliche Gütergemeinschaft statutarrechtlich ist, so sind Eheverträge zur Einführung derselben nicht nötig [1]); die Berichte erwähnen auch nichts von solchen.

Im Erbgang werden die Güter fast ausnahmslos ungeteilt gelassen; meist erfolgt Uebergang an einen Erben, „daneben besteht allerdings ein nicht unbedeutender Prozentsatz von Anwesen, auf denen mehrere ledige Geschwister mitsammen forthausen — eine historische Spezialität des Allgäus". Dass es sich hier nicht um eine historische Spezialität des Allgäus handelt, wissen wir, denn auch in Altbayern sind uns die Kommunhausungen wiederholt entgegengetreten. Doch ist nicht zu leugnen, dass im Allgäu die Kommunhausung besonders häufig ist. Uebrigens wird auch hier angeführt, „dass die vorberührte Geschwisterforthausung mangels Verträglichkeit der Geschwister mehr in Abnahme kommt".

Letztwillige Verfügungen finden wir sehr selten, meist wird die Erbfolge durch Uebergabsverträge geregelt. Es „hat nach dem in der Mehrzahl der Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Immenstadt geltenden sog. Rothenfelser Landesbrauch der jüngste Sohn Anspruch auf die Behausung oder Herdplatte, ist aber kein Sohn vorhanden, so erhält die älteste Tochter die Herdplatte in einem billigen Anschlage. Diese wenig praktische Bestimmung ist indessen als antiquiert zu betrachten, indem seit vielen Dezennien das Bauerngut dem Fähigsten der Kinder oder demjenigen der Kinder, welches eine gute Heirat in naher Aussicht hat und die meiste Garantie für eine gedeihliche Wirtschaftsführung aller Wahrscheinlichkeit nach bietet, übertragen wird." „Diese Sitte (der ungeteilten Uebergabe) ist wesentlich bedingt durch das im Allgäu herrschende Einödsystem."

„Der Wert des übernommenen Gutes wird niemals nach dem Verkaufswerte, sondern nach mässiger Schätzung des

---

[1]) Wie aus dem eben Angeführten hervorgeht, herrscht im Gebiete des Rothenfelser Landesbrauches allerdings nicht allgemeine eheliche Gütergemeinschaft; aber doch ein Güterstand, der zwischen Errungenschaftsgemeinschaft und Gütergemeinschaft ungefähr die Mitte hält.

Erträgnisses und mit Rücksicht auf die Grösse der auf dem Gute lastenden und vom Erwerber zu übernehmenden Hypothek- und Kurrentschulden bestimmt. Ein Voraus wird dem Anerben ausserdem nicht gewährt, derselbe wird aber neben der billigen Gutsüberlassung in sehr vielen Fällen auch noch dadurch begünstigt, dass die an die Miterben zu leistenden Abfindungsbeträge bei pünktlicher Verzinsung auf mehrere Jahre unaufkündbar auf dem Gute stehen belassen werden oder nur in Teilzahlungen nach jedesmaliger Zwischenzeit von einem oder mehreren Jahren gekündigt werden können."

Es ist wohl erlaubt, einige Zeilen hierher zu setzen, in denen sich ein Berichterstatter über die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Allgäus in allgemeiner Weise ausspricht:

„Ueberhaupt treffen die von mancher Seite bei jeder Gelegenheit so sehr in den Vordergrund geschobenen Klagen über die überaus schlimme Lage der Landwirtschaft auf das Allgäu nicht zu. Das Allgäu erfreut sich eines guten Mittelstandes in bäuerlicher Beziehung. In den Bezirken Immenstadt und Sonthofen kommen seit mehreren Jahren verhältnismässig wenig Subhastationen vor, und diese sind zu drei Vierteilen durch schlechte Wirtschaftsführung des Subhastaten selbst verschuldet. Wenn dieselben Ende der siebenziger Jahre und zu Anfang des vorigen Dezenniums häufiger vorkamen, so war das hauptsächlich dadurch veranlasst, dass alsbald nach Beendigung des deutsch-französischen Kriegs der Kaufpreis für landwirtschaftliche Güter im Allgäu ganz enorm gestiegen ist und infolgedessen auch der Gutsübernahme ein viel zu hoher Wertanschlag zu Grunde gelegt wurde. Ungefähr um das Jahr 1878 trat aber in rapider Weise ein merklicher Rückschlag ein; es sank der Wert des Gulden zur Mark herab und erfolgte auch nach diesem Massstabe die Festsetzung der Kauf- und Uebernahmspreise landwirtschaftlicher Güter zum Wohle des Erwerbers. Als weitere wohlthuende Erscheinung möchte ich bei dieser Gelegenheit noch hervorheben, dass in beiden mehrerwähnten Bezirken schon seit einer Reihe von Jahren gewerbsmässige Güterzertrümmerer keinen Boden für ihre unselige Thätigkeit mehr finden. Die noch hie und da vorkommenden Zertrümmerungen sind von den Besitzern selbst

vorgenommen, schädigen die Landwirtschaft nicht im geringsten, und werden die vom Hauptgute wegveräusserten Grundstücke meistenteils zur Arrondierung benachbarter Gutskomplexe verwendet."

„Schliesslich glaube ich, meine Ueberzeugung dahin aussprechen zu können, dass für das Allgäu kein Bedürfnis zur Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über die ungeteilte Vererbung der Bauerngüter an einen Erben bestehe."

VI.

Das Gebiet des Kemptner Stadtrechts und des fürstlich Kemptischen Rechts, der Friedberg-Scheerschen und der Stein-Ronsberger Statuten.

Die Stadt Kempten war geteilt in die Reichsstadt und die Stiftsstadt, und wie die Stadt, so war auch das Kemptische Gebiet geteilt in Gegenden, die zur Reichsstadt und in solche, die zum Hochstift gehörten. Die Hauptmasse des heutigen Amtsbezirks Kempten gehörte zum Hochstift. In den ehemals reichsstädtischen Teilen für etwa 7000 Einwohner gilt noch heute das Kemptener Stadtrecht, das in seiner heutigen Gestalt der Hauptsache nach aus dem Jahre 1748 stammt; dazu kommt noch eine Bauordnung, eine Prozessordnung von 1770, und eine Tragneyordnung (Vormundschaftsordnung) von 1799[1]).

Bei unbedingter Ehe tritt allgemeine Gütergemeinschaft ein, jedoch nur mit Bezug auf das eingebrachte Vermögen und die Errungenschaft; das während der Ehe ererbte Vermögen bleibt dagegen getrennt. Ohne Rücksicht auf den etwa bedungenen Güterstand erbt bei unbekinderter Ehe der überlebende Ehegatte das ganze Vermögen des Verstorbenen; nur in dem Falle, wo des Verstorbenen Eltern noch leben, fällt der dritte Teil des von ihm eingebrachten oder während der Ehe ererbten Vermögens an diese. An dem elterlichen Haus stand ursprünglich dem jüngsten Sohn ein Vorwahlrecht zu, dieses wurde jedoch durch die Statuten von 1748 aufgehoben, und es wurde dadurch in das Belieben der Eltern gestellt,

---

[1]) Weber IV. S. 601 ff.

welches der Kinder das Haus erhalten solle. Güterteilungen, ebenso wie Gutsübergaben von Eltern an Kinder sind an obrigkeitliche Bewilligung gebunden.

In den ehemals zum Hochstift gehörigen Gebieten, welche auch den grössten Teil des Amtsgerichtsbezirks Obergünzburg und Teile der Bezirke Wertingen, Kaufbeuren, Oberdorf, Memmingen und Ottobeuren einnehmen und etwa 31000 Seelen umfassen, gilt das fürstlich Kemptische Recht, das aus vielen einzelnen Verordnungen besteht, die im Jahre 1793 gesammelt wurden [1]).

Ohne Errichtung von Ehepakten soll keine Heiratsbewilligung erteilt werden. Eingehende Bestimmungen sind über den Rückfall getroffen, das ist über jenen Vermögensbetrag, welcher von einem Ehegatten für den Fall seines kinderlosen Todes zur Auszahlung an seine nächsten Intestaterben ausgesetzt ist. Gesetzlicher Güterstand ist die allgemeine Gütergemeinschaft. Nach Art. 91 der fürstlich Ehrhardischen Landesordnung (1587—1594) steht bei kinderloser Ehe nach dem Tode des einen Ehegatten dem andren die lebenslängliche Nutzniessung des gesamten Vermögens zu, nach dem Tode des überlebenden fällt jedoch die Hälfte des Vermögens an die Verwandten des Mannes, die Hälfte an die Verwandten der Frau. Auch wenn Kinder vorhanden sind, hat der überlebende Eheteil die Nutzniessung des gesamten Vermögens. Heiratet der überlebende wieder, so behält er, wenn keine Kinder vorhanden sind, sein Eingebrachtes, und wenn er nichts eingebracht hat, ein Drittel des Vermögens als Eigentum; sind dagegen Kinder vorhanden, so behält der sich wieder verehelichende Vater trotzdem den Nutzgenuss, die Mutter dagegen verliert ihn, erhält aber ein Kindesteil zu Eigentum. Die Intestaterbfolge der Kinder ist die gemeinrechtliche. Bei liegenden Gütern haben die Söhne ein Vorwahlrecht, und die Töchter sind in Geld abzufinden. Observanzmässig, im Einklang mit einer Verordnung vom 4. Juni 1792, bleiben die Güter ungeteilt, und es sind deshalb alle Kinder bis auf eines in Geld abzufinden, und zwar soll das Gut an den ältesten

[1]) Eod. IV. S. 43 ff.

Sohn fallen, doch sind die Eltern befugt, mit Uebergehung dieses Sohnes, einem andern Kinde das Vorrecht einzuräumen. Auch sind Fälle bestimmt, in welchen der älteste Sohn das ihm zustehende „Heimatsrecht" (Recht auf Besitz des Gutes) zur Strafe verwirkt; in solchen Fällen wird kein Ersatz für Verlust dieses Rechts gewährt, während in andern Fällen ein solcher Ersatz vorgeschrieben ist. Ausser freieigenen und Lehengütern kennt das Kemptische Recht die Gotteshausgüter, ferner Erb- und Zeitpachtgüter, die Bodenzinsgüter, welche nicht, wie die Zinsgüter des bayerischen Rechts, eigentlich frei, sondern grundunterthänig waren, sodann die Kemptischen Ehrenschatzgüter [1]) und die Drittepfenniggüter, welche beiden letzten Arten viel Verwandtschaft mit den Gotteshausgütern, die ja gleichfalls einer Grundherrschaft unterworfen waren, hatten. Im Interesse der Zusammenstellung der Güter bestand ein Einstandsrecht in Bezug auf Grundstücke, die von dem Gute, zu welchem sie ursprünglich gehört hatten, abgetrennt waren.

In einer Gemeinde des Kemptner Amtsbezirks, die früher zur Grafschaft Trauchburg gehörte, sind die Friedberg-Scheerschen Statuten in Geltung. Dies Recht ist niedergelegt in einem Gesetzbuch aus dem Jahre 1792 [2]). Die meisten Bauerngüter waren in unvererblichem Besitz der Bauern als Fall-, Leib- oder Schupflehen. Daneben gab es auch Erblehen. Diese Güter durften ohne Bewilligung des Grundherrn weder verpfändet noch geteilt werden; bei Veräusserung hatte die Herrschaft ein Einstandsrecht. Ausserdem kommen Zinsgüter vor, von denen es ausdrücklich heisst: „Zinnsgüter werden durchgängig nach Eigentumsrecht behandelt." „Der Zinnsmann kann seinerseits ganz frei und nach Gefallen mit dem Zinnsgut schalten und walten, über selbiges entweder im Ganzen oder stückweise sowohl unter Lebendigen als von Todeswegen disponieren". Nur Gutübergaben sind an obrigkeitliche Mitwirkungen gebunden.

In Teilen des Amtsgerichtsbezirks Obergünzburg gelten die

[1]) Cf. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, III. S. 227.

[2]) Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die reichsgefürstete Grafschaft Friedberg-Scheer. Regensburg 1792.

Stein-Ronsberger Statuten, nämlich in den ehemaligen Herrschaften Stein, Ronsberg und Schönau [1]).

Diese Statuten sind in drei Sammlungen aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert niedergelegt. Die Güter sind entweder eigen, erbeigen oder leibfällig. Für den Flecken Ronsberg wurde im Jahre 1720 durch die damals dort herrschende österreichische Regierung bestimmt, dass alle Güter, die nicht leibfällig seien, den Unterthanen eigentümlich gehören sollten. Nach Patent von 1769 soll nur derjenige ein Gut kaufen können, der die Hälfte des Kaufschillings erlegen kann. Ohne Bewilligung der Grundherrschaft darf kein Gut verkauft, verpfändet oder zerteilt werden. Fremde, die in die Herrschaft Stein einziehen, sollten ein Einkaufsgeld von 5 fl. erlegen, dagegen stand der Einzug in die Herrschaft Ronsberg jedem frei (Reskript von 1720). Von den leibfälligen Gütern ist eine Auf- und Abfahrt zu bezahlen. Die Neubrüche waren auf 10 Jahre zehentfrei, seit 1769 auf 30 Jahre. In Bezug auf den Todfall kann sich jeder schon bei Lebzeiten mit der Gutsherrschaft vergleichen; stirbt ein Bauer, so soll das beste Pferd, stirbt eine Bäuerin, so soll die beste Kuh als Besthaupt entrichtet werden.

In allen hier zu betrachtenden Gegenden gilt subsidiär das gemeine Recht.

Auch die Gegend von Kempten treibt hauptsächlich intensive Viehwirtschaft. Im Bezirksamt Kempten dienen etwa 12000 ha dem Acker- und Gartenbau, dagegen haben wir ungefähr 19000 ha Wiesen und 13000 ha Weide. Unter den nicht landwirtschaftlichen Erwerbszweigen ragt die Textilindustrie hervor.

Das ehemalige Hochstift Kempten ist heute fast durchweg höfeweise besiedelt und diese Anbauweise wurde seit dem Ausgange des Mittelalters mittels planmässiger Vereinödungen verbreitet, deren Geschichte durch das Werk von Ditz [2]) allgemein bekannt geworden ist, und diese berühmten Vorgänge fanden auch in den benachbarten nichtkemptischen Gebiets-

---

[1]) Weber IV. S. 305 ff.

[2]) Geschichte der Vereinödung im Hochstift Kempten von Heinrich Ditz. Kempten 1865.

teilen Nachahmung und drücken heute dem ganzen Allgäu seinen Stempel auf.

Heute bleiben in der hier zu betrachtenden Gegend die Güter fast immer ungeteilt. Die Naturalteilung, die, wie Ditz auf Grund seiner umfassenden Quellenstudien behauptet, am Ausgange des Mittelalters ganz gewöhnlich war, ist heute so gut wie vollständig verschwunden. Dies findet auch in der Entwickelung des Gesetzesrechts seinen Ausdruck: Art. 92 der Landesordnung des Fürsten Johann Erhard aus dem Ende des 16. Jahrhunderts sagt: „Wir wöllen nach altem Herkommen und Gebrauch, damit die gelegenen Güter unzertrennt den Mannspersonen oder Stämmen verbleiben, dass die Frauenbilder oder Töchter mit fahrender Hab oder Geld sich hintanweisen zu lassen, schuldig sein sollen.“ Bis dahin war wohl noch die Realteilung bei Gleichberechtigung aller Kinder Sitte, und es kam zu jener Zeit auf, den Söhnen in liegenden Gütern ein Vorzugsrecht vor den Töchtern zu geben; unter den Söhnen wurde jedoch immer noch realiter geteilt, denn es wird hier keineswegs ausgesprochen, dass ein Sohn die Liegenschaften erben solle, nur die Töchter sollen mit Fahrhabe abgefunden werden, die Söhne erhalten also sämtlich Grundbesitz. Wenn die Verordnung sagt: „wir wöllen nach altem Herkommen und Gebrauch“, so darf man nicht glauben, dass diese Bevorzugung des Mannesstammes wirklich ein altes Herkommen gewesen sei; denn in der Gezetzessprache der damaligen Zeit sind solche Phrasen typisch, wenn es gilt, Neuerungen einzuführen. Ein andres Bild zeigt die Generalverordnung vom 4. Juni 1792, welche die Gutsübernahme durch den ältesten Sohn und in Ermangelung von Söhnen durch die älteste Tochter vorschrieb. Sind zwei Güter in der Erbschaft, so soll der älteste Sohn das grössere und der zweite das kleinere übernehmen.

Heute ist, wie gesagt, der ungeteilte Gutsübergang von den Eltern auf die Kinder die fast ausnahmslose Regel; „nur wenn auf einem Anwesen zwei Wohnhäuser sich befinden, oder ein zweites errichtet werden soll, findet bisweilen eine Teilung in der Weise statt, dass ein Erbe das Hauptgut mit Wohnhaus und Oekonomiegebäuden übernimmt, und ein andrer der

Erben das zweite Wohnhaus mit einem geringeren Areal von Garten- und Wiesenland erhält, um darauf ein Gewerbe auszuüben". In solchen vereinzelten Fällen der Teilung liegt keineswegs eine Besonderheit, denn das konnten wir auch im Gebiet des bayerischen Landrechts und anderswo wiederholt beobachten, dass eigentlich weniger die Gesamtheit der Grundstücke als das Haus die Wirtschaftseinheit ist, und dass überall da gerne geteilt wird, wo mehrere Häuser vorhanden sind, oder leicht errichtet werden können. Ebensowenig bildet es eine Ausnahme von den allgemeinen Regeln, dass in einem der Kemptener Berichte hervorgehoben wird, dass es öfter vorkomme, dass suburbane Güter, bei denen baldige Verwertung als Bauplätze in Aussicht steht, geteilt werden.

„Es ist Sitte, den Wert des zu übergebenden Gutes nicht nach dem Verkaufswerte, sondern niedriger in Anschlag zu bringen und hierdurch dem Uebernehmer einen sog. Gutsvorteil zu gewähren, dessen Grösse jedoch einer bestimmten Regel nicht untersteht."

In allen Berichten wird betont, dass eine Abnahme der geschilderten Sitten nicht wahrnehmbar sei.

VII.

Das Gebiet des Kaufbeurer Statutarrechts.

In dem Gebiet der ehemals freien Stadt Kaufbeuren, also in den meisten Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Kaufbeuren und in einem Teile des Bezirks Buchloe, für etwa 8000 Seelen, gelten die Statuten dieser Stadt, die aus sehr verschiedenen Zeiten stammen [1]).

Es herrscht die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft. Dem überlebenden Ehegatten fällt bei Nichtvorhandensein von Kindern die ganze Verlassenschaft als vollkommenes Eigentum zu; nur die Eltern des verstorbenen Eheteils haben ein Pflichtteilsrecht, nämlich ein Recht auf ein Drittel von der Hälfte des ehelichen Vermögens. Der überlebende Ehegatte setzt mit den Kindern die Gütergemeinschaft fort, und ist daher nicht verpflichtet, abzuteilen, bei Wiederverehelichung dagegen müssen die Kinder abgefunden werden.

Dies Gebiet bildet in wirtschaftlicher Hinsicht den Uebergang vom eigentlichen Allgäu zur schwäbischen Hochebene. Die Ackerländereien bedecken ziemlich genau soviel Areal wie die Wiesen und, da wir uns immer mehr vom Gebirge entfernen, treten die Weiden sehr zurück.

Von Eheverträgen hören wir hier nichts, wohl deshalb, weil das Kaufbeurer Recht die Gütergemeinschaft vorschreibt. Fast immer bleiben im Erbgange die Güter ungeteilt, nur wo mehrere Wohnhäuser vorhanden sind, werden mehrere

[1]) Weber IV. S. 573 ff.

Güter gebildet, oder bei „aussergewöhnlich grossen Liegenschaften".

Der Uebergang des Gutes erfolgt meist in Uebergabsverträgen, wobei der Preis nicht nach dem Verkaufswert, sondern zu einem „kindlichen Anschlag" festgesetzt wird, ein weiteres Voraus pflegt dem Uebernehmer nicht gewährt zu werden.

Eine Aenderung in diesen Sitten macht sich nicht bemerkbar.

VIII.

Das Recht des Memminger Statutarrechts und der Statuten von Buxheim.

Im Gebiet der ehemaligen freien Stadt Memmingen, das ist im Hauptteil des gleichnamigen Amtsgerichtsbezirks und in einem Teil des Bezirks Ottobeuren, im ganzen für etwa 13000 Einwohner, gilt das Memminger Statutarrecht, welches aus verschiedenen Verordnungen und Dekreten, die meist aus dem vorigen Jahrhundert stammen, besteht [1]).

Es ist bestimmt, dass immer Heiratsbriefe zu errichten sind; sind trotzdem keine errichtet, so gilt Gütergemeinschaft, doch ist sonst im allgemeinen in den Verordnungen das Dotalsystem bevorzugt, ausser bei Gewerbetreibenden, bei welchen die Gütergemeinschaft vorgeschrieben ist. Der überlebende Ehegatte hat die Nutzniessung am Kindesvermögen mit Ausnahme des Peculium castrense. Die Grundherrschaft hat bei Veräusserung liegender Güter ein Näherrecht, während die Verwandten ein solches bloss dann haben, wenn es ihnen durch besondere Verträge zugestanden ist.

In einer Gemeinde des Amtsbezirks Memmingen, die zur reichsunmittelbaren Abtei Buxheim gehörte, gelten die Buxheimer Statuten, welche jedoch, soweit sie heute vielleicht noch praktische Geltung haben, nichts enthalten, was uns hier interessieren könnte. Ein Teil des Amtsbezirks Memmingen lebt direkt unter dem gemeinen Recht, welches subsidiär in der ganzen Gegend gilt.

---

[1]) Weber IV. S. 759 ff.

In wirtschaftlicher Hinsicht trägt Memmingen den Charakter der schwäbischen Hochebene. Der Getreidebau ist sehr bedeutend, und der Wiesenbau tritt schon stark zurück. Etwa 25400 ha werden als Acker- und Gartenland verwendet, während wir nur 15000 ha Wiesen und nur wenig Weide finden. Von Handelsgewächsen wird Flachs in etwas grösserem Umfang gebaut.

Die bäuerliche Erbfolge zeigt uns auch hier nichts Neues.

„Die Auseinandersetzung der in Betracht kommenden Verlassenschaften erfolgt in den meisten Fällen auf Grund von Ehe- und Erbverträgen, in welchen bestimmt ist, dass der überlebende Eheteil berechtigt sein soll, den gesamten Nachlass des erstversterbenden Ehegatten, insbesondere das vorhandene Immobiliarvermögen, gegen Auszeigung des die Kinder treffenden Vater- oder Muttergutes alleineigentümlich zu übernehmen. Von dieser in den Erbverträgen dem überlebenden Ehegatten eingeräumten Befugnis wird beim Vorhandensein minderjähriger Kinder auf Anregung des Verlassenschafts- und Pflegschaftsgerichtes fast ausnahmslos Gebrauch gemacht, während beim Vorhandensein nur grossjähriger Kinder die besitzenden häufig erklären, dass sie zunächst in gemeinschaftlichem, unabgeteiltem Besitz des gesamten Vermögens verbleiben wollen, worauf dann erst später die Uebernahme des Anwesens durch eines der Kinder erfolgt. Bestimmungen für den Fall des Todes des überlebenden Ehegatten sind in den Ehe- und Erbverträgen in der Regel nicht enthalten. Falls jedoch die Liegenschaften nicht schon bei Lebzeiten der Eltern einem Kinde übergeben worden sind, oder, was bisweilen vorkommt, auf Grund einer von dem überlebenden Ehegatten getroffenen letztwilligen Verfügung einem Kind zufallen, erfolgt die Uebernahme im Wege freiwilliger Vereinbarung durch einen der mehreren Erben alsbald nach dem Tode der Eltern. Eine Teilung der landwirtschaftlichen Anwesen unter mehreren Erben greift nicht Platz“.

Der Wert des Gutes wird nie nach dem Verkaufswerte, „sondern stets niedriger unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit des Gutes, bei Wohlhabenheit der Besitzer niedriger, bei Verschuldung der Besitzer höher, angesetzt.“ „Sind bei

Auseinandersetzung unter den Miterben Minderjähige beteiligt, so wird der etwas erhöhte Schätzungswert zu Grunde gelegt.“ Aber dieser Schätzungswert erreicht immer noch nicht den Verkaufswert, so dass der Uebernehmer auch beim Vorhandensein Minderjähriger etwas begünstigt erscheint. Allerdings wird diese Begünstigung durch die Naturalleistungen, die er den Miterben gewähren muss, meist ganz aufgehoben; denn auch hier ist „eine Einräumung von Wohnungsrechten, freier Verpflegung im Erkrankungsfalle etc. je während der Dauer des ledigen Standes“ üblich.

IX.

Das Gebiet vorderösterreichischen Rechts und des Ulmer Stadtrechts.

Die ehemals österreichischen Besitzungen liegen im ganzen bayerischen Schwaben zerstreut, und es gibt nicht weniger als 20 Amtsgerichtsbezirke, in welchen das vorderösterreichische Recht gilt. Es beherrscht ein Gebiet von fast 70000 Einwohnern. Hauptsächlich finden wir dies Recht in Weiler, Krumbach, Weissenborn, Günzburg und Neu-Ulm. Die Bezirke von Günzburg und Neu-Ulm enthalten ausserdem noch die ehemals zum Territorium der Reichsstadt Ulm gehörigen Landstriche, in welchen das Ulmer Stadtrecht gilt.

Die hier zu behandelnden Gebiete tragen sehr verschiedenen wirtschaftlichen Charakter. Der Amtsbezirk Weiler ist reines Alpenland mit nach Allgäuer Art intensiv betriebener Viehwirtschaft; die andern Bezirke nehmen denjenigen Teil der schwäbischen Hochebene ein, der sich gegen die Donau erstreckt; Neu-Ulm und Günzburg liegen an diesem Flusse. In diesen unteren Gegenden wird hauptsächlich Getreide gebaut; daneben ist etwas Flachsbau und auch Textilindustrie vorhanden, die wohl mit der ehemals in jenen Gegenden so verbreiteten und berühmten Leinenindustrie im Zusammenhang steht.

Das vorderösterreichische Recht beruht hauptsächlich auf dem bürgerlichen Gesetzbuch Josephs II. von 1786[1]).

Das eheliche Güterrecht dieses Gesetzbuchs ist das Dotal-

[1]) Weber IV. S. 1147 ff.

recht. Das Gesetz regelt auch die eheliche Gütergemeinschaft, welche jedoch nur auf Grund besonderer Eheverträge eintritt. Das Pflichtteilsrecht ist das römische. Die Erbfolge in Bauerngüter ist durch Patent vom 29. Oktober 1796 geregelt. Danach darf niemand zwei „gestiftete Bauerngüter" besitzen, auch dürfen solche Güter nicht zerstückt werden. Das Gut soll allzeit dem ältesten Sohn, wenn die Grundherrschaft gegen denselben keine gegründete Einwendung hat, und sonst dem „nächsten an ihn" und in Ermangelung eines Sohnes der ältesten Tochter zu teil werden. Die andern Erben sollen nach dem wahren Wert des Gutes, wie er entweder durch Einverständnis oder durch ordentliche Schätzung bestimmt wird, entschädigt werden.

Das Ulmer Stadtrecht ist in verschiedenen Verordnungen, hauptsächlich aus dem 17. Jahrhundert, geregelt [1]; es gilt für etwa 10000 Seelen.

Bei unverdingten Ehen tritt Gütergemeinschaft ein. Wenn keine Kinder vorhanden sind, so bekommt der überlebende Eheteil das ganze Vermögen, liegendes und fahrendes, ausgenommen Lehen- und Fideikommissgüter. Wenn Kinder vorhanden sind, so bleibt der überlebende im Besitz des Vermögens bis zur Verrückung des Witwenstuhls und hat die Nutzniessung desselben, darf es aber nicht verringern. Mit seinem zugebrachten und ererbten Gute kann er nach Gefallen schalten. Wenn der überlebende Eheteil wieder heiratet, so muss er sich mit den Kindern abfinden. Die Bauerngüter waren teils Erbgüter, teils unvererbliche Lassgüter, und als im Februar 1525 die aufständischen Bauern ihre Forderungen formulierten, war einer ihrer Artikel, dass sie „die lassguter fur erbguter besitzen" wollten [2].

In diesen Gegenden bildet die ungeteilte Uebernahme der Güter durch einen Erben die Regel, von welcher nur selten abgewichen wird. „Zuweilen kommt es bei grösserem Grundbesitz auch vor, dass von dem Besitzer ein zweites Wohnhaus neu gebaut oder gekauft wird zu dem Zwecke, den Grund-

[1]) Eod. IV. S. 524 ff.

[2]) Fries, Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken; herausgegeben von Schäffler und Henner. Würzburg 1883. S. 7.

besitz abzuteilen und die abgeteilten Grundstücke mit je einem Wohnhause an zwei Erben zu übergeben, doch wird in diesen Fällen darauf gesehen, dass jeder neue Besitzer so viel Grundstücke von jeder Kulturart, hauptsächlich Aecker und Wiesen, erhält, um einen angemessenen Viehstand halten und seinen Grundbesitz ertragsfähig erhalten zu können.“ Ein andrer Bericht sagt: „Eine Zertrümmerung des Gutes erfolgt nur ganz selten und nur in der Weise, dass bei hinreichend grossem Grundbesitz mehrere kleinere und selbständige Güter gebildet werden.“ Solche Fälle sind jedoch, wie schon öfter hervorgehoben, keine Realteilungsfälle. Eigentliche Realteilungen scheinen in diesem Gebiet überhaupt nicht vorzukommen. Auch die Kommunhausungen sind selten, was in Bezug auf den Bezirk Weiler auffällig ist, da wir in der dortigen Gegend sonst viele Kommunhausungen finden.

Eheverträge pflegen geschlossen zu werden und haben denselben Inhalt, wie im Gebiet des bayerischen Landrechts, und es ist dies nicht wunderbar, da ja der gesetzliche Güterstand in beiden Gebieten den Bedürfnissen unsrer bäuerlichen Bevölkerung gleich wenig entspricht.

Die Uebergabe der Güter erfolgt in erster Linie durch Uebergabsverträge; Uebergänge durch letztwillige Verfügung kommen überall vor, aber selten; mangels solcher Verfügungen tritt die Uebernahme bei der Erbesauseinandersetzung auf.

Die Rechtsregel, dass der älteste Sohn den Vorzug hat, scheint nirgends gewahrt zu werden, sondern man übergibt an den Erben, „welcher wirtschaftlich der tauglichste ist, oder durch gute Verehelichung der Familie die beste Garantie für gediegene Fortführung der Wirtschaft und billige Abfindung der Uebergeber und der Miterben bietet.“

Es ist hie und da üblich, dem Uebernehmer einen Voraus zu gewähren, doch wird in verschiedenen Berichten erwähnt, dass diese Sitte in der letzten Zeit in Abnahme gekommen sei.

Der Gutswert „wird in den meisten Fällen durch die vorhandenen Schulden und die den Geschwistern zu leistenden Heirats- beziehungsweise Elterngüter bestimmt.“ Die Höhe des Uebernahmspreises ist natürlich sehr verschieden. Aus

Günzburg und Krumbach wird berichtet, dass dieselben dem Verkaufspreis sehr nahe kämen, besonders wird darüber geklagt, dass sie sich in der letzten Zeit demselben sehr genähert hätten und namentlich bei kleinen und verschuldeten Gütern werde heute der Uebernehmer häufig gar nicht begünstigt, besonders dann nicht, wenn die Uebergabe nicht durch Verträge zwischen Eltern und Kindern, sondern durch Auseinandersetzung unter den Miterben stattfinde. Dagegen äussert sich ein Berichterstatter aus Weiler: „Die Gutswerte werden zumeist ohne Rücksicht auf den Verkehrspreis niedrig gestellt; der Mehrwert bildet den Uebernahmsvorteil des Anerben, welchen er jedoch gewöhnlich nicht zu konferieren hat. Die Wertgrundlage bildet in der Regel der Viehstand, von welchem jedes Stück gewissermassen eine Einheitswertzahl darstellt; Nebenwerte werden dareingegeben. Hierdurch werden die übrigen Erben, wenn auch nicht unter den Pflichtteil, häufig erheblich verkürzt, so dass man oftmals in die Lage kommt, Vorstellungen hierwegen von Amts wegen zu machen.“ In diesem Bezirk Weiler finden wir auch eine Besonderheit, die uns sonst selten entgegentritt. Es ist nämlich bei den Gutsübergaben üblich, die weichenden Geschwister nicht direkt abzufinden, sondern die „Ausgemächtnisse“ werden allein auf die Uebergeber gestellt; die Miterben erhalten zunächst noch keine Abfindung; die Eltern werden aber bei ihrem Tod von allen ihren Kindern beerbt, wobei der Uebernehmer dann noch einmal miterbt, ohne seinen Uebernahmsvorteil in Anrechnung bringen zu müssen.

In allen Berichten wird betont, dass die Sitte der Uebergabe an e i n e n Erben unverändert fortbestehe.

X.

Das Gebiet des Hochstift-augsburgischen Rechts, sowie der Rechte des Domkapitels zu Augsburg, des Frauenstifts St. Stephan zu Augsburg, des Augsburger Stadtrechts und des Osterzeller oder Rothenbucher Statutarrechts.

Das Hochstift Augsburg hatte Besitzungen, die durch das ganze bayerische Schwaben zerstreut waren, demgemäss gilt heute das Hochstift-augsburgische Recht in Teilen von 18 schwäbischen Amtsgerichtsbezirken, in besonders ausgedehntem Masse gilt es in Augsburg, Schwabmünchen, Zusmarshausen, Füssen, Oberdorf, Buchloe und Dillingen. Das Recht ist in verschiedenen Verordnungen aus dem vorigen Jahrhundert niedergelegt [1]); sie gelten für etwas mehr als 100000 Einwohner.

Das eheliche Güterrecht ist sehr ähnlich dem römischen. Wenn der Vater stirbt, so soll — auch wenn vertragsmässig Gütergemeinschaft vereinbart war — ein Inventar errichtet werden; wenn die Mutter stirbt, so braucht dies nicht zu geschehen. Die Auszeigung des Vater- oder Muttergutes brauchte in früherer Zeit bloss bei Wiederverehelichung des überlebenden Eheteils zu erfolgen; durch Dekret von 1768 wurde jedoch bestimmt, dass diese Auszeigung sofort beim Tode des vorversterbenden Ehegatten zu geschehen habe. Ausführliche Bestimmungen enthält die Zehentordnung von 1693 (erneuert 1753); sie enthält die fast überall wiederkehrenden Vorschriften,

[1]) Weber IV. S. 9 ff.

durch welche sich der Zehentberechtigte gegen dolose Verkürzung seines Rechtes zu sichern suchte. Neubrüche waren im Zweifel nicht zehentfrei; man fand es sogar nötig, ausdrücklich zu bestimmen, dass die besonderen Verträge über Neubrüche unverbrüchlich zu halten seien.

In den ehemals dem Domkapitel Augsburg gehörigen Besitzungen, die in den Amtsgerichtsbezirken Augsburg, Schwabmünchen, Zusmarshausen u. a. zerstreut liegen, gilt das Recht des Domkapitels Augsburg und erst subsidiär das Recht des Hochstifts [1]. Für uns ist eigentlich bloss ein Dekret von 1763 interessant, in welchem bestimmt wurde, dass in Zukunft keine Gutsübernahmen mehr protokolliert werden dürften, bei denen der Gutsübernehmer nicht wenigstens das Gut zur Hälfte frei übernehmen könne; Ausnahmen sollten nur mit Bewilligung der Grundherrschaft zulässig sein.

Analog verhält es sich in den Besitzungen des ehemaligen adeligen Frauenstifts St. Stephan zu Augsburg, welches auf seinen hauptsächlich in den Bezirken Augsburg und Buchloe gelegenen Gütern ein Gesetzgebungsrecht ausübte [2].

Es kommt hier die Gerichtsordnung von Batzenhofen aus dem Jahre 1531 in Betracht, sowie mehrere andre Verordnungen aus dem 16. Jahrhundert; andre Rechtsätze werden gewohnheitsrechtlich festgehalten. Es ist bestimmt, dass niemand ohne Dispens mehrere Söldnergüter an sich bringen darf. Der überlebende Eheteil beerbt bei unbekinderter Ehe den vorverstorbenen. Bei Gutsübergaben und -Käufen soll wenigstens die Hälfte des Preises erlegt werden. Bei liegenden Gütern haben die nächsten Verwandten sowie die Mitglieder der Gemeinde ein Einstandsrecht.

Das Augsburger Stadtrecht, das im Gebiet der ehemals reichsunmittelbaren Stadt, also namentlich in Teilen der Amtsgerichtsbezirke Augsburg, Wertingen, Schwabmünchen, Zusmarshausen für nicht viel über 60000 Einwohner, die meist auf die Stadt Augsburg selbst treffen, gilt, besteht aus Verordnungen aus den verschiedensten Zeiten. Das alte Stadtrecht,

---

[1]) Eod. IV. S. 910. Cf. Völderndorff S. 44 f. und Weber IV. S. 15 ff.
[2]) Weber IV. S. 328 ff.

das im Jahre 1281 auf Grund eines Privilegs des Königs Rudolf ausgearbeitet wurde, ist heute nicht mehr praktisch [1]).

Gesetzlicher Güterstand ist das Dotalrecht; nur für einige Arten von Gewerbetreibenden tritt Gütergemeinschaft ein. Nach altem Gewohnheitsrecht war bei unbekinderter Ehe der überlebende Ehegatte Alleinerbe des vorverstorbenen; im vorigen Jahrhundert wurde dies dahin abgeändert, dass ausser Kindern auch die Ascendenten dem Ehegatten im Erbrecht vorgehen sollten. Die meisten Vorschriften dieses Rechts beziehen sich begreiflicherweise auf städtische Verhältnisse.

Im Gebiet der reichsritterschaftlichen Besitzung Osterzell, welche dem Kloster Rothenbuch gehörte, gilt das Osterzeller Recht, welches auch als Statutarrecht von Rothenbuch bezeichnet wird [2]). Soweit dies Recht, das sich hauptsächlich auf Verordnungen aus dem Jahre 1676 gründet, heute noch praktisch ist, enthält es keine Bestimmungen, die uns hier besonders interessieren könnten. Aus den jetzt veralteten Bestimmungen sei erwähnt, dass die Gutsherrschaft an den Gütern der Grundholden jederzeit ein Einstandsrecht hatte, während andre Retrahenten ihr Recht nur unter der beim Retraktsrecht so häufigen Bedingung ausüben durften, dass sie das Gut selbst brauchten.

Der wirtschaftliche Charakter der hier zu betrachtenden Gegenden ist, wie aus der oben gegebenen Aufzählung erkennbar, verschiedenartig. Füssen und Oberdorf sind Alpengegenden, von denen Oberdorf ganz das Gepräge der algäuer Wirtschaftsweise mit ziemlich intensiver Viehzucht trägt. Der Bezirk Füssen ähnelt mehr den benachbarten oberbayerischen Gebirgsgegenden mit extensiver Wirtschaft. Buchloe bildet den Uebergang vom Alpengebiet zur Hochebene; Augsburg, Schwabmünchen und Zusmarshausen tragen ganz den typischen Charakter der schwäbischen Hochebene mit vorherrschendem Getreidebau; Dillingen liegt zum grossen Teil in den Donauniederungen. Der Bezirk von Augsburg ist bekanntlich sehr reich an Industrie, die hauptsächlich in Fabriken und nur wenig als Hausindustrie betrieben wird.

---

[1]) Eod. IV. S. 339 ff. und S. 855 ff.

[2]) Ueber den bei Weber obwaltenden Irrtum siehe Völderndorff S. 82; cf. Weber IV. S. 287 f. und S. 879 ff.

„Es ist unbedingt die Regel, dass bäuerliche Güter nur an eines der Kinder übergehen, Ausnahmen hiervon kommen höchstens bei sehr grossen Bauerngütern in der Weise vor, dass die Eltern einen kleinen Teil des Anwesens etwa mit einem Pfründehause behalten und dieser Restbesitz später an ein andres Kind gelangt." Es kommt jedoch auch vor, dass Grundstücke, die sich die Eltern auf solche Weise vorbehalten haben, wieder zum Hauptgut zurückfallen; anderswo lesen wir: „Fälle, in denen ein Gut von verschiedenen Erben übernommen wird, kommen allerdings vor, allein sie zählen zu den höchst seltenen Ausnahmen und treten hauptsächlich dann ein, wenn zu einem Anwesen noch verschiedener Grundbesitz erworben wurde, oder der ursprüngliche Grundbesitz ohnehin schon so gross war, dass es sich empfahl, denselben zu dessen besserer Wirtschaft in mehrere selbständige Güter zu teilen. Zu diesem Behufe wurde dann in der Regel auf einem der neugebildeten Komplexe entweder ein neues Haus erbaut oder ein schon bestehendes Haus erworben; die auf solche Art neugebildeten Anwesen wurden sodann stets wieder durch einen Erben übernommen." Bei stark verschuldeten Gütern kommt es natürlich auch hier, wie überall, vor, dass das Anwesen verkauft und der freie Erlös verteilt wird.

Kommunhausung findet sich nicht gerade häufig, namentlich wird hervorgehoben, dass sie seit den letzten Jahrzehnten noch seltener als früher vorkomme. Im übrigen zeigt die Kommunhausung dieser Gegenden nichts auffälliges. „Die Fälle, dass unter mehreren Erben ein dauernder oder auch nur längere Zeit währender gemeinschaftlicher Anwesensbesitz stattfindet, gehören zu den selten vorkommenden Ausnahmen, diese haben ihren Grund meist darin, dass die Veräusserung oder Uebernahme des Anwesens bei Beteiligung ausschliesslich minderjähriger Erben während der Dauer der Minderjährigkeit nicht vorteilhaft oder überhaupt nicht möglich ist, oder dass sie beim Vorhandensein lediglich hochbetagter, unverehelichter, gleichsam eine Familie bildender Erben absichtlich unterlassen wird. Auch im ersten Fall wird der gemeinschaftliche Besitz regelmässig dadurch beendet, dass das Anwesen durch einen in das Grossjährigkeitsalter oder in den

Ehestand tretenden Erben übernommen wird, im letzteren Falle währt der gemeinschaftliche Besitz häufig bis zum Ableben eines oder mehrerer Mitbesitzer und überdauert so manchmal mehrere Erbfälle.“

In der bäuerlichen Bevölkerung ist es Sitte, Eheverträge zu schliessen, welche auch die Erbfolge regeln; vielfach wird auch allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt und dann gleichen die Eheverträge den bei Betrachtung Altbayerns besprochenen; doch treffen wir auch Ehe- und Erbverträge, die es bei der Gütertrennung bewenden lassen. „In den Eheverträgen, welche vorwiegend getrennten Güterstand festsetzen, sowie von Heiratsgut und Widerlage reden, indem die Braut ein Heiratsgut in Barem oder im Reinwert ihres Anwesens einbringt und der Bräutigam dasselbe mit dem Reinwert seines Anwesens oder mit Barvermögen widerlegt, ist meistenteils ohne Folgerung hieraus bestimmt, dass der überlebende Eheteil, sei es Mann oder Frau, beim Vorabsterben eines Eheteils sein eingebrachtes Voraus bezieht, vom gesamten übrigen Vermögen einen Kindesteil bekommt und die Nachlassimmobilien um billigen oder kindlichen zeitgemässen Anschlag behält oder erhält, wonach bei eintretenden Todesfällen das gesamte Vermögen der beiden Eheleute geschätzt, vom Reinwerte das Einbringen des überlebenden Eheteils abgezogen, die verbleibende Reinmasse unter diesen und die Kinder gleichheitlich geteilt und der Anteil der Kinder am Anwesen, welches der überlebende Eheteil schon hat oder nun erhält, an nächster Stelle versichert wird.“

„Die beliebteste Form der Gutsübergabe ist die der sog. Uebergabsverträge.“ In der Wahl des Uebernehmers sind die Uebergeber weder durch Gesetz noch durch Herkommen gebunden; wer aus den schon oft erwähnten Gesichtspunkten als der tauglichste erscheint, bekommt das Gut.

„Insofern die Uebernahme des Gutes durch Uebergabsvertrag erfolgt, wird durchweg ein gegenüber dem Verkaufswert niedrigerer Wert in Anschlag gebracht und ausserdem dem Anerben noch ein Voraus gewährt. Letzteres geschieht teils dadurch, dass sich der Uebernehmer bei einem relativ hohen Uebergabspreis ein seinen gesetzlichen Erbteil übersteigendes Erbgut in Anrechnung bringen darf, teils durch

derart niedrige Bemessung des Uebergabspreises, dass sich hieraus der dem Uebernehmer gewährte Voraus unschwer erkennen lässt. Welche Berechnung dem jeweiligen Wertsanschlag zu Grunde gelegt wird, ob nach dem Ertragswert oder anderweitig, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden." Ungünstiger wird der Uebernehmer gestellt, wenn es sich um eine Auseinandersetzung unter Miterben handelt; dann wird zwar auch meist ein „billiger" Anschlag gewährt, also niedriger als der Verkaufswert, aber trotzdem nähert sich der Uebernahmspreis demselben oft in bedenklicher Weise. „Sind bei der Erbauseinandersetzung minderjährige Erben beteiligt, so muss der Uebernahmspreis allerdings dem Schätzungswert angepasst werden, allein auch dieser erreicht in der Regel den Kaufwert nicht."

Eine starke Schuldenlast schreckt häufig vor Uebergabsverträgen ab. „Thatsache ist es, dass nur solche Anwesen, die hypothekenfrei oder nur in geringem Masse mit Schulden belastet sind, vom Besitzer an einen seiner Deszendenten durch Uebergabsvertrag übergeben werden. Uebergibt der Bauer sein Anwesen nicht durch Uebergabsvertrag an einen seiner Deszendenten, so trifft er auch in der Regel eine letztwillige Verfügung nicht, sondern lässt einfach den Dingen ihren Lauf, und eines seiner Kinder erwirbt dann nach seinem Tode das Anwesen durch Erbteilungsvertrag."

„Die seit vielen Jahren bestehende Sitte, dass die dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe dienenden Güter um einen billigen Anschlag übernommen werden, dürfte zur Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs anfangs der siebziger Jahre etwas abgenommen haben. Seit Mitte der achtziger Jahre, besonders aber seit den letzten fünf Jahren ist dieselbe infolge des starken Rückgangs der Güterwerte, der schlechten Getreidepreise und der teurer gewordenen Arbeitslöhne zumal bei grösseren Gütern wieder in Zunahme begriffen."

Einer der Berichterstatter aus Füssen fügt seinem Berichte die folgenden Urteile an: „Dass die vorerwähnte Sitte wenigstens in unsrem Gerichtsbezirke noch nicht wesentlich in Abnahme begriffen ist und dass deshalb für hier irgend ein gesetzgeberisches Eingreifen noch lange keine Notwendig-

keit bildet, liegt eigentlich im Vorstehenden schon genau und klar ausgedrückt. — Würde jedoch diese Frage weiter dahin ausgedehnt, ob eine solche Gebundenheit des bäuerlichen Besitzes für alle Zukunft sich erhalten werde und eine solche Erhaltung zugleich wünschenswert sei, müsste die Antwort geradezu verneinend ausfallen. Gleich vielen andern Teilen Bayerns und Deutschlands ist nämlich auch der Bezirk Füssen jenen zuzurechnen, die noch grosse Flächen an sog. Viehweiden und Moorgegenden einschliessen, und die daher zur Aufnahme der doppelten Zahl der jetzigen Einwohner dann fähig würden, wenn alle diese Gründe einer zeitgemässen, d. h. besseren und intensiveren Kultur unterstellt werden wollten. . . . Soll aber dieser natürlichen Entwickelung der Dinge, die da kommen werden und kommen müssen, nicht etwa hindernd entgegen getreten werden, muss auch die Gesetzgebung sich hüten, das Zusammengelegtsein der Güter erzwingen und so den landwirtschaftlichen, schon im Interesse einer Uebervölkerung gebotenen, Fortschritt unmöglich machen zu wollen. — Denn ein solches Gesetz würde als Verbotsgesetz erlassen und wäre sodann in seinen Wirkungen direkt schädlich; wäre aber das Gesetz nicht zwingend, würde der Landwirt sich vorweg hierum nicht kümmern und bliebe ein Gesetz der letzteren Art daher ein ebenso totes, als es bekanntlich das Gesetz vom 22. Februar 1855, die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend, geblieben ist."

XI.

Das Gebiet der Ottobeurer und der Holzgünzer Statuten.

Es ist zweifelhaft, ob von den Statuten der ehemaligen Benediktinerabtei Ottobeuren, welche in den meisten Orten des heutigen Amtsgerichtsbezirks Ottobeuren herrschten, jetzt überhaupt noch etwas Geltung hat; erwähnenswert für uns ist hauptsächlich eine Zehentordnung aus dem Jahre 1778 [1]).

In gleicher Weise bestritten ist die Geltung der Statuten von Holzgünz oder Oberholzgünz, welche in der bei Ottobeuren gelegenen Prälatur der Kreuzherren von Memmingen galten; diese Statuten bestimmten zum Beispiel, dass keine Gutsübergabe ohne grundherrlichen Konsens vorgenommen werde.

Subsidiäre Geltung hat in den meisten hierher gehörigen Gemeinden das Memminger Statutarrecht und damit in dritter Linie das gemeine Recht.

Der Bezirk Ottobeuren hat so ziemlich den gleichen wirtschaftlichen Charakter wie der benachbarte Memminger Bezirk, den wir früher betrachtet haben.

„Im Gerichtsbezirk Ottobeuren herrscht im ganzen Bezirke die Sitte, dass die Güter durch einen Erben übernommen werden, nur ausnahmsweise, wenn mehrere Mitbesitzer eines Anwesens vorhanden sind, und diese das Anwesen nicht verkaufen können oder wollen, kommt es vor, dass dieselben gemeinsam das Anwesen bewirtschaften, bis entweder bei minderjährigen Besitzern einer derselben grossjährig wird und dann das Anwesen übernehmen kann, oder bei lauter grossjährigen Besitzern, bis sich entweder eine günstige Verkaufsgelegenheit bietet oder einer durch eine günstige Heirat in

---

[1]) Weber IV. S. 305.

die Lage kommt, das Anwesen von den übrigen Mitbesitzern zum Alleineigentum zu übernehmen."

„Der Uebergang des Gutes vollzieht sich in der Regel durch Uebergabsverträge unter Lebenden. Eine Uebertragung von Gütern durch letztwillige Verordnung kommt nur in äusserst seltenen Fällen vor. Auch in diesen Fällen pflegt die Auseinandersetzung des Nachlasses unter den Miterben in der Regel dadurch zu erfolgen, dass einer der Miterben gegen Abfindung der letzteren das landwirtschaftliche Gut allein übernimmt."

„In der Regel wird der Wert des übernommenen Gutes nicht nach dem Verkaufswerte, sondern niedriger, nach dem sog. mittleren Werte oder dem Ertragswerte, dem Durchschnittswerte, was das Anwesen etwa auch in schlechten Zeiten wert sein kann, angeschlagen. Einen sog. Voraus gibt es im Gerichtsbezirke nicht, sondern der Voraus des Uebernehmers besteht darin, dass er das Anwesen um einen billigeren Anschlag erhält und in dem vereinbarten Uebertragsschilling einen Teil als Elterngut sich abrechnen kann. Bei einer Uebergabe ist das Elterngut natürlich etwas geringer als dasselbe wäre, wenn das Anwesen verkauft und der Erlös gleichheitlich unter die Kinder verteilt würde, doch hat der Uebernehmer hiergegen als Last meistens das unentgeltliche Wohnungsrecht und das unentgeltliche Verpflegungsrecht in Krankheitsfällen, sowie eine standesgemässe Ausfertigung seiner Geschwister, eine Naturalpfründe für seine Eltern und überhaupt alle Lasten, die auf dem Anwesen ruhen, zu übernehmen, so dass, wenn die Rechte und Reichnisse alle zu Geld veranschlagt werden, das Elterngut nicht viel hinter dem Anteil, der im Verkaufswege erzielt würde, zurückbleiben wird."

Vielfach kommt es hier vor, dass bei Gutsübergaben der Uebernehmer seinen Geschwistern zunächst keine Abfindung leistet, sondern den ganzen Uebernahmspreis an seine Eltern bezahlt, welche dann ihrerseits die Kinder ausstatten, indem sie ihnen je nach Bedarf Eltern- und Heiratsgüter verabfolgen.

„Ein Bedürfnis der Bevölkerung nach gesetzlicher Regelung des Uebergangs landwirtschaftlicher Güter ist für den genannten Amtsbezirk nicht zu konstatieren."

XII.

Das Gebiet der fürstlich Fuggerschen Statuten und der Statutarrechte von Roggenburg und Ochsenhausen.

Der heutige Amtsgerichtsbezirk Babenhausen gehörte früher zum grössten Teile den 1803 in den Fürstenstand erhobenen Grafen Fugger von Babenhausen. Von den Fuggerschen Statuten erscheinen heute nur noch zwei Verordnungen relevant, die uns hier nicht interessieren [1]. Diese Statuten gelten für etwa 10000 Einwohner. Vielfach wird behauptet, dass die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft in den fürstlich Fuggerschen Gebieten durch Gewohnheitsrecht eingeführt sei; die Darstellung des königlichen Staatsministeriums der Justiz zählt diese Gegenden jedoch zu den Gebieten mit Dotalsystem. Faktisch ist unter der bäuerlichen Bevölkerung allgemein die Gütergemeinschaft vertragsmässig eingeführt.

Die Statuten der Reichsabtei Roggenburg, die in einem kleinen Teil des Bezirkes Babenhausen gelten, sind in einem Manuskript aus dem 17. Jahrhundert enthalten, das den Titel „Lokalstatuten des Klosters Roggenburg" trägt. Sie enthalten einige Bestimmungen über das Einstandsrecht; auch schreiben sie vor, dass liegende Güter nicht ohne Bewilligung der Gutsherrschaft verkauft werden dürfen [2].

Die Reichsabtei Ochsenhausen erliess am Ende des 17. Jahrhunderts für ihre Besitzungen, die gleichfalls im Bezirke

---

[1]) Weber IV. S. 267 ff.

[2]) Eod. IV. S. 1405 ff.

Babenhausen liegen, Statuten, von denen einiges noch heute in Geltung ist [1]).

Die Bauerngüter waren entweder Erb- oder Schupflehen, also entweder zu vererblichem Rechte oder nur auf Lebenszeit verliehen. Fremde, die den Kaufschilling nicht bar erlegen konnten, waren zu einem Gutskauf nicht zuzulassen. Die Aenderung der Aecker in Wiesen oder umgekehrt ohne gutsherrlichen Konsens war verboten. Auch jede Verpfändung oder sonstige Beschwerung der Grundstücke war bei Strafe der Konfiskation verboten. Die auf den Austrag gehenden Bauern durften sich bei der Gutsübergabe keine solchen Leibgedinge ausbedingen, die den Gutsherrn in seinem Rechte gefährdeten oder den Uebernehmer beschwerten; wenn an Kinder übergeben wurde, so durfte man sich überhaupt kein Leibgeding stipulieren.

Der Amtsbezirk Babenhausen gehört zum Bezirksamt Illertissen und trägt denselben wirtschaftlichen Charakter wie die übrigen Teile der schwäbisch-bayerischen Hochebene.

Wie schon erwähnt, herrscht unter der bäuerlichen Bevölkerung fast ausnahmslos die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, die durch Eheverträge eingeführt wird. Diese Verträge bestimmen für den Tod des einen Eheteils in der uns bekannten Weise, dass der überlebende Ehegatte gegen Auszeigung des Vater- resp. Muttergutes an die Kinder in den Alleinbesitz und -genuss des Vermögens tritt. Manchmal haust der überlebende Eheteil mit den Kindern noch eine Zeitlang in Kommunhausung auf dem Anwesen fort, doch scheint dies in der letzten Zeit seltener geworden zu sein, namentlich seit am 17. Juli 1885 das königliche Landgericht Memmingen entschieden hat, dass die eheliche Gütergemeinschaft nach gemeinem Recht (ebenso wie nach bayerischem Landrecht) durch den Tod eines Eheteils als aufgelöst zu betrachten ist, und dass zu deren Fortsetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern ein neuer Vertrag nötig ist; früher hatte die Praxis die Prorogatio bonorum ein-

[1]) Eod. IV. S. 289 ff.

treten lassen, so dass man zur Fortsetzung der Gütergemeinschaft keines neuen Vertrages bedurfte.

Immer aber, sei es, dass der überlebende Eheteil das Gut übernimmt, sei es, dass eine Zeitlang gemeinschaftlich fortgehaust wird, sei es, dass die Erbfolge unter Lebenden durch Gutsübergabe oder nach dem Tode der Eltern durch Erbteilungsvertrag oder endlich von Todes wegen durch letztwillige Verfügung geregelt wird, immer bleiben die Güter ungeteilt.

Der Uebernahmspreis ist immer geringer als der Verkaufswert.

XIII.

Das Gebiet der Statuten der Reichsabtei Wettenhausen und der Grafen Fugger-Glött.

Die Statuten der Abtei Wettenhausen gelten in den meisten Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes Burgau; ob von ihnen heute noch etwas praktisch ist, ist bestritten. Sie sind gesammelt im Jahre 1788.

Gutsveräusserung ohne Bewilligung der Grundherrschaft war verboten; ebenso zog Verpfändung und Ueberschuldung des Gutes durch den Grundholden dessen Verlust nach sich. Wenn die grundherrlichen Abgaben während dreier Jahre nicht bezahlt waren, so wurden leibfällige Güter eingezogen und die Erbgüter öffentlich versteigert.

Auch von den Fugger-Glöttschen Statuten, die in drei Gemeinden des Amtsbezirkes Burgau galten, ist zweifelhaft, ob sie heute noch praktisch sind; sie scheinen übrigens nichts zu enthalten, was uns hier interessieren könnte.

Burgau liegt in der Nähe der Donau und gehört zum Bezirksamt Günzburg.

Die Güter bleiben fast immer ungeteilt. „Die Abtrennung einzelner Grundstücke vom Hauptanwesen kommt nur selten, und dann in zwei Formen vor:

1. Der Gutsübergeber behält sich eine abgesondert gebaute Austragswohnung und einen Garten, Kartoffelacker oder dergleichen vor; das wird dann nach seinem Tode mit dem Hauptgute gewöhnlich wieder vereinigt;

2. ein Vater übergibt einzelnen Kindern Grundstücke an

Stelle des Heiratsguts, diese bleiben beständig vom Hauptgute getrennt."

Dass es sich aber bei Aufzählung dieser Fälle mehr um die Feststellung von Möglichkeiten, als um die Schilderung von Vorkommnissen handelt, geht daraus hervor, dass derselbe Bericht, dem die eben angeführten Worte entnommen sind, auf die Frage, ob die Sitte des ungeteilten Uebergangs der Bauerngüter in Abnahme begriffen sei, antwortet: „Von einer Abnahme der erwähnten Sitte ist hier nichts zu bemerken, eine Zunahme ist bei ihrer Allgemeinheit nicht mehr möglich."

„Die Uebernahme geschieht regelmässig in Uebergabsverträgen zwischen den Eltern und einem Kinde, wobei meistens das älteste Kind das Anwesen erhält. Manchmal wird die Uebernahme des Gutes durch einen Erben auch in letztwilligen Verfügungen angeordnet. Noch häufiger geschieht dies in Ehe- und Erbverträgen schon vor Eingehung der Ehe, doch wird hierbei fast ausnahmslos der überlebende Ehegatte als Anwesensübernehmer bestimmt. Bei dem Nichtvorhandensein irgend eines Vertrages oder einer letztwilligen Verfügung erfolgt die Uebernahme des Guts von seiten eines Miterben durch Vereinbarung mit den übrigen Erben. Ein Verkauf des Anwesens an dritte ist selten, eine Zertrümmerung teilungshalber kommt überhaupt nicht vor."

Manchmal wird dem Uebernehmer ein besonderes Voraus gewährt. „Dass das Gut zum Verkaufswerte ohne Vorteil für den Uebernehmer übergeben wird, kommt wohl nie vor; der Uebernahmspreis ist immer niederer. In welchem Verhältnis der Uebernahmspreis zum wahren Werte des Gutes steht, vermag ein Pflegschafts- und Verlassenschaftsbeamter nicht zu ermessen, da er mit seiner Prüfung ausschliesslich auf die Verhältniszahl des Katasters angewiesen ist, die bei der langen Dauer ihres Bestehens und bei der verschiedenen Bewirtschaftung der Grundstücke keinen sicheren Massstab bietet. So weit dürfte die Verhältniszahl den Wert der Grundstücke immerhin noch treffen, dass bei ihrer Zugrundelegung die Pflichtteile der abgefundenen Geschwister nicht verletzt erscheinen. Die letzten Kaufpreise bei der Prüfung zu Grunde

zu legen, ist deshalb wertlos, weil bei Verkäufen die Kaufsummen zum Zwecke der Ersparung der Besitzübergangsgebühr fast immer zu nieder angegeben wird. Auch wäre dies Verfahren, wenn es wirklich einen sicheren Anhaltspunkt gäbe, nur in den wenigsten Fällen anwendbar, weil gerade die besten Güter mehrere Menschenalter hindurch vom Vater auf das Kind übergehen. Die Schätzungen der beeideten Hypothekenschätzer aber sind noch weit weniger zuverlässig als die Verhältniszahl des Katasters. Die Form, in welcher dem Uebernehmer der Vorteil zugewendet wird, ist gewöhnlich die des niederen Anschlags, manchmal auch die der Gewährung eines höheren Heiratsgutes."

XIV.

Das Gebiet der Oettingenschen Rechte und der Kaisersheimer Verordnungen.

Es gibt dreierlei Oettingensche Rechte, auf welche näher einzugehen hier kaum angebracht sein dürfte, da sie — soweit heute noch gültig — nicht viel hierher Gehöriges enthalten [1]). Eine Oettingen-Oettingensche Verordnung von 1772 bestätigt die schon seit längerer Zeit durch Gewohnheit eingeführte eheliche Gütergemeinschaft. Ueberlebt der Mann die Frau, so gebührt ihm Besitz, Nutzung und Verwaltung des Kindesvermögens. Die überlebende Frau soll den vierten Teil des ehelichen Vermögens, oder, wenn mehr als drei Kinder vorhanden sind, ein Kindsteil erben. Die grundherrlichen Abgaben sollen nicht über drei Jahre lang anschwellen. Hauptrechte und Leibgefälle sind im Zweifel als Realrechte zu betrachten. Das Oettingen-Spielbergsche Recht gilt für etwa 11 000 und das Oettingen-Wallersteinsche Recht für etwa 15 000 Seelen.

Während in den meisten Orten des Amtsgerichtsbezirks Oettingen eines der Oettingenschen Rechte gilt, herrschen in einem Teil desselben die Verordnungen der ehemaligen Reichsabtei Kaisersheim, die nichts für uns besonders Wissenswertes enthalten [2]), und nach diesen subsidiär das bayerische Landrecht.

Die Gegend von Oettingen bildet mit der benachbarten

[1]) Arnold, Beiträge zum teutschen Privatrecht. Bd. I. S. 559 ff. Weber IV. S. 234 ff.

[2]) Weber IV. S. 285 ff.

Nördlinger Gegend das sog. Ries, welches als eine der fruchtbarsten Gegenden Bayerns bekannt ist. Der Getreidebau herrscht stark vor.

Darüber, ob die Ehegatten gewöhnlich Ehe- und Erbverträge schliessen, erfahren wir in den Berichten nichts, im grössten Teile dieses Gebietes kommen solche Verträge wohl nicht vor, weil dort statutarrechtlich Gütergemeinschaft gilt; im übrigen wird die bäuerliche Erbfolge auf dieselbe Weise, wie an den meisten bisher betrachteten Orten geregelt.

Es ist herrschende Sitte, „dass das bäuerliche Anwesen an einen Erben übergeben wird; ein gewohnheitsmässiges Vorzugsrecht des ältesten oder des jüngsten Sohnes besteht nicht".

„Nur ganz vereinzelt kommen Ausnahmefälle vor, in welchen das Anwesen geteilt und an zwei Erben übergeben worden ist. In diesen Fällen sind es grössere Anwesen gewesen, bei denen die nötigen Gebäulichkeiten schon vorhanden waren." Es ist dies also ein Fall der Teilung, der uns schon längst bekannt ist.

„Die Uebernahme des bäuerlichen Gutes erfolgt regelmässig in Uebergabsverträgen, ausnahmsweise wird sie in letztwilligen Verfügungen angeordnet." „Fällt das bäuerliche Anwesen im Erbwege den Kindern zusammen zu, so findet, wenn nicht ganz zwingende Gründe vorhanden sind, eine Veräusserung des bäuerlichen Anwesens nicht statt, sondern in der Regel übernimmt eines der Kinder das Anwesen; selten, dass die Kinder gemeinschaftlich länger forthausen."

„Der Uebernahmspreis lehnt sich im allgemeinen dem Verkaufswert in der Weise an, dass durchschnittlich das bäuerliche Gut um $^1/_3$ oder $^1/_4$ niedriger als der jeweilige Verkaufswert beträgt, übergeben wird." „Der niedrige Uebernahmspreis wird aber zum Teil aufgewogen durch die nicht unbeträchtlichen Naturalausnahmsreichnisse, Wohnrechte, Wohnrechtsentschädigungen, die sich die Eltern für sich und ihre noch ledigen Kinder mit grosser Vorsicht bedingen. Eine Pflichtteilsverletzung lässt sich nur in äusserst seltenen Fällen konstatieren; der patriarchalische Bauer von früher hat aufgehört; der jetzige Bauer ist nicht mehr im stande, seinen

eigenen Willen durchzusetzen; der Einfluss der Kinder bei der Regelung der Vermögensverhältnisse in der Familie ist so stark, dass der Bauer sich diesem Einfluss nicht entziehen kann; in vielen Fällen lässt sich konstatieren, was auch erfahrene, glaubwürdige Männer des Bezirks mir bestätigten, dass die mit Hinauszahlungen abgefundenen Kinder sich besser befunden haben, als der Anwesensübernehmer."

XV.

Das Gebiet des Nördlinger Stadtrechts und der Ellwanger Statuten.

In den meisten Orten des Amtsbezirkes Nördlingen, für etwa 8200 Einwohner, herrscht das Nördlinger Stadtrecht.

Die älteren Statuten Nördlingens sind von Freiherrn von Senkenberg herausgegeben unter dem Titel: Statutum Noerdlingensis civitatis ex libro pergameno in forma octava, minimum ante annum 1318 [1]). Diese älteren Statuten enthalten jedoch nichts, was uns über die Geschichte des bäuerlichen Erbrechts direkt Aufschluss geben könnte. Eine neue Sammlung von Statuten wurde im Jahre 1650 auf Befehl des Rats durch den Syndikus und Stadtschreiber Romul veranstaltet [2]). Teil III Tit. 7 bestimmt, dass bei unbedingter Ehe die liegenden und fahrenden Güter, welche ein Eheteil eingebracht hat, sofern der Tod dieses Ehegatten während des ersten Ehejahrs erfolgt, zu gleichen Teilen unter seine Erben und den überlebenden Ehegatten geteilt werden sollen; hat die Ehe länger als ein Jahr gedauert, so soll der überlebende Ehegatte Alleinerbe sein. Sind Kinder vorhanden, so behält trotzdem der überlebende Ehegatte für die Dauer seines Witwenstandes Besitz, Genuss und Verwaltung des Vermögens (Tit. 8).

---

[1]) Gedruckt in der Schrift: Visiones diversae de collectionibus legum Germanicarum. Leipzig 1765.

[2]) Abgedruckt bei Schott: Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten. Leipzig 1772. S. 199 ff. Cf. Arnold a. a. O. I. S. 467 ff., II. S. 491 ff. und Weber IV. S. 825 ff.

Verheiratet sich der überlebende Ehegatte wieder, so soll er unter Kontrolle der Obrigkeit den Kindern das vom vorverstorbenen Eheteil eingebrachte Vermögen auszeigen (Tit. 10). Nachdem noch einige spezielle Fälle geregelt sind, bestimmt Tit. 15 allgemein: „Ausser deme, was in den vorhergehenden Tituln statuiret und gesetzt, soll es in anderen begebenden Erbfällen, wie sich die mögen ereignen, in ab- und aufsteigender Linie den beschriebnen kayserlichen Rechten und der Lehrer gemeinem Schluss nach gehalten werden.“ Wer Grundstücke an Ortsfremde verkaufen wollte, der musste dazu besondere Bewilligung erbitten.

In einem Teil des Amtsbezirks Nördlingen, nämlich für etwa 3300 Seelen, gelten die Statuten der ehemaligen gefürsteten Propstei Ellwangen und subsidiär das Württemberger Recht.

Liegende Güter durften nur dann verkauft werden, wenn $^2/_3$ des Kaufschillings erlegt wurden. Blutsverwandte haben bei Gutskäufen ein Einstandsrecht, doch nur bis zum dritten Grad kanonischer Zählung. Das Losungs- (Einstands-) Recht unter dem Vorwand der Gemeindeangehörigkeit oder der Nachbarschaft hat nur bei erweislichem Schaden statt; wenn herrschaftliche Güter geteilt worden waren, und nun ein Teil verkauft wird, so hat der Besitzer eines Trennstückes am verkauften Teil ein Einstandsrecht [1]. Der gesetzliche Güterstand des Württemberger Rechts [2], der hier gilt, ist der der Errungenschaftsgemeinschaft. Die liegenden Güter zerfallen in freieigene, Bauernlehen, Zinsgüter und leibeigene Güter. Die Zinsgüter waren, ebenso wie im Gebiet des bayerischen Landrechts, ursprünglich freieigen und nur mit einer jährlichen Abgabe zu Gunsten eines Zinsherrn belastet. Die Bauernlehen werden eingeteilt in Erblehen und Schupf- oder Falllehen. Der Erblehensmann hat das Recht der Vererbung an seine Intestat- und Testamentserben, doch soll das Lehen, wenn nicht der Lehensherr in die Teilung willigt, ungeteilt bleiben und unter den Erben der tauglichste zur Uebernahme

---

[1] Weber V. S. 193 ff.

[2] Eod. IV. S. 1072.

ausgesucht werden. Ueberhaupt scheinen die Verhältnisse des Erblehens sehr ähnlich denen des Erbrechts des bayerischen Landrechts gewesen zu sein, auch was Veräusserungsmöglichkeit und Belastung mit Abgaben und Diensten betrifft. Die Schupflehen gleichen dem Leibrecht des bayerischen Landrechts, scheinen aber nur selten vorgekommen zu sein.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Gegend sind, wie schon erwähnt, im wesentlichen dieselben wie die des angrenzenden Oettinger Gebiets.

Die Bauerngüter bleiben mit verschwindenden Ausnahmen ungeteilt. Im ganzen Bezirk scheint die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft zu herrschen, die ja im Nördlinger Stadtrecht ausdrücklich vorgeschrieben ist, und zwar so, dass das eheliche Vermögen nach dem Tode eines Ehegatten ex jure matrimonii, nicht aber hereditario in der Person des überlebenden Eheteils und Parens konsolidiert. Da jedoch die gewöhnlichste Form des Gutsüberganges die durch Uebergabsvertrag ist, so kommt es sehr oft zur Uebertragung bei Lebzeiten beider Eltern. „An dritte, der Familie des Besitzers nicht angehörige Personen, werden Bauerngüter und diesen gleich zu achtende städtische Anwesen in der Regel nur verkauft, wenn

a) keine Kinder vorhanden sind,
b) die vorhandenen Kinder anderweitigen Berufsarten sich zuwenden,
c) die Besitzer etwa nach andern Gegenden mit billigeren Grundbesitzpreisen verziehen wollen,
d) die Vermögensverhältnisse so sehr zurückgegangen sind, dass keine männliche oder weibliche Person mit Vermögen sich findet, die bereit wäre, in das Anwesen zu heiraten und durch ihr Vermögen die Uebernahme zu ermöglichen.“

Dass jedoch solche zum Verkauf führenden Umstände nicht so ganz selten sind, dürfte aus folgenden Zahlen hervorgehen, die uns ein Berichterstatter mitteilt: In den fünf Jahren 1889—1893 wurden von den kgl. Notariaten in Nördlingen folgende Besitzänderungen vollständiger Bauerngüter

protokolliert: 229 Veräusserungen an Nichtverwandte, 293 Uebergaben an Kinder, 17 Uebernahmen durch Erbteilungen.

Ueber die Person des Uebernehmers besteht keine bestimmte Regel; meist übernimmt ein Sohn das Gut. Es wird „die Uebergabe des Anwesens an den ältesten — manchmal auch den jüngsten — Sohn bethätigt, sobald er eine entsprechende ‚Partie‘, d. h. die Möglichkeit der Verehelichung mit einer Person gefunden hat, welche ihm ein Vermögen in die Ehe bringt, das dem von ihm zu erwartenden mindestens gleichkommt. Wenn dies den Söhnen nicht gelingt, oder wenn ein Sohn überhaupt nicht, sondern nur eine Tochter vorhanden ist, so erfolgt die Uebergabe an diese, sobald sich für sie ein entsprechender ‚Hochzeiter‘ — wie man hier zu Land sich ausdrückt — gefunden hat.“

„Wenn bei bevorstehendem Ableben des letzteren der im Besitz eines Anwesens befindlichen Eheleute die Kinder noch zu jung sind, um das Anwesen übernehmen zu können, so wird regelmässig durch Testament bestimmt, welches von den Kindern und um welchen Preis es das Anwesen auf seinen Erbteil erhalten soll. In solchen Testamenten wird gewöhnlich auch Bestimmung dahin getroffen, dass und in welcher Weise den übrigen Geschwistern in kranken und dienstlosen Tagen Wohnung und Unterhalt in dem übergebenen Anwesen bis zu ihrer Versorgung zu gewähren ist.“

„Bei Verträgen ohne Beteiligung Minderjähriger, insbesondere Uebergabsverträgen, wird der Immobilienbesitz zumeist noch unter dem Ertragswerte, geschweige denn nach dem Verkaufswerte in Anschlag gebracht, daher die mannigfachen rentamtlichen Nachschätzungen.“ Jedoch hören wir aus einem andern Bericht: „Der normierte Uebernahmspreis, der allerdings oft ziemlich weit unter dem Verkaufswerte steht, wird dadurch regelmässig erhöht, dass dem oder den Uebergebern Wohnung und Austrag in Naturalien im jährlichen Werte von oft mehr als 100 Mark bis zu ihrem Lebensende geleistet werden muss.“

Dass die Uebergabsverträge mit ihren einmal hergebrachten Modalitäten ein Institut sind, welches den Familienfrieden vielfach untergräbt, ist eine Wahrheit, die nicht nur

für diesen Amtsbezirk gilt, auf die uns aber hier ein Berichterstatter besonders eindringlich aufmerksam macht. Er schreibt u. a.: „Uebergibt nämlich der alternde Vater nicht rechtzeitig nach dem Wunsche des bereits mit einer Braut oder vorehelicher Deszendenz versehenen Sohnes, so herrscht fortgesetzt Unfrieden in der Familie. Ist dann der Uebergabsvertrag erfolgt, so bezieht der Altsitzer sein zumeist sehr primitiv eingerichtetes Austräglerhäuschen, oder bei dessen Mangel eine noch primitivere Stube im Haus, und dort selbst führt er zumeist ein Dasein, dessen Ende vom Sohne und hauptsächlich der Schwiegertochter nicht selten herbeigewünscht wird.“ Solche Verhältnisse führen dazu, dass sich der Uebergeber vielfach für den Fall, dass er es beim Uebernehmer nicht mehr aushalten kann, schon im Uebergabsvertrag eine Geldsumme ausbedingt; dieser Betrag tritt unter dem bezeichnenden Titel „Austriebsgeld“ auf. Auch zwischen dem Uebernehmer und seinen Geschwistern entsteht sehr oft ein gespanntes Verhältnis, weil sich beide Teile benachteiligt fühlen.

Ein Berichterstatter fasst seine Erfahrungen in folgendem Urteil zusammen: „Es wird also im hiesigen Bezirke von der Bevölkerung selbst dafür gesorgt, dass ein lebensfähiger bäuerlicher Besitz erhalten bleibt; die Rechtsgewohnheiten, wie sie hier bestehen und geübt werden, dürften gesetzliche Bestimmungen über die ungeteilte Vererbung von Bauerngütern nicht notwendig erscheinen lassen.“

XVI.

Das Gebiet des Eichstädter Provinzialrechts und des Weissenburger Rechts.

Das Eichstädter Provinzialrecht herrscht im ehemaligen Fürstbistum Eichstädt und besteht aus einer grossen Anzahl einzelner Verordnungen und gewohnheitsrechtlicher Normen; es gilt für etwa 70000 Seelen, namentlich in den Bezirken Eichstädt, Beilngries, Greding, Kipfenberg, Weissenburg und Herrieden. Subsidiär gilt in diesem Gebiete zum Teil preussisches Landrecht, zum Teil gemeines Recht [1]).

Der gesetzliche Güterstand des Eichstädter Rechts ist die Gütergemeinschaft und zwar in der Weise, dass das eheliche Vermögen in der Hand des überlebenden Ehegatten konsolidiert. Heiratet der überlebende Eheteil nochmals, so darf er dem zweiten Gatten nicht mehr als ein Kindesteil zubringen. Die verneuerte Handlohnsordnung von 1689 bestimmte, dass kein Besitzer eines handlohnpflichtigen Gutes dasselbe verkaufen, vertauschen, verpfänden, verteilen oder beschweren dürfe. Stirbt ein Besitzer und hinterlässt Kinder, so dürfen diese das Gut nicht zusammen besitzen, sondern müssen es einem einzigen übertragen, damit dieser handlohnpflichtig ist. Nach Verordnungen von 1750 und 1751 hatten die nächsten Verwandten ein Einstandsrecht. Käufe über grundunterthänige Grundstücke durften nicht ohne gutsherrliche Bewilligung abgeschlossen werden. Gutsübergaben mit Vorbehalt des Eigen-

---

[1]) Arnold I. S. 297 ff., II. S. 339 ff.; Weber V. S. 443 ff.; cf. Schneidt, Thesaurus juris Franconici.

thums sind ungültig. Urbar gemachte öde Plätze sollen zwölf Jahre lang zehentfrei sein.

Die Statuten der vormaligen Reichsstadt Weissenburg gelten in Teilen des Amtsgerichtsbezirks Weissenburg und in einigen benachbarten Gemeinden, im ganzen etwa für 5000 Seelen; sie sind in verschiedenen Verordnungen niedergelegt. Subsidiär kommt preussisches Recht zur Anwendung [1]). Der gesetzliche Güterstand ist gleichfalls die allgemeine Gütergemeinschaft; dabei bleibt bei beerbter Ehe dem überlebenden Ehegatten das ganze Vermögen, während er bei unbeerbter Ehe von den Aszendenten des vorverstorbenen Ehegatten ausgeschlossen wird. Zum Haus gehörige Gärten durften nicht geteilt werden. Bei Güterkäufen hatten die Verwandten ein Einstandsrecht; ausserdem bestand im Interesse der Zusammenhaltung der Güter ein Gespilderecht, welches den Besitzern von Trennstücken eines Gutes an den andern abgetrennten Stücken Rechte einräumte.

Die jetzt zu betrachtenden Gegenden dienen hauptsächlich dem Getreidebau; der Wiesenbau tritt sehr zurück. Wir finden ungefähr 50 000 ha Ackerland, welches etwa zu ²/₃ mit Getreide bestellt ist, und weniger als 10 000 ha Wiesen. Von Handelsgewächsen kommt bei Weissenburg die Hopfenkultur in Betracht; auch ist ein bedeutender Waldbestand vorhanden.

Da die beiden uns hier interessierenden Statutarrechte die eheliche Gütergemeinschaft als gesetzlichen Güterstand haben, so sind Eheverträge für die bäuerliche Bevölkerung kein besonderes Bedürfnis; und da schon statutarrechtlich fast ausnahmslos der überlebende Ehegatte Alleineigentümer des Vermögens wird, so ist auch für Erbverträge nicht viel Raum. Ein Bericht sagt geradezu: „Wo schon statutarrechtlich dem überlebenden Eheteil das Anwesen zum Alleinbesitz zufällt, tritt das geltende Recht an die Stelle des Erbvertrages. So weit unter der Herrschaft dieser Statutarrechte Erbverträge geschlossen werden, enthalten dieselben wesentlich nur Rückfallsbestimmungen für den Fall des kinderlosen Ablebens eines Eheteils." Dass für die Lage unsrer bäuerlichen Bevölkerung

[1]) Arnold I. S. 815 ff., II. S. 715 ff.; Weber II. S. 1053 ff.

das eheliche Güterrecht grosse Bedeutung hat, wurde früher schon hervorgehoben, als wir darauf aufmerksam machten, wie häufig im Gebiete des bayerischen Landrechts die eigentümliche Gestaltung des Güterstandes zu starker Verschuldung führt. Einer der Berichterstatter, der insofern besonders kompetent sein dürfte, als er früher 16 Jahre lang im Gebiet des bayerischen Landrechts thätig war, äussert sich über diesen Punkt in folgender Weise: „Inventarisierungen und Erbteilungsverträge sind demnach hier weit seltener als im Gebiete des bayerischen Landrechts, meines Erachtens zum bedeutenden ökonomischen Vorteil der hiesigen Bevölkerung, welche hierdurch sowohl an Besitzveränderungsgebühren und sonstigen Kosten spart, als auch die periodisch immer wiederkehrende Anwesensbelastung durch Erbteilungsforderungen, wenn nicht ganz, so doch zum guten Teil vermeidet, so dass schon aus diesem Grunde die Hypothekenbelastung der Landanwesen in meinem gegenwärtigen Bezirke auffallend geringer ist, als in meinem früheren in Altbayern gelegenen."

Die Güter bleiben so gut wie immer ungeteilt, es wird nur erwähnt, dass manchmal grosse Güter, auf denen sich mehrere Häuser befinden, geteilt werden; und es wäre geradezu eine Ausnahme, wenn in solchen Fällen nicht zur Teilung geschritten würde, besonders da es sich dabei oft um ursprünglich getrennte Anwesen handelt, die nur zufällig in einer Hand vereinigt waren.

Die Uebergabsverträge bilden auch hier die beliebteste Form der Gutsübertragung. „Letztwillige Verfügungen im engeren Sinne, also Testamente, kommen bei verheirateten Besitzern von Landanwesen nur ausnahmsweise vor. In der Landbevölkerung werden Testamente meist nur von ledigen oder verwitweten Personen, von Austräglern oder Altsitzern errichtet."

„Mangels eines Uebergabsvertrages oder einer letztwilligen Verfügung wird unter den Miterben, wenn es die Verhältnisse nur irgendwie gestatten, häufig sog. Kommunforthausung angestrebt, bei deren notwendig werdender Auflösung und falls nicht eine Veräusserung des Gutes an dritte erfolgt, das Gut durch einen, gewöhnlich den solventesten der Miterben, in

einem Erbteilungs- beziehungsweise Uebernahmsvertrage übernommen wird und die übrigen Miterben nach dem Werte des Gutes abgefunden werden. Auch hier sprechen herrschende Sitte und Gewohnheit für ungeteilte Uebernahme des Gutes durch einen Miterben."

Besonders wichtig ist natürlich die Frage nach Bemessung des Gutspreises. Ausnahmen von den allgemeinen Regeln weist dabei unser jetziges Gebiet in keiner Weise auf. Zu erwähnen ist höchstens, dass aus Beilngries berichtet wird, dass dort die Naturalausnahmen in den Uebernahmspreis nicht eingerechnet werden, während das sonst gewöhnlich geschieht; übrigens ist dies von untergeordneter Bedeutung. Die Minimalgrenze des Uebernahmspreises bildet hier wie überall die Schuldenlast, die mit übernommen werden muss, und je nach der Höhe derselben steht der Uebernehmer bald mehr bald weniger günstig. Ein ausdrückliches Voraus wird dem Uebernehmer wohl niemals gewährt, aber fast immer wird er durch billigen Anschlag des Gutes begünstigt. Bei grossen und wenig belasteten Gütern führt dies oft geradezu zur Benachteiligung der weichenden Geschwister; doch sagt ein Bericht: „Es wird bei Vergleichung älterer Uebergabsverträge mit neueren solchen wahrgenommen, dass die Bevorzugung des Anerben und die Benachteiligung der Miterben nicht mehr in dem Masse stattfindet wie früher." Dagegen wird uns auch wieder berichtet, dass bei ungünstig gestellten Gütern der Uebernahmspreis manchmal höher sei als der Verkaufswert. Schliesslich wird noch hervorgehoben, dass die Zahl der Geschwister, das persönliche gute oder schlechte Einvernehmen unter den Interessenten, die Grösse der den Eltern und Geschwistern zu leistenden Naturalreichnisse und andere rein individuelle Umstände bei Festsetzung des Uebernahmspreises einen bestimmenden Einfluss ausüben.

XVII.

Das Gebiet des Pappenheimer Rechts.

In der Grafschaft Pappenheim, deren Gebiet hauptsächlich im heutigen gleichnamigen Amtsgerichtsbezirk liegt und eine Bevölkerung von etwa 8000 Seelen umfasst, galten verschiedene Verordnungen, von welchen heute wohl keine einzige mehr praktisch ist [1]. Dagegen ist ein Gewohnheitsrecht von Wichtigkeit, welches die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft eintreten lässt, wenn sie nicht ausdrücklich durch Vertrag ausgeschlossen wird; auch ist das Institut der Einkindschaftung gewohnheitsrechtlich eingeführt. Da über die Erbfolge statutarrechtlich nichts bestimmt ist, so gilt gemeines Recht.

Der Amtsgerichtsbezirk Pappenheim liegt zu beiden Seiten der Altmühl oberhalb Eichstädt, gehört zum Bezirksamt Weissenburg und fügt sich wirtschaftlich in die zuletzt betrachteten Gegenden ein.

Die Güter bleiben im Erbgang — in welcher Weise sich derselbe auch gestalten mag — fast ausnahmslos ungeteilt. Von Kommunhausung wird uns nichts berichtet. Die Gutsübernahme „geschieht in der Regel in Uebergabsverträgen, äusserst selten durch letztwillige Verfügungen, auch kommt es sehr selten vor, dass diese Gutsübernahme bei Auseinandersetzung unter den Miterben vereinbart wird“.

„Hierbei ist es Sitte, den Wert des übernommenen Gutes unter dem Verkaufswert zu veranschlagen, ohne ausserdem dem Anerben einen Voraus zu gewähren. Uebergibt der Bauer

---

[1]) Arnold I. S. 628 ff., II. S. 557 ff.; Weber II. S. 363 ff.

zu Lebzeiten, so bedingt er sich neben dem Uebernahmspreis eine Naturalausnahme, welche bei seiner und seiner Ehefrau noch langer Lebensdauer den Wert des Gutes sehr belasten kann; eine an die übrigen Erben zu leistende Abfindung wird äusserst selten bestimmt. Sterben die Ausnahmeberechtigten, so erhalten die andern Erben aus deren Nachlass annähernd ebensoviel wie der Gutsübernehmer an Wert. Wird das Gut von einem Erben erst aus dem elterlichen Nachlass übernommen, so erhalten die Miterben Abfindungen im annähernden Werte des Gutsübernahmspreises, die im grossen und ganzen wenig hinter dem gesetzlichen Erbteile zurückbleiben."

XVIII.

Das Gebiet des Ansbacher Provinzialrechts, des Ansbacher Stadtrechts, des Hohenloher und des Dinkelsbühler Rechts, der Verordnungen des Deutschen Ordens und der dompropsteilich bambergischen Observanzen.

Eines der verbreitetsten Statutarrechte ist das Ansbacher Provinzialrecht, es beherrscht ein Gebiet mit etwa 210 000 Einwohnern. Es gibt wenig Amtsbezirke in Mittelfranken, in denen es nirgends gilt; hauptsächlich gilt es in Ansbach, Cadolzburg, Dinkelsbühl, Ellingen, Feuchtwangen, Heidenheim, Heilsbronn, Roth, Schillingsfürst, Uffenheim und Wassertrüdingen. Es besteht aus vielen Verordnungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert; hinter ihm hat das preussische Landrecht subsidiäre Geltung [1]).

Bei unbedingten Ehen ist die Errungenschaftsgemeinschaft der gesetzliche Güterstand. Beim Tode eines Ehegatten blieb nach früherem Herkommen bei vorhandenen leiblichen Kindern der überlebende Ehegatte in Besitz und Genuss des Vermögens; nach Einführung des preussischen Landrechts wurde dies Herkommen abgeschafft. Der überlebende Ehegatte erbt mit den Deszendenten und mit den Aszendenten. Sind weder Aszendenten noch Deszendenten vorhanden, so wird der überlebende Ehegatte Alleinerbe. (Amtsordnung von 1606.) Die Frondienste, sowohl die gemessenen als die ungemessenen waren, wie vielerorten, gegen hergebrachte Frongebühren zu leisten. Wenn ein Kind das Gut übernimmt, so ist der ihm gebührende

---

[1]) Arnold I. S. 1 ff.; Weber II. S. 1 ff.

Teil handlohnfrei, es hat bloss denjenigen Teil des Gutes zu verhandlohnen, den es über seine Erbquote hinaus von den Geschwistern erhält. Noch im Anfang dieses Jahrhunderts scheinen, wie aus einer Verordnung vom 29. August 1806 [1]) hervorgeht, fast alle Bauerngüter grundbar gewesen zu sein; sie werden als Erblehen oder Erbzinsgüter bezeichnet und durften nicht ohne Bewilligung der Gutsherrschaft über ²/₃ des Wertes hinaus mit Schulden belastet werden.

In der Stadt Ansbach gilt ein eigenes Stadtherkommen, das jedoch für uns belanglos ist, da es nur Vorschriften über das Mietrecht enthält; subsidiär gilt Ansbacher Provinzial- und preussisches Landrecht.

Das Hohenloher Recht gilt für die ehemals hohenlohischen Länder, die im Amtsbezirk Schillingsfürst zerstreut liegen und heute etwa 3000 Seelen umfassen. Subsidiär gilt gemeines Recht. Das Hohenloher Recht ist in einem von Kanzleidirektor Pistorius zu Weikersheim verfassten Rechtsbuch aus dem Jahre 1717 niedergelegt und umfasst ausser prozessrechtlichen Vorschriften das ganze Familien-, Obligationen- und Erbrecht [2]). An vielen Stellen gleicht dies Rechtsbuch wörtlich der fränkischen Landgerichtsordnung von 1618, welche ihm wohl zum Vorbild gedient hat.

Güterstand ist die allgemeine Gütergemeinschaft, welche bei der Geburt eines Kindes oder Jahr und Tag nach Abschluss der Ehe eintritt, doch ist diese Gütergemeinschaft nicht für Mann und Frau gleich, sondern der Mann sitzt darin zu ²|₃ und die Frau zu ¹/₃. Ueber das Intestaterbrecht der Kinder enthält das Hohenloher Landrecht folgenden allgemeinen Satz: „Solchem nach erben zuforderst in absteigender Linie die leiblichen Kinder ihrer verstorbenen Eltern, des Vaters oder der Mutter, sämtliches liegendes und fahrendes Vermögen, nichts ausgenommen und zwar die Söhne und Töchter ohne Unterschied, jedes zu gleichen Teilen. Es wären denn unter der Verlassenschaft solche Mannlehen oder Fideikommissgüter, so ausdrücklich nur auf dem männlichen Stamm haften, welche

[1]) Regierungsblatt von 1806. S. 321.

[2]) Arnold I. S. 365 ff.; II. S. 435 ff. Weber II. S. 187 ff.

denen Söhnen und deren männlichen Deszendenten, denen Lehenrechten oder fideikommissarischen Verordnungen gemäss, allein zufallen.“ In Bezug auf das Erbrecht der Ehegatten soll es an jedem Orte bei den hergebrachten Gewohnheiten bleiben; wo keine Gewohnheit feststeht, soll der überlebende Ehegatte sein Eingebrachtes und das ihm während der Ehe zugefallene vorweg erhalten und ausserdem die Hälfte des ehelichen Vermögens. Es gibt dreierlei Losungsrechte: 1. die Freundlosung der Verwandten; sie kann nur durch Vertrag oder lokales Gewohnheitsrecht eingeführt werden; 2. „die Gült- oder Zinslosung, wenn ein gült- oder zinsbares Gut verteilt und nachgehends ein davon gekommenes oder verteiltes Stuck wieder verkauft wird“; dies Recht wurde auch auf freie Güter erstreckt; 3. die Mark- oder Nachbarlosung. Die Bauerngüter waren teils Erbzinsgüter, teils einfache Zinsgüter; die Verhältnisse der ersteren sind im Landrecht genauer geregelt, während die letzteren nur beiläufig erwähnt werden. Die Erbzinsgüter waren im Gegensatz zu den Zinsgütern vererblich und es wird dem Zinsmann das dominium directum und utile zugeschrieben und er hat nur einen Zins in recognitionem pristini dominii zu zahlen. Bei dreijähriger Nichtzahlung des Gutes wird das Gut kaduk. Ausser Handlohn musste von den Gütern Hauptrecht oder Sterbfall und Frondienst geleistet werden. Für ihren ererbten Teil am Gute waren die Kinder handlohnfrei; wenn aber eines das Gut übernahm, so musste es für alle über sein Kopfteil hinausgehenden ideellen Teile des Gutes Handlohn bezahlen.

In der Stadt Dinkelsbühl und einem Teil der Umgebung, für ein Gebiet von etwa 6000 Einwohnern, gelten die Statuten der Reichsstadt Dinkelsbühl, die zum ersten Male 1536 und von neuem im Jahre 1738 gesammelt wurden [1]). Subsidiär gilt preussisches Landrecht.

Bei unbedingten Ehen tritt Gütergemeinschaft ein. Stirbt ein Ehegatte bei unbekinderter Ehe, so wird der überlebende Ehegatte Alleinerbe, nur die etwa vorhandenen Eltern erhalten ¼ des Vermögens des Verstorbenen. Wenn Kinder

[1]) Arnold I. S. 261 ff.; Weber II. S. 969 ff.

vorhanden sind, so setzt der überlebende Parens mit diesen die Gütergemeinschaft fort, und bleibt im Genuss des Vermögens, auch wenn er sich wieder verheiratet; nur unter Umständen muss er mit den Kindern teilen. Die Bestimmungen über Intestaterbfolge der Deszendenten gleichen fast wörtlich denen der fränkischen Landgerichtsordnung: Söhne und Töchter erben liegendes und fahrendes Vermögen zu gleichen Teilen. Das einzige Grundbarkeitsverhältnis, das erwähnt wird, ist das Erbbeständnis. Solche grundunterthänige Güter sollten im Erbgange nicht geteilt werden; der Obereigentümer hatte an ihnen ein Losungsrecht; durch drei Jahre dauernde Nichtzahlung der Abgaben verwirkte der Erbbeständer seine Erbleihe.

In vielen Teilen Frankens und in einigen Teilen Schwabens gilt das Recht des Deutschen Ordens; nirgends jedoch hat es ein geschlossenes Herrschaftsgebiet. Für uns kommen zwei Deutschordensrechte in Betracht [1]. Das „Recht des Deutschen Ordens an Neckar und Tauber“ zählt 32 zivilrechtliche Verordnungen und gilt für weniger als 200 Einwohner.

Gesetzlicher Güterstand ist die Errungenschaftsgemeinschaft, und zwar soll in Ermangelung von Ehepakten der Mann ²/₃ und die Frau ¹/₃ der Errungenschaft haben (Verordnung von 1754). Die Veräusserung handlohnbarer Güter soll bei Strafe der Konfiskation bei Gericht angezeigt werden (Verordnung von 1686). Die Bestimmungen über Handlohn gleichen denen des Hohenloher Rechts. Im Interesse der Wiedervereinigung der durch Kauf, Erbteilung oder andere Umstände zerstückelten Lebensgüter hatten die Lehensmitteilhaber ein Einstandsrecht noch vor den Verwandten (Reskript von 1706).

Verbreiteter ist das Recht des Deutschordens der Balley Franken, welche in Ellingen ihren Sitz hatte; es gilt für mehr als 13 000 Einwohner. Subsidiär hinter ihm gilt meist gemeines Recht, hie und da auch Ansbacher und preussisches Recht [2].

Der Güterstand richtet sich nach dem Dotalrecht. Früher

---

[1] Arnold I. S. 745 ff.; II. S. 679 ff.; Weber V. S. 467 ff.

[2] Arnold I. II.

wurde vielfach angenommen, dass auch bei unbedingter Ehe allgemeine Gütergemeinschaft mit Alleinerbfolge des überlebenden Ehegatten bei kinderloser Ehe eintrete; eine Verordnung von 1707 wandte sich jedoch gegen dies im Entstehen begriffene Gewohnheitsrecht und sprach sich für die Gütertrennung aus.

Die sog. dompropsteilich Bambergischen Observanzen gelten in einem Teil des Amtsgerichtsbezirkes Fürth und beruhen auf dem Gerichtsgebrauch der Beamten der Dompropstei Bamberg [1]).

Vom Tage der Heirat an tritt allgemeine Gütergemeinschaft ein, welche der überlebende Eheteil mit den Kindern fortsetzt. Nach einer Verordnung von 1724 soll bei Gutsübergaben, die bei Wiederverehelichung eines Eheteils stattfinden, das Gut zum wahren Wert angeschlagen werden, und nicht, wie früher häufig vorkam, zu einem besonders niedrigen Preis. Waren mehrere Kinder vorhanden, so bestand hinsichtlich der Gutsübergabe keine bestimmte Regel, doch wurden im allgemeinen die Söhne vor den Töchtern bevorzugt, und unter den Söhnen scheint man mit Vorliebe dem jüngsten das Gut übertragen zu haben. Die Festsetzung eines Austrags bei Gutsübergaben soll in früheren Jahrhunderten in der Regel nicht üblich gewesen sein.

Alle hier zu betrachtenden Gegenden haben neben der Landwirtschaft eine mehr oder minder bedeutende Industrie, namentlich die Bezirke von Schwabach, Roth und Fürth.

In der Landwirtschaft überwiegt der Ackerbau ganz bedeutend über die Viehzucht und der Fläche nach nimmt der Getreidebau die erste Stelle ein; trotzdem steht in manchen Gegenden in wirtschaftlicher Beziehung der Hopfenbau an erster Stelle, so besonders in Roth, Schwabach und Gunzenhausen. Weinbau wird nur sehr wenig getrieben.

Industrie und Landwirtschaft sind in Mittelfranken im allgemeinen ganz getrennt; es gibt verhältnismässig wenige Leute, welche die Landwirtschaft im Nebenbetrieb treiben. Die Industrie befindet sich meist in den Städten, deren es in

---

[1]) Weber II. S. 161 ff.

Mittelfranken eine besonders grosse Anzahl gibt, wohl mehr als in irgend einem andern Teile Bayerns. Aber auch wo Fabriken auf dem Lande sind, treiben die Arbeiter fast nie nebenher Ackerbau, so kommt es z. B. in der Gegend von Fürth vor, dass die Arbeiter in der Stadt wohnen und auf das Land in die Fabrik gehen.

Die Güter werden fast ausnahmslos von einem Erben übernommen. Aus Fürth heisst es: „Ein einziger Fall liegt vor, in dem das bäuerliche Anwesen zwischen zwei Kindern — Sohn und Tochter — geteilt wurde; Anlass dazu war jedenfalls, dass zum Anwesen verschiedene Wohnhäuser gehörten.“ Aehnliche Ausnahmen finden wir auch in den andern Gegenden; aber dies sind, wie wir schon oft gesehen haben, um eine beliebte Redensart anzuwenden, Ausnahmen, die die Regel bestätigen. Natürlich ist auch, dass hoch verschuldete Anwesen oft überhaupt nicht von Erben übernommen, sondern von ihnen verkauft werden.

Eheverträge sind nicht häufig, da das eheliche Güterrecht des in diesen Gegenden bei weitem verbreitetsten Rechtes, des Ansbacher, den Bedürfnissen der bäuerlichen Bevölkerung so ziemlich entspricht. Wenn Eheverträge geschlossen werden, so wird durch dieselben oft das Eichstädter Recht mit seiner allgemeinen Gütergemeinschaft eingeführt, namentlich deshalb, weil dies Recht den überlebenden Ehegatten mit den Kindern unabgeteilt forthausen lässt, während er nach Ansbacher Recht das Vater- resp. Muttergut auszeigen muss.

Kommunhausung kommt nicht oft vor. Manchmal kommt sie dann vor, wenn, wie eben erwähnt, vertragsmässig das Eichstädter eheliche Güterrecht eingeführt ist, indem dann der überlebende Ehegatte eine Zeit lang mit den Kindern forthaust; zwischen Geschwistern scheint nur im Bezirk Uffenheim die Kommunhausung öfter vorzukommen.

Für die Erbfolge der Kinder kann folgender Satz aus einem Ansbacher Bericht als typisch gelten: „Es kann als eine feststehende Gewohnheit in unsrem Bezirke, unabhängig davon, welches Statutarrecht für die einzelnen Ortschaften massgebend ist, bezeichnet werden, dass fast ausnahmslos landwirtschaftliche Güter, und zwar bis zu den kleinsten herab, an eines der

Kinder — in der Regel einen Sohn und meistens den ältesten, aber auch an eine Tochter, wenn kein geeigneter Sohn vorhanden ist — übergeben werden." „Eine feststehende Regel bezüglich der Person des Uebernehmers greift nicht Platz. Vielfach wird das Anwesen dem ältesten Sohne oder der ältesten Tochter, des öfteren aber auch dem jüngsten Kinde übergeben. Andrerseits sind für die Wahl des Uebernehmers auch dessen beziehungsweise seines Eheverlobten oder Eheteils Vermögensverhältnisse mitbestimmend beziehungsweise allein ausschlaggebend."

Die beliebteste Form der Gutsübertragung ist der Uebergabsvertrag. Nur aus Schwabach wird berichtet, dass dort Auseinandersetzungen unter Miterben häufiger seien als Uebergabsverträge. Aus Roth werden folgende Zahlen gegeben, die auch für andre Bezirke zutreffend sein dürften: Von etwa 80 in den Jahren 1892 und 1893 zur Kenntnis des Hypothekenamtes gelangten Gutsübergaben beruhten nur fünf auf letztwilliger Anordnung des Vorbesitzers, etwa zwölf auf Vereinbarung unter den Erben, die übrigen auf Uebergabsverträgen zwischen Eltern und Kindern.

Mannigfaltig gestalten sich hier, wie überall, die Uebernahmspreise. Im allgemeinen finden wir dieselben Preisbestimmungsgründe, die wir schon früher oft fanden. Dabei hält sich der Uebernahmspreis meist erheblich unter dem Verkaufswert. Von Dinkelsbühl z. B. hören wir: Bei Uebergabsverträgen „bildet der Verkaufswert des Gutes den Ausgangspunkt. Unter Verkaufswert ist in diesem Fall der Wert zu verstehen, der mit Rücksicht auf das bei dem gerade in Frage kommenden Gute gegebene Verhältnis an Acker, Wiese und Wald auf Grösse des Gutes, Lage der dazu gehörigen Parzellen zu einander, deren Bonität, wie die Verhältnisse der in Rede stehenden Gemeinde im besonderen und des Marktes im allgemeinen bei einem Verkaufe thatsächlich zu erzielen wäre. Unter den so gefundenen, oft mit Zuhilfenahme fester Einheitssätze für die betreffende Kulturart, Lage und Gemeinde berechneten Werte wird regelmässig ein Abzug von 25—50 % gemacht, und die sich alsdann ergebende Grösse bildet den Uebernahmspreis. Wie viel Prozent nun innerhalb des an-

gedeuteten Rahmens, der selten nach unten, wohl aber hie und da nach oben überschritten wird, im Einzelfalle abgezogen wird, hängt von den mannigfaltigsten individuellen Verhältnissen ab. Zunächst kommen die sonstigen Vermögensverhältnisse des Uebergebers in Betracht. Besitzt derselbe — um die Extreme herauszugreifen — neben seinem schuldenfreien Anwesen noch Kapitalien, ein hierzulande häufiger Fall, so wird billig übergeben, weil die Geschwister des Uebernehmers teilweise mit letzteren abgefunden werden können, besitzt derselbe nicht nur keine Kapitalien, sondern hat gar Schulden in erheblichem Betrage, so wird der Uebernahmspreis hinaufgeschraubt, weil doch den Geschwistern des Uebernehmers noch ein Heiratsgut übrig bleiben soll. Weiter kommt die Zahl der Geschwister des Uebernehmers in Betracht. Endlich sind das Geschlecht und die teilweise damit zusammenhängenden Heiratsaussichten des Anerben, sowie eine Reihe andrer Momente von Einfluss auf die Preisbildung. In ersterer Beziehung will erläuternd darauf hingewiesen werden, dass dann, wenn dem Uebernehmer ein grosses Eheeinbringen seitens des Verlobten in Aussicht steht, der Uebernahmspreis höher gegriffen werden kann, als im entgegengesetzten Fall; denn mit dem Eheeinbringen soll womöglich der Uebernahmspreis getilgt und die Notwendigkeit, zum Zwecke der Abtragung desselben Schulden zu kontrahieren, vermieden werden. Unter den weiteren Momenten, die noch bei der Preisbildung in die Wagschale fallen, will nur die Grösse des Anwesens hervorgehoben werden. Aus den soeben angegebenen Gründen werden grössere Güter verhältnismässig billiger übergeben als kleinere. Es wird so übergeben, dass der Uebernehmer bestehen kann und die Geschwister auch ein entsprechendes Heiratsgut bekommen können."

Aehnlich werden uns die Preisbestimmungsgründe überall geschildert, so dass wir darauf verzichten können, noch andre Berichte anzuführen. Meist heisst es, dass sich der Uebernahmspreis um etwa $^1/_3$ unter dem Kaufpreis hält.

Ein ausdrückliches Voraus wird dem Uebernehmer höchst selten gewährt; gewöhnlich darf er sich am Uebernahmspreis ein Heiratsgut abrechnen, das häufig den Namen „Voraus"

trägt, aber kein eigentliches Voraus im Anerbenrechtssinne ist, da dies Heiratsgut nicht grösser zu sein pflegt, als die Abfindungen der Geschwister. Thatsächlich findet der Uebernehmer sein Voraus in dem billigen Uebernahmspreis; man kann dies natürlich auch, wie es ein Bericht thut, so auffassen, dass dem Uebernehmer ein ziffernmässiges Voraus gewährt werde, dass dasselbe aber, um Gebühren zu sparen, am Uebernahmspreis in Abrechnung komme.

Geschieht die Uebernahme des Gutes in der Weise, dass der überlebende Ehegatte gegen Abfindung der Kinder das Gut übernimmt, eine Form, die in manchen Gegenden — in Anlehnung an die Gesetzessprache — als Vorausregulierung bezeichnet wird, so geschieht dies gewöhnlich auf gerichtlichem Wege, weil meistens Minderjährige beteiligt sind; man muss sich dann an die Schätzung der amtlich aufgestellten Schätzleute halten. „Erfahrungsgemäss wird aber meist von den Schätzleuten bei Festsetzung der Taxe der Zweck, dem sie dient, in Rechnung gezogen. Wie für den Fall der beabsichtigten Hypothekaufnahme oft zu hoch, wird für den Fall der Vorausregulierung niedrig, und zwar meist so geschätzt, dass der überlebende Ehegatte bei dem Uebernahmspreise bestehen und eventuell sich wieder verheiraten kann. Doch gibt es auch Fälle, in denen die Taxe dem wirklichen Werte sehr nahe kommt.“ Wenn der Uebergeber glaubt, dass der Uebernehmer bei der Preisbemessung gar zu sehr begünstigt sei, so kommt es vor, dass er ihn hinterher für Beerbung seines Nachlasses auf den Pflichtteil setzt, wodurch die Ungleichheit unter den Geschwistern wieder etwas abgemindert wird.

Bei dem bestimmenden Einfluss, den der Schuldenstand auf die Uebernahmspreise hat, ist der Uebernehmer natürlich dann fast ruiniert, wenn eine thatsächliche Ueberschuldung vorliegt; denn diese rettet ihn nicht davor, dass er mit dem Anwesen alle Schulden übernehmen muss. Glücklicherweise ist die Ueberschuldung ziemlich selten; aber in den Haupthopfengegenden kommt sie vor. Namentlich die nächste Umgebung von Spalt, die sich eines ausserordentlich fruchtbaren und zum Hopfenbau vorzüglich geeigneten Bodens erfreut, leidet unter schlimmen Verhältnissen. In früheren Jahren,

als der Hopfen sehr hoch stand, sind die Bodenpreise zu enormer Höhe gestiegen und im Anschluss daran auch die Verschuldung, die zum guten Teil dadurch hervorgerufen sein mag, dass die weichenden Geschwister ihre Ansprüche steigerten und dass ihre Abfindungssummen nicht anders ausbezahlt werden konnten, als indem der Uebernehmer das Gut verschuldete. Da der Rückgang der Hopfenpreise mit mehreren schlechten Ernten zusammentraf, ist die Lage höchst bedenklich geworden. Wesentlich günstiger scheinen die Dinge in der Gegend von Roth — gleichfalls einer Hopfengegend — zu stehen; dort ist das Land nicht so fruchtbar wie bei Spalt, wirft aber, dank der ausserordentlich fleissigen und sorgsamen Bestellung, immer noch gute Erträgnisse ab.

Ausser den Abfindungen und den Wohnungs- und Verpflegungsrechten wird den weichenden Geschwistern „zuweilen auch ein sog. Ueberlosungsanspruch eingeräumt, d. h. sie sollen für den Fall, dass der Uebernehmer innerhalb gewisser Zeit das Anwesen veräussern sollte, einen Anteil an dem Ueberlös über den im Vertrage angenommenen Wertanschlag des Gutes erhalten."

Schliesslich sei es gestattet, noch einige Sätze aus den Berichten beizufügen, die sich über die Bedeutung einer gesetzgeberischen Regelung der bäuerlichen Erbfolge äussern: „Die Einmischung der Gesetzgebung in die bäuerlichen Verhältnisse erachte ich für gefährlich; die gegenwärtige Zeit ist eine nivellierende und zur Schaffung eines privilegierten Bauernstandes nicht angethan." Ein andrer Bericht sagt: „Die Beobachtung lehrt, dass einer Beschränkung der Dispositionsbefugnis über Liegenschaften von der hiesigen Bevölkerung keinerlei Sympathie entgegengebracht würde." In einem andern Berichte lesen wir: „Schliesslich wird bemerkt, dass für den diesgerichtlichen Bezirk es nicht notwendig erscheint, dass zur Erhaltung eines lebensfähigen bäuerlichen Besitzes gesetzliche Bestimmungen getroffen werden; denn es rentieren die bäuerlichen Güter wegen der Nähe grosser Städte gut."

XIX.

Das Gebiet des Rothenburger Statutarrechts.

In den meisten Ortschaften des Amtsbezirks Rothenburg o. T., nämlich für etwa 14 300 Einwohner, gilt das Recht dieser ehemaligen Reichsstadt, welches in vielen Verordnungen aus verschiedenen Zeiten niedergelegt ist [1]).

Bei Lebzeiten beider Ehegatten gilt in Ermangelung von Eheverträgen das gemeine Recht, doch beerbt bei kinderloser Ehe der überlebende Ehegatte den Verstorbenen. Hinsichtlich der Gutsübergaben finden wir Bestimmungen, wie wir ihnen oft begegnen, die verhüten sollen, dass der Grundherr durch Uebergabsverträge in seinem Recht auf Handlohn und Sterbfall verkürzt werden soll; denn die Grundholden versuchten sich der Leistung dieser Abgaben durch alle möglichen Veranstaltungen zu entziehen. Gutsübergaben sollen im Beisein sämtlicher Kinder abgeschlossen werden.

Der Amtsbezirk Rothenburg trägt im Gegensatz zu vielen andern mittelfränkischen Gegenden fast durchaus landwirtschaftliches Gepräge. Der Ackerbau überwiegt die Wiesenkultur bedeutend. Im Bezirksamt Rothenburg dienen etwa 23 000 ha dem Acker- und 8300 ha dem Wiesenbau. Die Aecker sind hauptsächlich mit Getreide bestellt (13 400 ha). An den Abhängen der Tauberberge wird etwas Weinbau getrieben, aber in geringem Umfang und ohne grossen Ertrag.

Die Güter bleiben im Erbgang fast immer ungeteilt. Von 600 seit dem Jahre 1884 „beurkundeten Uebergabs- und Erb-

---

[1]) Arnold I. S. 679 ff.; II. S. 585 ff.; Weber II. S. 1037 ff.

teilungsverträgen erfolgte nur in sieben Fällen eine Teilung des Grundbesitzes, und auch hier wurden nur kleinere Bestandteile des Anwesens von einem der Geschwister des Uebernehmers übernommen, das Hauptgut blieb aber erhalten."

Ueber das Vorkommen der Kommunhausung wird uns nichts berichtet.

Der Uebergang erfolgt meistens auf Grund von Uebergabsverträgen, viel seltener von Erbteilungen oder letztwilligen Verfügungen.

„Hierbei ist es Sitte, den Wert des übernommenen Gutes nicht nach dem Verkaufswert, sondern erheblich niedriger in Anschlag zu bringen. Eine bestimmte Regel hierfür, etwa die ausdrückliche Berücksichtigung des Durchschnittsertragswertes zum Beispiel, existirt nicht; den Ausschlag dürfte hierbei die Grösse des sog. Ausgedings, die mutmassliche Lebensdauer der Uebergeber und die Höhe des Einbringens des für den Uebernehmer in Aussicht genommenen künftigen Ehegatten geben. Dem Anerben wird bei Uebernahme des Gutes in der Regel ein sog. Heiratsgut, kein Voraus, gewährt, das ziemlich allgemein dem ihn nach der Zahl der vorhandenen Erben treffenden Kopfteil gleichkommt."

XX.

Das Gebiet des Nürnberger Rechts.

Das Nürnberger Recht gründet sich hauptsächlich auf die berühmte Reformation, die im Jahre 1564 in ihrer heute noch geltenden Gestalt publiziert wurde. Ausserdem gibt es viele Verordnungen über einzelne Materien [1]). Das Geltungsgebiet des Nürnberger Rechts liegt namentlich in den Amtsgerichtsbezirken Nürnberg, Altdorf, Hersbruck und Lauf und beherrscht etwa 150 000 (zum grössten Teil städtische) Einwohner.

Bei versamneten oder unverdingten Ehen tritt Gütergemeinschaft ein (Teil II, tit. 28, Gesetz 1). Stirbt ein Ehegatte bei bekinderter Ehe, so erhält der überlebende die eine und die Kinder erhalten die andre Hälfte des Vermögens; dem überlebenden Eheteil bleibt jedoch Verwaltung und Genuss auch der den Kindern zufallenden Hälfte. Wenn keine Descendenz vorhanden ist, so erhält der überlebende Ehegatte $^3/_4$ oder $^5/_6$ des Vermögens je nachdem Ascendenten und Geschwister des Vorverstorbenen da sind, oder nur entferntere Verwandte. Das Intestaterbrecht der Descendenten findet in folgendem allgemeinen Satz seinen Ausdruck: „So Vatter oder Mutter on Gescheefft absterben und leibliche eeliche Kinder, Söne oder Töchter, hinder inen verlassen, so erben dieselben Kinder alle vätterliche und mütterliche haab und güter, liegend und varend, nichts ausgenommen gleich mit einander und schliessen aus, alle die so dem Verstorbenen in aufsteigender

---

[1]) Der Stadt Nürnberg verneute Reformation 1564. Arnold I. S. 501 f.; II. S. 504 f. und 750 f.

oder Seitenlinie verwandt sein." „Doch volgen und pleiben den Sönen die Mannlehen. Aber die Zinslehen kommen in gemeine Teilung, es wäre denn dass ein anders mit solchen zinslehen aus besonderer Gewohnheit oder Geding von alters herkommen were." Der Satz, der sich auf die Mannlehen bezieht, kommt für die bäuerliche Erbfolge wohl kaum in Betracht. Doch mag ein Teil der Bauerngüter bei der Erbteilung nach dem 3. Gesetz des 36. Titels (III. Teil) behandelt sein, welches lautet: „So in ainer Erbschafft Güter gefunden werden, die man füglich nit zertrennen oder on schaden von ainander nit sondern mag, so sollen dieselbigen Stuck unzertrennt ir ainem, dem es das Los gibt, oder wie sie sich sonst mit ainander vereinigen, zugeteilt werden, und derselbig, dem das Los zugefallen, den Wert zu vergleichung der andern herausgeben." „Wann aber der Erben keiner dasselbig Stuck annehmen wolt oder könt, alsdann soll solchs unteilbar Gut zum pesten verkauft und die erlöst Summa under die Erben gleich geteilt werden." Der Pflichtteil der Descendenten beträgt je nach der Zahl der Kinder 1/3 oder 1/2 der ganzen Erbschaft. Das einzige bäuerliche Grundbarkeitsverhältnis, das die Reformation genauer regelt, ist das „Erbrecht". Die Erbleute haben gegen Bezahlung einer jährlichen Geld- oder Naturalleistung ein Stück Land vom „Aigenherrn" zur Bebauung erhalten. Wenn die Gült drei Jahre nicht gezahlt wird, so ist das Erbrecht verwirkt. Jede vom Bauern ohne Bewilligung der Herrschaft vorgenommene Veränderung ist rechtlich unwirksam. Der Gutsherr hat ein Einstandsrecht. Descendenten und Ascendenten der Erbleute, die das Gut im Erbgang bekamen, waren nicht handlohnpflichtig.

Subsidiär gilt teils gemeines, teils Ansbacher oder Bayreuther mit preussischem Recht.

Im ganzen Gebiet des Nürnberger Rechts hat die Industrie sehr grosse Bedeutung; infolgedessen gibt es dort nur noch wenige rein landwirtschaftliche Gegenden. Von Erzeugnissen des Landbaus kommt hier namentlich der Hopfen in Betracht. In der Hersbrucker Gegend ist eigentlich nur das Plateau der Berge mit Getreide bebaut; dort sind fast 4000 ha mit Hopfen und nur etwa 9600 ha mit Getreide bestellt; bei Nürnberg

haben wir ungefähr 5700 ha Getreide- und 1600 ha Hopfenland. Da das Getreide hauptsächlich zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft und der Hopfen für den Markt produziert wird, so ist klar, dass die pekuniären Interessen der landwirtschaftlichen Bevölkerung hauptsächlich mit dem Hopfen verknüpft sind.

Hinsichtlich der bäuerlichen Erbfolge müssen wir natürlich die direkte Umgebung der Stadt Nürnberg von den rein bäuerlichen Gegenden unterscheiden. In vielen Dörfern unter den Mauern dieser sich immer mehr ausbreitenden Stadt kann von einer „bäuerlichen Erbfolge" eigentlich überhaupt nicht die Rede sein, da dort die ehemaligen Bauerngüter vielfach zu Spekulationsobjekten geworden sind, und solche Güter werden dann sehr häufig im Erbgange unter die Kinder geteilt oder versteigert, um den Erlös zu teilen.

Anders in den landwirtschaftlichen Gegenden. Diese — meist Hopfengegenden — sind vielfach überschuldet; namentlich aus Hersbruck wird uns berichtet, dass die Verschuldung infolge der in früherer Zeit sehr hohen Güterpreise soweit gediehen sei, dass die Zahl der Gutsverkäufe bedenklich gross geworden sei. Gleichwohl wird auch in diesen Hopfengegenden so gut wie immer — wenn es zur Vererbung kommt — das Anwesen an ein Kind übergeben. Es kann uns dies wunderbar erscheinen, da die Hopfenkultur einen sehr intensiven Betrieb gestattet und also, wie man meinen sollte, die Kleinkultur ermöglicht; auch die vielfach vorhandene Ueberschuldung und die Furcht vor derselben kann, sollte man meinen, zur Naturalteilung führen, da durch die bei ungeteilter Gutsübernahme nötig werdenden Abfindungen die Verschuldung leicht vergrössert wird und nur schwer abzuschütteln ist, während bei Naturalteilung der Güter dieser „Verschuldungszwang" vermieden wird. Dennoch sehen wir, dass die Hopfengegenden an der Sitte der ungeteilten Uebernahme festhalten. Es ist eine Thatsache, die man auch ausserhalb Bayerns beobachten kann, dass die Hopfenkultur trotz ihres intensiven Betriebes nicht etwa, wie Tabak- und Weinbau, der Naturalteilung günstig ist, sondern dass die Hopfengüter meist mittleren Umfang haben. Wahrscheinlich hängt dies mit den im Hopfen-

handel herrschenden Verhältnissen zusammen; vielleicht spielt auch der Grund mit, der in einem Bericht aus Lauf erwähnt wird; es heisst dort: „Teilung solcher Höfe unter mehrere Anerben ist unthunlich, weil der hierorts gepflegte Hopfenbau nur mit Hilfe der Waldstreu Erfolg verspricht, und diese Rechstreu zumeist aus staatlichen Waldungen auf Grund von Forst- und Streurechten, die weder geteilt noch transferiert werden dürfen, gewonnen wird, und weil der Landmann hierorts nicht mehr Stroh als höchstens das für Häckselfütterung nötige produziert."

Eheverträge scheinen im Gebiet der Nürnberger Reformation nicht häufig zu sein; nur ein Bericht erwähnt, dass es in letzter Zeit mehr und mehr aufkomme, die eheliche Gütergemeinschaft des Windsheimer Rechts vertragsmässig einzuführen, bei welcher der überlebende Ehegatte besser gestellt ist als nach Nürnberger Recht; denn nach Nürnberger Recht muss der überlebende Ehegatte, wenn er wieder heiratet, zur „Realteilung" schreiten, d. h. er muss den Kindern die Vermögenshälfte als Vater- oder Muttergut auszeigen.

Der Gutsübergang wird meist durch Uebergabsverträge bewerkstelligt, doch kommen auch Testamente und Erbesauseinandersetzungen vor. Gewöhnlich ist es der älteste Sohn, der das Gut erhält, doch ist dies keine feststehende Regel; „das Geschlecht macht keinen Unterschied, auch nicht das Alter, sondern rein individuelle Gründe sind für die Uebergabe beziehungsweise Uebernahme massgebend; man pflegt sogar Töchter zu bevorzugen, wenn sie, zumal bei vorgeschrittener Verschuldung, einen wohlhabenden Freier auf das Gut bringen".

Für die Uebergabspreise kann man hier so wenig wie anderwärts eine bestimmte Regel aufstellen. Der „unter den Erben vereinbarte Gutsübernahmspreis ist dann, wenn grossjährige und nicht unter Kuratel stehende Miterben allein beteiligt sind, immer niedriger als der Preis, welcher durch den Verkauf des Gutes an eine fremde Person gewonnen werden könnte. Dem das Gut in sein Alleineigentum übernehmenden Miterben wird hierbei ein weiteres Voraus nicht gewährt. Aus diesem Grunde erfährt durch ein solches Uebereinkommen der

Leibeserben der gesetzliche Erbteil der übrigen Erben immerhin eine nicht unbedeutende Schmälerung, man darf sagen, in dem einen und in dem andern Fall um ein Siebentel, Sechstel und noch mehr gegenüber einer Erbteilung, welche dem aus dem Verkaufe des Gutes an eine fremde Person gemachten Erlöse gemäss vorgenommen worden wäre. Am niedrigsten ist der Uebernahmspreis, welcher bei einer Uebergabe des Gutes seitens der Eltern an eine Kind stipuliert oder in einem Testament derselben für das Gut bestimmt wird."

„Auch die Eltern können ihren auf das gute Fortkommen des das Gut übernehmenden Kindes gerichteten Willen nicht immer zur Geltung bringen, nämlich dann nicht, wenn, wie nach dem Nürnberger Recht, beim Vorableben eines der Eltern die Kinder Miteigentümer des Gutes werden und bei der Uebergabe des Gutes noch ein Kind minderjährig ist oder aus einem andern Grunde unter Kuratel steht, oder wenn zwar der noch lebende Parens Alleineigentümer des Gutes ist, aber für die vorhandenen Kinder Einstands- und Ueberlosungsrechte auf dem Gute im Hypothekenbuche eingetragen sind. Vornehmlich diese letzteren Rechte werden von den Kindern dazu benützt, ihren Willen gegen den Willen der Eltern durchzusetzen und den Uebernahmspreis emporzuschrauben und sich Vorzüge und höhere Erbgüter zu erpressen; davon tragen aber in der Regel nur die anmassenden, habsüchtigen Geschwister den Gewinn davon, die bescheidenen werden dann überdies noch den unbescheidenen gegenüber verkürzt." Damit stimmt überein, was wir in einem andern Berichte lesen: „In früheren Zeiten, bis vor etwa 30 Jahren, war es Auszeichnung und bemerkenswerter Vorzug, wenn einem Kinde der Hof übergeben wurde; der Wertanschlag war sehr niedrig bemessen, und die übrigen Geschwister begnügten sich mit verhältnismässig geringen Abfindungen und mit Wohnungs- und Winkelrechten, blieben auch nicht selten unverheiratet als Knechte und Mägde auf dem Anwesen . . . Gegenwärtig bemisst sich der Uebernahmspreis nach den verschiedensten Faktoren, wohl am seltensten nach dem Ertragswerte, welcher in unsrer Gegend wegen des Hopfenbaues sehr schwankend ist, und weil dem Bauern fast durchweg die Fähigkeit abgeht, den Ertragswert

seines Grundbesitzes richtig zu berechnen . . . Bei der durchweg starken Verschuldung des kleinen und mittleren Grundbesitzes ist der Uebernahmspreis in der Regel gleich den Hypothekschulden zuzüglich der Abfindungssummen der Geschwister, welche gewöhnlich „Heiratsgut" benannt werden, und einer an die Uebergeber zu leistenden jährlichen, lebenslänglichen Ausnahme. Ein Voraus für den Uebernehmer wird immer seltener, weil die Abfindungssummen der Geschwister inkl. der Ausnahme sehr häufig schon über den wahren Wert des übernommenen Gutes beträchtlich hinausgehen und erstere wenigstens manchmal bloss auf dem Papier stehen. Ein Versuch, sie beim Uebernehmer zu realisieren, würde nicht selten zu dessen Ruin führen. Nominell also stehen diese Abfindungen nicht hinter dem gesetzlichen Erbteil zurück, zehren aber an dem Mark des Zahlungspflichtigen, welcher aus dem Ertrag des Gutes sie nicht leisten kann und meistens aus dem ihm zugefallenen Heiratsgut decken muss. Gelingt es ihm nicht, bei der Eheschliessung Vermögen zu erwerben, so können entweder die Abfindungen nicht heimgezahlt werden, oder der Uebernehmer kommt nie auf einen grünen Zweig, wenn er nicht gar sein Anwesen im Zwangswege verliert."

Wesentlich günstiger als in den reinen Hopfengegenden, denen die zuletzt angeführten Berichte entstammen, scheinen die Uebernehmer im Amtsbezirk Nürnberg selbst gestellt zu sein. Bei Uebergabsverträgen und letztwilligen Verfügungen werden dieselben oftmals stark bevorzugt, weniger bei der Uebernahme aus der Nachlassmasse, „da die übrigen Erben ihre Ansprüche recht gut zu wahren wissen". Aber auch wenn der Uebernehmer bei einer solchen Erbesauseinandersetzung zu stark belastet wird, um forthausen zu können, so bleibt ihm im Amtsgerichtsbezirk Nürnberg, der sich eng um die Stadt schliesst und sich mehr und mehr mit Industrie erfüllt, die Möglichkeit eines vorteilhaften Verkaufs des Anwesens; so kommt es, dass „diese Bevorzugung hie und da eine ganz exorbitante Gestalt gewinnt". Freilich suchen sich die weichenden Geschwister gegen eine solche Benachteiligung dadurch zu sichern, dass sie sich ein Einstandsrecht und Ueberlosungsrecht vorbehalten. Allerdings sagt ein Berichterstatter, dass,

soweit seine Kenntnis reicht, niemals von einem solchen Einstandsrecht Gebrauch gemacht worden sei, um das Anwesen in der Familie zu erhalten, dagegen scheinen die Ueberlosungsrechte, d. h. also das Recht, an dem Betrag, den der Uebernehmer bei einem Verkauf über den Uebernahmspreis hinaus erlöst, teilzunehmen, oft praktisch zu werden. Diese Ueberlosung und die Einstandsrechte haben, wie ein Bericht hervorhebt, mancherlei Misslichkeiten im Gefolge; wenn sie, was häufig vorkommt, im Hypothekenbuche eingetragen werden, so erschweren sie dem Besitzer den Kredit, und besonders störend wirkt der Umstand, dass die Berechtigten in ihrer Ungeduld oft nicht warten können, bis das Gut verkauft wird, sondern schon vorher ihre Rechte zedieren oder verpfänden.

XXI.

Das Gebiet des Bayreuther Provinzialrechts und der Windsheimer Stadtobservanzen.

Ein sehr verbreitetes Recht ist das Bayreuther Provinzialrecht, das im Gebiet der ehemaligen Markgrafschaft Kulmbach-Bayreuth, also hauptsächlich in den oberen Teilen Oberfrankens, aber auch in einigen Gegenden Mittelfrankens, z. B. Erlangen, Markt Erlbach, Neustadt a. A., Windsheim, im ganzen für etwa 322000 Einwohner gilt. Dies Recht ist in vielen Verordnungen niedergelegt, die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts unter dem Titel corpus constitutionum Brandenburgio-Culmbacensium gesammelt wurden; daneben haben sich auch Gewohnheitsrechte gebildet [1]. Subsidiär gilt preussisches Landrecht.

Gesetzlicher Güterstand ist die Gütergemeinschaft, die der überlebende Ehegatte mit den Kindern fortsetzen kann, jedoch nur so lange, bis er zu einer neuen Ehe schreitet; denn in diesem Falle muss er mit den Kindern abteilen (Grundteilung). Nach dem Tode des Vaters haben die Kinder bei der Teilung Anspruch auf $^2/_3$ des Vermögens, nach dem Tode der Mutter auf $^1/_3$. Bei der Grundteilung zwischen Eltern und Kindern ist die Teilung von den Eltern selbst vorzunehmen; wenn die Geschwister unter sich teilen, so soll das älteste Kind die Teile machen und das jüngste wählen. Bei liegenden Gütern

[1] Arnold I. u. II. Weber II. S. 947 ff. u. 1147 ff. Bayerlein, Gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern nach Bayreuther Recht. Bayreuth 1856.

hat der jüngste Sohn und in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter das Vorwahlrecht. Wenn der überlebende Ehegatte die Immobilien übernimmt, so erhält er sie um den Anschlagspreis, um den sie eingebracht wurden [1]), oder, wenn ein solcher nicht nachgewiesen werden kann, um den Preis von ¼ über dem Taxationswert und die Mobilien um 10% über diesem Wert. Ausser den Lehen werden in den Verordnungen Erbzinsgüter genannt; über die Lage der Grundholden können wir aber aus den Gesetzen nur wenig ersehen. Die Handlohnsordnung von 1769 bestimmt, dass beim Tode der Eltern das jüngste Kind das Gut übernehmen solle; wenn dies noch nicht 18 Jahre alt ist, so sollen die Erben gemeinsam forthausen, bis das jüngste Kind dies Alter erreicht hat. Auch hier finden wir Bestimmungen gegen Abmachungen bei der Gutsübergabe, die den Gutsherrn in seinen Rechten verkürzen. Zertrümmerung der Güter ohne herrschaftliche Bewilligung war schon durch die Landeskonstitution von 1722 verboten, welche auch zu Gunsten der Wiedervereinigung der geteilten Güter ein Einstandsrecht schuf. Nach Webers Angabe bezog sich dies Verbot nicht nur auf grundunterthänige, sondern auch auf freieigene Güter. Ein grosser Teil der gutsherrlichen Rechte wurde durch ein Dekret Napoleons vom 12. Dezember 1808 aufgehoben, so dass hier der bayerischen Ablösungsgesetzgebung verhältnismässig wenig zu thun übrig blieb.

Im Gebiete der ehemaligen Reichsstadt Windsheim, also in einem Teil des gleichnamigen Amtsbezirkes, für etwa 5000 Seelen, gelten die Windsheimer Stadtobservanzen, die auf ungeschriebenem Rechte beruhen [2]). Auch hier gilt subsidiär preussisches Landrecht.

Gesetzlicher Güterstand ist die Gütergemeinschaft. Wenn keine Kinder vorhanden sind, so beerbt der überlebende Ehegatte den verstorbenen mit Ausschluss der Seitenverwandten. Wenn Kinder vorhanden sind, so bleibt der überlebende Ehegatte im lebenslänglichen Besitz und Genuss des ganzen Vermögens, ohne dass er ein Inventar anfertigen müsste.

---

[1]) Preussisches Landrecht I, 1. § 571.

[2]) Arnold I. S. 835 ff.; II. S. 730 f.; Weber II. S. 1065 ff.

Wirtschaftlich weisen die hier zu betrachtenden Gegenden grosse Mannigfaltigkeit auf. Die mittelfränkischen Amtsbezirke haben ähnliche Verhältnisse wie die früher besprochenen; so hat namentlich Neustadt a. A. einen bedeutenden Hopfenbau. Die oberfränkischen Amtsbezirke sind jedoch zum Teil fast reine Gebirgsgegenden. Das Fichtelgebirge, der sog. Frankenwald und der sich anschliessende Thüringer Wald bedingen durch die Rauheit des Klimas und die geringe Ertragsfähigkeit des Bodens einen extensiven Betrieb der Landwirtschaft, so dass in manchen Bezirken die (extensiv bewirtschafteten) Wiesen gerade so viel Fläche einnehmen wie die Aecker. Ueberhaupt tritt die Landwirtschaft in diesen Teilen Oberfrankens recht zurück gegenüber der Industrie, die nur zum Teil Fabrikindustrie, zum grösseren Teil Hausindustrie ist. Von Fabriken kommen namentlich Porzellanfabriken (besonders in Selb), Spinnereien (Hof), Webereien (Münchberg) und Bierbrauereien (Kulmbach) in Betracht. Hier ist für uns die Hausindustrie interessanter als die Fabrikindustrie; denn die Hausindustrie verbindet sich sehr oft mit der Landwirtschaft; so zeigt uns die Statistik, dass sich in den hausindustriellen Gegenden Oberfrankens ausserordentlich viele Leute finden, die die Landwirtschaft im Nebenberuf treiben; namentlich kommt dies bei der Weberbevölkerung von Münchberg, Naila, Hof, Berneck, Wunsiedel, Kirchenlamitz, Thiersheim, Rehau und Selb in Betracht. Bis vor einigen Jahren konnte man von einer gewissen Blüte der oberfränkischen Hausindustrie sprechen, jetzt hat sie jedoch schwer gelitten, wie dies z. B. auch in den letzten Verhandlungen des oberfränkischen Landrats (1894) betont wurde; so trostlos aber, wie in manchen andern hausindustriellen Gegenden Deutschlands, sieht es in Oberfranken noch nicht aus.

Die Güter bleiben im Erbgang regelmässig ungeteilt. In manchen Bezirken ist eine solche Teilung fast ganz unerhört und wir finden dort nur die uns bekannten Fälle, wo grosse Güter, auf denen mehrere Wirtschaftsgebäude sind, geteilt und an mehrere Kinder übergeben werden, solches wird uns z. B. aus Markt-Erlbach und aus Bayreuth ausdrücklich berichtet. Keine Ausnahme vom Prinzip der ungeteilten Ver-

erbung ist es, wenn hie und da zum Zwecke der besseren Arrondierung ungünstig gelegene Grundstücke bei der Uebergabe vom Gute getrennt — meist verkauft — werden, oder wenn sich die Uebergeber im Uebergabsvertrage einzelne Grundstücke vorbehalten; denn der erste dieser Fälle hat mit der Vererbung eigentlich gar nichts zu thun und ist zu beurteilen wie andre Grundstücksveräusserungen, die aus Zweckmässigkeitsgründen erfolgen, und im zweiten Falle kommen die abgetrennten Grundstücke nach dem Tode der Uebergeber gewöhnlich wieder zum Hauptgute zurück.

In einigen Gegenden, z. B. in Kulmbach, sind Teilungen etwas häufiger. In Münchberg wurde unter den von 1862 bis 1894 vorgekommenen 2090 bäuerlichen Erbfällen 139 mal geteilt; allerdings kann man deshalb noch nicht von einer Sitte der Teilung reden; diese Teilungsfälle verteilen sich in Münchberg auf die angegebenen 33 Jahre ziemlich gleichmässig, sie sind im Laufe dieser Zeit weder häufiger noch seltener geworden. Aus Rehau lesen wir: „In der Stadt Rehau mit ihren neben dem Feldbau meist Gewerbe treibenden oder in einer Fabrik beschäftigten Bewohnern kommt es häufig vor, dass der mit einem Wohnhaus verbundene Grundbesitz unter die Kinder verteilt wird“; dagegen herrscht dort auf dem Lande die Sitte der ungeteilten Gutsübernahme und ist keineswegs in Abnahme. Von Thiersheim heisst es, dass bei Erbauseinandersetzungen, bei denen keine gerichtliche Einmischung stattfindet, „die Anzahl der Fälle, in denen ein Miterbe den ganzen Nachlassgrundbesitz übernimmt, mit der Anzahl der Fälle, in denen die Grundstücke unter die Erben verteilt werden, ungefähr gleich gross sein werden“. Wo dagegen das Gericht beteiligt sei, werde fast immer von einem Erben übernommen, was wohl hauptsächlich daran liegt, dass es sich dann meist um Minderjährige handelt, welche nicht geeignet sind, ein Gut unter sich zu teilen [1]).

Wenn ein Eheteil stirbt, so hat der überlebende Eheteil das Recht, mit den Kindern unabgeteilt bis zu seiner Wieder-

---

[1]) Bei Besprechung des Gebietes des Bamberger Rechts werden wir über ähnliche Fälle wie die eben aus Rehau und Thiersheim erwähnten eingehender zu sprechen haben.

verheiratung fortzuhausen; von diesem Rechte wird sehr häufig Gebrauch gemacht. Sehr oft kommt es jedoch auch vor, dass der überlebende Eheteil die Kinder durch „Grundteilung" abfindet, und das Gut zu Alleineigentum übernimmt. Auch wenn beide Eltern gestorben sind, so bleiben die Kinder häufig noch eine Zeit lang in Kommunhausung, ohne dass uns dieser Zustand als besonders wünschenswert bezeichnet wird. So hören wir: „In Fällen nicht gerichtlicher Einmischung wird häufig die Beobachtung gemacht, dass die Erben sich gar nicht auseinandersetzen, wenngleich mehrere Sterbefälle nacheinander eintreten. Dadurch entsteht eine für die Beteiligten sehr verderbliche, und schliesslich doch zum Prozesse notwendig führende Verwickelung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse, die sich, wenn später einmal durch Hinzukommen von Minderjährigen gerichtliche Einmischung notwendig wird, im Wege der freiwilligen Rechtspflege trotz eifrigster Bemühungen nicht entwirren lassen."

Bei weitem der häufigste Fall ist, dass ein Erbe allein das Gut übernimmt, und zwar entweder der überlebende Ehegatte oder eines der Kinder. „So sehr hie und da Erben über die Bedingungen der Teilung zumal des Annahmspreises auseinandergehen, so leicht einigen sie sich meist darüber, dass einer von ihnen und welcher das Gut übernimmt. Im Gebiete der Landeskonstitution gilt das uralte, durch markgräfliche Reskripte bestätigte Herkommen, dass das Grundvermögen dem jüngsten Sohne, in Ermangelung von Söhnen der ältesten Tochter verbleibe, von welchem Herkommen freilich in Hunderten von Fällen aus Zweckmässigkeitsgründen und ohne jeden Widerspruch zu Gunsten eines Miterben abgewichen wird." Nur aus Selb wird berichtet, dass meist der älteste Sohn das Gut erhalte, während in Bayreuth, Berneck, Hof, Kulmbach, Münchberg, Pegnitz und Naila in Uebereinstimmung mit dem Statutarrecht gewöhnlich der jüngste Sohn und in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter zur Uebernahme ausersehen wird. Das Vorrecht des jüngsten Sohnes wird in Bayreuth, Berneck, Hof, Kulmbach, Münchberg und manchmal auch in Naila sogar insoweit anerkannt, dass ihm eine „Vorsitzentschädigung" zugebilligt wird, falls er das Gut nicht erhält;

diese Entschädigung beträgt, wie aus Münchberg berichtet wird, „mehrere 100 Mark“; für die älteste Tochter scheint sie nirgends üblich zu sein. Nach den Rechtsquellen bezieht sich das Vorsitzrecht nur auf den „geschlossenen Hof“ und nicht auf die walzenden Grundstücke; heute wird aber kein Unterschied gemacht.

Die beliebteste Form der Uebergabe oder, wie es hier meist heisst, Annahme ist die der Uebergabsverträge; Testamente kommen in manchen Bezirken fast gar nicht, in andern etwas häufiger vor. In Hof wurden zwischen 1890 und 1893 beurkundet 137 Uebergabsverträge, 47 Erbteilungen und gar kein Testament; in Münchberg fanden 1862—94: 1180 Annahmen auf Grund von Uebergabsverträgen und 771 Annahmen auf Grund von Erbteilungen statt.

Hinsichtlich des Uebernahmspreises ist zu unterscheiden, ob ein überlebender Parens oder eines der Kinder das Gut übernimmt. Der überlebende Elternteil muss meist mehr für das Gut bezahlen als eines der Kinder. Wenn Minderjährige vorhanden sind, so wird das Gut gerichtlich geschätzt und es findet die bereits erwähnte Bestimmung des preussischen Landrechts Anwendung, dass der Teilung ein Wert, der die Taxe um 25 beziehungsweise 10 % übertrifft, zu Grunde gelegt wird. Natürlich wird diese Erhöhung häufig dadurch annulliert, dass die Schätzleute mit Rücksicht auf sie besonders niedrig schätzen; auch hören wir aus einem Bezirk, dass es in der letzten Zeit immer seltener werde, wirklich die vorgeschriebenen Prozente draufzuschlagen.

Im einzelnen gestalten sich die Preise sowohl bei Annahme durch den überlebenden Ehegatten als bei solcher durch die Kinder je nach den individuellen Verhältnissen ausserordentlich mannigfaltig. Es ist hier ebenso wie anderwärts; so hören wir: „Hierbei ist es Sitte, dass:

1. bei den grösseren, ertragreicheren, mit Schulden wenig belasteten Anwesen der Uebernahmspreis niedriger als der Verkaufspreis angesetzt wird. Dabei bleibt der Erbteil der abgefundenen Miterben meist erheblich hinter der Intestatquote zurück und wird man nicht fehl gehen, diesen Ausfall oft von ein Viertel bis zur Hälfte anzusetzen. Sehr häufig

werden die dem Uebernehmer gewährten Vorteile dadurch hinfällig, dass Naturalauszüge gewährt werden müssen, die in einem auffallenden Missverhältnis zu der Leistungsfähigkeit des Gutes stehen;

2. bei den kleineren oder mit Schulden reichlicher belasteten Anwesen ist der Uebernahmspreis meist entsprechend dem Verkaufswert;

3. bei Beteiligung minderjähriger, unter Kuratel stehender Personen bildet die erhobene Taxe den Uebernahmspreis und erhält der Uebernehmer wie die Miterben die Intestaterbportion;

4. ein ausgeschiedener Voraus wird in keinem der Uebernahmsfälle gewährt.“

Ein andrer Bericht sagt: „Der Wert des zu übernehmenden Gutes wird gewöhnlich, jedenfalls aber lediglich der Gebührenbewertung wegen, niedriger als der Verkaufswert gegriffen, indem bei demselben häufig der Erbteil des Uebernehmers ausser Ansatz bleibt.“ In solchen Fällen erhält also der Uebernehmer scheinbar gar nichts, da der Uebernahmspreis durch die an die Geschwister zu zahlenden Abfindungen und durch die Naturalleistungen vollständig aufgezehrt wird; in Wirklichkeit erhält er aber das ihm gebührende Erbteil und manchmal noch mehr in Form des zu niedrig angeschlagenen Gutes.

Vielfach wird erwähnt, dass es Sitte sei, bei Festsetzung des Uebernahmspreises auf den letzten Uebernahmspreis zu schauen, da der Uebergeber gerne zu denselben Bedingungen — sowohl in Hinsicht auf den Geldpreis als auch auf die Naturalausnahmen — übergibt, zu denen er selbst einst das Gut übernommen hat.

Besonders wenn der überlebende Ehegatte das Gut übernimmt, so bedingen sich die Kinder häufig — ähnlich wie im Gebiet des Nürnberger Rechts — für den Fall des Verkaufs des Gutes Einstandsrechte aus, welche den Uebernahmspreis insofern beeinflussen, als er bei ihrem Vorhandensein besonders niedrig gestellt zu werden pflegt. Andre Preisbestimmungsgründe sind hier, wie überall, die Höhe der Schulden, die Zahl der Kinder, die Grösse des Heiratsgutes des Uebernehmers.

XXII.

Das Gebiet der gräflich Giechschen Statuten.

In der ehemals reichsunmittelbaren Grafschaft Thurnau, also im Hauptteil des heutigen gleichnamigen Amtsgerichtsbezirks, für etwa 6300 Einwohner, gelten die Statuten der Grafen Giech und subsidiär das Bayreuther Recht mit dem preussischen Landrecht [1]).

Es ist die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft eingeführt, und zwar so, dass der überlebende Ehegatte den Verstorbenen mit Ausschluss aller anderen Verwandten beerbt. Für liegende Güter kommt ein Vorsitzrecht des jüngsten Sohnes und in Ermangelung von Söhnen der ältesten Tochter in Betracht.

Thurnau bildet den südlichen Teil des Bezirksamtes Kulmbach. Der wirtschaftliche Charakter ist ähnlich dem in den andern oberfränkischen Gegenden.

Die Sitte der Uebernahme durch einen Erben ist fast ausnahmslos. Von den wenigen Ausnahmen, die in den letzten Jahrzehnten vorkamen, trifft ungefähr die Hälfte auf Gewerbetreibende, die im Markt Thurnau selbst wohnen und bei welchen „ein wirtschaftliches Interesse an der Unteilbarkeit des Grundbesitzes in geringerem Grade besteht". Die Uebergabe durch Uebergabsverträge bildet die Regel, Testamente sind äusserst selten. Wenn das Gut an Kinder übergeht, so übernimmt es gewöhnlich der jüngste Sohn, ist er daran verhindert, so erhält er oft eine Vorsitzentschädigung.

---

[1]) Weber I. S. 1049 ff. u. 1156 ff.

Es ist „herrschende Sitte, den Wert des übernommenen Gutes nicht nach dem Verkaufswerte, sondern niedriger, mehr dem Ertragswert entsprechend, in Anschlag zu bringen, weil allenthalben die Erkenntnis durchgedrungen ist, dass es ausserdem bei den hohen Produktionskosten und den übernommenen Hypothekenschulden, Hinauszahlungen und sonstigen Leistungen dem Uebernehmer nicht möglich wäre, sich im Besitz des Anwesens zu erhalten. Ueberdies wird in der Regel das lebende und tote Gutsinventar, wenn auch nicht mehr, wie früher häufig, als ‚unentgeltliche Dareingabe', so doch um einen billigen, meistens im Immobiliarübernahmspreise schon inbegriffenen und nur der Taxe wegen berechneten Anschlag dem Gutsübernehmer mit übergeben. Die auf diese Weise erzielten Uebernahmspreise sind in den einzelnen Fällen sehr verschieden, da hierbei nicht bloss objektive, sondern namentlich bei Uebergabsverträgen häufig auch rein subjektive Momente mitbestimmend sind; im Durchschnitte aber dürfte nach den gemachten Wahrnehmungen der Uebernahmspreis um 20 % niedriger als der Verkaufswert anzuschlagen sein."

Bei Uebernahme durch den überlebenden Ehegatten wird der Darüberschlag von 25 beziehungsweise 10 % oft praktisch.

Ein ausdrückliches Voraus wird dem Anerben nicht eingeräumt.

XXIII.

Das Gebiet des Bamberger, des Koburger und des gräflich Sodenschen Rechts.

Im Sprengel des kaiserlichen Landgerichts Bamberg, der in der Hauptsache mit dem Fürstbistum Bamberg zusammenfiel, gilt das Bamberger Landrecht. Es handelt sich dabei vor allem um die Amtsgerichtsbezirke Bamberg I und Bamberg II, Schesslitz, Höchstadt a. A., Herzogenaurach, Burgebrach, Forchheim, Gräfenberg, Pottenstein, Ebermannstadt, Hollfeld, Weissmain, Staffelstein, Sesslach, Lichtenfels, Kronach, Nordhalben und Stadtsteinach, um ein Gebiet mit etwa 270 000 Einwohnern. Schon im 11. Jahrhundert wurde das Recht der Bamberger Gerichte, sowohl der geistlichen als der städtischen, in Bücher gesammelt; in seiner heutigen Gestalt beruht es hauptsächlich auf dem Gesetzbuch von 1769 [1]).

Bei unverdingten Ehen tritt Jahr und Tag nach geschehener Trauung die allgemeine Gütergemeinschaft ein. Stirbt ein Ehegatte, so wird, sofern keine Kinder vorhanden sind, der überlebende Alleineigentümer des Vermögens; wenn Kinder vorhanden sind, so setzt der überlebende mit den Kindern die Gemeinschaft fort. Diese fortgesetzte Gemeinschaft wird durch Abteilung der Kinder („Grundteilung“) aufgehoben, welche gewöhnlich eintritt, sowie der überlebende Ehegatte eine zweite Ehe eingeht; unter Umständen hat der Richter auf Grundteilung zu erkennen. Wenn die Eltern —

[1]) Weber I. S. 1 f. Georg Michael Weber, Grundsätze des bambergischen Landrechts. 4 Teile. Bamberg u. Würzburg 1807.

was gewöhnlich der Fall ist — im Stande der Gütergemeinschaft leben, so besteht der Pflichtteil der Kinder in dem ganzen elterlichen Vermögen, mit Ausnahme eines einzigen Kopfteiles. Die Eltern können also nur über einen einzigen Kopfteil frei verfügen; noch mehr beschränkt ist der überlebende Eheteil; er kann über einen Kopfteil nur dann frei verfügen, wenn er ihn zur Begünstigung eines der Kinder verwendet; will er einem ausserhalb der engsten Familie Stehenden etwas zuwenden, so steht ihm nur ein halber Kopfteil zur Verfügung. Wenn sich bei Erbteilungen die Erben über den Anschlag der liegenden Güter nicht einigen können, so tritt Abschätzung ein; doch rät das Landrecht den Eltern und Kindern, sie möchten sich gütlich einigen, weil sie den Wert der Güter besser beurteilen könnten als Schätzleute. Wenn dem Grundherrn der Anschlag zu niedrig scheint, so kann er eine neue Schätzung veranlassen. Ziemlich eingehende Vorschriften enthält das Bamberger Landrecht über die Gutsübergabe unter Lebenden [1]). Die Eltern werden ermahnt, alles vorher genau zu bedenken und insbesondere sich einen hinlänglichen Unterhalt zu versichern; sie haben das Recht, sich den häuslichen Ansitz oder irgend ein Grundstück auszuwählen; machen sie davon keinen Gebrauch, so geht das Vorwahlrecht auf den jüngsten Sohn über, die Eltern können es aber auch einem andern Kinde zuwenden. Es werden verschiedene Arten der Gutsübergabe unterschieden, je nachdem die Eltern nur einen Teil ihrer Liegenschaften übergeben, der weniger ausmacht als der Pflichtteil der Kinder, oder ob sie den Kindern ihren Pflichtteil verabfolgen, oder ob sie ihr ganzes Vermögen an die Kinder abtreten und sich nur ein bewegliches oder unbewegliches Vermögensstück, einen Auszug, vorbehalten, oder endlich ob die Uebergabe bei einer Grundteilung eintritt. Bemerkenswert ist, dass die Vorschriften des Landrechts als Normalfall den Fall im Auge haben, wo die Kinder das Gut realiter unter sich teilen, und nicht etwa den der ungeteilten Gutsübergabe. Hinsichtlich der gutsunterthänigen Güter war jedoch schon im Jahre 1593 eine Ver-

---

[1]) Soergel, Das bäuerliche Erbrecht in Bayern.

ordnung ergangen, welche die Zertrümmerung derselben verbot und zugleich auf ihre Wiedervereinigung hinzuwirken suchte. Im Jahre 1716 wurde diese Verordnung wiederholt. Noch schärfer suchte ein Mandat von 1800 gegen die Güterzerschlagung vorzugehen, in welchem nicht nur die Teilung der gutsunterthänigen, sondern auch die der freien Güter verboten und für nichtig erklärt wurde. Die gewöhnlichste Form des bäuerlichen Besitzrechtes scheint das Erbzinslehen gewesen zu sein. Das Handlohnsregulativ von 1735 enthält verschiedene Bestimmungen ganz ähnlich denen, die wir schon oft gefunden haben: Wenn die Kinder das elterliche Gut im Erbgang unter sich teilen, so wird kein Handlohn fällig; bloss das, was der Gutsübernehmer den übrigen Kindern hinauszahlt, unterliegt dem Handlohn [1].

Subsidiär gilt gemeines Recht, an einigen Orten preussisches Landrecht.

In drei Gemeinden des Amtsbezirkes Bamberg II galt früher primär das gräflich Sodensche Recht, welches jedoch heute nicht mehr für praktisch gehalten wird [2].

Auf einer Mühle im Bezirk Sesslach und einigen Häusern im Bezirk Lichtenfels, im ganzen für etwa 100 Einwohner, gilt Koburger Recht [3]. Hier steht das Vorwahlrecht, wie im Bamberger Recht, beim jüngsten Sohn; derselbe hat auch ein Vorzugsrecht in Beziehung auf das elterliche Haus.

Die Gegenden, in welchen das Bamberger Landrecht gilt, liegen sämtlich in Oberfranken. In den im Regnitzthale gelegenen Landstrichen, so namentlich in Teilen der Bezirke Forchheim, Bamberg I und II und Schesslitz, überwiegt der intensive Landwirtschaftsbetrieb mit berühmtem Gemüsebau; daneben finden wir in diesen Gegenden, besonders in Forchheim, eine bedeutende, im Aufschwung begriffene Industrie. Die Bezirke von Staffelstein und Lichtenfels sind durch ihre hausindustrielle Korbmanufaktur bekannt; daneben finden wir dort auch Porzellanindustrie. In den rauhen Waldgegenden

---

[1] Cf. Blätter für Rechtsanwendung. Bd. XIII. S. 140.

[2] Weber I. S. 1055 ff.

[3] Eod. I. S. 1067 ff.

des oberen Teiles von Oberfranken, also namentlich in Kronach, Nordhalben und Stadtsteinach, wird die Landwirtschaft extensiv betrieben; auch dort ist viel Industrie vorhanden, namentlich Glas- und Porzellanfabrikation, sowie verschiedene Hausindustrieen.

Da das eheliche Güterrecht des Bamberger Landrechts den Bedürfnissen unsrer bäuerlichen Bevölkerung gut entspricht, so wird vertragsmässig meist nichts daran geändert. Meist bleiben die Güter im Erbgang ungeteilt, doch finden wir in einzelnen Gegenden wirkliche Naturalteilungen, bei denen im Erbgang der Hof als wirtschaftliche Einheit untergeht und die einzelnen Grundstücke als selbständige Wertobjekte behandelt werden, die man nach der Kinderzahl frei unter die Erben verteilt, gerade wie Geld oder andre Mobilien; ja, man geht oft so weit, dass man die besten Grundstücke wieder in natura zerteilt. Fragen wir nach den Gründen, die zur Teilung führen, so kann man, wie ich glaube, zwei Gruppen von Gründen unterscheiden. Die einen Gründe liegen in den landwirtschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Gegenden, die andern in Verhältnissen, die mit der Landwirtschaft direkt nichts zu thun haben, sondern hauptsächlich mit der Industrie zusammenhängen; es gibt auch Fälle, in denen die landwirtschaftlichen und die industriellen Verhältnisse zusammenwirken, um die Realteilung zu begünstigen.

Rein landwirtschaftliche Gründe scheinen es zu sein, die in der Nähe Bambergs zur Teilung führen. Im untersten Teil des Regnitzthales und im anstossenden Teil des Mainthales wird bekanntlich ein ausgedehnter Gemüse- und Handelsgewächsbau betrieben. Schon dem flüchtigen Beobachter, der jene Gegenden durchwandert, muss auffallen, wie gartenähnlich das ganze Land angebaut ist; jeder kleinste Streifen Landes ist ausgenützt, und zwar alles in intensivster Kleinkultur. Bei dem grossen Aufwand an Arbeit und den geringen Ausgaben für Inventar, den diese Bestellungsweise voraussetzt, und bei der Kleinheit der Fläche, die hier für den Unterhalt einer Familie nötig ist, ist es natürlich, dass diese Verhältnisse zur Realteilung herausfordern. So sehen wir, dass im ganzen Amtsbezirk Bamberg I, der allerdings nur die nächste Umgebung

der Stadt umfasst, die Realteilung herrscht; sehr häufig ist sie ferner in den benachbarten Gemeinden Hallstadt, Kemmern und Breitengüssbach, welche im Mainthal liegen (Amtsgericht Schesslitz). In einem der Berichte aus Bamberg I heisst es: „Bei der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung des Gerichtsbezirkes herrscht durchweg die Sitte der Teilung des Grundbesitzes, indem teils die Eltern zu Lebzeiten ihren verschiedenen Kindern einzelne Grundstücke übergeben, teils nach Ableben der Eltern die Kinder den Grundbesitz teilen. Von dem nach Bamberger Landrecht dem jüngsten Sohne zustehenden, mit dem Anerbenrecht verwandten ‚Vorwahlrecht', wonach der jüngste Sohn berechtigt ist, das elterliche Anwesen um den ‚gehörigen Anschlag' zu übernehmen, wird nur in äusserst seltenen Fällen Gebrauch gemacht; auch eine anderweitige Bevorzugung einzelner Kinder bei der Teilung in der Art, dass dieselben entweder einen grösseren Teil des Grundbesitzes oder ihren Grundbesitzanteil zu einem niederen Geldanschlag erhalten, ist nicht gebräuchlich. Die hiernach hier bestehende Gewohnheit der Grundbesitzteilung wird dadurch unterstützt, dass der Grundbesitz des einzelnen Oekonomen nicht räumlich beisammen liegt." Ein andrer Bericht bringt, wie wir das auch gethan haben, die Realteilung der Bamberger Gegend mit der intensiveren Kultur in Zusammenhang. Diejenigen Geschwister, die nicht in der Gemeinde ansässig sind, erhalten ihren Erbteil nicht in Grundstücken, sondern in Geld zugewiesen. Fragen wir, wie sich unter dem Einfluss der Realteilung die Grundbesitzverteilung gestaltet, so finden wir, dass die Durchschnittsgrösse einer landwirtschaftlichen Besitzung beträgt: in Hallstadt 1,30, in Kemmern 1,62, in Breitengüssbach 1,84 ha, während sie in den andern Gemeinden jener Gegend etwa 3 ha beträgt.

Wesentlich landwirtschaftlicher Natur scheinen auch die Gründe zu sein, welche in den Bezirken von Ebermannstadt und Forchheim die Teilung veranlassen. Hier kann man deutlich sehen, wie gering der Einfluss des Gesetzesrechts ist. Im Bezirk Ebermannstadt gilt zum Teil Bayreuther, zum Teil Bamberger Recht. In einem Teil des Bezirkes wird geteilt, in einem andern herrscht ungeteilte Uebernahme vor; aber

diese verschiedenen Systeme der Erbfolge scheiden sich keineswegs nach den Rechtsgebieten. In 16 Ortschaften mit 2200 Seelen herrscht Bayreuther Recht, und in allen diesen werden die Güter ungeteilt übernommen; in den übrigen 55 Ortschaften herrscht Bamberger Recht; von diesen wird in 34 Ortschaften mit 3890 Einwohnern ungeteilt übernommen, und in 21 mit 6000 Einwohnern wird geteilt. Die Ortschaften mit ungeteilter Uebernahme liegen auf der Höhe, der sog. fränkischen Schweiz, die Ortschaften mit Realteilung liegen in und an den Thälern. Dabei bemerkt ein Berichterstatter ausdrücklich, dass die Bodenverhältnisse in den Gemeinden mit ungeteilter Uebernahme bedeutend schlechter seien, als in denen mit Realteilung.

Der Amtsbezirk Forchheim zählt 34 Gemeinden, von welchen in 14 die ungeteilte Uebernahme herrscht, in 8 Gemeinden herrscht Realteilung, die übrigen 12 sind gemischt. Die 8 Gemeinden mit Realteilung liegen zum Teil im Regnitzthal und an dessen Abhängen, wie Burk, Buckenhofen, Bammersdorf, Eggolsheim, Rettern, Kauernhofen, zum Teil im Wiesentthal, nämlich Reut und Kirchehrnbach. Diejenigen Gemeinden dagegen, in denen Einzelübernahme herrscht, liegen meist auf den Höhen der Bergrücken, die sich von hier aus gegen die fränkische Schweiz zu erstrecken, z. B. Kunreuth, Dobenreuth, Gaiganz, Effelterich, Ermreus, Kersbach, Langensendelbach. Diese letzteren Gemeinden beschäftigen sich hauptsächlich mit Getreidebau, während in den ersteren intensiver Gemüsebau oder auch intensiver Wiesenbau (Wässerwiesen) getrieben wird. Aus der Anbauerhebung des Jahres 1883 entnehmen wir folgende Zahlen: in der Gemeinde Burk betrug die Durchschnittsgrösse einer landwirtschaftlichen Besitzung 1,06 ha, in Buckenhofen 0,87, Bammersdorf 3,05, Eggolsheim 2,29, Rettern 2,41, Kauernhofen 3,83, Reut 1,62, Kirchehrnbach 1,84; dagegen in: Kunreuth 2,47 ha, Dobenreuth 4,73, Gaiganz 5,39, Effelterich 4,43, Ermreus 3,45, Kersbach 4,08, Langensendelbach 3,26; schon diese Zahlen deuten darauf hin, dass in den Gemeinden mit Realteilung im allgemeinen die Besitzungen kleiner sind, als in denen mit ungeteilter Uebernahme.

Ohne Zweifel ist in diesen Gegenden die Realteilung sehr alt, wahrscheinlich ist sie niemals durch die ungeteilte Ueber-

nahme ganz verdrängt worden. Neuerdings dagegen ist sie in Abnahme begriffen, wie uns sowohl aus Ebermannstadt als auch aus Forchheim gemeldet wird. Einer der Berichterstatter aus Forchheim bringt dies, ohne Zweifel zutreffend, mit dem Aufblühen der Forchheimer Industrie in Zusammenhang. Während sich früher alle Kinder der Landwirtschaft zu widmen pflegten und nach alter Sitte ihren Teil vom elterlichen Grundbesitz verlangten, werden sie neuerdings durch die Arbeitsgelegenheit in den Fabriken angezogen und überlassen gerne gegen Kapitalabfindung das elterliche Anwesen einem Bruder oder einer Schwester zum Alleinbesitz und gehen in die Stadt zur Arbeit. Häufig bleiben sie noch draussen auf dem Lande wohnen, aber der Weg in die Fabrik ist so weit, dass sie keine Zeit finden, noch nebenher Landwirtschaft zu treiben, und auch die Frau hat keine Gelegenheit dazu, da sie meist gleichfalls in der Fabrik mitarbeitet. In den weiter abgelegenen Ortschaften wandert ein Teil der Kinder geradezu nach der Stadt oder deren nächster Umgebung aus, so dass oft nur *ein* Kind zurückbleibt, welches dann das Gut durch Vertrag oder im Wege der Erbteilung übernimmt. Freilich kommen solche Vorgänge nicht in jeder Familie vor, und so kommt es, dass es auch heute noch in jenen Gegenden manche Gemeinden gibt, die an der Realteilung festhalten; aber interessant scheint mir immerhin, dass übereinstimmend von einer Abnahme dieser Sitte berichtet wird, und es ist mir kaum zweifelhaft, dass das Aufblühen der Industrie diese Aenderung unterstützt, wenn auch vielleicht noch ganz andre Gründe mitwirken mögen.

Die Teilung wird vielfach durch Verlosung bewerkstelligt; doch werden uns hier keine genaueren Schilderungen der Vorgänge bei der Teilung gegeben; ich glaube, dass wir um so eher von einer näheren Betrachtung derselben absehen können, als wir später bei Betrachtung der unterfränkischen Verhältnisse gezwungen sein werden, bei diesen Sitten länger zu verweilen.

Wenn im Main- und Regnitzthal bei Bamberg und im Regnitz- und Wiesentthal bei Forchheim und Ebermannstadt die Realteilung hauptsächlich durch die landwirtschaftlichen

Verhältnisse jener Gegenden bedingt ist, so liegt die Sache anders im oberen Mainthal und in den Gegenden um den Frankenwald. Vielleicht am lehrreichsten in dieser Beziehung sind die Verhältnisse in den beiden Gemeinden Schney und Michelau bei Lichtenfels, vor allem deshalb, weil wir es dort allem Anschein nach nicht mit uralter Realteilung zu thun haben, sondern mit einer Gewohnheit, die sich erst in den letzten Jahrzehnten herausgebildet hat. Bekanntlich ist in der Lichtenfelser Gegend grosse Korbwarenhausindustrie; Hauptsitze dieses Gewerbes sind die Gemeinden Schney und Michelau[1]). In diesen beiden Gemeinden herrscht heute die Sitte der Realteilung, während sonst in der dortigen Gegend die Einzelübernahme die Regel bildet. Im letzten Jahrzehnt kamen im ganzen Amtsbezirk Lichtenfels 44 Fälle vor, in denen bäuerliche Anwesen bei Lebzeiten der Eltern zu gleichen Teilen unter die Kinder geteilt wurden; von diesen kamen 17 Fälle auf Schney und 20 auf Michelau, so dass also für die andern 32 Gemeinden nur noch 7 Fälle bleiben. Es kann wohl kaum bezweifelt werden, dass hier die Naturalteilung mit der Hausindustrie zusammenhängt. Diesen Gedanken spricht auch ein Berichterstatter aus, indem er sagt: „Es mag dies Verfahren [nämlich die Teilung] wohl damit zusammenhängen, dass in diesen beiden Gemeinden die Mehrzahl der Familien in der Hausindustrie (Korbflechterei) beschäftigt ist, dabei noch genügend Zeit findet, die Landwirtschaft als Nebengewerbe zu betreiben und es für sie wünschenswert sein mag, zu dem oft sehr geringen Verdienst in der Korbflechterei aus einem kleinen Grundbesitz einen Zuschuss zu gewinnen.“ Bei den grundbesitzenden Korbflechtern — es gibt jedoch auch viele ohne Grundbesitz — erscheint die Naturalteilung durchaus natürlich. So sah ich z. B. in Michelau ein Korbflechterhaus, in dem 3 Familien thätig waren. Im ersten Stockwerk arbeiteten Vater und Mutter, einen andern Teil des Hauses hatte ein

[1]) Dass die Korbindustrie dort nicht alt ist, können wir z. B. aus einem Aufsatz über die Zustände in Schney sehen, der im VI. Jahrg. des Journals von und für Franken (1793) enthalten ist. Dort ist eine Art Berufszählung der Gemeinde gegeben; von Korbmachern ist nicht die Rede.

Sohn mit seiner Familie inne; in einem dritten Teil hauste ein andrer Sohn gleichfalls mit seiner Familie. Alle 3 Familien trieben Korbflechterei, aber nicht auf gemeinsame Rechnung, sondern jede für sich; dagegen wurde die Landwirtschaft, die sie im Nebenbetriebe ausübten, gemeinsam besorgt, indem jeder einen sich gerade ergebenden freien Augenblick benützte, um das Wenige, was für den kleinen Betrieb nötig war, ins reine zu bringen; das Eigentum an Haus und Feldgrundstücken stand noch bei den Eltern. Bei solchen Verhältnissen ist es nicht überraschend, dass der Vater, wenn er einmal das Gut übergeben will, nicht weiss, welchem der Söhne er das Gut übergeben soll; keiner will auf den Grundbesitz ganz verzichten, aber keiner braucht viel davon, weil der Schwerpunkt der Wirtschaft nicht im Feldbau liegt. Es ist deshalb das einfachste, das Gut zu teilen, dann kann jeder der Söhne so weiter wirtschaften, wie er bisher gewohnt war. Landwirtschaftliches Inventar, das man ohne Schaden für den Betrieb nicht teilen könnte, ist kaum vorhanden, denn die Früchte, die gebaut werden, sind meistens Hackfrüchte und an die Stelle der Kuh ist vielfach die Fabrikkuh, die Ziege, getreten.

Auch die Realteilung in den Gemeinden Wallenfels und Steinwiesen im Amtsgerichtsbezirk Kronach ist offenbar auf die Industrie zurückzuführen. „Die Gemeinden Wallenfels (1556 Einwohner) und Steinwiesen (1466 Einwohner) gehören zu den grössten des Bezirkes. Beide Orte liegen in engen Thälern. Die Lage ist für die Oekonomie eine sehr ungünstige, so dass die erwähnten Orte nicht so viel Getreide, als zur Deckung ihres Bedarfs nötig ist, bauen. Notwendige Folge hiervon ist, dass sich die Einwohner nicht durch die Oekonomie, sondern durch andre Geschäfte ernähren müssen. Dieses sind hauptsächlich Arbeiten in den umliegenden grossen Wäldern, das Fortschaffen des gefällten Holzes durch Flösserei und Fuhrwerk, Betrieb der vielen Schneidemühlen etc. Der Betrieb der Oekonomie ist mehr eine Nebenbeschäftigung und wird hauptsächlich durch das weibliche Geschlecht besorgt“ [1]). Aehnlich sind die Verhältnisse in Nordhalben, Nurn und Dürren-

---

[1]) Aus einem Privatbrief des königlichen Notars Pollmann in Kronach.

waid (Amtsbezirk Nordhalben), wo gleichfalls Realteilung des Grundbesitzes die Regel bildet.

Aus Nordhalben wird berichtet[1]): „Der Grundbesitz ist hier stark parzelliert. Es befindet sich hier kein Besitzer eines landwirtschaftlichen Gutes oder Gütchens, der sich ausschliesslich vom Betriebe der Landwirtschaft ernährt. Solche, welche den relativ besten Viehstand haben, beschäftigen sich nebenbei mit Lastfuhren (Holztransport). Eine Hausindustrie ist hier sehr stark vertreten, d. i. die Fabrikation von Schiefertafeln, woran sich regelmässig die ganze Familie beteiligt. Eine ziemliche Anzahl von Frauen und Mädchen (aber auch kleine Schulkinder werden hierzu herangezogen) beschäftigt sich mit Filetstickereien. Eine Anzahl von 40—50 Einwohnern ist die Woche über im Schieferbruche bei Lehesten — 3—4 Stunden von hier — beschäftigt, eine grosse Zahl beschäftigt das Forstärar als Waldarbeiter. Die geringe Kapitalkraft der Bevölkerung im Verein mit der grossen Parzellierung und geringen Ertragsfähigkeit des hiesigen Grundbesitzes halte ich für die Ursache der Erscheinung, dass, während anderwärts der Uebernehmer des ganzen Gutes an die übrigen Kinder beziehungsweise Erben Hinauszahlungen leistet, hier die Ausgleichung durch Naturalteilung, durch Ueberlassung einzelner Grundstücke geschieht. Dass sich ein richtiger Betrieb der Landwirtschaft mit dem gleichzeitigen Betriebe einer Hausindustrie, wenigstens in dem Masse, wie dies hier der Fall ist, nicht verträgt, ist klar.“ Ueber die Verhältnisse in Nurn lesen wir: „Eine Hausindustrie wird in Nurn nicht betrieben, wenigstens nicht von der männlichen Bevölkerung, die Frauen treiben mitunter, wie hier [in Nordhalben], Filetstickerei; erstere ist vielfach im Forst- und Flossbetriebe, sowie mit Holztransport, für Rechnung des Staates oder von Privaten, beschäftigt.“

Auch in vielen Gemeinden des Amtsbezirkes Stadtsteinach scheinen die Verhältnisse ähnlich zu sein; von dort verlautet: „In diesen letztgenannten Gemeinden [13 Gemeinden, die meist

[1]) Diese und die folgende Stelle sind aus einem Privatbriefe des königlichen Oberamtsrichters Mecher in Nordhalben entnommen.

auf der Höhe des Frankenwaldes liegen] ist der bäuerliche Besitz so parzelliert und oft auch so wenig ertragsfähig, dass eine Familie von dem Ertrag allein nicht leben kann, deshalb sind die Grundbesitzer genötigt, neben der Oekonomie noch ein Gewerbe, hauptsächlich Weberei, Tappenmacherei, Holzschnitzerei oder einen Handel mit Rindvieh, Schweinen oder Landesprodukten zu betreiben, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen.“ In diesen Gemeinden übernimmt meist ein Sohn das elterliche Haus mit dem Gärtchen und die übrigen Grundstücke werden unter den Kindern zu gleichen Teilen verteilt. Dass zwischen Naturalteilung und Besitzzersplitterung ein Zusammenhang besteht, tritt auch in diesen Gegenden hervor, indem z. B. im Amtsgerichtsbezirk Nordhalben die drei Teilungsgemeinden Nordhalben, Nurn und Dürrenwaid diejenigen sind, welche mit 2,42, 2,82 und 1,21 ha die kleinsten Durchschnittsgrössen landwirtschaftlich bewirtschafteter Anwesen in jenem Bezirk aufweisen; die Durchschnittsgrösse für den ganzen Bezirk beträgt etwa 4 ha.

Auch in den im Amtsbezirk Staffelstein gelegenen Orten Rattelsdorf und Ebing wird vielfach geteilt; ein Grund, warum sich gerade in diesen Gemeinden die Realteilung eingebürgert oder (wahrscheinlicher) seit alters erhalten hat, ist mir nicht klar. In einem unsrer Berichte wird erwähnt, dass auch in der Gemeinde Medlitz vielfach geteilt werde; dies scheint allerdings bis vor kurzem dort geschehen zu sein, ist aber jetzt mehr und mehr abgekommen, so dass dortselbst seit 1876 nur noch eine einzige Teilung vorgekommen ist[1]). Ebing und Rattelsdorf liegen im Mainthal, und es herrscht dort weder ein intensiverer Landwirtschaftsbetrieb als in den umliegenden Gemeinden, wo die Güter ungeteilt bleiben, noch eine Industrie. „Wenn man bei der Bevölkerung nach dem fraglichen Grunde forscht, so hört man, es sei kein besonderer Grund der fraglichen Erscheinung vorhanden, vielmehr geschehe es so, weil es so ‚herkömmlich‘, eine alte, schon von den Eltern und Grosseltern geübte Sitte sei.“ Es „liegt der Sitte wahrscheinlich der Gedanke zu Grunde, dass bei der Teilung ein jedes

[1]) Aus einem Privatbriefe des königlichen Notars Praun in Staffelstein, dem auch ein Teil der folgenden Ausführungen entnommen ist.

Kind besser wegkommt, weil die Teile ganz gleich gehalten werden, während bei der Uebergabe der Uebernehmer bevorzugt werde.“ Befriedigend ist diese Erklärung nicht; denn es lässt sich nicht einsehen, weshalb, wenn der Wunsch nach möglichster Gleichstellung der Geschwister die Triebfeder zur Teilung ist, diese Teilung sich auf die beiden genannten Gemeinden beschränkt. Noch viel weniger gelungen aber ist der Erklärungsversuch, wenn einer der Berichterstatter auf die Nachbarschaft Unterfrankens hinweist; denn wenn auch in Unterfranken die Realteilung besonders häufig ist, so ist sie gerade in den anstossenden Bezirken sehr selten. Vielleicht liesse sich aus der Geschichte die Aufklärung finden; es wäre z. B. möglich, dass in jenen Gemeinden die Zahl der freieigenen Güter besonders gross war; denn für solche Güter wurde erst im Jahre 1800 die ungeteilte Uebergabe angeordnet, zu einer Zeit, wo an vollständige Durchführung dieser Vorschrift wohl kaum mehr zu denken war. „Das Teilen, insbesondere in Ebing, geht so weit, dass, wenn sogar die grosse Anzahl von beispielsweise 7 Kindern da ist, das Anwesen trotzdem in 7 gleiche Teile geteilt wird. Geteilt wird auch, wenn noch ganz kleine Kinder vorhanden sind, es wird dann eben zusammengehaust. Die eigentliche Verlautbarung erfolgt aber häufig erst, wenn eines der Kinder heiratet oder wegzieht, und dann wird oft nur dessen Anteil verlautbart. Selbst einzelne grössere Grundstücke werden bei der Gesamtteilung oft auseinandergerissen und zu verschiedenen Teilen geschlagen, wodurch sie häufig, so insbesondere die Wiesen, welche leichter Kaufsliebhaber finden, wenn sie grösser sind, an Wert verlieren. Bei den Teilungen wird das Wohnhaus besonders angerechnet und zu einem Teile geschlagen. Der, welcher das Haus neben seinem Teile bekommt, muss den Eltern Wohnung und Kost auf Lebensdauer geben, eventuell auch noch Hinauszahlungen machen, so dass er durch diese Belastung den andern gleichgestellt erscheint.“

Bisher haben wir aus dem Gebiete des Bamberger Landrechts diejenigen Fälle betrachtet, in denen die Güter geteilt zu werden pflegen; die Regel bildet aber auch hier die ungeteilte Uebernahme, die wir noch kurz besprechen wollen.

Nach dem Bamberger Landrecht steht bei Erbteilungen dem jüngsten Sohn das Vorwahlrecht und daneben ein Vorsitzrecht in Bezug auf das elterliche Haus zu, doch wird nur selten darauf Rücksicht genommen. In Herzogenaurach, Lichtenfels und Weissmain wird das Gut meist an den ältesten Sohn übergeben. Von einer Vorsitzentschädigung für den jüngsten Sohn, die er in dem Falle erhält, dass er das Gut nicht übernimmt, wird nur aus zwei Bezirken berichtet; in einem derselben ist dem Berichterstatter eine solche Entschädigung erst einmal vorgekommen und nur in Stadtsteinach scheint sie häufiger zu sein, und zwar soll sie dort bei mittleren Gütern 200—500 Mark betragen. Im allgemeinen übergeben die Eltern nach freiem Belieben demjenigen Kinde, welches sie für das tauglichste halten. „Der Uebernehmer ist in der Regel ein Sohn des abtretenden Elternteils, früher gewöhnlich der jüngste, jetzt zumeist jener, welcher zur Zeit der Uebergabe nach Alter und Gesundheit zur sofortigen Verehelichung und Selbständigmachung am geeignetsten erscheint.“ Es „wurde auch öfter wahrgenommen, dass das Anwesen dem Kinde übergeben wurde, welches eine gute Heirat entweder bereits gemacht oder Aussicht hatte, einen vermögenden Ehegatten zu erlangen.“

Die Nachfolge in das Gut wird meist durch Uebergabsverträge geregelt.

Bei dem ausserordentlich hohen Pflichtteil der Kinder nach Bamberger Landrecht mögen Pflichtteilsverletzungen manchmal vorkommen, da die Güter gewöhnlich erheblich unter dem Verkaufspreis übergeben werden; natürlich lassen sich Pflichtteilsverletzungen fast nie nachweisen, weil die Höhe der Erbportion, die der Uebernehmer bekommt, schwer festzustellen ist; denn die Naturalausnahmen, die er Eltern und Geschwistern leisten muss, lassen sich kaum jemals in Geld genau anschlagen.

Aus manchen Bezirken, wie z. B. Bamberg II, Burgebrach, Ebermannstadt wird berichtet, dass dort gewöhnlich bei der Uebergabe selbst den Geschwistern keine Abfindung gezahlt, sondern dass der ganze Uebernahmspreis an die Eltern bezahlt wird, welche dann ihrerseits, sei es bei Lebzeiten, sei

es von Todes wegen diese Summe unter die Kinder verteilen, wobei dann oft die Gelegenheit ergriffen wird, Unebenheiten, die bei der Gutsübergabe entstanden sind, auszugleichen. Im übrigen wird der Uebernahmspreis hier von denselben Umständen beeinflusst, wie überall. Von Bedeutung ist also vor allem der Schuldenstand; bei hoch verschuldeten Anwesen kommt es vor, dass man dem Uebernehmer nur die Pflicht zur Uebernahme der Schulden auferlegt und ihn zu gar keiner Barzahlung verpflichtet; es wird dann, wie man sich ausdrückt, „um Schuld und Wert" übergeben. „Bei vielen Gutsübergaben herrscht die Gepflogenheit, den Wert des übernommenen Gutes möglichst niedrig in Anschlag zu bringen und zwar einerseits, um den Uebernehmer nicht zu drücken, andrerseits, um der hohen Taxation aus dem Wege zu gehen, es erreicht sohin das Gut im allgemeinen den Verkaufswert nicht, eher den Ertragswert; doch kommen auch Fälle vor, dass der Uebernehmer zu teuer übernimmt, was sich durch nachfolgende Konkurse und Subhastationen offenbart, doch sind diese Fälle sehr vereinzelt." „Von Einfluss auf Fixierung des Uebernahmspreises sind mancherlei Umstände, im allgemeinen lässt sich sagen, dass das Anwesen um so teurer zu stehen kommt, je mehr Schulden verhältnismässig und je mehr Kinder vorhanden sind." Ein ziffernmässiges Voraus scheint der Uebernehmer nirgends zu erhalten. Auch ist es üblich, solchen Kindern, die auf dem Hofe gedient haben, das Gut zu einem niedrigeren Preise zu übergeben als andern.

Von ungünstigem Einfluss ist die Neigung vieler Eltern, das Gut möglichst früh zu übergeben; denn, je früher übergeben zu werden pflegt, um so häufiger kommen die Uebergaben mit ihrem „Verschuldungszwang" vor und um so länger dauert die Last des Austrags. Dass es aber nicht immer der Wunsch der Eltern selbst ist, der zu frühzeitiger Uebergabe führt, zeigt uns ein Bericht, in welchem es heisst: „Merkwürdig ist hierbei, dass die Eltern manchmal das Gut noch gerne behalten würden, jedoch durch Drängen des zukünftigen Uebernehmers und unter dem Drucke der Dorfmeinung, die beide in einer verzögerten Uebergabe die Verletzung einer alten Sitte erblicken, sich zur Uebergabe entschliessen, obwohl

das Gut in ihren Händen manchmal besser aufgehoben wäre."

Einer der Berichterstatter fügt seinen Schilderungen folgendes Urteil bei: „Aus all diesem dürfte sich ergeben, dass zum Zwecke der Erhaltung eines lebensfähigen bäuerlichen Besitzes zum Erlass gesetzlicher Bestimmungen über die ungeteilte Vererbung der Bauerngüter an einen Erben, soweit der Bezirk des königlichen Amtsgerichts Gräfenberg in Frage kommt, eine Veranlassung nicht besteht."

Ein andrer Bericht enthält die nachstehenden Sätze: „Bei grossjährigen Interessenten erfolgt die Preisbestimmung nach freier Vereinigung, wobei anerkannt werden muss, dass der Bauer in den seltensten Fällen hier einen Missgriff macht, durch Schaden klug gemacht, durch schlimme Beispiele belehrt. Die Sitte [der Einzelübernahme] ist tiefgewurzelt und kann von einer Abnahme derselben keine Rede sein. Jedoch ist unsrer Bevölkerung der Begriff „Anerbe" fremd, sowie auch selbe vollständig frei von Vorrechten des Geschlechts und der Geburt die Uebergabe an den Tauglichsten, eventuell auch an Töchter bestimmt und wählt. Wenn ich daher die Frage über die Notwendigkeit von gesetzlichen Bestimmungen über ungeteilte Vererbung von Bauerngütern beantworten soll und darf, so muss ich eine solche Notwendigkeit entschieden verneinen. Wie nach meinen Erfahrungen die mittleren Bauerngüter bei weitem die ertragsfähigsten sind, so hat auch die Bevölkerung selbst in richtiger Einsicht und Würdigung dieser Thatsache den mittelgrossen Grundbesitz gebildet und beibehalten, und sind in einigen wenigen Fällen mit grossem Nutzen sowohl für die Wirtschaft als für die Interessenten wirklich grosse Güter unter zwei Kinder geteilt worden. Eine solche Teilung aber absolut unmöglich zu machen, halte ich für einen grossen Fehler. Wie jede Beschränkung der Veräusserlichkeit des Grund und Bodens dem Bauern nicht nur nichts nützt, sondern schadet, da sie seinen Kredit mindert und seine Habe entwertet nach dem Grundsatze von Angebot und Nachfrage, so würde ein Gesetz, welches ungeteilte Vererbung der Bauerngüter nur an einen Erben zur Notwendigkeit macht, sehr bedauerlich sein. Es darf die Regelung der Frage ohne Bedenken dem Bauern-

stande selbst überlassen bleiben. Der Bauer, besonders der Grossbauer, hängt zäh an seinem Grundbesitze, gibt nicht leicht hiervon weg, schreitet zur Verkleinerung nur in dringendsten Ausnahmsfällen und geht die Landbevölkernng mit grosser Gewissenhaftigkeit und richtigem Erfassen bei Uebergaben zu Werke. Eine Beschränkung in dieser Hinsicht durch ein Gesetz, das wieder ohne Ausnahmen kaum gedacht werden kann, dürfte daher entbehrlich sein und nur als ein Druck und Schaden empfunden werden."

In einem andern Berichte heisst es:

„Nach diesen Ausführungen glaube ich, dass bei den im Amtsgerichtsbezirke Lichtenfels bestehenden Gewohnheiten gesetzliche Bestimmungen zum Zweck der Erhaltung eines lebensfähigen bäuerlichen Besitzes zur Zeit nicht geboten erscheinen.' „Doch," fährt der Referent fort, „ist kein Grund vorhanden, den Bezirk Lichtenfels von einer etwa beabsichtigten Gesetzgebung ausdrücklich auszunehmen. Falls man daran geht, die bäuerliche Erbfolge gesetzlich zu regeln, so würde es wünschenswert sein, die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft des Bamberger Rechts einzuführen."

XXIV.

Das Gebiet des Würzburger Landrechts und des Schweinfurter Statutarrechts, sowie der Ebracher, Schönbornschen und Rechtern-Limpurg-Speckfeldschen Statuten.

Das Würzburger Recht gilt in einem ziemlich zusammenhängenden Gebiet, nämlich im mittleren, südlichen und östlichen Unterfranken, in einem Gebiet, das von etwa 450000 Einwohnern bewohnt wird[1]).

Die Bischöfe von Würzburg übten seit alter Zeit als Herzoge in Franken die Gerichtsbarkeit auf dem kaiserlichen Landgericht in Würzburg aus. Im früheren Mittelalter behaupteten die Bischöfe, dass sich die Gerichtsbarkeit ihres Landgerichtes über ihre Diözese hinaus erstrecke, von den andern Territorialherren und den freien Städten wurde ihnen aber so energisch entgegengetreten, dass ihre Jurisdiktion seit Ausgang des Mittelalters auf die Diözese beschränkt blieb. Ein Gesetzbuch, nach welchem an diesem Gerichte Recht gesprochen wurde, gab es ursprünglich nicht, erst seit dem Eindringen des römischen Rechts machte sich ein Bedürfnis nach Aufzeichnung der Gebräuche des Herzogtums geltend; denn die römisch-rechtlich gebildeten Doktoren wollten am Landgericht vielfach nach römischem Recht richten, was Missstimmung hervorrief. Rasch hintereinander entstanden Aufzeichnungen verschiedener Punkte, in welchen das fränkische

---

[1]) Darstellung des Rechts bei Weber III. S. 1 ff. Cf. „Das Erbrecht, wie es noch jetzt in Unterfranken besteht." Würzburg 1847.

Recht vom römischen abwich; namentlich waren es einige Materien des Familien- und Erbrechts, in denen man sich sehr gegen das Eindringen des römischen Rechts wehrte.

Im Jahre 1528 stellte der Landrichter Stieber beim Bischof einen förmlichen Antrag auf Sammlung und Aufzeichnung der fränkischen Gebräuche. Auf diese Anregung hin stellte der auch als Historiker bekannte Magister Lorenz Fries[1]) eine Anzahl solcher fränkischen Gebräuche zusammen, die in der letzten Zeit beim Landgericht öfters vernachlässigt waren. Diese Sammlung ist herausgegeben unter dem Titel: „Ungeferliche Anzaigung der Mengel und Gebrechen des löblichen alten Landgerichts des Herzogtums zu Franken" [2]). Hier sehen wir das eheliche Güterrecht und das Erbrecht in seiner heute noch gültigen Form dargestellt, vielfach fast mit denselben Worten, die in das spätere Gesetzbuch übergegangen sind. Bei unbekinderter Ehe tritt Errungenschaftsgemeinschaft ein, bei bekinderter allgemeine eheliche Gütergemeinschaft (§§ 44, 59). Der überlebende Ehegatte braucht nicht mit den Kindern zu teilen, auch braucht kein Inventar errichtet zu werden, sondern die Gütergemeinschaft wird fortgesetzt (§ 60). Wenn der Ueberlebende wieder heiratet, bei Verbrechung der Hand, wie es in unsern Rechtsquellen heisst, muss er den Kindern den Pflichtteil auszeigen. Der Pflichtteil der Kinder beträgt zwei Drittel des Reinvermögens und wird Zweiteil genannt [3]) (§ 54). Auch die Fälle, in denen die Eltern ohne Verbrechung der Hand mit den Kindern abteilen müssen, werden normiert. Wenn die Eltern ohne Testament gestorben sind, so erben die Kinder das ganze Vermögen, und es wird besonders betont, dass unter ihnen völlige Gleichheit herrschen soll, sowohl in liegendem als in fahrendem Vermögen (§ 56). Wie die Kinder

---

[1]) Weber nennt ihn irrtümlicherweise Friesen.

[2]) Gedruckt bei Schneidt: „Thesaurus juris Franconici." Würzburg 1787. I. Teil. 4.

[3]) Durch die Benennung „zweiter Teil" oder „Zweiteil" darf man sich nicht verführen lassen zu glauben, dass der Pflichtteil der Kinder damals nur die Hälfte und nicht, wie jetzt noch, ²/₃ betragen habe, vielmehr geht aus verschiedenen Stellen hervor, dass diese Ausdrücke ²/₃ bedeuten. (Aehnlich noch in einigen Stellen der Landgerichtsordnung von 1618.)

werden auch die Diechter (Enkel) behandelt, doch erben sie in stirpes und nicht in capita (§ 62). Nur beim Adel soll es möglich sein, dass die Söhne vor den Töchtern bevorzugt werden, so dass die Schwestern sich mit Abfindungen begnügen müssen (§ 80). Auch finden wir schon in dieser Schrift die Grundzüge der Bestimmungen über die Einkindschaftung, die auch später im fränkischen Recht eine grosse Rolle spielt (§ 72).

Etwa um 1550 erschien eine Schrift, wahrscheinlich verfasst von Landrichter Diemer: „Landtsbreuch des Herzogtums zu Francken" [1]), die mit der eben besprochenen Schrift in den meisten Punkten übereinstimmt und nebenbei eine Fülle von Beispielen enthält.

Im Jahre 1557 erschien eine neue Schrift von Diemer unter dem Titel: „Underweisung und kurzer Bericht des hochlöblichen kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums zu Francken", in der wir wieder die oben schon erwähnten Bestimmungen des fränkischen Rechts finden.

Obwohl der Fürstbischof befohlen hatte, dass am Landgericht nach fränkischem Recht gerichtet werde, wandten die Richter doch vielfach noch die römischen Bestimmungen an. Deshalb erging 1569 ein Befehl, es solle berichtet werden, in welchen Fällen die Praxis von den in der oben besprochenen Friesschen „Anzaigung" verzeichneten Gebräuchen abgewichen sei. Dieser Bericht wurde in demselben Jahre von Diemer geliefert, der alle einzelnen Fälle aufzählte, in denen gegen das fränkische Recht verstossen war.

Im folgenden Jahre (1570) erschien eine neue Zusammenstellung derjenigen Punkte, in welchen das fränkische Recht vom römischen abwich; diese Bearbeitung hatte wohl amtlichen Charakter, und ohne Zweifel hat das Gericht in der nächstfolgenden Zeit nach diesem Buch Recht gesprochen. Die Hauptpunkte sind: Der Pflichtteil der Kinder beträgt zwei Drittel des Vermögens, der der Eltern ein Drittel; ein Kind soll so gehalten werden wie das andre; die Eheleute beerben einander bei kindervererbter Ehe vollkommen. Ausserdem

[1]) Schneidt a. a. O. I. Teil. 5.

finden sich Bestimmungen über Kollation und Einkindschaftung[1]).

Bischof Julius liess ein Gesetzbuch abfassen, das im Jahre 1580 von Kaiser Rudolf II. als kaiserliche Landgerichtsordnung des Herzogtums Franken bestätigt wurde. Zur Publizierung kam es jedoch unter Julius noch nicht; erst im Jahre 1618 wurde es mit einigen unwesentlichen Aenderungen [2]) veröffentlicht und bald darauf gedruckt [3]). Soweit dieses Gesetzbuch materiellrechtliche Bestimmungen enthält, ist das meiste heute noch gültig. Auch über ihren Geltungkreis hinaus hat diese Landgerichtsordnung grossen Einfluss ausgeübt, so dass wir in manchen späteren fränkischen Gesetzbüchern auf fast wörtlich dieselben Bestimmungen stossen.

Bei unbekinderter, unverdingter Ehe tritt Errungenschaftsgemeinschaft ein, bei kindervererbter Gütergemeinschaft. Der überlebende Eheteil ist, solange er sich nicht wieder verheiratet, unter normalen Umständen nicht verpflichtet, mit den Kindern abzuteilen. Aber schon bei Lebzeiten der Eltern werden die Kinder in mancher Hinsicht als Miteigentümer des Vermögens angesehen, wie aus folgenden Bestimmungen hervorgeht. Die Eltern dürfen nur über ein Drittel des Reinvermögens frei verfügen, während zwei Drittel den Pflichtteil der Kinder bilden, der ihnen nicht entzogen werden darf, „und werden

---

[1]) Diese Schrift ist bei Schneidt (a. a. O.) abgedruckt unter dem Titel: „Revidirte Lands-Breuch des Landtgerichts Herzogtums zu Franken“. Auf der Universitätsbibliothek zu München ist eine Handschrift mit dem Titel: „Landtgerichts Gebräuch und Prozess des Herzogthumbs zu Francken“, welche die bei Schneidt gegebenen Artikel mit ganz unwesentlichen Abweichungen enthält, dazu aber noch prozessrechtliche Vorschriften, die bei Schneidt fehlen. Ueber die hier berührte Vorgeschichte der fränkischen Landgerichtsordnung, in der noch vieles der Aufklärung bedarf, cf. Rockinger, Magister Lorenz Fries. Abhandlungen der historischen Klasse der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften. XI. München 1870. 3. Teil. S. 147 ff.

[2]) Ueber diese Aenderungen cf. Schneidt a. a. O. II. Teil. S. 943 ff.

[3]) Der erste Druck stammt aus dem Jahre 1618. Später wurde das Buch mit lediglich orthographischen Abweichungen wiederholt neu gedruckt, so auch im ersten Bande der sehr verbreiteten und im folgenden wiederholt benützten Sammlung von würzburgischen Verordnungen (Würzburg 1776).

solche zwey Drittheil als der Kinder Legitima oder Pflichttheil gemeiniglich das Zweytheil genannt". „Solches Zweytheil und Legitimam müssen nicht allein Vatter und Mutter, sondern auch die in weiterer aufsteigender Linie, Anherrn und Anfrauen, Uranherren und Uranfrauen den Kindern, Diechtern und Urdiechtern verlassen und geben; und wenn solche Eltern ihren Kindern oder Diechtern das gehörte Zweytheil einmal gereicht und gegeben haben, sind sie ihnen denselbigen weiter zu geben nicht schuldig." In der Regel ist die Legitima bloss bei Entrichtung der Erbschaft fällig, aber manchmal muss sie auch bei Lebzeiten der Eltern oder eines Elternteiles gegeben werden. Es sind im Gesetz folgende 12 Fälle aufgestellt, wo, wie man sagt, die „Grundteilung" verwirkt wird:

1. Verrückung des Witwenstuhles; in diesem Fall kann jedoch durch Uebereinkunft zwischen Eltern, Kindern und Vormündern die Grundteilung ausgeschlossen werden;
2. Verunehrung des Witwenstandes;
3. wenn die Eltern, ehe sie mit den Kindern abgeteilt haben, irgend einen beträchtlichen Vermögensteil der gemeinsamen Masse entziehen,
4. wenn die Eltern verschwenderisch werden;
5. wenn der überlebende Ehegatte „wider und ohne der Kinder, Diechter oder Urdiechter oder derselben Freundschaft Consens und Bewilligung fremde Erben durch Einkindschaften, Adoptionen und dergleichen Wege annehmen würde";
6. wenn sich die Eltern in eine Pfründe einkaufen oder sich eine Leibrente kaufen wollen;
7. wenn die Eltern auswandern und zum Nachteil der Kinder ihre liegenden Güter verkaufen;
8. wenn die Eltern in Unfrieden miteinander leben;
9. wenn sie geschieden sind;
10. wenn sie ein Kind begünstigen, z. B. indem sie ihm ein liegendes Gut bedeutend unter dem Preis verkaufen;
11. wenn sie wegen Malefiz gestraft werden;
12. wenn sie die Kinder in Krankheit oder sonst übel behandeln.

Uebrigens sind die Descendenten schuldig, sich jederzeit von den Eltern abteilen zu lassen. Aber auch nach der Teilung — soferne sie freiwillig geschah, und nicht einer der aufgezählten 12 Fälle vorliegt — können die Eltern ein abgeteiltes Kind wieder zu sich nehmen, und es soll dann so gehalten werden, als ob niemals geteilt worden wäre. Nach geschehener Abteilung können die Eltern über das ihnen verbleibende Drittel frei verfügen.

Grosses Gewicht legt die Landgerichtsordnung darauf, dass keines der Kinder bevorzugt werde; deshalb wird in Tit. 48. § 2 (Teil III) den Eltern ins Gewissen geredet, dass sie den Vermögensteil, über welchen sie frei verfügen können, nicht etwa an fremde Leute vermachen oder zur Begünstigung eines unter den Deszendenten verwenden sollen; denn die natürliche Billigkeit erfordere „eine gleiche Neigung und Willen gegen alle gehorsame Kinder und Diechter".

Das Erbrecht der Descendenten ist durch folgenden allgemeinen Satz festgelegt (Teil III. Tit. 75. § 2): „Wann sich nun zutraget, dass Vater oder Mutter ohne Geschäft Tods verfielen und leibliche Kinder, Söhn und Töchter, hinter ihnen im Leben verliessen, so erben solche Kinder alle väterliche und mütterliche Güter, liegend und fahrend, ganz und gar nichts ausgenommen, zu gleichen Teilen mit einander und schliessen aus alle des Verstorbenen in der Seiten- oder aufsteigenden Linie lebendige Freunde." Ausnahmen von dieser Regel sind für die Mannlehen bestimmt. An einem Teil derselben haben die Töchter gar kein Erbrecht, an einem andern Teil haben sie nur Anspruch auf Geldabfindung. Für das bäuerliche Erbrecht sind jedoch die Mannlehen bedeutungslos[1]). Die Bauerngüter waren zum grössten Teil Zinslehen. „Die Zinslehen aber werden unter den Söhnen und Töchtern zugleich geteilt" (Teil III. Tit. 75. § 6).

Die bisher geschilderten Bestimmungen der Landgerichtsordnung sind heute noch in Geltung. Die späteren fürstbischöflichen, bayerischen (1802—1805 und seit 1814) und

---

[1]) Cf. Löwe, Die rechtliche Stellung der fränkischen Bauern im Mittelalter. Würzburg 1888. Kap. II. § 1.

grossherzoglich würzburgischen (1806—1814) Verordnungen haben daran nichts geändert. Im Jahre 1812 erging eine Verordnung, welche die Einführung des code Napoléon vorbereitete [1]; zu diesem Schritte ist es jedoch nicht gekommen.

Die Erbfolge der Landgerichtsordnung galt natürlich in ihrem vollen Umfange nur für vollfreie Leute und freie Güter, und unter den Bauern war die Mehrzahl unfrei. Freilich ist in den unterfränkischen Urkunden des Mittelalters ausserordentlich häufig von „Frymännern" die Rede; aber dieser Ausdruck steht nur im Gegensatz zu den Leibeigenen, den homines proprii oder armen Leuten; eine gewisse Hörigkeit lastete dagegen auch auf dem Frymann [2]. Besonders drückend scheint die Grundunterthänigkeit im Herzogtum Ostfranken nicht gewesen zu sein, doch hören wir schon aus dem Mittelalter, dass Unterthanen des Bischofs in benachbarte freie Städte (Schweinfurt, Rothenburg o. T., Windsheim) flohen, um die Grundunterthänigkeit mit der freien Stadtluft zu vertauschen [3]. Bei weitem der grösste Grundherr war der Bischof von Würzburg selbst, und noch heute erheben sich in sehr vielen Dörfern die Höfe, in denen seine Vögte sassen. Am Ende des Mittelalters scheinen sich die fränkischen Bauern in leidlichem Wohlstand befunden zu haben, und als man versuchte, ihre Lage zu verschlechtern, rief dies die blutigen Stürme des Bauernkrieges hervor. Aber gerade die Bitt- und Beschwerdeschriften, die uns Lorenz Fries in seiner Geschichte des Bauernkriegs mit peinlicher Sorgfalt aufbewahrt hat, zeigen, dass auch damals die Lage der Bauern keineswegs eine verzweifelte war. Dass es besonders den dem Bischof direkt grundunterthänigen Bauern — und das war die grosse Mehrzahl — nicht so sehr schlecht ging, lässt eine Beschwerdeschrift der Bauern von Bütthard vermuten, wo die Bauern verlangen, keinen andern Herrn als den Bischof zu haben (März 1525) [4]. Als nach Niederwerfung des Aufstandes eine

[1] Grossherzoglich würzburgisches Regierungsblatt. 10. Jahrg.

[2] Löwe a. a. O.

[3] Dies ist aus einem im Jahre 1389 gefällten Schiedsspruch ersichtlich. Gedruckt bei Schneidt, Thesaurus juris Franconici. I. Teil. 8.

[4] Fries, Bauernkrieg in Ostfranken. S. 28.

der schrecklichsten Reaktionen über das Bistum Würzburg hereinbrach, da verschlimmerte sich die Lage der Landbevölkerung, und in den folgenden Jahrhunderten sank sie allmählich immer tiefer herab, jedoch ohne dass es ihr jemals so schlecht ergangen zu sein scheint, wie in den meisten andern Gegenden Deutschlands.

Die Leibeigenschaft bestand noch lange fort, wie z. B. aus einer Verordnung vom 3. März 1796 und aus noch späteren bayerischen und grossherzoglich würzburgischen Verordnungen hervorgeht; thatsächlich hatte sie aber nicht viel zu bedeuten: denn einesteils war sie sehr selten geworden, nach Schneidts Angabe war sie nur in der Gegend von Gerlachsheim (heute in Baden) und von Rothenfels häufig, andernteils hatte sich die Lage der Leibeigenen derjenigen der andern Grundholden sehr genähert.

Rudhart gibt an, dass es in Unterfranken neben freieigenen Gütern eigentlich nur erbrechtbare und zinspflichtige gegeben habe, also gar keine zu schlechterem Besitzrecht. Die meisten Bauerngüter waren zinspflichtig [1]). Wenn wir die alten Protokollbücher auf dem Amtsgericht Würzburg durchmustern, so treffen wir ausserordentlich häufig Zusätze wie: „Belastet mit 20 kr. Zins an die St. Afra Stiftung, sonst aber ganz frei“ [2]). Was Rudhart vom Standpunkt des bayerischen Landrechts aus als erbrechtbare Güter bezeichnet, sind ohne Zweifel diejenigen, die in den fränkischen Rechtsquellen als Hubgüter, bona emphyteuticaria, oder Lehenschaften bezeichnet werden; eine scharfe Grenze zwischen diesem

---

[1]) Vgl. den kurzen und sehr klaren Aufsatz aus dem Jahre 1848 in den Blättern für Rechtsanwendung (Bd. XIII. S. 273), in welchen unter anderm gezeigt ist, dass diejenigen Güter, die als „lehenbar“ bezeichnet werden, meist nichts andres waren als zinspflichtige Güter.

[2]) Wenn wir beliebige Beispiele herausgreifen, so finden wir im Jahre 1805 z. B. in Gerbrunn (bei Würzburg) unter 21 Grundstücken: 7 frei, 3 lehenbar dem Gotteshaus Gerbrunn, 3 lehenbar der Gemeinde, 3 dem deutschen Haus lehenbar, 1 dem deutschen Haus güldbar, 1 der gnädigen Herrschaft lehenbar, 2 dem Stift St. Afra lehenbar; in Versbach (bei Würzburg) unter 7 Grundstücken: 1 frei, 1 dem Fronhof lehenbar, 3 dem Gotteshaus lehenbar, 1 der Kellerei lehenbar, 1 dem Spital lehenbar.

Besitzrecht und den zinspflichtigen Gütern lässt sich nicht ziehen.

Wenn auch bei den grundunterthänigen Bauerngütern, den „Zinslehen" der Landgerichtsordnung, am gleichen Erbrecht der Kinder nichts geändert wurde, und wenn sich auch die Grundherrschaft wohl nur selten in der Weise in die Regelung der bäuerlichen Erbfolge eingemischt hat, dass sie sich das Recht zugelegt hätte, ihr nicht zusagende Erben vom Gute zu entfernen oder dem Grundholden geradezu einen Erben zu setzen, so griff doch der Fürstbischof in die Erbfolge der ihm untergebenen Bauerngüter insofern ein, als er die Zerschlagung derselben im Erbgang zu verhindern suchte.

Die erste diesbezügliche Verordnung ist eine des Bischofs Julius vom 10. Mai 1585. Es wird darin ausgeführt, dass bisher dem Stift durch Zerteilung der ihm unterthänigen Güter grosser Schaden erwachsen sei, indem es mit den auf dem Gute lastenden Abgaben und Dienstbarkeiten oft Verwirrung gegeben habe. Es solle deshalb in Zukunft danach getrachtet werden, dass durch Kauf und Tausch die alten Güter wieder möglichst vereinigt würden, und man solle in Zukunft eine weitere Zertrümmerung in Erb- und Kauffällen thunlichst vermeiden. Ein eigentliches Verbot der Teilung enthält diese Verordnung nicht. Schon im nächsten Jahre erging eine neue Verordnung, da die erste nichts genützt hatte, welche die Teilung der lehenbaren Güter ohne Bewilligung des Grundherren verbot. Aber auch diese Vorschrift scheint nicht sonderlich viel genützt zu haben. Im Jahre 1626 erliess Bischof Philipp Adolf ein Mandat, welches wiederum die eigenmächtige „Verstickelung der herrschaftlichen Lehengüter" verbot. In der Begründung wird über viele Verstösse gegen die alten Verordnungen geklagt. Neue Missbräuche führten zu einer neuen Verordnung, die Bischof Johann Philipp im Jahre 1669 erliess. Diese Verordnung wandte sich insonderheit auch an die adeligen Lehensträger, denen die Teilung ihrer Lehen untersagt wurde. Aber trotz dieser wiederholten Verbote fuhren die Grundunterthanen mit der Teilung ihrer Güter im Erbgange fort. Nach längerer Pause finden wir, aus dem

Jahre 1725 wieder eine diesbezügliche Verordnung. Bischof Christoph Franz führt darin aus, dass zum Schaden der fürstlichen Rentkammer, welche ihre Abgaben nur mit grosser Ungemach und Weitläufigkeit und oft gar nicht eintreiben könne, die Güter vielfach immer noch geteilt würden. Ausser mit der Rücksicht auf die Finanzen werden dieser Verordnung auch Rücksichten auf das Wohl der Grundholden als Motivierung beigefügt. Es heisst darin u. a.: „Viertens, dass in Erbteilungen öfters auf der Eltern Ableben die Kinder entweder die elterlichen Güter einem oder zweyen allein aufbürden oder unter alle in gar viele Stücke und Teile zerstümpeln und verteilen, dass auf ersteren Fall selbige ein oder zwey Kinder solche Güter nicht bestreiten, den Kaufschilling nicht haben, sondern auf Borg aufnehmen und also gleichsam in der Blühe verderben, andernfalls aber keines einige Nahrung, noch eines dem andern helfen kann: solchemnach befehlen und verordnen wir hiemit gnädigst, dass, wenn dergleichen grosse Höfe, Hub und Güter bei einiger Teilung vorkommen sollten, dergleichen Verstückelung unter samtliche Kinder gar nicht gestattet, jedoch auch die Verteilung wo das Gut einer allein nicht bestreiten kann, anders nicht zugelassen werden soll, als dass ein jeder Teilhaber seinen Anteil mit Mitteln, Viehe, Gesind und anderen unentbehrlichen Notwendigkeiten auch Arbeiten wohl bestreiten, darauf auch eine gute Mannsnahrung haben könne, worüber jedoch jedesmals unserer hochfürstlichen Rentkammer Gutbefinden einzuholen und sollen ohne diesen Consens alle solcherlei künftig beschehende Teilungen allerdings null und nichtig und ungiltig sein.“ Dieses Mandat suchte dieselben Schwierigkeiten zu beseitigen, zu deren Bekämpfung heute alle möglichen Gesetzesvorschläge gemacht werden: auf der einen Seite sollte die Teilung und auf der andern Seite die Ueberlastung des Uebernehmers vermieden werden; einen wirklich praktischen Vorschlag zur Hebung dieser Schwierigkeit enthält jedoch das Mandat nicht. Der einzig mögliche Weg, dem Uebernehmer seine Last zu erleichtern, nämlich der, dass man ihm vor seinen Geschwistern ein bedeutendes Voraus einräumt, konnte nicht eingeschlagen werden; denn diese Regelung würde den in der Bevölkerung

herrschenden Anschauungen über Gleichstellung der Geschwister, die auch in der Landgerichtsordnung ihren Ausdruck gefunden hatten, aufs schroffste widersprochen haben. Auch dieses Mandat scheint nicht viel Wirkung gehabt zu haben, wie schon daraus hervorgeht, dass wegen vieler vorgekommenen Verstösse im folgenden Jahre das Verbot wieder eingeschärft wurde; zugleich wurde das Verbot ausgedehnt, indem nicht nur den dem Bischof unmittelbar unterthänigen Grundholden, sondern auch denen, die andern Grundherren unterthänig waren, eigenmächtige Teilung verboten wurde. Die Motivierung ist die ganz gewöhnliche; denn es wird gesagt, dass aus den Teilungen „allerhand confusiones und dergestaltige Diffikultäten unvermeidlich entstehen müssen, dass oftmals der Lehenherr seiner Gült gar nicht oder mit grösster Beschwerlichkeit und Vermehrung der Unkösten habhaft werden kann und teils die Unkösten mehr als die Gült betragen“. Da trotz der wiederholt eingeschärften Vorschriften immer wieder geteilt wurde, so erging im Jahre 1733 ein neues Verbot, das im wesentlichen denselben Inhalt hatte, wie das zuletzt besprochene. Im Jahre 1750 erliess Fürstbischof Karl Philipp eine Verordnung, die — in Erläuterung eines alten Gewohnheitsrechts und alter statutarischer Bestimmungen — das Einstandsrecht zu Gunsten der Zusammenhaltung der grundherrschaftlichen Güter regelte. Aus dem Wortlaut dieses Mandates geht hervor, dass damals in der Bevölkerung immer noch geteilt wurde. Diese Verordnung ist, soweit mir bekannt, die letzte, die sich auf die Unteilbarkeit der Bauerngüter bezieht. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts änderten sich die Zeiten. Dass die Bevölkerung in jenen Gegenden, in denen die Realteilung seit alters hergebracht war, von ihr abgelassen hätte, ist um so weniger anzunehmen, als wir aus den Gerichtsakten sehen können, dass seit Anfang unsres Jahrhunderts in jenen Orten, wo heute geteilt wird, diese Gewohnheit feststeht[1];

---

[1] Auf dem Amtsgericht Würzburg konnte ich aus den vorigen Jahrhunderten leider zu wenig Akten einsehen, um mir ein Urteil über die Uebung der damaligen Zeit bilden zu können. Die Protokollbücher der ländlichen Bezirke lagen mir erst seit dem Anfang dieses Jahrhunderts

aber die Zeiten hatten sich insofern geändert, als man keine Verordnungen mehr erliess, die das Teilen untersagten. Den Gedanken des Fürstbischofs Franz Ludwig, der ganz von den Ideen der am Ende des vorigen Jahrhunderts herannahenden neuen Zeit erfüllt war, lagen solche Bestimmungen ferne[1]. Wie wenig man sich um die alten Teilungsverbote kümmerte, geht aus einer bayerischen Verordnung vom 24. Januar 1805[2] hervor. Es wird darin angeordnet, dass in Zukunft alle Verstückelungen lehenbarer Güter der Obrigkeit angezeigt werden sollen, doch wolle man die Lehensverteilungen „als Mittel, die Kultur des Landes zu erhöhen“, nicht erschweren; eine Aufhebung der alten Teilungsverbote hielt man gar nicht für nötig, wohl deshalb, weil man sich um dieselben nicht kümmerte.

Wenn wir auch gesehen haben, dass die grosse Mehrzahl der würzburgischen Bauerngüter zinspflichtige Güter waren, deren volles Eigentum bei den Bauern stand, so waren sie doch durch allerlei Abgaben belastet. Auf den meisten Gütern haftete die Verpflichtung zur Bezahlung des Handlohns. Freilich wird der Satz aufgestellt, dass die Güter im Zweifel vom Handlohn frei seien[3], aber thatsächlich scheinen die meisten Güter mit ihm beschwert gewesen zu sein. Fällig war der Handlohn bei jeder Besitzänderung mit Ausnahme des Uebergangs auf die Kinder (Reskripte von 1681 und 1709). Wir finden auch hier die Bestimmung, der wir in andern Statuten schon wiederholt begegnet sind, dass für die Erben nur die eigene Erbportion frei war, während man diejenigen Teile eines Gutes, die man von den Miterben über seine Quote hinaus übernahm, verhandlohnen musste. Eine andre Abgabe, der die meisten Bauerngüter unterworfen waren, war das Mortua-

---

in genügender Anzahl vor; von dieser Zeit an bis heute scheinen die Gewohnheiten ziemlich konstant geblieben zu sein.

[1]) Cf. Zoepfl, Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung. Erlangen und Leipzig 1894. S. 31.

[2]) Regierungsblatt für die kurpfalz-bayerischen Fürstentümer in Franken. 3. Jahrg.

[3]) Schneidt sagt: onus probandi an in certo casu debeatur Laudemium incumbit domino directo, et in dubio potius pro libertate est judicandum.

rium. Dies war ursprünglich nur von Leibeigenen zu leisten, aber es hatte lange aufgehört, ein Zeichen der Unfreiheit zu sein, und haftete nicht mehr auf der Person, sondern auf dem Grundstück [1]). Wenn auch Schneidt versichert: bona ab onere mortuarii praesumuntur libera, so geht doch aus seinen eigenen Ausführungen und aus vielen Verordnungen hervor, dass die Leistung der „Churmede“, wie das Mortuarium in Franken meist bezeichnet wird, nicht die Ausnahme, sondern die Regel bildet. Man unterschied zwischen Hauptrecht und Besthaupt; das eine wurde in Geld, das andre in natura entrichtet. Auch Fronden mussten vielfach geleistet werden, doch ist in den Rechtsquellen eigentlich nur von Militär- und Gemeindefronden die Rede. Fronden zum Dienste für die Haushaltung oder die Landwirtschaft des Gutsherrn, die in Altbayern so verbreitet und drückend waren, scheinen kaum vorgekommen zu sein [2]).

Das Gebiet des Würzburger Landrechts lässt sich nicht gut ohne Einbeziehung einiger andern Statutarrechte behandeln.

Im Gebiet der Reichsstadt Schweinfurt gilt primär vor dem Würzburger Recht das Schweinfurter Statutarrecht, das sich hauptsächlich auf das sog. Schweinfurter Stadtrecht von 1724 stützt [3]).

Der eheliche Güterstand ist der des Würzburger Rechts; die Fälle, in denen die Grundteilung zwischen Eltern und Kindern verwirkt wird, sind ähnlich geregelt wie im Würzburger Recht. Der Pflichtteil der Kinder ist etwas niedriger als im Würzburger Recht und ist verschieden, je nachdem ein oder mehr Kinder vorhanden sind. Das Schweinfurter

---

[1]) Schneidt a. a. O. I. Abschnitt 19. Dort sind auch interessante historische Notizen über das Mortuarium im Herzogtum Ostfranken enthalten. Für seine Zeit sagt Schneidt, dass das Besthaupt sowohl als das Hauptrecht potius reale quam personale sei.

[2]) Schneidt und Weber sprechen allerdings von noch anderen Fronden, die sie als gemeinrechtlich und daher auch im Hochstift Würzburg zu Recht bestehend betrachten, da sich hinsichtlich ihrer keinerlei lokales Herkommen und keinerlei Statutarrecht gebildet habe. Aber die würzburgischen Zinsgüter waren eben durch lokales Herkommen von diesen Fronden befreit.

[3]) Weber III. S. 525 ff.

Recht kennt lehen- oder handlohnbare Güter, Erbzinsgüter und freieigene Güter. Nach einer Bestimmung aus dem vorigen Jahrhundert soll es in Zukunft unmöglich sein, freie Güter mit erblichen Lasten zu beschweren. Zerstückelung von Zinsgütern soll bestraft werden; Fremde sollen keine liegenden Güter kaufen.

Die Geltung der Ebracher und Schönbornschen Statuten, welch letztere hauptsächlich in der allgemeinen Polizeiordnung aus dem Jahre 1799 enthalten sind, steht nicht fest; auch enthalten diese beiden Rechte nichts, was uns unmittelbar interessieren könnte; subsidiär hinter ihnen gilt das Würzburger Recht.

Die Rechtern-Limpurg-Speckfeldischen Besitzungen bestanden aus zwei Herrschaftsgerichten: Markt Einersheim und Sommerhausen [1]). Praktische Geltung hat von den dort erlassenen Verordnungen wohl nur noch ein Mandat über uneheliche Kinder; dagegen interessiert uns hier eine Verordnung vom Jahre 1585, die Güterteilung und Gutsübergabe betreffend. Ohne Vorwissen des Gerichtes soll keine Erbteilung geschehen. Haus-, Hofriet- und Gartenverteilung soll nicht ohne obrigkeitliche Bewilligung geschehen, und es sollen Häuser und Hofrieten in nicht mehr als zwei Teile geteilt werden dürfen. Feldgüter, die nur ½ Morgen umfassen, dürfen nicht weiter zerteilt werden. Wenn sich bei Erbteilungen viele Schulden finden, so sollen die Güter lieber ganz verkauft als geteilt werden.

Fast in allen Gegenden des Würzburger Landrechts gilt subsidiär gemeines Recht; nur in einigen wenigen Orten tritt das preussische Landrecht ein.

Unterfranken und so insbesondere das Gebiet des Würzburger oder fränkischen Rechts ist bekannt als ein Gebiet, in welchem die Realteilung der Bauerngüter vorherrscht; doch finden wir in einigen Gegenden dieses Gebietes zusammenhängende Landstriche mit Anerbenrecht oder, genauer gesagt, mit ungeteilter Gutsübergabe. Besonders kommen im Osten Unterfrankens Anerbenrechtsgebiete in Betracht, nämlich die

---

[1]) Eod. II. S. 367 ff. und 1083 ff.

Bezirke von Baunach, Ebern, Eltmann, Hassfurt, Schweinfurt, Gerolzhofen, Wiesentheid, ferner im Süden: Aub und Ochsenfurt; sowie im Norden: Teile von Gemünden, Brückenau und Hammelburg; auch der Amtsbezirk Würzburg hat Gebiete mit ungeteilter Gutsübergabe. Da wir also bei vollkommener Gleichheit des Rechts Verschiedenheit in der thatsächlichen Uebung wahrnehmen, so fragt es sich natürlich: was ist der Grund dieser Erscheinung? Eine befriedigende Antwort auf diese Frage zu geben, bin ich nicht im stande, doch will ich auf einige Umstände hinweisen, die hier vielleicht von Einfluss sind.

An einzelnen Orten ist die Realteilung begünstigt durch besondere Verhältnisse. Z. B. aus Ebern, einem Bezirke, in welchem die ungeteilte Uebergabe herrscht, wird berichtet: „In der Gemeinde Ebern, deren Bevölkerung zum grössten Teile die Landwirtschaft entweder als Haupterwerb oder als einen wesentlichen Nebenerwerb betreibt, erleidet diese Uebung insoferne eine Modifikation, als hier jedem Sohne, oft schon bald nach eingetretener Grossjährigkeit, ein oder mehrere Grundstücke überlassen werden. Diese Massnahme bezweckt jedoch lediglich, den Söhnen die Erwerbung des Bürgerrechts und der hiermit verbundenen bedeutenden Nutzungen am Gemeindevermögen zu ermöglichen." Hier sind es also zwei Gründe, die auf die Realteilung hinwirken, nämlich der Umstand, dass viele Einwohner die Landwirtschaft als Nebengewerbe treiben und deshalb mit einem kleinen Grundbesitz auskommen können, und der Umstand, dass das Bürgerrecht mit seinen Vorteilen an den Grundbesitz geknüpft ist, so dass es förmlich geboten ist, jedem Sohn einer begüterten Familie wenigstens einen kleinen Teil des elterlichen Grundbesitzes zu überlassen. Auch in der Gemeinde Baunach treffen wir — mitten in einer Gegend der ungeteilten Uebernahme — die Realteilung. „Die Gemeinde Baunach besitzt einen grossen Wiesenkomplex, von welchem die Bürger Baunachs die Nutzung haben. Die Anteile an dieser Wiesennutzung werden jährlich unter den hiesigen Bürgern verlost. Der fragliche Wiesenkomplex, die „Peunt" genannt, liefert ein gutes Erträgnis, und dürfte sich daraus erklären, dass den

hiesigen Bewohnern daran liegt, auch ihren Kindern Peuntanteile zu sichern. Durch Zuwendung von Grundstücken ermöglichen und erleichtern sie ihren Kindern die Erwerbung des Bürgerrechts und hiermit auch eines Peuntanteils. So kommt es z. B., dass in hiesiger Gemeinde sich Söhne verheiratet haben, gleichwohl aber mit ihren Vätern in gemeinsamer Wohnung verblieben sind, und so diese beiden Familien — nach Erlangung des Bürgerrechts seitens der Söhne — zwei Peuntanteile haben. In diesen Verhältnissen mag hauptsächlich der Grund der hier üblichen Zuwendung von Güterteilen an die Kinder liegen“ [1]). In den Gemeinden Gochsheim und Sennfeld im Amtsbezirk Schweinfurt, also in einer Anerbenrechtsgegend, wird ebenfalls geteilt, wahrscheinlich unter dem Einfluss der auf dem dortigen reichen Boden ausserordentlich intensiv betriebenen Gemüsekultur. Allerdings ist auch möglich, dass der dortige, in Unterfranken weithin berühmte Gemüsebau selbst die Folge der Realteilung ist, und ich lasse es dahingestellt, ob nicht vielleicht die Realteilung in diesen Gemeinden aus historischen Ursachen zu erklären ist, weil beide Dörfer freie Reichsdörfer waren [2]). In der Nähe Würzburgs finden wir, dass abseits vom Main, in Gegenden, in denen sonst ungeteilte Gutsübergabe herrscht, solche Dörfer in natura teilen, wo viele Industrie- oder Steinbruchsarbeiter wohnen, welche kleine Grundstücke im Nebenbetriebe bewirtschaften.

Ganz zweifellos ist auf die Sitte der Teilung oder der ungeteilten Uebernahme die Weinkultur von Einfluss. In manchen Gegenden tritt dies sehr deutlich zu Tage. So sehen wir im Bezirke Ochsenfurt eine ganz reinliche Scheidung zwischen den „weinbäuerlichen“ und den „reinbäuerlichen“ Orten. Die Orte des sog. Ochsenfurter Gaues mit ihrer überwiegend Getreide bauenden Bevölkerung haben ungeteilte Uebernahme, dagegen die Orte des Mainthales, die sämtlich

---

[1]) Aus einem Privatbrief des königlichen Oberamtsrichters Goerr in Baunach.

[2]) Ueber die Geschichte dieser Dörfer und das Alter ihres Gemüsebaues kann man vergleichen: Journal von und für Franken. IV. Teil. Nürnberg 1792. S. 526—628.

fast ausschliesslich Häcker- und Winzerorte sind, pflegen die Realteilung. Ebenso sehen wir im Amtsbezirke Würzburg sämtliche Orte des Mainthals und derjenigen Seitenthälchen, in denen Weinbau betrieben wird, teilen, während die vom Main abgelegenen Orte meist [1]) ungeteilt übernehmen. Ebenso stehen die Winzer unter Realteilung in den Bezirken Volkach, Dettelbach, Kitzingen, Marktbreit, Karlstadt, Hammelburg und Arnstein, wobei jedoch zu bemerken ist, dass diese Bezirke zum Teil solche sind, in denen auch die reinbäuerlichen Gegenden der Realteilung huldigen. Die einzigen Weinbau treibenden Orte, in welchen ungeteilt übernommen wird, sind die an der Tauber gelegenen vier Orte: Röttingen, Tauberrettersheim, Klingen und Bieberehren, sowie die direkt bei Schweinfurt aufwärts am Main gegen Schonungen gelegenen Orte. Allein in diesen Gegenden ist dies leicht erklärlich, denn sowohl an der Tauber bei Röttingen als am Main bei Schweinfurt wird der Weinbau nicht intensiv betrieben, denn er wirft auch in den seltenen guten Weinjahren nur geringe Erträge ab, und die Winzer bemühen sich immer mehr, zu Bauern zu werden, und verwenden ihre Weinberge, soweit angängig, immer mehr zum Ackerbau, Umstände, über welche uns auch die in Schweinfurt jedes Jahr mit der Weinlese verbundene geräuschvolle Feier nicht hinwegtäuschen kann.

Aber auch wenn man die bisher angeführten Gründe, welche die Realteilung begünstigen, in Rechnung zieht, bleibt noch manches ungelöst. Nicht zutreffend ist, dass, wie manchmal behauptet wird, bloss die reichen Gegenden ungeteilte Uebernahme hätten; allerdings gehören die Anerbenbenzirke Ochsenfurt, Aub und Schweinfurt zu den reichsten Teilen Unterfrankens, dagegen gehören Gemünden und Brückenau, Bezirke, in denen die Realteilung gleichfalls nur sehr selten vorkommt, zu den allerärmsten. Auch unter den Realteilungsgegenden finden wir wohlhabende und arme Bezirke. Manchmal wird behauptet, dass die ungeteilte Gutsübergabe nicht die Wirkung, sondern die Ursache der Wohlhabenheit einer Gegend sei, und es lässt sich nicht leugnen, dass dies

[1]) Nämlich mit den voriger Seite erwähnten Ausnahmen.

bis zu einem gewissen Grade der Fall sein kann. Denn wenn immer nur ein Kind das Gut erhält, so sind die anderen — wenigstens in rein landwirtschaftlichen Gegenden — gezwungen, auszuwandern oder zu Knechten und Mägden herabzusinken. Es bleiben dann nur noch Eigentümer ziemlich grosser Güter zurück, die einen wohlhabenden Eindruck machen, während ihre Geschwister in den Industriezentren in der Arbeiterschaft aufgehen; und diejenigen von ihnen, die auf dem Lande bleiben und in Dienste eintreten, werden von einem flüchtigen Beobachter ebensowenig beachtet, wie die Ausgewanderten. Wie verschieden das Urteil über den Reichtum einer Gegend ausfallen kann, sieht man daraus, dass man oft jemand die Wohlhabenheit einer Gegend rühmen hören kann, weil dort alle Bauern viele Knechte und Mägde haben, während ein andrer Beobachter aus der grossen Zahl der grundeigentumslosen Bewohner den entgegengesetzten Schluss zieht. In einer Gegend mit Realteilung finden wir dagegen meist viele ganz kleine Eigentümer, von denen keiner einen behäbigen Eindruck macht, sondern denen man insgesamt ansieht, dass sie den Kampf ums tägliche Brot durchfechten; aber daraus geht noch nicht hervor, dass alle solche Gegenden bedauerlich arm seien. Doch dies nur nebenbei; es sollte nur darauf hingewiesen werden, dass die Wohlstandsverhältnisse einer Gegend nicht ausreichen, um die in ihr bei der bäuerlichen Erbfolge herrschenden Modalitäten zu erklären.

Aehnlich wie mit dem Wohlstand steht es mit der Bevölkerungsdichtigkeit; diese kann unter Umständen die Ursache und sie kann die Wirkung der Realteilung sein. Eine grosse Dichtigkeit der Bevölkerung kann auch von landwirtschaftlichen Verhältnissen ganz unabhängig sein und ihre Wurzel in industriellen Verhältnissen haben. Ausserdem kann naturgemäss ein fruchtbarer Boden eine weit zahlreichere Bevölkerung ernähren als ein dürftiger.

Wenn wir von den Weingegenden absehen, so können wir zwischen den Anerbengegenden und den Realteilungsdistrikten in Bezug auf die Anbauverhältnisse keine wesentlichen Unterschiede konstatieren. In beiden Gruppen von Bezirken dient etwas weniger als die Hälfte der Gesamtfläche

dem Ackerbau. Vom Ackerland wieder dient in beiden Gruppen über die Hälfte dem Getreidebau [1]), so dass ungefähr ¼ der Gesamtfläche mit Getreide bestellt ist. Durchgreifende Unterschiede lassen sich auch nicht in Bezug auf die Gemüsekultur, den Wiesenbau und den Waldreichtum konstatieren.

Dagegen zeigt sich die Realteilung regelmässig mit dem Kleinbesitzer verbunden. In den realteilenden Amtsgerichtsbezirken von Volkach, Euerdorf, Karlstadt, Arnstein, Kissingen, Münnerstadt, Kitzingen, Königshofen, Hofheim, Lohr, Marktheidenfeld, Stadtprozelten, Mellrichstadt, Neustadt a. S., Bischofsheim und Werneck beträgt die Durchschnittsgrösse einer landwirtschaftlichen Besitzung 4 ha, dagegen in den Anerbenbezirken Ebern, Baunach, Gerolzhofen, Wiesentheid, Hassfurt, Eltmann und Aub beträgt die Durchschnittsgrösse 6,2 ha, also erheblich mehr. Ob nun die stärkere Bodenverteilung Ursache oder Wirkung der Realteilung ist, das ist schwer zu entscheiden.

Wie sehr namentlich die Weinkultur den Kleinbetrieb begünstigt, das kann man besonders in den Amtsbezirken Ochsenfurt und Würzburg sehen. Im Amtsgericht Ochsenfurt haben die im Mainthal gelegenen Gemeinden (Frickenhausen, Ochsenfurt, Kleinochsenfurt, Gossmansdorf, Winterhausen, Sommerhausen und Eibelstadt), welche hauptsächlich Weinbau treiben und dabei der Realteilung huldigen, unter allen Gemeinden des Bezirkes bei weitem die geringsten Durchschnittsbesitzgrössen. Dasselbe zeigt sich im Amtsbezirk Würzburg, wo gleichfalls die Winzerorte (besonders Randersacker, Heidingsfeld, Ober- und Unterdürrbach, Zell, Veitshöchheim, Margetshöchheim, Oberleinach, Thüngersheim, Erlabrunn) erheblich geringere Durchschnittsbesitzgrössen aufweisen als die Getreide bauenden Gemeinden.

---

[1]) Realteilungsgegenden: Gesamtfläche etwa 265000 ha; Ackerland 127000 ha, Getreide 71000 ha. Anerbengegenden: Gesamtfläche 79000 ha; Ackerland 35000 ha, Getreide 31000 ha. Die erste Gruppe besteht aus den Amtsgerichtsbezirken: Karlstadt, Arnstein, Kissingen, Münnerstadt, Königshofen, Hofheim, Marktheidenfeld, Mellrichstadt, Neustadt, Bischofsheim; die zweite aus: Ebern, Baunach, Hassfurt und Eltmann.

Auf die Parzellierung scheint dagegen die Realteilung keinen so grossen Einfluss zu haben, wie man gewöhnlich annimmt; denn in Unterfranken ist der Grundbesitz in vielen Gegenden mit ungeteilter Gutsübergabe nicht weniger parzelliert als in solchen mit Realteilung; doch ist richtig, dass wenigstens im östlichen Teil Unterfrankens und im Ochsenfurter Gau, wo fast ausnahmslos ungeteilte Gutsübergabe herrscht, die Parzellierung nicht so weit geht, wie in den andern Teilen dieses Kreises. Wenn wir dagegen im Amtsbezirk Würzburg die 22 Gemeiden betrachten, in denen die ungeteilte Gutsübergabe vorherrscht, so finden wir eine landwirtschaftlich benützte Fläche von 15430 ha, die in 136822 Plannummern geteilt ist, so dass auf eine Plannummer nur wenig mehr als 0,11 ha fällt. Die 25 Realteilungsgemeinden haben eine landwirtschaftlich benützte Fläche von etwa 18690 ha und 177611 Plannummern, so dass auf eine Nummer etwas weniger als 0,11 ha trifft; es ist also in den Anerbengemeinden der Besitz fast genau ebenso parzelliert, wie in den Realteilungsgemeinden. Die weitgehende Parzellierung hat sich auch in der neuesten Zeit keineswegs vermindert; vielmehr ist charakteristisch, dass berichtet wird, das Flurbereinigungsgesetz vom Jahre 1886 habe dem Hypothekenamte Würzburg noch niemals Anlass zur Beschäftigung gegeben.

Zunächst wollen wir die Art und Weise betrachten, wie die bäuerliche Erbfolge in den Gegenden des fränkischen Rechts, wo die Realteilung überwiegt, geregelt wird.

Da, wo Realteilung stattfindet, ist zu unterscheiden zwischen dem Haus mit Umgriff oder der Hofriet (also Wohnhaus, Hof, Scheuer, Garten) und den übrigen Liegenschaften. Solange die Eltern die Bewirtschaftung ihrer Grundstücke selbst besorgen können, behalten sie die Hofriet in eigener Hand. Wenn sie wegen Alters oder Gebrechen ihre Wirtschaft zu führen nicht mehr im stande sind, so übergeben sie die Hofriet einem Kinde. Dieses ist keineswegs immer der älteste oder jüngste Sohn, mitunter ist es eine Tochter, mitunter auch wird das Kind, welches das Haus erhält, durch das Los festgestellt. Der Erbe, welchem das Haus zufällt, bekommt ent-

weder weniger Felder, oder er muss seinen Geschwistern eine Summe zu deren Gleichstellung zahlen; diese Hinauszahlungen sind oft erst nach dem Ableben der Eltern fällig und bis dahin unverzinslich. Die Eltern behalten sich bei Uebergabe des Hauses für sich auf Lebensdauer und für ihre noch unversorgten Kinder bis zur Verheiratung (bei Töchtern manchmal auch bis zur ersten unehelichen Geburt) Wohnungs- und Nutzungsrechte am Hausanwesen vor. Mit Rücksicht auf diese Naturalausnahmen wird dann der Wert der Hofriet häufig bedeutend unter dem Verkaufswert angeschlagen, während in Fällen, wo solche Naturalausnahmen nicht vorkommen, meist der Verkaufswert in Anschlag kommt oder geradezu die Hofriet an das meistbietende Kind übergeben wird. Der Uebernehmer des Hauses hat den Eltern ausser den Wohnungsrechten gewöhnlich noch andre Auszugsreichnisse zu leisten, vor allem Lebensmittel und Holz, auch hat er oft die Auszugsäcker, welche sich die Eltern gewöhnlich noch vorbehalten, unentgeltlich zu bebauen und die Ernte heimzuthun; es kommt jedoch auch vor, dass sich die Eltern von jedem der Kinder (nicht nur vom Uebernehmer des Hauses) ein Leibgeding ausbedingen, so dass sich dasselbe aus vielen Teilen zusammensetzt. Die Höhe des Leibgedings ist natürlich sehr verschieden. Wenn sich die Eltern einen verhältnismässig grossen Teil des Grundbesitzes als Auszugsäcker vorbehalten — häufig behalten sie das Drittel, über welches sie nach fränkischem Landrecht frei verfügen können —, so brauchen sie nur wenige oder gar keine Lebensmittel; anders, wenn sie ihren ganzen Grundbesitz weggegeben haben. Aus Hofheim wird berichtet: „Der hierorts übliche Nahrungsauszug bei besseren Leuten besteht beispielsweise aus 400 kg Roggen, 200 kg Weizen, 75 kg Biergerste, 10 kg Hopfen, 10 kg Erbsen, 10 kg Linsen, 80 Stück Eiern, 8 l Schmalz, 6 kg Butter, 5 kg Salz, 400 kg Kartoffeln, 50 Stück Krautköpfen, 30 Stück Kohlrüben, 30 Stück Wirsing, ½ kg Schafwolle, 50 Stück Handkäse, 40 Mark Taschengeld, 30 Mark Anschlag für Fleisch, täglich 1 l Milch, ⅓ Anteil am jährlichen Obstertrag und beziffert sich nach den durchschnittlichen Marktpreisen auf einen Wert von sicher 350 Mark.“ Der Bericht fügt hinzu:

„In Betracht der Grösse der hiesigen landwirtschaftlicl Güter [1]), der Möglichkeit lange andauernder Wiederholung . jährlichen Leistung könnte dem Verpflichteten eine un hältnismässig schwere Last erwachsen, sofern der Nutz . berechtigte streng auf seinem Rechte bestehen sollte.“

Was die Liegenschaften, abgesehen vom Haus mit ' griff angeht, so werden sie entweder von den Bet selbst oder auf deren Veranlassung von den verpfli Gütertaxatoren des betreffenden Ortes geschätzt; der diese Abschätzung bestimmte Wert des gesamten Gut durch die Zahl der Erben geteilt und hierdurch der festgestellt, welchen jeder Erbteil haben muss. Dabei sich diese Schätzungen, um an Staats- und Notariatsg zu sparen, meist erheblich — oft bis zur Hälfte — u Verkaufswert. Es werden dann für jeden Erben au Zettel so viele Grundstücke mit der Taxe verzeich. nötig ist, um mit ihrem Gesamtwert den Wert des zu erreichen. Besonders gute und günstig gelegen stücke gehen dabei oft nicht auf einen Miterben ü dern werden nach vorausgegangener geometrischer V in so viele Stücke, wie teilende Personen vorhanden die einzelnen Zettel verteilt. Differenzen zwischen d der auf den Zetteln verzeichneten Grundstücke, die sehr wie möglich vermieden werden, werden dann ausgeglichen. Diese Zettel werden dann gewöh Streitigkeiten zu vermeiden, unter die Kinder v kommt jedoch, wie schon erwähnt, auch vor, das selbst wie ein Feldgrundstück mit einem Wert an einen der Loszettel gesetzt wird; meist aber werd das Haus bezüglichen Verhältnisse in einem beson trage geregelt in der Weise, wie oben angedeut Hausabtretung geht der Teilung der Feldgrundst mehrere Jahre voraus, manchmal geschieht sie als diese.

An vielen Orten ist die Naturalteilung so sel und Blut der Bevölkerung übergegangen, dass

[1]) Im Bezirke Hofheim sind die meisten Güter sehr

erben, die nach andern Orten geheiratet, oder ein Geschäft erlernt, oder studiert haben, oder Geistliche geworden sind, oder selbst solche, die nach Amerika ausgewandert sind, ihren Erbteil in Grundstücken zugewiesen erhalten; die Verlosung geht dann ganz normal vor sich, und nach der Verlosung werden die Grundstücke, die auf abwesende Kinder oder auf solche, die nicht Landwirtschaft treiben, gefallen sind, versteigert, wobei sowohl Fremde als auch die Miterben selbst als Bieter auftreten; der Erlös wird dann den betreffenden Geschwistern übermittelt. Es kommt auch vor, dass Kinder, die an der persönlichen Bewirtschaftung der ihnen bei der Verlosung zufallenden Aecker verhindert sind, ihren Besitz durch Verpachtung ausnutzen. An einzelnen Orten ist es jedoch Sitte, solche Geschwister, von denen man weiss, dass sie ihnen zufallende Grundstücke aus irgend einem Grunde nicht bewirtschaften würden, bei der Feststellung der Zahl der Naturalteile gar nicht zu berücksichtigen, sondern in barem abzufinden.

Diejenigen Kinder, welche Grundstücke erhalten, ohne das Haus zu bekommen, bleiben oft noch eine Zeit lang beim Hausübernehmer wohnen und leisten diesem dann auch gelegentlich in der Wirtschaft Dienste; sie bestreben sich jedoch, auf irgend eine Weise zu selbständiger Wirtschaft zu gelangen, sei es durch Heirat, sei es durch Kauf oder Neuerrichtung eines Hauses mit landwirtschaftlichen Nebengebäuden; gelingt es ihnen auf keine Weise, ein Haus zu erwerben, so verpachten oder versteigern sie schliesslich meist ihren Besitz und suchen anderweitig in Landwirtschaft oder Industrie Arbeit.

Die geschilderte Art der Verlosung des Grundbesitzes findet nicht immer statt. Sie ist naturgemäss nur dann ratsam, wenn der ganze Grundbesitz auf einmal unter die Kinder verteilt wird, wie dies namentlich bei Teilung des elterlichen Nachlasses vorkommt, oder auch, wenn die Eltern ihre Wirtschaft noch vollständig geführt haben bis zu einer Zeit, wo schon mehrere oder alle Kinder erwachsen und zu eigener Wirtschaft fähig sind. Oft kommt es aber auch vor, dass die Eltern, wenn das älteste Kind wirtschaftsfähig wird, diesem

einen Teil der Grundstücke übergeben, sodann dem zweiten u. s. w., bis schliesslich das jüngste Kind herangewachsen ist, welches dann häufig auf dem Hofe bleibt. Der Zeitpunkt, in welchem den einzelnen Kindern Grundstücke angewiesen werden, ist gewöhnlich die Heirat. So lesen wir aus Baunach: „In der Gemeinde Baunach selbst [1]) ist es hergebracht, dass jedem Kinde bei seiner Verehelichung oder Standesveränderung ein Güterteil übergeben wird, und schliesslich der Rest des Grundbesitzes samt Haus von einem der Kinder gegen einen den Eltern zu reichenden Auszug übernommen wird." Ganz ähnlich äussert sich ein Bericht aus Arnstein.

Es finden sich auch Kombinationen zwischen den beiden besprochenen Arten. An manchen Orten ist es nämlich Sitte, „dass die einzelnen Kinder zur Zeit ihrer Verheiratung einzelne Liegenschaften von ihren Eltern abgetreten erhalten, und der den Eltern alsdann verbleibende Rest ihres Grundbesitzes wird späterhin, wenn solche infolge ihres Alters die Bewirtschaftung ihres Grundbesitzes nicht mehr selbst besorgen können, gleichzeitig mit Abtretung des Hausanwesens den Kindern übergeben, während die Eltern sich nur einen kleinen Teil — die sog. Auszugsgrundstücke — eigentümlich zurückbehalten, bezüglich deren dann der betreffende Hausübernehmer die landwirtschaftlichen Arbeiten zu besorgen hat. Die sog. Auszugsgrundstücke werden nach dem Ableben der Eltern von den Kindern in natura geteilt oder veräussert und der Erlös hierfür geteilt." Wenn der Grundbesitz nicht auf einmal, sondern allmählich verteilt wird, so besteht freilich die Gefahr, dass eines der Kinder zu kurz kommt; hiergegen pflegen sich jedoch die Eltern dadurch zu sichern, dass sie sich vorläufig das Drittel, über das sie frei verfügen können, zunächst vorbehalten und dieses dann zur Ausgleichung etwa bestehender Ungleichmässigkeit benützen. Dass die Eltern das Verfügungsrecht über diesen Teil zur Bevorzugung eines bestimmten Kindes benützen, scheint fast gar nicht vorzukommen. So wird z. B. berichtet: „Von der Befugnis, über ein Drittel zu verfügen, wird recht selten Gebrauch gemacht, und wenn ja, so geschieht es ge-

[1]) In der Umgebung herrscht ungeteilte Uebergabe.

wöhnlich nicht, um ein Kind besser zu stellen als die andern, sondern um an Stelle eines Kindes, welches nicht gut wirtschaftet, dessen Kinder zu berufen."

Dass in den Realteilungsgegenden die Auffassung des Hofes eine ganz andre ist als in jenen Gegenden, wo das Gut in der Regel ungeteilt bleibt und nur hie und da einmal einzelne Grundstücke davon abgetrennt werden oder Teilungen vorkommen, die aber auch nur dazu führen, aus einem Hofe zwei Höfe zu machen, die dann für die Folge auch wieder geschlossen bleiben, ist selbstverständlich. „Es gibt im grossen und ganzen keine, eine dauernde Einheit bildende Gutskomplexe, sondern lauter walzende Grundstücke, welche, wie sie aus verschiedenen Rechtstiteln zu einer auf die Person des Besitzers berechneten vorübergehenden Einheit verbunden worden sind, so bei veränderten persönlichen Verhältnissen wieder auseinander fallen und neue Verbindungen eingehen" [1]).

Es gibt viele, die den Zustand so weitgehender Mobilisirung des Grundbesitzes bedauerlich und vielleicht sogar bedenklich finden, aber es lässt sich nicht leugnen, dass in manchen Gegenden, vorzüglich Unterfrankens, die Anschauungen der Bevölkerung solche sind, dass ihnen eine andre Auffassung des Grundbesitzes vollkommen fremd ist. Dass für den Kleinbetrieb die Realteilung gewisse Vorzüge hat, kann man wohl nicht bestreiten. So sagt z. B. ein Bericht: „Bei diesem Kleinbetrieb ist es natürlich und konsequent, dass das Anwesen nicht an einen bevorzugten Erben als Ganzes übergeht. Eine gegenteilige Sitte wirkt in den kleinen Verhältnissen höchst unheilvoll, wie sich der Unterfertigte in einem früheren Amtssitze überzeugt hat. Weder der Uebergeber noch der Uebernehmer kann dabei bestehen; beide aber machen sich für den Missstand verantwortlich; täglicher Streit, rohe Misshandlungen, Prozesse wegen des Austrages sind die Folgen dieses

---

[1]) In einem andern Berichte heisst es: „Von einigen jetzt noch oder doch bis in die neuere Zeit im Besitz adliger Familien befindlichen Gütern abgesehen, besteht sämtlicher Grundbesitz im Bezirke des hiesigen Amtsgerichts aus einzelnen, in keinerlei dauerndem Verbande zu einander stehenden Parzellen, welchen die Eigenschaft selbständiger Sachen zukommt, als welche sie daher auch im Verkehre stehen."

für den Kleinbetrieb ungeeigneten Zustandes; die Geschwister des Uebernehmers werden proletarisiert. Kleinbetrieb und gleichheitliche Teilung gehören demnach notwendig zusammen."

Auch in den Gebieten, in denen Realteilung die Regel bildet, kommen Ausnahmen vor. Abgesehen von einzelnen Fällen, in denen, wie bereits erwähnt, das ganze Anwesen hie und da von einem Erben übernommen wird, wenn die Miterben sich auswärts verheiratet haben oder weggezogen sind, finden sich Ausnahmen vor allem:

1. Bei starker hypothekarischer Belastung der Grundstücke; diese setzt der Naturalteilung Schwierigkeiten entgegen; es finden sich deshalb bei sehr verschuldeten Höfen öfter ungeteilte Uebergaben als bei schuldenfreien. Es könnte freilich sein, dass eben die Höfe, die öfter ungeteilt übergeben werden, stärker verschuldet zu sein pflegen, als diejenigen, deren Grundbesitz in der Regel geteilt wird, weil ja in der ungeteilten Uebergabe ein Anlass zur Verschuldung liegt; und wenn in einer Familie einmal hergebracht ist, den Hof ungeteilt zu übergeben, so ist es leicht möglich, dass sich eine solche Sitte erhält, ohne dass sich jemand Rechenschaft darüber zu geben vermag, warum man an ihr festhält; es wäre deshalb möglich, dass die ungeteilte Uebergabe nicht Wirkung, sondern Ursache einer höheren Verschuldung ist; allein, es scheint mir immerhin bemerkenswert, dass verschiedene Berichterstatter darauf hinweisen, dass die hohe Verschuldung eines Hofes manchmal von der Teilung abschrecke.

2. Ganz kleine Anwesen werden manchmal von einem Erben übernommen. In der Nähe von Städten oder bei Vorhandensein besonders einträglicher Spezialkulturen pflegen zwar auch die ganz kleinen Güter geteilt zu werden, aber wo der Getreidebau vorwiegt und nicht viel Nebenverdienst zu finden ist, lässt man die Gutsgrösse nicht gerne gar zu klein werden. So heisst es aus Hofheim: „Bei kleinen Anwesen zum Uebernahmspreis von etwa 4000 Mark abwärts übernimmt gewöhnlich eines der Geschwister, namentlich dasjenige, dem eine Heiratspartie in Aussicht steht, das Gut, liberiert die übrigen Beteiligten von der Schuldenlast, rechnet sich als

Eltern- oder Heiratsgut einen bescheidenen Anteil und zeigt denselben ihr Elterngut aus."

3. Im Amtsgericht Mellrichstadt ist auf dem Weiler Hillenberg, der aus vier bäuerlichen Anwesen besteht, die ungeteilte Uebergabe Sitte: „Der Weiler ist sehr entfernt von sonstigen Ortschaften — auf hohem Berg — an der Stelle eines verfallenen Schlosses — von Wald begrenzt — Gebäulichkeiten können nicht leicht errichtet werden."

4. In vielen Gegenden finden sich einzelne wohl arrondierte bäuerliche Höfe, die überhaupt fast nie in den Erbgang kommen, sondern meist als Ganzes verkauft werden. Erwähnt mag noch werden, dass auch in den Gemeinden Biebelried, Kaltensondheim und Westheim (Amtsgericht Kitzingen) der ungeteilte Uebergang an einen Erben bei grösseren Gütern manchmal vorkommt; es ist dies insofern interessant, als aus einem fürstbischöflichen Reskript von 1760 hervorgeht, dass dies schon damals dort ab und zu der Fall war.

Die zweite Art der Vermögensverteilung, die Uebergabe des Anwesens an einen Erben unter Zuweisung der auf die übrigen Erben fallenden Anteile in Geld, bildet die Regel im Bezirk Baunach (mit Ausnahme der Gemeinde Baunach, siehe S. 217), in den Amtsgerichtsbezirken Ebern (mit Ausnahme der Gemeinde Ebern, siehe S. 217 f.), Eltmann, Hassfurt, Schweinfurt (mit Ausnahme der Gemeinden Gochsheim, Sennfeld, Oberndorf, Zell, Weipoltshausen), Gerolzhofen, Wiesentheid, in einem Teile von Dettelbach, in Scheinfeld (mit Ausnahme von Iphofen [1] [2]), in Ochsenfurt (mit Ausnahme der im Mainthal gelegenen Orte), in Aub, in den meisten vom Main und der Stadt entfernt gelegenen Orten des Bezirks Würzburg, in der Gemeinde Bonnland und den Weilern Dattensoll, Sachserhof und Ruppernzaint (Amtsgericht Arnstein), im Amtsgerichtsbezirk

[1]) Es ist hier natürlich nur von jenen Teilen dieses Amtsgerichtsbezirks die Rede, in welchen — wenigstens subsidiär — das fränkische Landrecht gilt, von den andern wird später die Rede sein.

[2]) In der Gemeinde Markt Bibart kam, wie aus bischöflichen Reskripten von 1681 und 1709 hervorgeht, früher Realteilung vor; heute nicht mehr. Allerdings lässt sich aus den erwähnten Reskripten nicht schliessen, dass die Realteilung damals die Regel gebildet hätte.

Gemünden, in den Gemeinden Ditlofsroda, Völkersleier, Morlesau, Waizenbach und Windheim (Amtsgericht Hammelburg) [1], in den meisten Gemeinden des Amtsbezirks Brückenau [1], in der Gemeinde Steinfeld (Amtsgericht Lohr) und in der Gemeinde Hambrunn [2] (Amtsgericht Amorbach) [1].

Die Uebernahme des Gutes durch einen Erben wird meist in Uebergabsverträgen angeordnet, die in der Bevölkerung vielfach als Kaufverträge bezeichnet werden, aber wirtschaftlich nichts andres als Uebergabsverträge sind. Durch letztwillige Verfügung wird die Erbfolge ausserordentlich selten geregelt. „Nur in Fällen rasch eintretender Krankheit, wenn unsicher ist, ob der Vater wieder gesundet und dann noch länger später der Wirtschaft vorstehen kann, kommt es vor, dass eine letztwillige Verfügung errichtet und das Anwesen einem der Kinder auf Rechnung seines Erbteils erbschaftlich zugewiesen wird, um spätere Streitigkeiten unter den Kindern über die Person des Uebernehmers und über den Uebernahmspreis hintan zu halten, solche letztwillige Verfügungen werden wieder zurückgenommen, sobald der Testator später in einem Vertrage sein Gut übergibt.“ Wenn ausnahmsweise kein Uebergabsvertrag vorliegt und auch keine letztwillige Verfügung getroffen wurde, so tritt die Intestaterbfolge ein. Es pflegen sich in fast allen zuletztgenannten Bezirken und Ortschaften die Erben leicht zu einigen, dass und in welcher Weise einer unter ihnen das Gut übernimmt; können sie sich nicht einigen, so wird gewöhnlich zur Versteigerung des Gutes und Verteilung des Erlöses gegriffen; manchmal tritt auch in solchen Fällen Realteilung ein.

Meist erhält der älteste Sohn das Gut; „nur wenn die

---

[1]) Es ist hier natürlich nur von jenen Teilen dieses Amtsgerichtsbezirks die Rede, in welchen — wenigstens subsidiär — das fränkische Landrecht gilt, von den andern wird später die Rede sein.

[2]) Diese Gemeinde war bis zum Reichsdeputationshauptschluss würzburgisch, kam dann an Leinigen, sodann (16. September 1806) an Baden, sodann (21. September 1810) an Hessen und am 17. Juli 1816 an Bayern. Es gelten deshalb primär vor dem Würzburger Recht verschiedene Verordnungen, die aber für unsre Materie uninteressant sind, so dass wir diese Gemeinde unbedenklich zum Gebiete des Würzburger Rechts rechnen dürfen.

Eltern noch verhältnismässig jung sind und meist, falls die Mutter als Witwe zur weiteren Ehe schreitet, wartet der älteste Sohn die Uebergabe nicht ab, sondern heiratet in eine andre Hofriet ein, in welchem Falle die Uebergabe dann an einen jüngeren Sohn erfolgt. Es gibt jedoch auch Fälle, in welchen die Tochter, die eine reiche Heirat schliessen kann, das Anwesen erhält."

Erfolgt die Uebernahme durch Uebergabsvertrag, so bedingen sich die Uebergeber einen Naturalauszug für sich und Wohnungsrechte für sich und ihre übrigen Kinder aus. Mitunter wird dem Uebernehmer auch die Ernährung und Erziehung seiner minorennen Geschwister auferlegt. Sind die Eltern ohne Uebergabsvertrag oder Testament verstorben, so führen die Kinder oft den Haushalt in Kommunhausung fort, bis eines der Geschwister heiratet und dann das Anwesen zu Alleineigentum übernimmt. Sind alle Kinder bereits volljährig, so findet die Uebernahme seitens eines der Erben sofort nach dem Tode der Eltern statt.

Was bestimmt die Höhe des Uebernahmspreises? Auch da wo ein Erbe das Anwesen übernimmt, haben die Eltern stets das Prinzip der Gleichstellung der Kinder im Auge. Doch sind auf Festsetzung des Uebernahmspreises die mannigfachsten individuellen Verhältnisse von bestimmendem Einfluss. Besonders kommt die Höhe der Verschuldung in Betracht. In stark verschuldeten Gegenden geschieht es häufig, dass die abtretenden Eltern vom Uebernehmer für das Gut nur eine Naturalausnahme und einen etwaigen Notpfennig erhalten, dass die Geschwister nur ein Wohnungsrecht eingeräumt bekommen, aber sonst keinerlei Abfindung. Die Erkenntnis der Höhe der Uebernahmspreise wird sehr erschwert durch die Absicht der Beteiligten, Gebühren zu ersparen, was häufig dazu führt, dass der Uebernahmspreis scheinbar bedeutend niedriger ist als in Wirklichkeit. Für viele Verhältnisse dürfte folgendes Urteil zutreffend sein: „Die Preisbestimmungsgründe sind keine gleichmässigen, mitunter nicht einmal ursächlich, wie z. B. die Zahl der Geschwister des Uebernehmers, die Höhe der Mitgift seiner Verlobten, das sonstige Vermögen der Eltern, der Schuldenstand und nicht in letzter Reihe das persönliche Verhältnis

des Uebernehmers zu seinen Geschwistern. Der Preis wird regelmässig zur Vermeidung eines Konfliktes im Einvernehmen mit den Geschwistern des Uebernehmers festgesetzt und dabei gewöhnlich in der Art verfahren, dass die Behausung mit Umgriff, dem lebenden und toten Inventar selbständig bewertet und ein Einheitspreis pro Morgen für die besseren und die schlechteren Feldlagen ausgeworfen wird. Am Gesamtübergabspreis bringt herkömmlich der Uebernehmer die ihm bewilligte Heimsteuer, fast durchgängig im gleichen Betrage wie die seiner Geschwister, in Abzug. Keines der Kinder hat, weder gesetzlich noch durch Herkommen, einen Anspruch auf einen Voraus ... Nicht zu verwechseln mit diesem Brauch [der niedrigen Bemessung des Uebernahmspreises] ist die in neuerer Zeit mehr um sich greifende, auch anderwärts beobachtete Unsitte, bei der Verbriefung von Uebergabsverträgen der Gebührenersparung wegen den Uebergabspreis geringer als vereinbart ist, anzugeben [1]". Ein andrer Berichterstatter sagt: „Für die Festsetzung der Uebernahmssumme sind zunächst die Vermögens- und Familienverhältnisse der Eltern und die Grösse deren Ansprüche auf Abnährung massgebend. Ist das Gut mehrfach mit Schulden belastet, was häufig der Fall ist, und sind Kinder vorhanden, deren Ernährung und Erziehung noch dem Uebernehmer obliegt, sind ferner die übergebenden Eltern noch rüstig, so dass die Reichung des Auszugs, welcher in diesem Falle auch reichlicher bedungen wird, voraussichtlich noch viele Jahre dauert, oder sind die Eltern leidend und krank, so sind diese Verhältnisse für die Bestimmung der Grösse der Uebernahmssumme massgebend, und es ist daher schwierig, eine allgemeine Norm in dieser Beziehung anzugeben."

Der Naturalauszug der Eltern wird gewöhnlich nicht in den Uebernahmspreis eingerechnet, sondern von demselben in Abzug gebracht, ebenso wie das Heiratsgut des Uebernehmers;

---

[1]) Als Beispiel kann folgender Fall dienen, der mir zufällig bekannt geworden ist: Zwei Brüder hatten ein Gut geerbt; der Uebernehmer zahlt an seinen Bruder 4000 Mark und rechnet sich als Erbteil 1000 Mark an, so dass sich daraus ein scheinbarer Uebernahmspreis von 5000 Mark, ein wirklicher von (mindestens) 8000 Mark ergibt.

es hat dies den Zweck, den Uebernahmspreis möglichst niedrig erscheinen zu lassen; wenn man alle Posten, die nicht berücksichtigt werden, einrechnete, so würde sich wohl meist herausstellen, dass der Uebernahmspreis hinter dem Verkaufspreis nicht allzu weit zurückbleibt; in einem Berichte lesen wir denn auch: „Bei Gutsübergaben wird in den meisten Fällen der Wert des Anwesens weniger nach dem Ertragswerte als vielmehr nach dem Verkaufswerte bestimmt. Die Eltern haben bei der Gutsübergabe das Prinzip der Gleichstellung im Auge, halten es daher ihren andern Kindern gegenüber für unrecht, dem Uebernehmer das Anwesen anders als nach dem laufenden Preis zu übergeben, bedenken aber nicht, dass der Uebernehmer auch mit dem Anwesen bedeutende Lasten, darunter auch den Austrag etc. zu übernehmen habe. Die bei der Verlautbarung angegebenen Gutswerte entsprechen, trotz Ermahnung und Belehrung, meist dem wirklichen, ausseramtlich vereinbarten Werte nicht, da zur Ersparung der Staatsgebühren verschiedene Posten, z. B. das Heiratsgut des Uebernehmers oder die vom Uebernehmer an seine Geschwister zu leistenden Geldbeträge verschwiegen werden.“ Eine beabsichtigte Bevorzugung des Uebernehmers ist ausserordentlich selten; nur hie und da kommt es vor, dass die Eltern mit Rücksicht darauf, dass sie mit dem Uebernehmer noch lange zusammen forthausen müssen, diesen besser stellen als seine Geschwister.

Für die schlechte Lage, in welcher sich die bäuerliche Bevölkerung in manchen Teilen Unterfrankens befindet, wird manchmal die Sitte der Realteilung des Grundbesitzes verantwortlich gemacht. Auch in unseren Berichten begegnen wir dieser Auffassung. So äussert sich ein Berichterstatter folgendermassen: „Hierbei erlaubt sich der unterthänig gehorsam Unterzeichnete noch die ehrerbietige Bemerkung beizufügen, dass infolge der im Gebiete des fränkischen Landrechts herrschenden Sitte der gleichmässigen Teilung des Grundbesitzes in Erbfällen der Wohlstand der ländlichen Bevölkerung in vielen Gegenden Unterfrankens, so auch in nicht wenigen Gemeinden des Amtsbezirkes Würzburg, sich ungünstig gestaltet hat. Die kleinen Gütchen, wie sich solche

im Laufe der Zeit infolge der wiederholten Teilungen gebildet haben, reichen eben zur Ernährung der einzelnen Familie nicht mehr aus. Leider ist der früher auch im Amtsbezirke Würzburg in vielen Gemeinden bestandene unabhängige, wohlhabende Bauernstand allenthalben in Abnahme begriffen und besteht in den dortigen Landgemeinden ein sehr bedeutender Prozentsatz der Bevölkerung aus Taglöhnern, welche von der Hand zum Munde leben und zur Erwerbung eines selbständigen Vermögens nur in Ausnahmefällen gelangen. Die gemäss allegierter höchster Entschliessung in Aussicht gestellten gesetzlichen Bestimmungen über die ungeteilte Vererbung der Bauerngüter an einen Erben sind demnach in der That als ein Gebot der Notwendigkeit zu erachten und werden zur Erhaltung eines lebensfähigen bäuerlichen Besitzes eine, wenn auch nur allmählich fortschreitende, aber sicherlich segensreiche Wirksamkeit entfalten."

Dem mag der Bericht eines andern Berichterstatters gegenübergestellt werden, der sich über die Sitte der ungeteilten Uebernahme vernehmen lässt, wie folgt:

„Häufig werden die Gutsübernehmer gegenüber ihren Geschwistern bevorzugt; das System der Gleichheit unter den Geschwistern wird hierdurch verletzt; die ungleiche Behandlung versetzt den Uebernehmer in die Lage eines wohlhabenden Gutsbesitzers, die übrigen Geschwister in die dienende Klasse: Neid und Lockerung der Familienbande sind die Folge. Die Härten ungleicher Vermögensverteilung werden noch mehr empfunden, wenn nicht die elterliche Willensmeinung die Ursache ist, solche vielmehr auf gesetzlicher Bestimmung beruht.

„Wenn ferner zur Begründung der Ansicht, dass das Anerbrecht die Wohlhabenheit der ganzen Gegend fördere, ein Vergleich zwischen den Gemeinden des Mainthales und den übrigen Gemeinden des hiesigen Amtsbezirkes angestellt wird, welcher zum Vorteile der letzteren ausgefallen, so darf dem gegenüber nicht vergessen werden, dass die Bevölkerung im Mainthale hauptsächlich vom Weinbau lebt, dass schon seit Jahrzehnten kein nennenswertes Ernteerträgnis mehr erzielt wurde, dass die — ausser den Weinbergen — verbleibende Flurmarkung in den meisten Fällen nicht nur quantitativ, son-

dern qualitativ viel geringer ist, wie die des übrigen Bezirks, und deshalb der Unterschied in der Wohlhabenheit der Bevölkerung sich recht gut auf andre Weise erklären lässt.

„Endlich sei noch bemerkt, dass die gleichheitliche Teilung des Grundbesitzes unter sämtliche Kinder, so sehr dieselbe auch, vom Standpunkte der Parzellierung des Grundes und Bodens, zu bedauern sein mag, einem jeden Kinde und dessen Angehörigen ein gewisses Existenzminimum ermöglicht, es in den Stand setzt, unter Verwertung der Kräfte sämtlicher Familienglieder die eigene Scholle zu bebauen, und durch einen weiteren Verdienst als Handwerker mit seinen Angehörigen anständig auszukommen, während bei Uebernahme des Grundbesitzes durch einen Stamm die übrigen Geschwister regelmässig ihre Heimat verlassen, ihren Erbteil sehr rasch verbrauchen werden, um dann jene Menschenklasse zu vermehren, welche ohne jegliches Vermögen und ohne höheres Ziel mit sich selbst und den Verhältnissen überhaupt unzufrieden ist.

„Gerade die persönlichen Wahrnehmungen in dem sehr armen Bezirke Brückenau, in dem es nicht selten vorkam, dass der gesamte Grundbesitz durch Vereinbarung der Miterben bei Auseinandersetzung des Nachlasses einem derselben vertragsmässig überlassen wurde, bestärken die Ansicht des Unterfertigten, dass gesetzliche Vorschriften — so gut dieselben gemeint sein mögen — oft grosse Härten mit sich bringen können, die noch schwerer empfunden werden, wenn eine Begünstigung des einzelnen zum Nachteile der übrigen in Betracht kommt, während eine freie Vereinbarung im Interesse der Familie leicht zu erzielen ist, wenn dieselbe auch bedeutende Opfer bei einzelnen verlangt“.

XXV.

Das Gebiet des Casteller Rechts.

Auf den ehemaligen Besitzungen des Grafen zu Castell, im ganzen für etwa 10 000 Einwohner, gilt primär das Casteller Recht, subsidiär teils preussisches Landrecht, teils Würzburger Recht, teils direkt gemeines Recht. Die Gegenden mit Casteller Recht liegen in Unter- und Mittelfranken zerstreut. Vor allem gehören hierher die Gemeinden Feuerbach, Castell, Greuth, Rehweiler, Rüdenhausen, sowie einige Häuser von Abtswind und Atzhausen (Amtsgericht Wiesentheid), die Gemeinden Eichfeld, Krautheim und Obereisenheim (Amtsgericht Volkach), viele Häuser in Wiesenbrunn und Rödelsee (Amtsgericht Kitzingen), ferner acht ganze Gemeinden im Amtsbezirk Scheinfeld, Teile von Gemeinden in Neustadt a. A., die Gemeinden Ober- und Unteraltertheim und Steinbach (Amtsgericht Würzburg) und Teile von Billingshausen (Amtsgericht Marktheidenfeld). Die Gesetzgebung der Grafen zu Castell war für die verschiedenen Teile ihres Gebietes nicht ganz gleich, sondern die einzelnen Verordnungen bezogen sich bald auf diesen, bald auf jenen Teil desselben. Die meisten Verordnungen stammen aus dem Anfang dieses und dem Ende des vorigen Jahrhunderts [1]. Die Hauptsätze des Rechtes sind für alle Gebietsteile gemeinsam.

Güterstand ist die Errungenschaftsgemeinschaft, beziehungsweise allgemeine Gütergemeinschaft, je nachdem es sich um unbeerbte oder beerbte Ehe handelt. Der Pflichtteil der Kinder

[1]) Arnold I. S. 225 ff., II. S. 278 ff. Weber II. S. 389 ff., III. S. 1157 ff.

beträgt ²/₃ des Reinvermögens. Ueber die Gutsübergabe ist bestimmt, dass es den Eltern frei stehen soll, sich zur Ruhe zu setzen und einem oder dem andern Kinde das Gut um einen billigen Anschlag abzutreten; die übrigen Kinder müssen zugezogen werden, dürfen aber den Uebernahmspreis nicht durch eigenes Mehrgebot hinauf treiben. Bei Meinungsverschiedenheit über den Wertsanschlag sollen unparteiische Schätzleute zugezogen werden. Der Auszug der Eltern ist in billiger Schätzung von der Taxe in Abzug zu bringen. Wenn die Erben das Gut zu gleichen Teilen unter sich teilten, so war kein Handlohn fällig; nur der Teil des Gutes musste verhandlohnt werden, den einer gegen Abfindung der Miterben erhielt. Aus den Handlohnsordnungen von 1794 geht hervor, dass Häuser und „ganze Güter" als ein unteilbares Ganzes angesehen wurden, dass es aber daneben auch viele walzende Grundstücke gab.

Heute regelt sich im Gebiet des Casteller Rechtes die bäuerliche Erbfolge immer in Uebereinstimmung mit den umliegenden Rechtsgebieten; wir können nirgends beobachten, dass sie eine Sonderstellung einnehmen.

So finden wir Realteilung in den Gemeinden Eichfeld und Obereisenheim, ebenso wie in den umliegenden Teilen des Amtsgerichtsbezirks Volkach, die dem Gebiete des Würzburger Rechts angehören; auch die Gemeinden Wiesenbrunn und Rödelsee im Amtsbezirk Kitzingen, ebenso wie die Gemeinde Billingshausen (Marktheidenfeld) huldigen der Realteilung, da sie in Realteilungsgegenden liegen. Die andern unter Casteller Recht lebenden Gemeinden haben als Regel die ungeteilte Uebernahme. So vor allem die im Amtsbezirk Wiesentheid gelegenen Gemeinden mitsamt der benachbarten Gemeinde Krautheim (Amtsgericht Volkach); schon früher wurde erwähnt, dass die ganze dortige Gegend — ohne Rücksicht darauf, zu welchem Rechtsgebiet die einzelne Gemeinde gehört — ungeteilt übernimmt. Auch im Amtsbezirk Scheinfeld haben alle Gemeiden ungeteilte Uebergabe, sei es, dass sie nach Casteller, Würzburger, Schönbornschem, Bayreuther, Ansbacher, Bamberger, Limpurger oder gemeinem Recht leben, mit Ausnahme der einen Weinbau treibenden Gemeinde Iphofen,

welche Realteilung übt. Die drei im Amtsbezirk Würzburg liegenden Casteller Gemeinden haben im Einklang mit den sie umgebenden, unter Würzburger Recht stehenden, ungeteilte Gutsübergabe.

Sowohl da, wo in natura geteilt wird, als auch da, wo die Güter ungeteilt übergeben werden, pflegt die Erbfolge durch Uebergabsverträge unter Lebenden geregelt zu werden; überhaupt zeigt dies Rechtsgebiet in allen Punkten, in Bezug auf die Arten der Teilung, in Bezug auf die Preisbestimmungsgründe u. s. w. durchaus die gleichen Sitten, wie die eben betrachteten Gebiete des Würzburger Rechts, so dass eine gesonderte Betrachtung nicht nötig ist.

XXVI.

Das Gebiet des Schwarzenberger Rechts.

Vom Schwarzenberger Recht ist heute nicht mehr viel praktisch. Es gilt für etwa 13000 Personen, namentlich in Teilen des Amtsbezirkes Scheinfeld, in einigen Gemeinden der Amtsgerichtsbezirke Uffenheim, Marktbreit, Ochsenfurt und Kitzingen. Subsidiär gilt meist gemeines, stellenweise auch Würzburger Recht [1]).

Die schwarzenbergischen Verordnungen enthalten keine Bestimmungen über gesetzlichen Güterstand, es tritt deshalb meist das Dotalrecht und ausnahmsweise der Güterstand des Würzburger Rechts ein. Verordnungen von 1697, 1699, 1710, 1784 beschäftigen sich zwar mit Eherecht, geben aber keine Vorschriften darüber, was einzutreten hat, wenn keine Verträge geschlossen sind. Der bäuerliche Grundbesitz zerfiel in „Güter", die wohl alle grundunterthänig waren, und in walzende Grundstücke. Die Güter wurden im vorigen Jahrhundert vielfach von einem Erben übernommen, wie aus der Handlohnsordnung von 1767 hervorgeht, und auch die walzenden Grundstücke wurden oft vom Uebernehmer allein zusammen mit dem Gute übernommen (Handlohnsordnung in Erbfällen von 1792). Jedem Kinde blieb die eigene Erbportion handlohnfrei.

In allen ehemals schwarzenbergischen Ortschaften steht heute die bäuerliche Erbfolge im Einklang mit den um-

---

[1]) Arnold I. S. 701 ff., II. S. 607 ff. Weber II. S. 371 ff. und S. 615 ff.

liegenden Orten, welche andern Rechtsgebieten angehören. In den in den Amtsgerichtsbezirken Scheinfeld und Uffenheim gelegenen Gemeinden herrscht ungeteilte Uebergabe an einen Erben; in den zu Marktbreit und Ochsenfurt gehörigen herrscht, jeweils im Einklang mit den umliegenden Ortschaften, teils Realteilung, teils Uebergabe an einen. Eine Schilderung der bäuerlichen Erbfolge in den einzelnen Teilen dieses Rechtsgebietes würde nichts Neues ergeben.

XXVII.

Das Gebiet des Fuldaer Rechts.

Das Fuldaer Recht gilt für die ehemals dem Fürstabt von Fulda unterstehenden Gebiete, in Bayern für etwa 19 000 Einwohner. Hierher gehört der grösste Teil der Bezirke Brückenau und Hammelburg. Dies Recht ist zum Teil in fürstäbtlichen, zum Teil in oranischen, zum Teil in französischen und zum Teil in grossherzoglich frankfurtischen Verordnungen enthalten, je nach der Herrschaft, der das Land jeweils unterstand [1]). Der bekannteste Punkt des Fuldaer Rechts ist in einer Verordnung vom 17. Dezember 1719 enthalten, in der das schon vorher herkömmliche eheliche Güterrecht gesetzlich bestätigt wurde. Es tritt nämlich sofort mit der Hochzeit allgemeine eheliche Gütergemeinschaft ein (nicht erst wie nach Würzburger Recht bei bekinderter Ehe, oder wie nach Bamberger Recht nach Ablauf von Jahr und Tag). Dieses eheliche Güterrecht findet seinen Ausdruck in der Parömie „Hut bei Schleier, Schleier bei Hut“, und wird vielfach als „Hut- und Schleierrecht“ bezeichnet. Es gilt übrigens nicht nur im eigentlich fuldaischen Rechtsgebiet, sondern observanzmässig auch in einigen Gemeinden, in denen sonst Würzburger Recht gilt, z. B. in einem Teil des Bezirkes Gemünden.

Sind keine Kinder vorhanden, so konsolidiert das gesamte Vermögen in der Hand des überlebenden Ehegatten. Sind Kinder vorhanden, so setzt gleichfalls der überlebende

---

[1]) Weber III. S. 897 ff.

Ehegatte die Gütergemeinschaft fort. In Betreff der Erbfolge der Descendenten ist ausdrücklich festgesetzt, dass der älteste Sohn kein Vorwahlrecht in Bezug auf die liegenden Güter haben soll. Nach Webers Angabe besassen die Fuldaer Bauern im Mittelalter ihre Güter meist als Lassbauern, d. h. unvererblich, im 16. Jahrhundert wurden die Güter erblich, doch nur insoweit, dass die Grundholden bei der Uebernahme eines Gutes die Hälfte des Wertes an den Gutsherrn bezahlen mussten. Im Anfang dieses Jahrhunderts kamen die Lassgüter mit nicht erblichem Besitz nur noch sehr selten vor; die Regel bildeten vererbliche Güter, die in geschlossene und nicht geschlossene zerfallen; die meisten Güter waren geschlossen; sie durften nicht zertrümmert werden. Daneben gab es walzende Grundstücke, die als „Beistücke" bezeichnet werden. Das Besthaupt war schon im Anfange dieses Jahrhunderts fast ganz verschwunden; dagegen waren gutsherrliche Fronden noch in Uebung.

Im Amtsgerichtsbezirk Brückenau, der hier hauptsächlich in Betracht kommt, ist die Sitte der ungeteilten Gutsübergabe herrschend, doch werden in einem Teil desselben die Güter meist geteilt; dabei fällt die Grenze zwischen Realteilung und Anerbenrecht nicht mit der Grenze zwischen Würzburger und Fuldaer Recht zusammen, man kann allerdings sagen, dass im Gebiet des Fuldaer Rechts die Sitte der ungeteilten Gutsübergabe fast ausnahmslos geübt wird, während in vielen Gemeinden des Bezirks Brückenau, in denen Würzburger Recht gilt, die Realteilung herrscht; doch kommt auch in einigen dieser Gemeinden ungeteilte Gutsübergabe vor, und neuerdings soll diese Sitte im Vordringen begriffen sein. Im Amtsbezirk Hammelburg dagegen herrscht, soweit das Fuldaer Recht gilt, meist Realteilung, nur in den Gemeinden Wartmannsrot, Schwärzelbach, Neuwirtshaus, Hetzlos, Frankenbrunn und Reith pflegen die Güter ungeteilt von einem Erben übernommen zu werden; es sind dies die Gemeinden, welche an die Anerbenrechtsgegenden der Bezirke Brückenau und Gemünden angrenzen, während in denjenigen Teilen des Bezirkes Hammelburg, die an die Realteilungsgegenden von Euerdorf, Arnstein und Karlstadt angrenzen, die Teilung die Regel bildet.

„In den Ortschaften mit Güterteilung werden die Grundstücke zu gleichen Teilen unter die Kinder verlost, das Haus dagegen wird an ein Kind übergeben, welches an die übrigen Kinder Herauszahlungen zu leisten hat, und werden auch hier den Uebergebern und andern Kindern Insitz- und Nahrungs- und Auszugsrechte in gleicher Weise wie beim geschlossenen Gutsübergang konstituiert."

Wo, wie im Amtsbezirk Brückenau, der geschlossene Gutsübergang die Regel bildet, ist es meist der älteste Sohn, der das Gut übernimmt, und zwar wird dieser Uebergang fast immer durch Uebergabsverträge angeordnet, Testamente kommen fast nie vor. Wenn keine Uebergabsverträge abgeschlossen worden sind, so muss natürlich Erbesauseinandersetzung eintreten. „Geht bei Auseinandersetzung einer Erbschaft oder im Wege der Grundteilung ein Bauernanwesen über, so wird hierbei der Verkaufs- und allgemeine Tauschwert, oder bei eingeholter Schätzung der gerichtlich aufgestellten Taxatoren dieser Schätzungswert der Preisbestimmung zu Grunde gelegt. Im übrigen, insbesondere bei Uebergaben, bildet wohl hier fast niemals bei Abtretungen an Descendenten der Verkaufswert die Grundlage bei der Preisbestimmung, und höchstens in dem Fall, wo das betreffende Anwesen bis zur Höhe des Verkaufswertes mit Hypothekschulden belastet ist, um deren Gesamtbetrag dann abgetreten wird; in den sonstigen Fällen wird der Kaufschilling nach dem Ertragswert und vielfach weit unter diesem bestimmt; zum Teil deshalb, weil in den Uebergabsverträgen zu Gunsten des übergebenden Teiles Auszüge und Reservate mit ziemlich hohen Anschlägen stipuliert werden, welche, weil auch in dinglicher Weise konstituiert, sich als den Anwesenswert beträchtlich mindernde Last darstellen. Anwesen, für welche bei einer Veräusserung an einen Fremden ein Kaufpreis von ungefähr 4000 Mark bezahlt würde, werden hier um 2000—3000 Mark an Descendenten abgetreten; der niedrige Anschlag bei Abtretungen an letztere ist übrigens hier auf die mit der Armut der Rhönbevölkerung zu entschuldigende Sitte, nach Thunlichkeit Staats- und Notariatsgebühren zu sparen, zurückzuführen." Häufig wird nicht einmal der wirklich vereinbarte Preis angegeben: „Was die Gewährung

eines Vorauses an den Uebernehmer bei solchen Gutsabtretungen anbetrifft, so ist das wohl in den meisten Fällen aus einem niedrigen Uebernahmsschilling zu vermuten; diese Gewährung gelangt jedoch in dem dem Notar gegenüber seitens der Kontrahenten geäusserten Vertragswillen selten zum Ausdruck, sondern wird dieser Voraus bereits vorher bei der Preisfixierung abgezogen und dem Notar nur der um diesen Voraus gekürzte Preis als Uebernahmsschilling angegeben. Bei den meisten Uebergabsverträgen scheint überhaupt das Bestreben der Uebergeber durch, dem Uebernehmer die Uebernahme des Gutes möglichst zu erleichtern, meist wohl um diesen hierzu zu bewegen." Faktisch gelingt diese Begünstigung des Uebernehmers nur selten. Es ist Sitte, „den Wert des übernommenen Gutes nicht nach dem wahren Werte, beziehungsweise Verkaufswerte zu bestimmen; der Uebergabspreis muss gewöhnlich schon deswegen niedriger angesetzt werden, weil jeder Gutsübergeber bestimmte Herauszahlungen an die Geschwister des Uebernehmers verabfolgen muss, für welche ausserdem in der Regel bis zur Standesänderung oder eventuell Auswanderung Insitzrechte bestimmt werden. Den Uebergebern werden ferner Wohnungs- und Auszugsrechte auf Lebensdauer bestellt und belasten diese Rechte mitunter das Gut derart, dass der Uebernehmer trotz des niedrig gestellten Uebergabspreises den Miterben gegenüber oft nicht wesentlich besser gestellt ist."

XXVIII.

Das Gebiet des Mainzer Landrechts nebst dem des Rienecker Landesbrauchs, des Krombachischen Gewohnheitsrechts, des Leininger Statutarrechts und das Gebiet des Solmser Landrechts.

In den ehemals zum Kurfürstentum Mainz gehörigen Gebieten, die den Hauptteil der Bezirke Alzenau, Schöllkrippen, Aschaffenburg, Lohr, Obernburg, Klingenberg, Miltenberg, Amorbach und Stadtprozelten ausmachen und etwa 150000 Seelen umfassen, herrscht das Mainzer Landrecht. In den Jahren 1803 bis 1804 waren diese Gebiete der Hoheit Dalbergs als Kurerzkanzler, später Fürstprimas, zuletzt Grossherzog von Frankfurt unterworfen. Das Mainzer Recht ist hauptsächlich im Landrecht von 1755 niedergelegt, doch kommen auch spätere Mainzer und Frankfurter Verordnungen in Betracht [1]).

Güterstand ist die Errungenschaftsgemeinschaft und zwar steht dem Mann $^2/_3$ und der Frau $^1/_3$ der Errungenschaft zu. Der Pflichtteil der Kinder beträgt $^1/_3$ beziehungsweise $^1/_2$ des Vermögens. „Alle Erbschaftsstücke sollen in Natur geteilt oder etwas von gleichem Wert dafür gegeben werden. Findet sich aber kein solches Stück vor, damit sämtliche Erben zufrieden wären, oder die Sache kann, wie z. B. das Haus, nicht füglich geteilt werden, soll solche an den Meistbietenden verkauft werden.“ Von bäuerlichen Besitzrechten ist im Landrecht nur die Erbpacht eingehender geregelt, dabei ist bestimmt, dass ein Sohn das Gut übernehmen solle.

---

[1]) Weber III. S. 711 ff.

In einigen Gemeinden gilt primär vor dem Mainzer Landrecht der Rienecker Landesbrauch, der abweichend die allgemeine Gütergemeinschaft festsetzt; in einem Teil des Amtsbezirkes Alzenau gilt primär das krombachische Gewohnheitsrecht, das für uns keine wesentliche Bedeutung hat; ebensowenig Bedeutung hat das leiningische Statutarrecht, an das sich verschiedene leiningische und grossherzoglich hessische Verordnungen aus dem Anfange dieses Jahrhunderts anschliessen, die besonders in Teilen der Amtsgerichtsbezirke Amorbach und Miltenberg gelten [1]).

In der Gemeinde Niedersteinbach (Amtsgericht Alzenau) mit etwa 200 Einwohnern gilt das Solmser Landrecht, welches namentlich in dem berühmten Rechtsbuch aus dem Jahre 1571 niedergelegt ist [2]).

Güterstand ist die Errungenschaftsgemeinschaft, die aber etwas anders normiert ist als im Mainzer Recht und in verschiedener Hinsicht Anlehnung an die Gütergemeinschaft zeigt. Die Bauerngüter waren meist zu Erbleihe oder zu Landsiedelleihe verliehen. Der Erblehensmann verwirkte sein Gut durch dreijährige Nichtzahlung des Zinses; er kann das Gut ohne Bewilligung des Gutsherrn nicht verkaufen. Der Landsiedel sitzt auf dem Gute nur so lange es dem Herrn gefällt; er ist zur Zahlung von Lassgeldern verpflichtet; es ist ihm verboten, fremde Güter dazu zu pachten oder das Gut zu verkaufen oder zu zertrümmern.

Subsidiär gilt überall gemeines Recht.

Auch in diesen Rechtsgebieten wird beim Immobiliarvermögen regelmässig zwischen dem Wohnhaus mit Umgriff und den Feldgrundstücken unterschieden.

Es ist Sitte, dass die Eltern noch zu ihren Lebzeiten ihr Wohnhaus an eines ihrer Kinder übergeben um einen nach billigem Ermessen festgesetzten Uebergabspreis und gegen Vorbehalt des Wohnungsrechtes für sich auf ihre Lebensdauer und für ihre ledigen Kinder auf die Dauer des ledigen Standes. Dafür übernimmt das Kind, welches das Haus bekommt, die

---

[1]) Eod. III. S. 1129 ff.

[2]) Eod. V. S. 211 ff.

auf dem Hause ruhenden Schulden. Soferne ein Ueberschuss des Anschlagspreises über diese Schulden bleibt, wird derselbe entweder an die Eltern herausbezahlt oder unter die sämtlichen Kinder — mit Einschluss des Uebernehmers — verteilt. Aus Klingenberg wird berichtet: „Für den Fall, dass nur zwei Kinder bei der Güterteilung zu berücksichtigen sind, wird nicht selten auch Wohnhaus und Scheuer u. s. w. unter diese geteilt und zwar nicht nur vertikal, sondern auch horizontal.“ Aus Alzenau dagegen hören wir, dass diese Sitte der Hausteilung zwar früher üblich war, neuerdings aber ganz verschwunden ist, „vielmehr wird das nackte Haus um einen billigen Anschlagspreis einem Erben übergeben oder überlassen, welch letzterer die Miterben für ihre Anteile in Bargeld oder in Fristenzahlungen abzufinden hat.“ Hinsichtlich der Person des Hausübernehmers herrscht in keinem der hier in Betracht kommenden Bezirke eine bestimmte Sitte. Die Eltern bestimmen jeweils nach individuellen Rücksichten, welches der Kinder Haus und Hofriet übernehmen soll, und wenn, was jedoch selten geschieht, das Haus erst nach dem Tode der Eltern übernommen wird, so vereinbaren die Erben unter sich, wem es zukommt, ohne bei dieser Wahl der Person durch eine Sitte bestimmt zu werden. Eine gewisse Begünstigung des Hausübernehmers, die manchmal vorkommt, kann in folgendem erblickt werden: „Wenn ein Kind die Hofriet übernimmt, so geschieht dies zwar meistens um einen etwas niedrigeren Preis als der wahre Wert sich beläuft. Der Uebernehmer bekommt aber ausserdem nichts zum Voraus, sondern er darf sich am Uebergabsschillinge denselben Anteil als elterliches Vermögen abrechnen, welchen er auch an jedes seiner Geschwister gleichmässig zu bezahlen hat. Bei derlei Hinauszahlungen an die Geschwister wird hie und da bestimmt, dass für den Fall, dass diese Geschwister im ledigen Stande und in Ausübung des ihnen in der Hofriet eingeräumten Wohnungsrechtes sterben sollten, die Hinauszahlungen an diese Geschwister zu Gunsten des Uebernehmers der Hofriet versessen und diesem letzteren zur Zahlung erlassen sein sollen.“

Die Feldgrundstücke werden durch die Eltern unter sämtliche Kinder verteilt. Es werden so viele gleichwertige Teile, wie Kinder vorhanden sind, ausgeschieden, allenfallsige Wert-

unterschiede werden durch Bargeld ausgeglichen; manchmal wird auch bestimmt, dass solche Unterschiede später bei der Erbteilung berücksichtigt werden sollen. Zur Erreichung einer grösseren Gleichmässigkeit der Teile werden oft sogar einzelne Aecker parzelliert, jeder Teil wird auf einem Zettel verzeichnet, diese Zettel werden zusammengefaltet und unter die Kinder verlost. „Diese Art der Besitzüberlassung entspricht so sehr der Gepflogenheit der hiesigen Bevölkerung, dass selbst da, wo einer der Miterben den ihm zukommenden Besitz nicht behalten will oder kann, weil er z. B. anderwärts wohnt, oder Landwirtschaft überhaupt nicht treibt, dieser seinen Besitz nicht etwa schon ursprünglich den andern Erben zuteilen lässt, sondern ihn der öffentlichen Versteigerung unterstellt oder (seltener) ihn an einen oder mehrere Miterben in eigenem Rechtsakte erst wieder verkauft." In einem andern Bericht heisst es: „Bei der Güterteilung erhalten nicht nur die ortsanwesenden oder in benachbarten Orten bereits ansässigen Erbbeteiligten einen Teilzettel, sondern sogar die Landesabwesenden. Es kommt vor, dass hierbei auch längst verschollene, durch Kuratoren vertretene Personen den auf sie treffenden Güterteil erhalten."

Nach geschehener Auslosung begeben sich die Interessenten zum Notar und lassen die Besitzveränderung protokollieren.

Zum Zwecke der Bildung von Loszetteln und der darauf folgenden Verbriefung müssen die Grundstücke natürlich in Bezug auf ihren Wert taxiert werden; diese Schätzung geschieht meist durch die Erbbeteiligten selbst. „Hierbei werden die Grundstücke meist nach dem Verkaufswerte in Anschlag gebracht, insoweit nicht vielleicht zur Vermeidung der Notariatskosten sämtliche niedriger taxiert werden." Manchmal wird ungefähr nur die Hälfte des Verkaufswertes in Anschlag gebracht.

Als Regel behalten sich die Eltern noch aus jedem Teilzettel bestimmte Grundstücke auf ihre Lebenszeit als Auszugsäcker zum unentgeltlichen Nutzgenusse vor, oder sie schliessen eine bestimmte Anzahl von Grundstücken von der Teilung aus und behalten diese als ihr Eigentum zurück, welche sie dann einem ihrer Kinder zur Benützung überlassen gegen die Ver-

pflichtung, sie abzunähren und zu versorgen; „meist ist es der Hausübernehmer, der in dieser Weise die elterlichen Auszugsgrundstücke zur Benützung bekommt. Ein in Naturalreichnissen bestehendes Leibgeding kommt bei den Teilgütern nicht vor, sondern die Eltern leben in der Familie des Kindes, welches ihre Auszugsgrundstücke zur Benützung erhält, und essen am Tische mit der Familie dieses ihres Kindes.“ „Wenn das längstlebende der Eltern verstorben ist, werden die Auszugsgrundstücke der Eltern, die von der Teilung ausgeschlossen blieben, von den Kindern nach gleichen Teilzetteln, die wieder verlost werden, verteilt oder, wenn sie sich nicht einigen können, öffentlich versteigert.“ „Die von den Eltern als Auszugsgrundstücke zurückbehaltenen Aecker werden von ihnen häufig zur Begünstigung oder zur Bevorzugung einzelner Kinder benützt, indem ihnen einzelne dieser Grundstücke ohne Wissen der übrigen Kinder durch die Eltern, namentlich kurz vor ihrem Lebensende, wo sie den Einflüssen ihrer habsüchtigen, egoistischen Kinder unterliegen, zugeschrieben werden. Die unmittelbare Folge hiervon ist Feindschaft und tödlicher Hass der benachteiligten Kinder gegen die so begünstigten.“ Wo der elterliche Grundbesitz gleich anfangs ganz geteilt wurde und die Eltern sich von jedem Teilzettel Auszugsäcker vorbehalten haben, können solche Verhältnisse natürlich nicht vorkommen.

Haben die Eltern bei ihren Lebzeiten die Hausübergabe und Teilung der Grundstücke nicht vorgenommen, so erfolgen Hausübernahme und Teilung in gleicher Weise sofort beim Ableben der Eltern unter den Kindern auf dem Wege der Erbteilung. Dabei kommt es jedoch häufig vor, dass sich die Kinder nicht einigen, in solchen Fällen wird dann regelmässig der gesamte elterliche Haus- und Grundbesitz von ihnen öffentlich versteigert und der Erlös verteilt. Manchmal kaufen dann die Kinder aus dieser öffentlichen Versteigerung einzelne elterliche Grundstücke, manchmal dagegen kaufen sie gar nichts aus der Erbmasse. Häufig kommt es vor, dass bei Lebzeiten der Eltern zwar Haus und Hofriet von einem Kinde übernommen sind, dass aber die Teilung oder Versteigerung der Feldgrundstücke erst nach Ableben der Eltern erfolgt.

Wenn auch im Gebiet des Mainzer Landrechts die Natural-

teilung der Bauerngüter als Regel gelten kann, so gibt es doch Güter, die gewöhnlich ungeteilt bleiben. Im Amtsgerichtsbezirk Amorbach findet nämlich „seit mehr als Menschengedenken ein ungeteilter Uebergang der Bauerngüter auf einen Erben gewohnheitsmässig“ statt in den Dörfern Beuchen, Boxbrunn, Preunschen, Reichertshausen, Watterbach, dann in den Weilern Zittenfelden, Breitenbach, Breitenbuch, Neudorf, Dörnbach; dasselbe gilt für die dem Bezirke Miltenberg zugehörigen Dörfer Mainbullau, Heppdiel, Neunkirchen, Richelbach, Guggenberg, Schippach, Berndiel, Umpfenbach, Wenschdorf mit Monbrunn, Windischbuchen. Alle diese Orte „liegen auf mehr oder minder grossen Hochebenen, welche sich über Ausläufer des Odenwaldes gegen das Mudthal, beziehungsweise das Erf- und Mainthal hinziehen. Die vorbezeichneten Ortschaften — im Volksmunde Höhenorte genannt — betreiben ausschliesslich Landwirtschaft, wobei jedoch nahezu zu jedem Gute auch Waldungen bald von grösserer, bald von geringerer Ausdehnung gehören.“ „Abgesehen von diesen Höhenorten ist es aber fast durchweg herrschende Sitte, dass die im Thale liegenden Einöden [der Bezirke Amorbach und Miltenberg] — seien es Bauernhöfe oder Mühlen mit mehr oder minder ausgedehntem landwirtschaftlichen Nebenbetrieb — geschlossen an einen Uebernehmer kommen. Auch in der Gemeinde Kirchzell, Amtsgerichts Amorbach, und in der Gemeinde Breitendiel, Amtsgerichts Miltenberg, sind einzelne grössere landwirtschaftliche Güter durch mehrere Generationen ungeteilt geblieben.“ Die bezeichneten Gemeinden und Einöden, auf denen der ungeteilte Gutsübergang herrscht, machen vom Amtsbezirke Amorbach ungefähr 20 % der Haushaltungen und 22 % der Einwohner, vom Amtsbezirk Miltenberg 15 % der Haushaltungen und 17 % der Einwohner aus.

„Die so auf einen Erben ungeteilt übergehenden Bauerngüter sind jedoch keine geschlossenen Güter in dem Sinne, dass die landwirtschaftlichen Grundstücke den Hof oder das häusliche Anwesen direkt umgrenzen, sondern die Grundstücke liegen meist in verschiedenen Gewannen zerstreut, wie überhaupt der ganze Grundbesitz in den beiden Gerichtsbezirken sehr parzelliert ist.“ Die Verschuldungsverhältnisse sind in

den Höhenorten wesentlich günstiger „als in den Gebietsteilen, wo das häusliche Anwesen für sich von einem Kinde übernommen, das Grundvermögen aber unter alle Kinder unter völliger Gleichstellung derselben geteilt wird. So ist namentlich in den Gemeinden Neunkirchen, Richelbach, Heppdiel, Windischbuchen, Wenschdorf, Guggenberg der grösste Teil der landwirtschaftlichen Anwesen durch mehrere Generationen hindurch hypothekenfrei, so dass für dieselben noch nie ein Folium bestand."

„Da wo der ungeteilte Uebergang der Bauerngüter Gewohnheit ist, wird dieser Uebergang durchweg unter Lebenden in Uebergabsverträgen geregelt, dabei sind die Uebergeber oft noch nicht in besonders hohem Alter und wird in diesen Fällen meist für mehrere Jahre eine gemeinschaftliche Haus- und Feldwirtschaft zwischen den Uebergebern und dem Uebernehmer gegen gleichen Nutzen- und Lastenanteil vereinbart." Dass ein ungeteilter Uebergang eines Gutes an einen Erben letztwillig verfügt wird, scheint nie vorzukommen. „Dies mag sich daraus erklären, dass die Gutsübernehmer in den meisten Fällen Eheverlobte sind, die nicht eher zur Heirat schreiten, bis sie thatsächlich Besitzer des Gutes sind; eine eheliche Verbindung würde nicht leicht zu stande kommen oder wäre doch sehr erschwert, wenn der designierte Anerbe und der einheiratende Teil warten sollte, bis eine auf den Uebergang des Gutes abzielende letztwillige Verfügung zum Vollzuge käme."

„Wenn dagegen in den Gebietsteilen, in welchen nach obigem die geschlossene Gutsübernahme in Uebung ist, diese nicht bereits unter Lebenden bethätigt ist, so wird der ungeteilte Uebergang des Gutes an einen Erben bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft durch Abschluss eines Gutsabstandsvertrages vereinbart, wobei der Uebernehmer den übrigen Erben gewisse Beträge als ‚Gutsabstandssummen' hinauszuzahlen hat." Es kommen auch in diesen Gegenden Fälle vor, wo die Geschwister nach dem Tode der Eltern unabgeteilt in Kommunhausung forthausen.

Die Uebernahmspreise gestalten sich ausserordentlich verschieden, so dass man keine allgemeine Regel aufstellen kann. „Die Berichtigung der Uebergabsschillinge geschieht fast durch-

weg in der Art, dass, wo Schulden vorhanden sind, der Uebernehmer in die persönliche Haftung als Selbstschuldner eintritt, derselbe sich eine bestimmte Quote als elterliches Vermögen anrechnen darf, eine bestimmte Quote aus dem Bareinbringen des einheiratenden Teiles berichtigt wird, und der Rest in unverzinslichen Zielfristen (hierorts Martinifristen) abzutragen ist. Die letztere Tilgungszeit ist bald langfristig, bald kurzfristig und beträgt zwischen 5—15 und mehr Jahre. Die Uebergeber behalten sich fast in allen Fällen ausser Wohnungsrechten Leibgedingsansprüche in ganz beträchtlichem Umfange vor, welche die Uebernehmer entweder sofort oder nach der meist in das Belieben der Uebergeber gestellten Aufhebung der Kommunhausungen [1]) zu reichen haben. Diese Leibgedingsreichnisse und die zur Abstossung der Uebergabsschillingsreste zu zahlenden Fristen erschöpfen, so lange die Verpflichtung hierzu dauert, den Ertrag des Gutes in den meisten Fällen. Da auch die Quote, welche sich der übernehmende Erbe am Uebergabsschilling als elterliches Vermögen in Anrechnung bringen darf, nahezu immer dem gesetzlichen Erbteil der übrigen Erben, bei dessen Bemessung allerdings der hinter dem eigentlichen Verkaufswert zurückbleibende Gutsanschlag neben dem sonstigen Vermögen der Uebergeber zu Grunde gelegt wird, gleichkommt, so wird dem Gutsübernehmer ein beträchtlicher Vorzug nicht zuteil. Dieser Vorzug besteht hauptsächlich nur in der Unverzinslichkeit des in Zielfristen abzustossenden Uebergabsschillingsrestes und in dem mehr vom Zufall abhängigen Umstande, dass die Leibgedingsreichnisse bald ihr Ende finden. Nach Tilgung des Uebergabsschillingsrestes und nach Aufhebung der Leibgedingsreichnisse können die Gutsbesitzer mit Erfolg wirtschaften.“ Wie verschieden sich die Uebergabspreise im Verhältnis zum Verkaufswert bemessen, können wir aus den uns aus diesen Bezirken mitgeteilten Beispielen sehen. So wurde 1875 ein Hof um den Anschlag von 12000 Mark unter Ausbedingung von Nutzungs- und Leibgedingsansprüchen, die auf jährlich 230 Mark veranschlagt waren, welche später auf 400 Mark erhöht wurden,

[1]) Unter Kommunhausung ist hier das oben schon erwähnte, manchmal vorkommende Verhältnis verstanden, wo der Uebergeber noch eine Zeitlang gemeinsam mit dem Uebernehmer haust.

übergeben; 1894 wurde dies Gut um 18200 Mark verkauft, dabei musste der Verkäufer die noch lebenden Uebergeber für ihre Ansprüche mit 6300 Mark abfinden, so dass also in diesem Falle der Uebergabspreis dem Verkaufspreis fast genau gleichkommt. Im Jahre 1888 wurde ein Hof um den Anschlag von 9824 Mark übernommen, ohne dass Nutzungs- und Leibgedingsrechte ausbedungen worden wären; 1894 wurde dieser Hof um 21612 Mark verkauft, wobei also der Uebernehmer ein ausgezeichnetes Geschäft gemacht hat.

Die Gegend, deren Gewohnheiten wir eben ausführlicher betrachtet haben, also die bezeichnete Höhengegend in den Bezirken Amorbach und Miltenberg, ist der einzige Landstrich im Gebiet des Mainzer Landrechts, in dem die ungeteilte Uebernahme die Regel bildet. Ausnahmsweise kommt sie jedoch auch anderswo vor. Schon früher haben wir gesehen, dass in Gegenden mit Realteilung das Vorhandensein einer grossen Schuldenlast manchmal dazu führt, den Hof zusammenzuhalten; so hören wir auch aus dem Bezirk Klingenberg: „Wenn wirklich einmal das ganze elterliche Anwesen beim Vorhandensein von mehreren Kindern ausnahmsweise einem Kinde übergeben wird, so geschieht dies in dem Fall, wenn die grosse Anzahl der auf dem Anwesen lastenden Schulden eine Teilung des Grundbesitzes an die mehreren Kinder wegen der Schwierigkeit der Regelung der Schuldverhältnisse unmöglich macht.“

Andre Ausnahmen finden wir z. B. im Amtsbezirke Aschaffenburg; es gibt dort „geschlossene“ oder „Bauernhöfe“. Allerdings sind diese Güter nicht rechtlich geschlossen, sie unterstehen nicht etwa dem Gesetze vom Jahre 1855 über bäuerliche Erbgüter, das ja nirgends die erwartete Anwendung gefunden hat, sie bilden nur thatsächlich ein geschlossenes Ganze und wurden schon seit langer Zeit nicht geteilt. Diese Höfe kommen jedoch nur ganz vereinzelt vor „und zwar so, dass sie zusammen entweder einen abgelegenen Weiler bilden, oder je abseits von den Dörfern und Strassen einen Einzelhof darstellen oder auch, was aber ganz selten der Fall ist, in einem Dorfe sich finden, in welchem die Grundstücke sonst allgemein verteilt werden an die sämtlichen Kinder.“

Weiler, die aus geschlossenen Höfen bestehen, gibt es im Amtsbezirk Aschaffenburg 6, geschlossene Einzelhöfe zählt der Bericht 21 auf, und dazu 6 „Bauernhöfe" in der Mitte von Realteilungsgemeinden.

„Jedes dieser Bauerngüter ist mit einem Wohnhause und den entsprechenden Oekonomiegebäuden versehen, und wird nach der herrschenden Sitte von einem der Kinder des derzeitigen Eigentümers übernommen." „Die Uebernahme erfolgt jeweils durch Uebergabsverträge. Durch letztwillige Verfügung ist eine solche Uebernahme, soweit ich unterrichtet bin, noch nicht angeordnet worden, wiewohl eine solche möglich und leicht denkbar ist. Auch dafür, dass die Uebernahme eines solchen Gutes durch einen Erben beim Mangel eines Uebergabsvertrages oder einer letztwilligen Verfügung unter den Miterben vereinbart worden wäre, ist mir kein Fall bekannt geworden. Dagegen ist es häufig vorgekommen, dass solche Güter im ganzen an einen fremden Käufer verkauft wurden. Einzelne der bezeichneten Güter sind im Laufe der Zeit in der Art geteilt worden, dass aus einem Gute zwei Güter gemacht und jedes an ein Kind des Eigentümers übergeben wurde, worauf dann jedes einzelne Gut wieder als geschlossenes Gut fortbestand." „Die Uebergabe und der Uebergabspreis werden in den meisten Fällen nicht nur zwischen Uebergeber und Uebernehmer, sondern auch noch zwischen diesem und den Geschwistern des Uebernehmers vereinbart. Hierbei wird der Uebergabspreis immer nach billigem Ermessen bestimmt, niemals ist der Verkaufswert massgebend, wohl aber ist der Ertragswert mitbestimmend. Ausserdem wirken bei der Bestimmung des Uebergabspreises in den einzelnen Fällen noch die jeweils bestehenden besonderen Verhältnisse mit, wie die Höhe der bestehenden Hypotheken, die Arbeitsfähigkeit der übergebenden Eltern sowohl wie der Geschwister des Uebernehmers, die noch bei den Eltern verbleiben etc. Ein besonderer Voraus wird für den Uebernehmer nicht bestimmt. Wenn auch der Uebergabspreis nach billigem Ermessen bestimmt wird, so wird derselbe doch immer so hoch bemessen, dass der gesetzliche Pflichtteil der Geschwister des Uebernehmers nicht verletzt wird. Die auf die Geschwister des Uebernehmers fallenden Herauszahlungs-

beträge gelten rechtlich als Abfindung für ihren Anteil am übergebenen Gut. In das übrige Vermögen der Eltern teilen sich der Gutsübernehmer und seine Geschwister gleichheitlich. Zu diesem Vermögen gehören auch jene Grundstücke, welche keinen Bestandteil des geschlossenen Gutes bilden, sondern vom jeweiligen Eigentümer durch besondere Kaufsakte im Laufe der Zeit erworben werden."

„Von den im Bezirke des königlichen Amtsgerichts Aschaffenburg gelegenen geschlossenen Bauerngütern ist in der letzten Zeit ein einziges zertrümmert worden. Von einer früher schon vorgenommenen Zertrümmerung ist mir nichts bekannt geworden, mit der einzigen Ausnahme, dass von einem Hofe ein Teil parzelliert und hinweg verkauft wurde im Wege der öffentlichen Versteigerung. Im übrigen bestehen die Güter und die bezüglich derselben herrschenden vorerwähnten Sitten fort."

Die im Amtsbezirke Aschaffenburg vorkommenden Höfe, deren Verhältnisse wir eben näher betrachtet haben, bieten, insoweit es sich um Weiler oder Einzelhöfe handelt, nichts besonders Auffallendes. Solche Weiler, die aus ungeteilt bleibenden Bauerngütern bestehen, haben wir auch schon in andern Realteilungsgegenden getroffen, ebenso wie Einzelhöfe, die nicht geteilt werden; diese letzteren sind übrigens viel häufiger als man aus unsern Berichten schliessen könnte; mir selbst sind aus den verschiedensten Realteilungsgegenden einzelne Beispiele bekannt. Auffallend ist aber die Erscheinung, dass wir inmitten einiger Dörfer, die im übrigen der Realteilung huldigen, Höfe finden, die ungeteilt bleiben. Diese Höfe waren früher Erbpachtgüter[1]). „Deren Geschlossenheit erklärt sich aus diesem Erbpachtverhältnis. Jedoch wären die meisten dieser gewesenen Erbpachtgüter auch schon geteilt, wenn nicht mit diesen Gütern als solchen vielfach Rechte an den standesherrlichen oder Staatswaldungen, sei es auf Streu- oder Holzbezug, beständen, die jedenfalls bei einer Teilung derselben wegfallen würden. Ausserdem sind diese Güter vielfach mit hohen Bodenzinsen belastet; und thatsächlich ist die versuchte Teilung solcher

[1]) Aus einem Privatbriefe des königlichen Notars Häusner in Aschaffenburg.

Güter an der Regelung der Bodenzinsablösung gescheitert." Es ist mir sehr wahrscheinlich, dass diese beiden Umstände, die Holzrechte und die Bodenzinse, wirklich die Hauptursachen der erwähnten auffälligen Erscheinung sind. Das Vorhandensein der Bodenzinse zeigt, dass diese Güter früher unfrei waren.

Ueber die Realteilung des zu einem solchen Gute zugekauften Grundbesitzes entnehmen wir demselben Privatbriefe, in dem die eben angeführten Stellen enthalten sind, folgendes: „Wenn ein Eigentümer und Besitzer eines geschlossenen Gutes durch besondere Kaufakte Grundbesitz erwirbt, so erklärt sich der Ankauf dieser Grundbesitzungen durch den Umstand, dass Landwirte hiesiger Gegend ihre Ersparnisse in der Regel zum Ankauf von Grundbesitz verwenden. Seine Kinder machen sich zumeist ansässig in der Heimatsgemeinde der Eltern. Da dort die Sitte der Teilung der Güter herrscht, so folgt man lediglich der allgemeinen Sitte, wenn der nicht zum geschlossenen Gute gehörige Grundbesitz unter die Kinder verteilt wird nach gleichen Teilzetteln. Dabei wird der Anteil der nicht in der Gemeinde ansässigen Kinder entweder öffentlich versteigert, oder von einem der Teilungskontrahenten um den Anschlag übernommen."

Wenn wir einen Rückblick auf die bäuerliche Erbfolge im Gebiete des Mainzer Landrechts werfen, so sehen wir, dass — von den vereinzelten Ausnahmen, die wir zuletzt betrachtet haben, abgesehen — überall die Realteilung herrscht, mit Ausnahme der Höhenorte in den Bezirken Miltenberg und Amorbach. Diese Orte treiben fast nur Landwirtschaft, und zwar hauptsächlich Getreidebau; es kann uns also dort die ungeteilte Uebernahme insofern nicht überraschen, als wir ja gesehen haben, dass diese Art der Erbfolge fast in ganz Bayern in den rein landwirtschaftlichen Gegenden die Regel bildet. Im Gegenteil, es ist auffällig, dass sonst in diesem Gebiete die Realteilung fast alleinherrschend ist; auf einige Punkte, die vielleicht zur Erklärung dieser Erscheinung beitragen, will ich hinweisen: Gar nicht wunderbar ist die Realteilung in den im und am Mainthal gelegenen Fluren; denn im Mainthal sehen wir sie ungefähr von Schweinfurt an in unumstrittener Herrschaft. Der fruchtbare Boden, das milde Klima und die Verbreitung

des Weinbaus wirken in der gleichen Richtung zusammen; auch in den hier in Betracht kommenden Gegenden wird stellenweise viel Wein gebaut, ich brauche nur an die Namen Kallmut, Klingenberg und Hörstein zu erinnern. In einem Teile des hier behandelten Gebietes, namentlich in den Teilen der Amtsbezirke Aschaffenburg und Alzenau, die den Fabrikgegenden von Aschaffenburg und Hanau naheliegen, wird die Realteilung durch die industriellen Verhältnisse begünstigt; so lesen wir in einem Bericht aus Alzenau, es sei häufig der Fall, „dass ein grosser Teil der männlichen Bevölkerung dieses Bezirkes auswärts in Fabriken arbeitet, während die Weiber mit ihren Familien zu Hause die Landwirtschaft besorgen.“ Im Gebiet des Mainzer Landrechts liegt der Spessart mit seinen ausgedehnten Waldungen [1]). Wo im Spessart Ackerboden vorhanden ist, da ist er recht geringwertig. Es kann auffallend scheinen, dass sich gerade auf diesem schlechten Boden die Realteilung seit alter Zeit erhalten hat, und dass man nicht zur ungeteilten Uebergabe überging, die doch eine extensive Kultur, zu welcher der Boden aufzufordern scheint, begünstigt hätte. Aber gerade die grosse Ausdehnung der Wälder kann insofern daran hindern, als sie vielfach Gelegenheit zu Nebenverdiensten gibt. Viele Spessarter Landwirte treiben die Landwirtschaft nur im Nebenbetriebe, während sie ihr Haupteinkommen aus den Arbeiten in den Staats- und standesherrlichen Forsten beziehen. Es sei noch auf die Glasindustrie und auf den Hausierhandel, wie er besonders von Framersbach aus betrieben wird, hingewiesen; beide Erwerbszweige gewähren gewöhnlich bloss den Männern Beschäftigung und gestatten den Frauen die Bestellung der winzigen Gütchen. Vielleicht am wichtigsten in dieser Hinsicht sind die vielen Steinbrüche, die sowohl im Innern des Spessart an der Eisenbahn, als auch namentlich im Mainthal allenthalben eine grosse Zahl Hände beschäftigen. Aehnlich mögen die Thongruben in der Nähe Klingenbergs wirken. Zum Beleg für diese Anschauung sei

[1]) Im Gebiet des Mainzer Landrechts gibt es ungefähr 82000 ha Acker- und 126000 ha Waldland; im Spessart selbst überwiegt der Wald noch bedeutend mehr.

es gestattet, eine Stelle aus einem Privatbriefe[1]) hierher zu setzen. Der Brief ist aus Stadtprozelten, welcher Bezirk in mancher Hinsicht für den ganzen Spessart als typisch gelten kann. Die Erben sind veranlasst „ihren Haupterwerb nicht in dem Betriebe der Landwirtschaft, sondern ausser demselben zu suchen. Dieser Haupterwerb neben der Landwirtschaft ist bei einem grossen Teile der zu meinem Notariatsbezirke zählenden Bevölkerung hauptsächlich in der Steinmetzindustrie, welche vielleicht in keinem Teile Deutschlands in ausgedehnterem Massstabe und in vorteilhafterer Weise als in meinem Amtsbezirke betrieben wird, wie andrerseits auch in der Schifferei und im Holzhandel geboten. Insbesondere finden junge Leute in der Steinmetzindustrie bald ein derartiges Einkommen, welches hinreicht, um sich einen Haushalt gründen und eine Familie ernähren zu können."

Wie fest die Bevölkerung an ihren hergebrachten Sitten hält, das sehen wir aus der folgenden Aeusserung eines Berichterstatters: „Eine Aufnahme und Einführung der Sitte, dass ganze Güter von einem Erben übernommen und die Miterben mit ihrem Anteile abgefunden werden, ist im hiesigen Bezirke nicht zu bemerken, und bei den Ansichten der von dem Geiste des hier geltenden Mainzer Landrechts vollständig durchdrungenen Bezirksbevölkerung und deren starker Neigung für Grundbesitz nicht zu gewärtigen."

Aus einem andern Bezirke hören wir: „Die Realteilung samt den häufigen damit zusammenhängenden freiwilligen Immobiliarversteigerungen im Bezirke . . . . . haben unzweifelhaft das Gute, dass auch dem Minderbemittelten, namentlich bei dem Modus der hier üblichen Fristenzahlungen, es möglich wird, nach und nach einen nennenswerten Grundbesitz zu erwerben. Solchermassen erreicht auch erfahrungsgemäss der Sohn, der nur einen Teil des väterlichen Gutes übernommen hat, in absehbarer Zeit wieder den Umfang des väterlichen Besitzes. Die theoretische Befürchtung, welche ich von der Universität mit in das Leben genommen habe, dass nämlich nicht abzusehen ist, wohin es führen soll, wenn von Generation zu Generation

[1]) Brief des königlichen Notars Fenzl in Stadtprozelten.

der Vater immer wieder unter seinen Kindern teilt, scheint mir deshalb unbegründet. Von Bedeutung für die Frage, ob mit einem Anerbenrecht im gedachten Sinne der hiesigen Gegend etwas gedient ist, scheint mir dann endlich auch noch der Umstand, dass ein grosser Teil der männlichen Bevölkerung dieses Bezirks auswärts in Fabriken arbeitet, während die Weiber mit den Familien zu Hause die Landwirtschaft besorgen. Gerade diese Existenzen machen von der ihnen immer gebotenen Gelegenheit, mit ihren Ersparnissen nach und nach ansehnlichen Grundbesitz zu erwerben, ausgiebig Gebrauch. Sie scheinen mir aber durch Schaffung eines Anerbenrechts bedroht zu sein."

XXIX.

Das Gebiet der Löwensteinischen Verordnungen.

Die Hauptmasse der früher Löwensteinischen Besitzungen liegt nicht in Bayern, sondern in Baden. Von den schon seit alter Zeit Löwensteinischen Besitzungen gehören heute zu Bayern nur 6 Gemeinden des Bezirks Marktheidenfeld, 3 Gemeinden des Bezirks Stadtprozelten und die Gemeinde Kleinheubach bei Miltenberg. Im Jahre 1802 wurden die Fürsten von Löwenstein für Besitzungen, die sie bei der Mediatisation eingebüsst hatten, reichlich entschädigt, namentlich durch Teile der heutigen Bezirke Klingenberg, Lohr, Marktheidenfeld und Stadtprozelten. Die Löwensteinischen Verordnungen enthalten, soweit mir bekannt, nichts was uns hier interessieren könnte; ein Verbot der Güterteilung scheint nicht bestanden zu haben, da im Jahre 1804 ein Mandat erlassen wurde über die bei Güterteilungen ungeteilt belassenen Obstbäume.

Die bäuerliche Erbfolge in den Löwensteinischen Ortschaften schliesst sich an die in den angrenzenden Teilen des Mainzer und Würzburger Rechts, zwischen welche sie vollkommen versprengt sind, so eng und unterschiedslos an, dass eine gesonderte Betrachtung unnötig und unmöglich ist. Nur aus dem Bezirk Marktheidenfeld, wo die Löwensteinischen Ortschaften auf dem rechten Mainufer ein kleines geschlossenes Gebiet bilden, wird von einigen Besonderheiten dieser Orte berichtet, die allerdings mit den Rechtsverhältnissen derselben wohl nichts zu thun haben [1]. „In diesen Orten kommt auch

[1]) Die folgenden Angaben beruhen zum Teil auf Privatmitteilungen des königlichen Notars Meyer in Marktheidenfeld.

vielfach vor, dass der Grossvater noch katastermässiger Besitzer des Gutes ist, seine verheirateten Kinder und Enkel bei ihm im Hause wohnen und quasi als Dienstboten sein Gut bewirtschaften." Begünstigt werden solche Verhältnisse dadurch, dass in jener Gegend die meisten Bauern nur zwei Kinder haben; schon der Besitz von drei Kindern gilt, sagt man, für eine Schande, infolgedessen bleiben die Deszendenten fast alle auf dem Lande wohnen, und natürlich ist ein dauerhaftes gemeinsames Forthausen um so leichter möglich, je weniger Leute an dieser Kommunhausung teilnehmen. Die Uebergeber entschliessen sich oft nicht, das Gut in andre Hände zu legen, solange sie sich zur Wirtschaft noch einigermassen tüchtig fühlen; sie handeln gerne nach dem alten Satze: „Die Alten sollen sich nicht eher ausziehen, als sie sich ins Bett legen"; zumal da sie wissen, dass die Austragsverhältnisse so oft zu Misshelligkeiten führen. Neuerdings kommt in jenen Gegenden die ungeteilte Uebergabe mehr und mehr in Aufnahme.

XXX.

Das Gebiet des Erbacher Landrechts.

Das Erbacher Landrecht gilt für etwa 3000 Seelen, und zwar in den Gemeinden Hofstetten und Eschau (Amtsgericht Klingenberg), Wildensee (Amtsgericht Stadtprozelten) und Kleinheubach (Amtsgericht Miltenberg). Die letztgenannte Gemeinde kam 1721 an die Fürsten von Löwenstein; es gilt also dort das Erbacher Landrecht nur subsidiär hinter den Löwensteinischen Verordnungen und nur soweit als es vor 1721 erlassen war.

Das Erbacher Recht wurde zuerst im Jahre 1520 aufgezeichnet. Eine umfassende Aufzeichnung erhielten die Landesbräuche in „der Grafschaft Erbach Landesordnung“ durch die Grafen Georg Eberhard und Valentin (1552). Bis in den Anfang unsres Jahrhunderts wurde diese Landesordnung durch verschiedene Nachträge ergänzt [1]).

Güterstand ist die Gütergemeinschaft; bei Ableben eines Eheteils konsolidiert das gemeinschaftliche Vermögen in der Hand des Ueberlebenden. Sind Kinder vorhanden, so kann die Gütergemeinschaft fortgesetzt werden bis der überlebende Eheteil den Witwenstuhl verrückt. Die Eltern können jederzeit die Kinder durch Abteilung befriedigen; dabei werden liegende Güter als unteilbare Sachen behandelt, von denen die Kinder keine Teilung in natura verlangen können; sie müssen sich vielmehr mit einer mittels billiger Schätzung festgestellten

---

[1]) Weber V. S. 293 ff.

Abfindung begnügen. Die Bauerngüter zerfallen in Hub-, Erbbestands- und Zinsgüter. Die Hubgüter waren, wie ausdrücklich betont wird, ursprünglich frei; später waren sie mit Fronden, Zinsen und Zehnten beschwert. Der Erbbeständer dagegen hat an seinem Gut kein wahres Eigentum, sondern nur ein erbliches Nutzungsrecht, das er weder verkaufen noch verpfänden darf; er hat zur Anerkennung des Obereigentums einen jährlichen Kanon zu zahlen, aber die meisten Erbbeständer waren zur Zahlung eines Laudemium nicht verpflichtet. Die Gültigkeit der Gutsübergabsverträge war — um welche Art des Besitzrechtes es sich auch handelte — an die Genehmigung der Grundherren gebunden. Vor dem 60. Jahre soll niemand sein Gut abgeben (Verordnung von 1738). Die Güter dürfen nicht bis unter $^1/_4$ ihrer ursprünglichen Grösse zertrümmert werden.

Heute herrscht in den Gegenden des Erbacher Rechts die Sitte der Realteilung, und sie wird dort genau in derselben Weise geübt wie in der Umgebung, also in der Weise, die bei Besprechung des Gebietes des Mainzer Landrechts ausführlicher geschildert ist. Ein Bericht aus Klingenberg geht etwas auf die Entwickelung, die im Gebiet des Erbacher Landrechts stattgefunden hat, ein; es heisst dort: „Die sog. Hubgüter in den Erbacher Landen konnten in früherer Zeit bei Begebungen der Eltern an Kinder gar nicht, später und seit der Mitte des 16. Jahrhunderts höchstens in Vierteln geteilt werden. Aber schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts findet man in den genannten Gegenden bereits viele geteilte Huben. Nur in den entlegenen oder weniger fruchtbaren Gegenden der Grafschaft Erbach hat sich die Hubgutsverfassung bis in die neuere Zeit erhalten. Der Grundsatz der Unteilbarkeit der Höfe, welcher ursprünglich wohl zunächst die Erhaltung und Vermehrung des Familienwohlstandes bezweckte, späterhin aber auch aus kameralistischen Rücksichten aufrecht erhalten wurde, wurde teils wegen der veränderten Steuerverhältnisse, teils wegen des nachteiligen Einflusses der Unteilbarkeit der Güter auf Kultur und Gewerbfleiss verlassen. So wurde dann in der Folge die Teilbarkeit der Hubengüter gesetzlich ausgesprochen."

„Im ganzen Amtsbezirk Klingenberg, gleichviel ob in einer Gemeinde Erbacher Landrecht oder Mainzer Landrecht gilt, herrscht nunmehr die Sitte, dass die Eltern entweder schon bei Lebzeiten an ihre sämtlichen Kinder ihre Feldgrundstücke (Aecker, Wiesen, Weinberge) verteilen oder die Kinder diese Verteilung nach dem Ableben der Eltern unter sich vornehmen."

Schlussbetrachtungen.

Nachdem die bäuerliche Erbfolge in allen Rechtsgebieten des diesrheinischen Bayern mit vielleicht allzu grosser Ausführlichkeit geschildert ist, will ich zum Schluss noch einige Punkte hervorheben, die mir von allgemeiner Bedeutung zu sein scheinen.

Wir haben gesehen, dass das Gesetzesrecht auf die Art und Weise, wie sich die bäuerliche Erbfolge regelt, ausserordentlich wenig Einfluss hat. Der Bauer bestimmt meist ohne Rücksicht auf das Gesetzesrecht im Uebergabsvertrag über das Schicksal seines Gutes und seiner Familie. Trotz grosser Verschiedenheiten des Rechts gestaltet sich die Erbfolge in den verschiedenen Teilen Bayerns im allgemeinen sehr ähnlich, da in den meisten Gegenden die Bedürfnisse der bäuerlichen Wirtschaft einander gleichen. Brentano fasst die diesbezüglichen Eindrücke, die er aus dem Studium der Berichte schöpfte, in die Worte zusammen [1]: „Das eine Durchschlagende, was die Enquête für alle Gegenden Bayerns, die altbayerischen, die schwäbischen wie die fränkischen zeigt, ist, dass der Bauer völlig unbekümmert um das, was das Erbrecht seiner Gegend vorschreibt, über seinen Besitz in souveräner Verfügung, sei es durch Uebergabsvertrag, sei es durch Vereinbarung der Miterben bestimmt. Die Art, wie er verfügt, wird nur mehr an verhältnismässig wenigen Orten durch das Herkommen bestimmt [2].“ Wenn auch in den meisten Gegenden

---

[1]) Wiener Verhandlungen S. 288.

[2]) Man vgl. übrigens den Artikel „Einiges aus der Praxis des Anerbenrechts“ (Schmollers Jahrb. XIX. S. 261 ff.), wo für Hessen aus-

Bayerns die wirtschaftlichen Bedürfnisse übereinstimmen und deshalb die bäuerliche Erbfolge in den meisten Gegenden übereinstimmend geregelt wird, so hindert das doch nicht, dass nicht hie und da Verschiedenheiten auftreten, welche die bäuerliche Erbfolge beeinflussen. Im Vorhergehenden war ich stets bemüht, solche Verschiedenheiten hervorzuheben und nach Möglichkeit zu erläutern.

Auf einem Gebiete ist das Gesetzesrecht von Einfluss; es ist dies das Gebiet des ehelichen Güterrechts. Auf die ausserordentliche Wichtigkeit, die diese Materie für die Gestaltung des bäuerlichen Erbrechts besitzt, habe ich wiederholt hingewiesen. Das gesetzliche eheliche Güterrecht ist besonders insofern von Einfluss, als die Bauern an jenen Orten, wo es ihnen nicht passt, gezwungen sind, dasselbe durch Eheverträge gänzlich auszuschliessen, während sie es an andern Orten unverändert lassen oder sich auf geringfügige Modifikationen beschränken. Wir haben gesehen, dass Eheverträge in den Gegenden, wo allgemeine eheliche Gütergemeinschaft gilt, viel seltener sind als in den Gegenden mit Gütertrennung. Besonders der dem Dotalsystem sehr ähnliche Güterstand des bayerischen Landrechts und das Dotalsystem des Salzburger Rechts und einiger schwäbischen Rechte werden von unsern Bauern fast ausnahmslos vertragsmässig ausgeschlossen. Sehr wertvolle diesbezügliche Beobachtungen sind in der schon mehrfach zitierten, vom kgl. Justizministerium herausgegebenen Schrift über die ehelichen Güterrechte Bayerns niedergelegt [1]); es ist dort unter anderem eine Statistik der Eheverträge aus den 25 Jahren 1851—1875 verarbeitet. Mit Bezug auf die Ergebnisse dieser Statistik heisst es: „Vergleicht man die Ergebnisse der statistischen Erhebungen in den einzelnen Regierungsbezirken miteinander, so zeichnen sich die Kreise Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg und Schwaben und Neuburg gegenüber den drei fränkischen Regierungsbezirken durch eine ausserordentlich hohe Zahl von

---

geführt ist, dass für die Erbfolge nicht das Recht und nicht die Stammeseigentümlichkeit, sondern das „klare praktische Bedürfnis" entscheidend ist.

[1]) Cf. Darstellung der ehelichen Güterrechte S. 195.

Eheverträgen aus. Während in den ersten vier Kreisen, in denen die partikulare Gütergemeinschaft und die Gütertrennung als gesetzliche Güterstände vorherrschen, die gerichtlich, beziehungsweise notariell geschlossenen Eheverträge 57,5% der Eheschliessungen ausmachen, betragen diese Eheverträge in den fränkischen Kreisen mit vorherrschender allgemeiner Gütergemeinschaft nur 11% der Eheschliessungen." Nachdem aus der Statistik gezeigt ist, dass in den südbayerischen Kreisen die meisten der geschlossenen Verträge den gesetzlichen Güterstand gänzlich aufheben, lesen wir weiter: „in den fränkischen Regierungsbezirken überwiegt bei weitem die Belassung der dort gesetzlichen allgemeinen oder partikularen Gütergemeinschaft und erscheint die Zahl der vorgekommenen Gütergemeinschaftsausschlüsse überaus gering." Wenn wir bedenken, dass im Gebiete der südbayerischen Rechte die städtische Bevölkerung nur äusserst selten Eheverträge schliesst, so können wir ermessen, welche Verbreitung die Eheverträge dort unter der bäuerlichen Bevölkerung haben, wie wir ja auch aus unsern Berichten sehen konnten, wo es manchmal hiess, dass fast kein einziger gutsbesitzender Bauer des betreffenden Bezirkes ohne Ehevertrag heirate [1]). Die justizministerielle Schrift schliesst ihre Betrachtungen mit dem Hinweis darauf, dass der bayerischen Bevölkerung im allgemeinen und namentlich unsrer Landbevölkerung der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft am meisten zuzusagen scheine, und ich glaube, dass man diesem Urteil mit Rücksicht auf die Ausführungen der vorhergehenden Blätter durchaus beistimmen muss.

Es wurde wiederholt darauf hingewiesen, einen wie zähen Widerstand unsre bäuerliche Bevölkerung dem gesetzlichen ehelichen Güterrecht dort, wo es ihren Verhältnissen nicht gemäss ist, entgegensetzt. Sie überwindet ihre so oft betonte Abneigung gegen schriftliche Verträge und scheut auch die Kosten einer Notariatsurkunde niemals, wo es gilt, einen Güterstand einzuführen, der ihnen besser scheint als der gesetzliche. Unsre Bauern lassen also nicht etwa ihre Anschauungen durch die Gesetzbücher beeinflussen, und dulden nicht etwa, dass

---

[1]) Siehe S. 39, 65, 77, 78, 79, 85, 94, 99, 102, 124, 128, 134, 139.

ihre Wirtschaft durch das Gesetzesrecht modifiziert wird, sondern sie lassen einzig und allein ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse massgebend sein und gestalten mit Rücksicht auf diese ihr Rechtsverhältnis. Diese Vorgänge sind uns in doppelter Beziehung lehrreich. Sie zeigen einmal, dass das Bestehen eines unpassenden Rechts nicht so gefährlich ist, wie man vielfach meint. Es ist nicht angängig, alle oder auch nur den Hauptteil der vorhandenen wirtschaftlichen Missstände auf die Herrschaft eines ungeeigneten Rechts zurückzuführen und zu behaupten, dies Recht sei besonders deshalb so gefährlich, weil die in ihm ausgesprochenen Anschauungen mehr und mehr in das Volk eindrängen und die im Volke herrschenden Anschauungen von Grund aus umgestalteten. Diese Gefahr erscheint nicht allzu gross, wenn wir die Entschlossenheit betrachten, mit der die altbayerischen Bauern ihren ehelichen Güterstand regeln. Damit soll nicht gesagt sein, dass es ganz unschädlich sei, wenn man ein Recht hat, das nicht im Einklang mit der Volksanschauung steht. Ich brauche nur auf die Unbequemlichkeit und die Kosten hinzuweisen, die mit dem Abschluss der Eheverträge verbunden sind, damit man zugibt, dass es doch wertvoll wäre, ein Recht zu haben, das gewöhnlich angewendet und nicht ausgeschlossen wird; aber, wie gesagt, die Volksanschauung scheint durch das Gesetz nicht sonderlich beeinflusst zu werden. Auf der andern Seite lehren uns diese Vorgänge auch, dass eine Aenderung des Gesetzesrechts kein wirksames Heilmittel gegen wirtschaftliche Uebelstände sein kann. Es gibt viele Gelehrte und Politiker, die auf dem Gebiete des ländlichen Erbrechts Gesetze befürworten, von denen sie wissen, dass sie im Widerspruch mit den Anschauungen unsres Volkes stehen, von denen sie sich aber trotzdem Erfolg versprechen, weil sie meinen, die im Gesetze niedergelegten Anschauungen würden allmählich ins Volk eindringen; zugleich rechnen sie auf die Schwerfälligkeit der Bauern, indem sie glauben, dass diese keine Schritte thun würden, um die Geltung des Gesetzesrechts auszuschliessen. Den Vertretern dieser Richtung ruft Bücher zu[1]: „Aber Sie

[1]) Wiener Verhandlungen S. 341.

wollen das obligatorische Intestatanerbenrecht, d. h. es soll überall da dieses Recht eintreten, wo der Bauer, der vor schriftlichen Abmachungen eine Scheu hat, nicht von Lebens oder Todes wegen über die Erbschaft verfügt hat. Sie scheinen auf diese Scheu der Bauern stark zu rechnen. Ich möchte Ihnen eigentlich wünschen, dass Sie einmal die Probe auf Ihr Projekt machen könnten. Sie würden sehen, dass dann der Bauer jene Scheu überwinden, dass er anfangen würde, seine Vermögensangelegenheiten schriftlich zu ordnen — aber schwerlich in Ihrem Sinne." An diesen Aeusserungen ist zweifellos richtig, dass sich die Bauern einem Recht, das ihren Anschauungen nicht entspricht, heute nicht unterwerfen, sondern dass jedes solche Recht einem ebenso entschlossenen Widerstand begegnen würde, wie das altbayerische eheliche Güterrecht.

Der eheliche Güterstand, den sich die Bauern — sei es stillschweigend im Anschluss an das Gesetzesrecht, sei es vertragsmässig — wählen, ist keineswegs im ganzen Königreich der gleiche. Auf diese Verschiedenheiten hinzuweisen, habe ich schon wiederholt Gelegenheit gehabt. Die verschiedene Regelung des Güterstandes ist, wie wir gesehen haben, sehr wichtig für die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes. Wir haben wiederholt gesehen, dass der in Südbayern von der Bevölkerung gewöhnlich eingeführte Güterstand viel mehr zur Verschuldung des Gutes zwingt als die in Franken herrschenden Güterstände. Woher die Vorliebe des altbayerischen Volkes für diese Regelung stammt, kann ich nicht entscheiden; bemerkenswert ist, dass in den benachbarten und stammverwandten Ländern Oesterreichs dieselbe Art der Eheverträge üblich ist [1]).

Von geringem Einfluss ist das Gesetzesrecht darauf, ob in einer Gegend die Güter im Erbgange geteilt werden oder nicht. Auch im Gebiete derjenigen Rechte, welche die ungeteilte Uebernahme begünstigen, trafen wir Gegenden, wo die Teilung herrscht. Dagegen ist auch im Gebiete jener Rechte, die seit jeher den Kindern vollkommen gleiche An-

---

[1]) Uebrigens finden wir auch in der Mark Brandenburg eine ganz ähnliche Regelung des ehelichen Güterrechts; man vgl. die Rede Brunners in der preussischen Agrarkonferenz; a. a. O. S. 210.

sprüche auf das unbewegliche Vermögen eingeräumt haben, die ungeteilte Gutsübernahme sehr verbreitet. Selbst im Gebiete des Würzburger Rechts, dem allgemein ein besonders „zersetzender“ Einfluss zugeschrieben wird, finden wir grosse Landstriche, in denen die Teilung nur selten vorkommt. Das Nürnberger, das hohenlohische und manches andre Recht betonen ausdrücklich, dass kein Kind vor einem andern bevorzugt werden dürfe, trotzdem werden im Gebiete dieser Rechte die Güter fast niemals geteilt. Ob in einer Gegend geteilt wird, oder die ungeteilte Uebernahme die Regel bildet, richtet sich viel weniger nach rechtlichen als nach wirtschaftlichen Gründen. An einigen Orten habe ich versucht, diese wirtschaftlichen Gründe hervorzuheben; doch kann ich leider nicht behaupten, dass es mir immer gelungen wäre, die Gründe, die für die eine oder die andre Modalität den Ausschlag geben, zweifellos festzustellen. Manchmal mögen vielleicht die historischen Schicksale der betreffenden Gegend oder Ortschaft mitbestimmend gewesen sein. Dass die Rechtsgründe nicht ausschlaggebend sind, wird schon durch die höchst einfache Beobachtung nahegelegt, dass die Grenzen zwischen Teilungs- und Anerbenrechtsgegenden niemals mit den Grenzen der Rechtsgebiete zusammenfallen. Bei den diesbezüglichen Erörterungen bin ich von der ungeteilten Uebernahme als dem Normalfall ausgegangen, und habe die Gründe, welche die Teilung veranlassen, aufzufinden gesucht. Logisch richtiger wäre freilich gewesen, von der Teilung als dem Normalfall auszugehen, denn in unseren Rechten ist die Teilung als das Normale anzusehen und auch historisch ist die Teilung der ungeteilten Uebernahme wohl überall vorhergegangen. Heute ist es aber für Bayern praktischer, die ungeteilte Uebernahme als das Regelmässige anzusehen, weil sie thatsächlich viel häufiger ist als die Teilung. Von den wirtschaftlichen Verhältnissen, welche die Teilung der Güter begünstigen, sei hier nur auf die an manchen Orten herrschende intensive Kultur hingewiesen; so sahen wir, dass Weinbau und Gemüsebau besonders leicht zur Teilung führen [1]). An andern Orten

[1]) Siehe S. 190, 191, 192, 218, 219, 237, 256 f.

ist die Teilung dadurch, dass die meisten Landwirte eine Nebenbeschäftigung haben, ermöglicht; besonders kommen hier die verschiedensten Hausindustrieen und die Waldarbeiten einschliesslich der Fuhrdienste in Betracht [1]. An wieder andern Orten sind es besonders geartete Gemeindeverhältnisse, welche die Teilung erklärlich machen, wie in Baunach und Ebern, wo sich mit dem Grundbesitz besondere Rechte verknüpfen [2].

Auch in denjenigen Gegenden, wo die Güter in der Regel ungeteilt bleiben, sind einzelne Teilungen hie und da anzutreffen. Vor allem haben wir diese Teilungen oft bei Gütern auftreten sehen, bei denen sich mehrere Wohnhäuser befanden. In solchen Fällen wird besonders deshalb oft zur Teilung geschritten, weil Güter mit mehreren Wohnhäusern meist solche sind, die aus einer Vereinigung mehrerer, ursprünglich selbständiger Güter entstanden waren. Ueberhaupt muss das Vorhandensein zweier Häuser leicht Veranlassung zur Teilung geben, denn es ist eigentlich selbstverständlich, dass man nicht die beiden Häuser einem Kinde übergibt, sondern dass sie von zwei verschiedenen Kindern übernommen werden; wenn aber einmal zwei Kinder getrennte, selbständige Haushaltungen haben, und etwa beide nichts andres als die Landwirtschaft verstehen, so ergibt sich die Teilung des Grundbesitzes als natürliche Folge [3].

Dass auch solche Güter, die eine unwirtschaftliche Grösse haben, im Interesse einer besseren Kultur manchmal geteilt werden, konnten wir wiederholt beobachten [4].

Aber ich habe auch wiederholt darauf hingewiesen, dass solche Teilungsfälle etwas ganz andres sind, als die Teilungen, die wir als Realteilungsfälle im engeren Sinn des Wortes zu bezeichnen pflegen. Bei der Realteilung bildet das Gut gar keine dauernde Wirtschaftseinheit, sondern nur eine Einheit, die sich der jedesmalige Besitzer schafft, und die nur Bestand hat, solange er lebt. Bei seinem Tode ist kein Gut, sondern es sind nur einzelne Grundstücke vorhanden. Diese

---

[1] Siehe S. 55 ff., 88, 181, 194, 195, 196, 197.

[2] Siehe S. 217, 218.

[3] Siehe S. 54, 119, 121, 146, 155, 163, 180.

[4] Siehe S. 64, 68, 73, 80, 85, 87, 122, 127 f., 133, 146, 180, 201.

Grundstücke werden unter die Erben verteilt. Wenn unter den Erben solche sind, die wegen Abwesenheit oder Wahl eines anderen Berufes ihren Erbteil nicht selbst bewirtschaften können, so verkaufen diese ihre Grundstücke an den Meistbietenden, wobei ebensowohl ganz Fremde wie die Miterben als Käufer auftreten. Oft schreiten abwesende Miterben nicht einmal zum Verkauf der ihnen bei der Teilung zugefallenen Grundstücke, sondern verpachten sie, indem sie auf eine günstigere Verkaufsgelegenheit warten, oder in der Hoffnung darauf, selbst noch einmal in die Lage zu kommen, die Grundstücke zu bewirtschaften. Die Fälle dagegen, in denen das Gut wegen Vorhandenseins mehrerer Häuser oder wegen allzu grosser Ausdehnung geteilt wird, liegen ganz anders. Hier fällt das Gut bei der Teilung nicht in seine einzelnen Grundstücke auseinander, sondern die ganze Veränderung besteht darin, dass dort, wo bisher ein Gut war, nunmehr zwei oder mehrere vorhanden sind; diese Güter bilden dann in Zukunft auch wieder je eine vollständige Einheit und werden in der folgenden Generation wieder ungeteilt übergeben.

Auch stark verschuldete Güter werden häufig nicht ungeteilt vererbt; manchmal werden sie zur Bezahlung der Schulden verkauft [1]), manchmal auch werden sie geteilt [2]), da man glaubt, aus dem Gute nach der Teilung mehr herauswirtschaften zu können als vorher. Umgekehrt führt in Gegenden mit vorherrschender Realteilung die Verschuldung manchmal zur Zusammenhaltung der Güter [3]), denn ein hoher Schuldenstand macht die Teilung und Auseinandersetzung unter den Miterben unbequem.

Ueberhaupt sind die Schulden auf die Gestaltung der bäuerlichen Erbfolge von sehr grossem Einfluss. Allenthalben finden wir die Thatsache, dass der Gutswert in minimo so hoch angeschlagen wird, wie die auf dem Gute haftenden Schulden; und zwar werden dabei neben den hypothekarisch sichergestellten auch noch die sog. Kurrentschulden mitgerechnet, auch sie muss der Güterübernehmer mit über-

[1]) Siehe S. 60, 64, 133, 164.

[2]) Siehe S. 80.

[3]) Siehe S. 228, 253.

nehmen [1]). Wenn das Gut hoch verschuldet ist, so kommt es vor, dass der Uebernehmer den Uebergebern und den Miterben gar nichts hinauszuzahlen hat, er hat schwer genug zu tragen, wenn er die sämtlichen Schulden übernimmt [2]); man nennt dies in einigen Gegenden Uebernahme „um Schuld und Wert".

Bei ungeteilter Uebergabe des Gutes ist wohl nichts wichtiger als die Frage: wie hoch ist der Uebernahmspreis? Dass auf diesen Preis die verschiedenartigsten Umstände von Einfluss sind, habe ich im Verlaufe der Arbeit so oft hervorgehoben, dass ich hier nicht darauf einzugehen brauche. Wenn wir fragen, ob sich in dieser Hinsicht in den letzten Jahrzehnten etwas geändert habe, so ist zu antworten, dass die Uebernahmspreise durch das ganze Land hindurch gleichmässiger geworden zu sein scheinen. Wo von ausserordentlich niedrigen Uebernahmspreisen und einer dadurch geschaffenen Benachteiligung der weichenden Geschwister die Rede war, hiess es meist, dass solche Preise in der letzten Zeit nicht mehr so oft vorkämen wie früher; und wo umgekehrt berichtet wurde, dass der Uebernehmer oft „zu tief hineingesetzt" werde, dass ihm das Gut zu einem zu hohen Preis aufgebürdet werde, da lasen wir auch gewöhnlich, dass man in neuerer Zeit anfange, mehr als früher darauf zu sehen, ihm das Forthausen zu ermöglichen. Eine allgemeine Regel, wie hoch sich der Uebernahmspreis stellt, lässt sich nicht geben. Der Verkaufspreis ist für die Höhe des Uebernahmspreises mitbestimmend und bildet die Grenze, welcher sich dieser Preis annähert, eine Grenze, die bei stark verschuldeten Gütern manchmal erreicht wird [3]). Davon, dass zum Ertragswert übergeben werde, kann schon deshalb keine Rede sein, weil dieser Wert den Beteiligten unbekannt ist [4]). Höchstens insofern kann man von einer Berücksichtigung des Ertragswertes reden, als das Gut womöglich so übergeben wird, dass der Uebernehmer auch in

---

[1]) Siehe S. 44, 69, 81, 113, 187, 252.

[2]) Siehe S. 80, 231, 243.

[3]) Siehe S. 48, 51, 67, 90, 108, 129, 156, 184, 233, 243.

[4]) Siehe S. 42, 69, 81, 175.

weniger guten Jahren bestehen kann. Die Einmischung der Behörden als Vertreter minderjähriger Erben führt leicht dazu, dass sich der Uebernahmspreis dem Verkaufspreis nähert, weil in solchen Fällen das Gut meist abgeschätzt wird [1]). Freilich pflegen die Schätzleute, die ein Gut bei Uebernahmen abzuschätzen haben, sich aus Furcht vor einer Ueberlastung des Uebernehmers möglichst niedrig zu halten [2]); allein oftmals müssen sie mit Rücksicht auf einen vorausgegangenen Kauf oder eine vorausgegangene andre Schätzung doch höher hinaufgehen, als für den Uebernehmer wünschenswert ist. Namentlich kommt in Betracht, dass bei Schätzungen für Hypothekenaufnahmen das Gut gewöhnlich möglichst hoch geschätzt wird, um den Kredit des Besitzers günstig zu gestalten; solche hohen Schätzungen haben oft einen weit reichenden, unglücklichen Einfluss.

Wenn wir mit Rücksicht auf die verschiedenen in Bayern herrschenden erbrechtlichen Gewohnheiten die materielle Lage unsrer landwirtschaftlichen Bevölkerung betrachten, so zeigt sich zwischen den einander gegenüberstehenden Gebieten der Realteilung und der Einzelübernahme kein allzu grosser Unterschied. Ueber schlechte Zeiten geklagt wird hier wie dort. Die Verschuldung scheint, soweit wir das ohne Verschuldungsstatistik erkennen können, in allen Gegenden ziemlich gleich zu sein. A priori könnte dies freilich überraschen; denn man könnte meinen, dass die Gegenden mit ungeteilter Uebernahme stärker verschuldet sein müssten als die Gegenden mit Realteilung, wegen des so oft betonten „Verschuldungszwanges“, der im System der ungeteilten Erhaltung des Gutes unter Abfindung der Miterben liegt. Bücher rühmt dem kleinbäuerlichen Besitz in Realteilungsgegenden in Bezug auf die Verschuldung „geradezu ideale“ Verhältnisse nach [3]), weil beim Tode des jeweiligen Besitzers immer Begleichung sämtlicher Schulden nötig sei; diese Schilderung passt auf den bayerischen Kleinbesitz leider nicht. Auch in den Gebieten, wo Realteilung

---

[1]) Siehe S. 49, 65, 76, 95, 125, 167, 183, 184.

[2]) Siehe S. 45, 65, 69, 91, 95, 103, 125, 135, 167, 183.

[3]) Wiener Verhandlungen S. 338.

herrscht, wälzen sich die Schulden, die hier nicht auf dem Hof als solchem, sondern auf den einzelnen Grundstücken liegen, von einer Generation auf die andre fort [1]. Dass die Realteilung vor Verschuldung nicht schützt, betonte auch Sering in der preussischen Agrarkonferenz [2]; er meint, dass die Bauern der Realteilungsgegenden durch ihren starken „Landhunger" meist ebenso sicher der Verschuldung entgegengeführt werden, wobei er freilich übersieht, dass in diesen Gegenden nach Buchenberger die Schulden weit rascher getilgt zu werden pflegen. Manchmal treffen wir in unsern Berichten Hinweisungen darauf, dass in einer Gegend, wo beide Systeme nebeneinander bestehen, die Anerbenrechtsgemeinden weniger verschuldet sind als die Realteilungsgemeinden; in andern Gegenden ist das Verhältnis umgekehrt.

Darauf, dass in den Realteilungsgegenden mehr Kleinkultur, insbesondere mehr Wein- und Gemüsebau, anzutreffen ist, als in den Gegenden mit Einzelübernahme, wurde im Verlaufe unsrer Betrachtungen wiederholt hingewiesen, doch ist zu bemerken, dass diese Verhältnisse mindestens in demselben Masse Ursachen der Realteilung wie deren Folgen sind.

Als Folge der verschiedenen Regelung der Erbfolge können wir dagegen zweifelsohne die grössere Häufigkeit der unehelichen Geburten, die sich in den Anerbenrechtsgegenden im Vergleich mit den Realteilungsgegenden findet, betrachten; es ist dies eine Thatsache, auf die in Bayern schon manchmal aufmerksam gemacht wurde, und die im Anhang einer näheren Betrachtung unterzogen ist. Dass in dieser Beziehung die Verhältnisse ausserhalb Bayerns ähnlich liegen, wie bei uns, hat neuerlich wieder Dr. Verkauf für Oesterreich gezeigt [3].

Die Ernteerträgnisse in Bayern sind, soweit wir unsrer Erntestatistik vertrauen dürfen, im allgemeinen in den Realteilungsgegenden grösser als in den Gegenden mit ungeteilter Uebergabe. Es mag dies zum Teil daran liegen, dass einige der Realteilungsgegenden besonders fruchtbar sind, zum Teil auch an der fleissigeren und sorgfältigeren Bestellung des

---

[1] Man vgl. die Entgegnung Thiels gegen Bücher l. c. S. 396.

[2] A. a. O. S. 6.

[3] Wiener Verhandlungen S. 364.

Bodens, die sich fast stets mit der Kleingütlerei verbindet. Uebrigens ist der Unterschied nicht allzu bedeutend. Die besten Erträgnisse hat fast in jeder Hinsicht die Pfalz, also eine Gegend mit Realteilung, aufzuweisen; dagegen halten das fleissige Unterfranken und das fruchtbare Niederbayern ziemlich genau gleichen Schritt, also ein Kreis mit Teilung und einer mit Einzelübernahme.

Man kann wohl behaupten, dass im allgemeinen die Teilungsgegenden dichter bevölkert sind als die Anerbenrechtsgegenden. Aber die hohe Bevölkerungsdichtigkeit ist sicherlich nicht stets eine Folge der Realteilung, sie kann auch deren Ursache sein. Es ist klar, dass in Gegenden mit Einzelübernahme immer nur ein Kind Bauer werden kann, während die andern — wenn sie auf dem Lande bleiben — gezwungen sind, sich in Abhängigkeit zu begeben, womit sie fast stets auf die Gründung einer Familie verzichten müssen. Solange die Freizügigkeit stark beschränkt war, bildete dies natürlich die Regel [1]; heutzutage dagegen ist es nicht sehr häufig, dass sich Kinder gutgestellter Bauern entschliessen, für ihr ganzes Leben lang Knechte und Mägde ihrer Geschwister oder andrer Landwirte zu werden; die Regel ist, dass die weichenden Geschwister ihre Heimat und das platte Land verlassen; die meisten gehen in den Reihen des städtischen Proletariats auf. Solche Verhältnisse

---

[1]) Dass übrigens schon vor der Freizügigkeit, ja zur Zeit der alten Agrarverfassung ebenso wie heute über die Abwanderung geklagt wurde, sehen wir aus Bd. IV der „baierischen Beiträge“ aus dem Jahre 1789. Es ist dort von den Vorteilen der Flurbereinigung die Rede und heisst wörtlich (S. 929): „Was für Aussichten hienach auf Population, Handel und Gewerbe! Die gebesserten Güter der Bauern, die alle schon vorhin zu weitschichtig waren, werden es izt um so mehr. Der Hausvater wird sie auseinander reissen, und unter seine Kinder verteilen. Bald werden sich zwo und noch mehr Haushaltungen nähren, wo vorher eine einzige kümmerlich Brod hatte. Jede wird ihre ländliche Wohnung in Mitten des ihr zu Teil gewordenen Stück Landes setzen, allda heurathen, Kinder zeugen und unter dem sanften Szepter ihres guten Landesvaters glücklich seyn. Die ganz erstorbene Lust zum Landleben, wovon allgemach die stärksten Knechte und bessten Dirnen hinweg und den Städten zulaufen, wird wieder zurückkehren, weil bei dieser Güterverteilung nun auch Knecht und Dirne Hoffnung erhält, Bauer und Bäuerin zu werden.“

werden uns z. B. in einem der Berichte aus Ochsenfurt geschildert. Der Ochsenfurter Gau ist eine rein agrarische Gegend und gehört zu den fruchtbarsten Teilen Bayerns. Aber der Gau ist schwach bevölkert, denn es herrscht dort der ungeteilte Uebergang auf einen Erben und es findet keine nennenswerte Zunahme der Bevölkerung statt, weil die weichenden Geschwister fast stets abwandern, weil sie zu Hause keine Gelegenheit haben, einen selbständigen Haushalt zu begründen. Die Furcht vor einer in diesen Zuständen liegenden Gefahr ist es, die manche veranlasst, vor einer Ausdehnung des Anerbenrechts zu warnen; diese Furcht sucht Gierke zu entkräften, indem er sagt[1]: „Ich glaube nicht, dass der Zug vom Lande nach den Städten noch grösser werden könnte, als er jetzt schon ist. Jedenfalls ist es kein Grund, sie alle, Anerben und Miterben zugleich, zu proletarisieren, wenn man fürchtet, dass einige von ihnen Proletarier werden.“ Der erste dieser Sätze ist nicht zu widerlegen, aber die darin enthaltene Behauptung ist auch nicht beweisbar. Im zweiten Satz ist als bewiesen vorausgesetzt, dass die Realteilung, die doch eine grosse Menge selbständiger Existenzen schafft, die ganze Bevölkerung eines Landes proletarisiere; eine Behauptung, die zwar schon ungeheuer oft ausgesprochen, aber trotzdem oder vielleicht ebendeshalb noch niemals bewiesen wurde. Allerdings ist es gänzlich unmöglich, diese Behauptung auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen, ehe man weiss, was denn eigentlich mit dem Schlagwort „Proletarisierung“ gemeint sein soll.

Es ist wohl erlaubt, zum Schluss in möglichster Kürze allgemeine Betrachtungen über die historische Entwickelung des bäuerlichen Erbrechts in Deutschland anzustellen; denn es scheint mir interessant, einige Punkte hervorzuheben, in denen sich aus unserm Material Schlüsse auf die frühere Zeit ziehen lassen.

Auf die Zeit, in der der ganze Stamm, und auf die Zeit, in der die ganze Dorfgemeinde das Eigentum an Grund und Boden hatte, brauche ich nicht zurückzugreifen. In einer solchen Zeit konnte von einer Erbfolge in den Grundbesitz

---

[1]) Preussische Agrarkonferenz S. 230.

natürlich noch keine Rede sein [1]). Zum Ausgangspunkt wollen wir die Periode nehmen, in der das Grundeigentum bei der Familie stand. Freilich finden sich auch in der Zeit des Familieneigentums (und auch später) noch bedeutende Reste des alten Eigentums der Dorfgenossen.

Anfangs war der Kreis der eine Rechtsgemeinschaft bildenden Familie wohl ein ziemlich weiter. Entfernte Verwandte hatten gemeinsamen Besitz und bis zu gewissem Grade auch gemeinsame Wirtschaft. Später trat als Rechtsgemeinschaft immer mehr jener Teil der Familie hervor, der in einem Hause beisammen wohnte. Solche Hauskommunionen unterstanden einer väterlichen Gewalt. Es lag deshalb nahe, nicht der Familie als solcher, sondern dem Hausvater das Eigentum an Grund und Boden zuzuschreiben. Von diesem Standpunkt aus war es auch möglich, von einem Erbrecht der Kinder, die doch — solange sie der Hausgemeinschaft angehörten — Miteigentümer waren, zu reden.

In dieser Periode hatten nur die Söhne Erbrecht an Grund und Boden, ein Zustand, der uns in den meisten Stammesrechten entgegentritt. Die Töchter traten bei ihrer Verheiratung aus dem Hause aus und erhielten keinen Anteil an den Grundstücken, sondern nur eine Aussteuer in Mobilien. Für ein Immobiliarerbrecht der Töchter war bei der Familienorganisation, die damals noch bei den meisten germanischen Stämmen herrschte, gar kein Raum. Wenn eine Tochter nicht heiratete, so blieb sie in der Hausgenossenschaft und erbte überhaupt nicht, denn sie blieb Mitbesitzerin des Familienvermögens; starb der Vater, so blieb sie immer noch im Hause und geriet unter die Mundschaft ihres ältesten Bruders. Heiratete dagegen eine Tochter, so trat sie in eine andre Hauskommunion ein; es war also gar nicht angängig, dass sie Grundstücke mit in die Ehe brachte. Im Laufe des Mittelalters, lange vor dem Eindringen des römischen Rechts, erhielten jedoch die Frauen das Immobiliarerbrecht. Hauptsächlich zwei Momente waren es, die zusammenwirkten, um den Töchtern zu diesem Rechte zu verhelfen. In der ältesten Zeit, als es noch Land in Fülle gab, hatte der

---

[1]) Cf. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 70.

Grund und Boden sehr wenig Wert gehabt; als aber das Land dichter besiedelt wurde, stieg der Bodenwert und es wurde deshalb der Zustand, dass die Töchter kein Erbrecht an Grund und Boden hatten, wenig erträglich. Weit wichtiger aber war das zweite Moment, die Auflösung der alten Hausgemeinschaften [1]). Der Kreis der Personen, die regelmässig durch eine Wirtschaft zusammengehalten wurden, verengerte sich allmählich: früher war die Tochter bei ihrer Heirat aus ihrem Vaterhaus ausgetreten und in die Hausgemeinschaft, der ihr Gatte angehörte, eingetreten; später schied sie bei ihrer Heirat aus dem väterlichen Hause aus und gründete mit ihrem Manne einen vollständig neuen Hausstand; es war deshalb natürlich, dass sie, die als völlig gleichberechtigtes Glied in diesen neuen Haushalt eintrat, auch das Ihrige zu dessen Begründung beitrug, dass also auch sie von dem wichtigsten Produktionselement, von Grund und Boden, womöglich etwas mit in die Ehe brachte.

Wie in der Zeit des Familieneigentums und auch später in der Zeit des Individualeigentums noch Reste des alten Dorfeigentums anzutreffen sind, die besonders in einem Einstandsrecht der Dorfgenossen zur Erscheinung kommen [2]), so geschah auch die Abschaffung des Familieneigentums keineswegs plötzlich. Vor allem ist im Auge zu behalten, dass die alten Hausgenossenschaften in einzelnen Fällen noch lange fortbestanden haben. Unter unverheirateten Geschwistern treffen wir ja auch heute noch die „Kommunhausungen“ fast überall an, unter verheirateten allerdings nur sehr selten; es kommt sogar vor, dass auch heute noch der Vater mit Kindern und Kindeskindern unabgeteilt forthaust [3]). Das Erbrecht der Töchter hat sich in den verschiedenen Teilen Deutschlands zu sehr verschiedenen Zeiten durchgesetzt. Die Westgoten kennen es schon in ihrem alten Stammesrechte, bei den Franken wurde es durch das Edictum Chilperici anerkannt, bei den Bayern ist die früher

---

[1]) Man vgl. Gierke, Erbrecht und Vicinenrecht im Edikt Chilperichs; Zeitschrift für Rechtsgeschichte XII.

[2]) Siehe S. 93, (102), 131, (149), 161.

[3]) Siehe S. 218, 261.

erwähnte Urkunde aus dem Jahre 1073 [1]) die erste mir bekannte Bestätigung. Dass sich besonders die Kirche bemühte, den Frauen das gleiche Erbrecht wie den Männern zu geben, ist bekannt.

Zu den Zeiten, die wir jetzt betrachten, hatte das Individuum immer noch nicht das Recht, frei über sein Vermögen zu verfügen; das Eigentum stand immer noch bei dem engeren Familienkreise, der die neue Hausgemeinschaft bildete. Wer frei über sein Vermögen verfügen wollte, musste aus dieser Hausgemeinschaft austreten; beim Austritt erhielt er dann einen Teil des gemeinsamen Vermögens als Sondervermögen zugewiesen. Die Kinder schieden bei ihrer Verheiratung fast regelmässig aus der Hausgemeinschaft aus und erhielten dabei den ihnen zukommenden Vermögensanteil. Wer auf diese Weise abgeschichtet war, brauchte in Zukunft bei seinen vermögensrechtlichen Verfügungen keine Rücksicht auf seine Familie mehr zu nehmen, ja er schied ganz aus dieser Familie aus und bildete eine neue Familie für sich. Damit verlor er auch jeden Anspruch auf das Vermögen der Familie, der er früher angehört hatte. Als das römische Recht eindrang, suchte man in ihm Analogieen zu diesen Vorgängen, und es lag nahe, dass man diese in der Emanzipation fand [2]). Im alten römischen Recht war die Emanzipation etwas Aehnliches gewesen, was sich darin zeigt, dass der Emancipatus ursprünglich kein Erbrecht gegen den Parens manumissor hatte. Im justinianeischen Rechte hatte jedoch die Emanzipation eine ganz andre Stellung, und deshalb waren die diesbezüglichen Vorschriften in Deutschland nicht mehr anwendbar; man konstruierte die Emancipatio Germanica, welche durch Errichtung einer Separata oeconomia begründet wurde. Diese Separata oeconomia ist nichts andres als die eben behandelte Abschichtung, die „Grundteilung“ oder „Dritteilung“, wie sie in unsern Statutarrechten heisst. Als Zeitpunkt dieser Abschichtung treffen wir besonders oft die Heirat. Dieser Zustand tritt uns auch in der schon angezogenen

---

[1]) Siehe S. 17.

[2]) Fischer, Versuch einer Geschichte der teutschen Erbfolge. Mannheim 1778. S. 192. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I. S. 76 ff.

Stelle bei Meichelbeck, die wir hier etwas näher betrachten wollen, entgegen; es heisst dort in der Urkunde des Königs Heinrich IV.: „Ideo fidelis nostri Cononis Palatini memoriam posteris scripto transmittimus, quia Deum et Sanctum Petrum omnium rerum suarum haeredem reliquit. Habuit enim duos liberos, quibus substantiam suam divisit, Cononem scilicet et Irmogardam, quae cum marito traderetur, portionem sibi debitam accepit et de parte reliqua omnem calumniam legitime refutavit." Weiter wird erzählt, wie auch der Sohn heiratet und bei der Heirat sein Vermögen ausgezeigt erhält; der Rest des väterlichen Vermögens wird zur Gründung des Klosters Roth verwendet. Wir können aus dieser Stelle folgendes sehen: Das Vermögen gehörte der Familie, also den Eltern und den beiden Kindern, zu unabgeteiltem Besitz. Als die Tochter heiratet, wird sie abgeschichtet (quae cum marito traderetur, portionem sibi debitam accepit). Durch diese Abschichtung verliert die Tochter jeden Anspruch auf das übrige elterliche Vermögen. Der ausdrückliche Verzicht, den sie leistet, ist überflüssig; dass es sich bei Leistung dieses Verzichtes nicht um ein Opfer ihrerseits, sondern um etwas, was sie zu thun schuldig ist, handelt, liegt in den Worten: omnem calumniam legitime refutavit. Der Sohn bleibt vorläufig noch im Hause des Vaters und im Mitbesitz des Vermögens. Als er heiratet, wird auch er abgeschichtet. Jetzt erst kann der Vater über den Rest seines Vermögens frei verfügen, und er verwendet ihn zur Gründung des Klosters [1]). Die Urkunde zeigt uns deutlich, wie dieser Rechtsakt aufzufassen ist. Wir lesen, dass der Vater Deum et Sanctum Petrum omnium rerum suarum haeredem reliquit. Omnium rerum suarum! d. h. aller derjenigen Vermögensobjekte, über die er frei verfügen konnte, derjenigen Vermögensteile, die ihm nach Abschichtung seiner Kinder übrig blieben. Was der Sohn und die Tochter erhalten, das bekommen sie nicht jure hereditario, sondern als Mitbesitzer. Uebrigens

---

[1]) Dass der Sohn und seine Gemahlin sich verpflichten, im Falle ihres kinderlosen Todes ihr Vermögen dem Kloster zu hinterlassen, ist für uns belanglos, weil es sich dann nicht um das Vermögen der Eltern, sondern um das des Sohnes handelt.

brauchen wir nicht bis ins Jahr 1073, aus dem diese Urkunde stammt, zurückzugreifen, um solche Zustände kennen zu lernen; in heute geltenden Rechten sehen wir diese Verhältnisse lebendig vor uns. In dieser Beziehung sind das Bamberger und das Würzburger Recht besonders lehrreich. Wenn im Gebiete des Würzburger Rechtes die Eltern über irgend ein wichtiges Vermögensobjekt frei verfügen wollen, so können sie dies nur, nachdem sie die Kinder „abgeteilt“, nachdem sie ihnen den Pflichtteil ausgezeigt haben. $^2/_3$ des Vermögens gehört den Kindern und bildet ihren Pflichtteil, $^1/_3$ gehört den Eltern; nur über dieses eine Drittel können sie verfügen. Dieses Drittel wird natürlich meist an die Kinder vererbt; die $^2/_3$ des Vermögens aber werden nicht an die Kinder vererbt, denn die Kinder erhalten nur ihr Eigentum, wenn sie diesen Teil empfangen. Wenn ein Kind abgeteilt wird, so erhält es $^2/_3$ seines Kopfteils; damit ist es aber auch gänzlich — soweit Vermögensrechte in Frage kommen — aus seiner Familie ausgeschieden, und wenn beim Tod der Eltern sowohl abgeteilte als unabgeteilte Kinder da sind, so erhalten die abgeteilten Kinder ab intestato gar nichts, und das ganze noch übrige Vermögen fällt an die unabgeteilten Kinder, oder vielmehr es konsolidiert in der Hand der Kinder, nachdem die Eltern, die mit in der Vermögensgemeinschaft sassen, weggefallen sind. Die abgeteilten Kinder erben neben unabgeteilten ebensowenig wie die Emancipati des älteren römischen Rechts neben den Hauskindern. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse nach Bamberger Recht. Dort haben die Eltern nur über einen Kopfteil freie Verfügung; alles andre gehört den Kindern; es hat also jedes Glied der Familie an das Vermögen genau die gleichen Ansprüche.

Wie bei allen freien Ständen, so war auch beim freien Bauernstande des Mittelalters die Vorstellung, die wir eben näher erläutert haben, herrschend; also die Vorstellung, dass das ganze und insbesondere das liegende Vermögen der Hausgemeinschaft, d. i. dem engsten Familienkreise, zu unabgeteiltem Eigentum gehöre. Solange noch keine Verbote der Teilung der Bauerngüter bestanden, erscheint als die natürliche Erbfolge an Grund und Boden die folgende:

Wenn das älteste Kind herangewachsen ist und zur Ehe schreitet, so wird es abgeschichtet, indem ihm ein Teil des Grundbesitzes, ungefähr ein Kopfteil, ausgezeigt wird. Sein Ehegatte bringt gleichfalls Grundstücke in die Ehe, und auf diesem Besitz wird der neue Haushalt errichtet. Wenn das zweite Kind heranwächst, geht es ebenso und so fort bis zum letzten Kinde. Heiratet das letzte, so haben die Eltern meist schon ein solches Alter erreicht, dass sie gerne aufhören zu wirtschaften, dem jüngsten Kinde das Haus übergeben und sich von ihm versorgen lassen; manchmal freilich kommt es vor, dass auch das jüngste Kind abgeschichtet wird, und dass die Eltern auf ihren Auszugsäckern noch eine selbständige Wirtschaft führen. In der eben geschilderten Weise wird heute noch in manchen Gegenden die bäuerliche Erbfolge geregelt; natürlich wird an diesem einfachen Schema durch frühen Tod der Eltern, durch Auswanderung eines Teiles der Kinder, durch Untüchtigkeit eines oder des andern Kindes und ähnliche Umstände mancherlei geändert. Aus Baunach [1]) erhalten wir die geradezu typische Schilderung, dass es dort hergebracht sei, „dass jedem Kinde bei seiner Verheiratung ein Güterteil übergeben wird und schliesslich der Rest des Grundbesitzes samt Haus von einem der Kinder gegen einen den Eltern zu leistenden Auszug übernommen wird“. Für die Fälle, in denen die Eltern früher sterben, als die Kinder erwachsen sind, ist das, was wir aus den Gemeinden Rattelsdorf und Ebing hören [2]), bezeichnend. Es wird uns erzählt, wie die Kinder dann in unabgeteiltem Besitz zusammen hausen; wenn eines der Kinder heiratet, so wird geteilt; aber es fällt noch nicht die ganze Kommunhausung auseinander, sondern nur die Grundstücke, die das sich verheiratende Kind erhält, werden abgeteilt; die andern hausen zusammen fort, und erst, wenn das nächste Kind heiratet, wird ein neuer Teil abgeschieden.

Diese Regelung der Erbfolge war ohne Zweifel für die freien deutschen Familien die normale. Es gibt wohl überhaupt keine Materie des Rechts, welche für die persönliche

[1]) Siehe S. 226.
[2]) Siehe S. 197 f.

Freiheit so charakteristisch ist, wie das Erbrecht. Der Leibeigene hatte ebensowenig wie der Servus des römischen Rechts einen Erben; wenn er auch für seine Person oft gleich einem Freien lebte, so hiess es von ihm wie vom Latinus Junianus: er lebt wie ein Freier und stirbt wie ein Sklave. Allmählich erhielten die Leibeigenen erbliche Rechte an ihrem Vermögen, aber die Erblichkeit musste noch jedesmal von Fall zu Fall durch ein Mortuarium vom Herrn erkauft werden. Besonders charakteristisch für die persönliche Freiheit und die Freiheit des Besitzes ist die gleiche Erbberechtigung sämtlicher Kinder und damit auch die Naturalteilung des Grundbesitzes.

Wie sehr die gleiche Teilung zwischen den Kindern mit der Freiheit der Person und des Besitzes verknüpft war, das sehen wir am besten an der Geschichte der deutschen Fürstenhäuser. Sobald die Stammesherzoge anfangen, sich als Territorialherren und nicht mehr als Beamte des Königs zu fühlen, so fangen sie auch an, ihr Land unter ihre Kinder zu teilen. So fand die erste Teilung des Herzogtums Bayern im Jahre 1255 statt, also beim ersten Erbfall, der sich nach dem Tode des kraftvollen Kaisers Friedrich II. ereignete. Vorher waren die Wittelsbacher Herzoge ebenso wie die andern deutschen Fürsten Lehensleute des Königs gewesen; es wirkten noch die Ereignisse des Jahres 1180 nach, wo der Grossvater Friedrichs II. die welfische Familie ihrer Würde entsetzt und das Herzogtum Bayern in der Form der Belehnung auf Otto von Wittelsbach übertragen hatte. Als nach dem Tode des letzten mächtigen Hohenstaufen das Ansehen der deutschen Königswürde vollständig erlosch, da erlosch auch die Vorstellung, dass der Herzog Beamter und Lehensmann des Königs sei, und er fühlte sich als freier Eigentümer des Landes. Die natürliche Folge dieser veränderten Verhältnisse war die Aenderung der Erbfolge. Die ersten Erbesauseinandersetzungen waren so geregelt worden, dass nur ein Sohn das Herzogtum empfing (Ludwig der Kelheimer und Otto der Erlauchte); jetzt, im Jahre 1255, musste Ludwig der Strenge mit seinem Bruder teilen, und während der folgenden Jahrhunderte sehen wir diese Teilungen sich bei jedem Erbfall wiederholen; wie die Kinder eines jeden

freien Grundbesitzers, so teilten die Söhne der Herzoge das Land. Diesen Vorgängen begegnen wir nicht nur in der Geschichte des wittelsbachischen Fürstenhauses, sondern bei allen deutschen Geschlechtern. In der germanischen Urzeit war eine Teilung der Herzogs- oder Königswürde nicht angängig gewesen; denn damals hatten diese Würden noch durchaus die Bedeutung von Aemtern, die meist durch Volkswahl und nicht durch Vererbung übertragen wurden. Wo aber die Macht der Herzoge so stark wurde, dass sie sich als Herren des Landes und nicht mehr als Beamte des Volkes fühlten, da fangen sie schon frühe an zu teilen. So begegnen wir in der bayerischen Herzogsfamilie der Agilolfinger wiederholt Teilungen, jedoch nur in der Zeit, ehe sie unter die Botmässigkeit der fränkischen Könige gerieten und zu deren Beamten herabsanken. Bekannt sind die Teilungen der Thüringer Herzoge; am bekanntesten die der fränkischen Könige[1]). Lehrreich ist auch die Geschichte der Pippiniden. Solange sie nur Hausmeier waren, war dies Amt natürlich nicht teilbar; denn es war ja nur de facto und nicht de jure vererblich. Sowie sie aus Hausmeiern zu Landesherren wurden, fingen sie an zu teilen. Schon Karl Martell teilte das Reich unter seine Söhne Karlmann und Pippin, sobald er es wagte, nach dem Tode Teuderichs IV. (737) den Thron unbesetzt zu lassen. Als die Söhne sich entschlossen, nochmals einen Schattenkönig aufzustellen und scheinbar wieder zu Beamten zu werden, machten sie auch die Teilung rückgängig, Karlmann ging in ein Kloster. Als Pippin mit der Königskrone das Ziel seiner Wünsche erreicht hatte, begann das Teilen von neuem. Er teilte das Reich unter seine Söhne Karlmann und Karl; durch den Tod Karlmanns wurde die Einheit wiederhergestellt. Karl der Grosse teilte schon bei Lebzeiten sein Reich unter seine Söhne Karl, Pippin und Ludwig, von welchen jedoch nur der jüngste den Vater überlebte. Die Teilungen unter den Nachfolgern Ludwigs des Frommen sind zu bekannt, als dass wir auf sie einzugehen brauchten. Die deutsche Königswürde, welche sich aus der karolingischen

[1]) In welcher Weise die fränkischen Könige teilten und wie man dort nach möglichster Gleichheit der Teile strebte, ist entwickelt bei Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II. S. 24 ff.

Herrschaft entwickelte, war natürlich nicht teilbar, weil es sich bei ihr um ein durch Wahl übertragbares Amt handelte. Es ist wohl nicht nötig, auf geringere Geschlechter einzugehen; die Geschichte jedes deutschen Adelshauses liefert uns Belege für die Behauptung, dass im Mittelalter die Naturalteilung des freien Eigentums in Fleisch und Blut übergegangen war. Es handelt sich dabei nicht etwa, wie manchmal behauptet wird, um eine Eigentümlichkeit des fränkischen und des thüringischen Stammes; denn, wie wir gesehen haben, kommen die Teilungen in Bayern gerade so gut vor wie in Franken.

Nach Ausgang des Mittelalters verliess man in den fürstlichen Häusern die Gewohnheit der Realteilung; in den Familien des nichtfürstlichen Adels trat diese Aenderung meist erst im 17. Jahrhundert ein, als von Spanien und Neapel her die Majorate eindrangen. Bei diesen hochgestellten Häusern waren es Rücksichten auf den Glanz der Familie, welche zur ungeteilten Vererbung führten; übrigens hat sich auch hier die Unteilbarkeit erst nach harten Kämpfen durchgesetzt. Die goldene Bulle (1356) enthielt auch für die kurfürstlichen Häuser noch keine Festlegung des Anerbrechts. Sie bestimmt zwar die Unteilbarkeit der Kurländer; die Kurfürten besassen aber neben den eigentlichen Kurländern noch andre Territorien, deshalb war es auch in der folgenden Zeit den weltlichen Kurfürsten noch möglich, denjenigen ihrer Kinder, die die Kurwürde nicht erbten, Länder zu geben. Die goldene Bulle sollte mit ihrer Bestimmung der Unteilbarkeit der Kurländer nur die Vermehrung der Kurstimmen verhindern; es sollte unmöglich werden, die Kurwürde zu teilen; denn auch die Unteilbarkeit der Kurwürde war vorher nicht über allen Zweifel erhaben gewesen, wie wir daraus sehen, dass bei der Wahl Rudolfs der Herzog von Ober- und der von Niederbayern eine Stimme führten.

Wie energisch man sich in den Fürstenhäusern anfangs gegen die auftauchenden Anerbrechtsbestrebungen sträubte, dafür liefert uns wiederum die bayerische Geschichte ein Zeugnis. Als im Jahre 1425 nach dem Tode Johanns die niederländische Erbschaft zu regeln war, behauptete Ludwig von Ingolstadt, diese Länder gehörten ihm als dem ältesten; er

berief sich auf die Sitten der Italiener, Spanier und Franzosen, nach welchen die Besitzungen unter Ausschluss der jüngeren Kinder an das Haupt der Familie kämen; er zog auch die Analogie der goldenen Bulle herbei. Die andern Brüder entgegneten, es sei altes deutsches Recht, dass jedes Kind ohne Rücksicht auf das Alter den gleichen Anteil am Erbe habe; die verschiedenen Völker hätten verschiedenes Recht; für sie als Deutsche sei deutsches Recht massgebend [1]). Es kam denn auch thatsächlich zur Teilung.

Rücksichten auf die Machtstellung der Familie, die bei den fürstlichen und hochadeligen Familien zur Einzelerbfolge in Bezug auf den Grundbesitz führten, gab es bei den Bauern natürlich nicht. Deshalb sind die Bauern, wo sie die unumschränkte freie Herrschaft über ihre Güter hatten, vielleicht nirgends zur ungeteilten Vererbung übergegangen. Aber es gab fast gar keine Bauern mit freiem Eigentum; in Bayern wenigstens waren sie nicht zahlreich; selbst in den sog. „freien Reichsdörfern" hatten die meisten Bauern ihre Grundherren. Brunner zitiert als deutsches Rechtssprichwort den Satz: „Der Bauer hat nur ein Kind" [2]). Dieser Satz gilt jedoch nur für den unfreien Bauern. Denn derselbe Gelehrte erkennt an andrer Stelle an, dass bei den freien Deutschen die Einzelerbfolge nicht vorkam, und dass Realteilung des liegenden Vermögens die Regel bildete; er schreibt [3]): „Seit sich ein unbeschränktes Erbrecht an der Hufe ausgebildet hatte, brachte es der Erbgang mit sich, dass Vollhufen geteilt, mehrere Hufen in einer Hand vereinigt wurden. Denn keines der deutschen Stammesrechte kannte den Grundsatz der Individualsuccession, sondern gleichnahe Erben hatten gleiches Erbrecht, soweit nicht der Vorrang der Männer vor den weiblichen Verwandten platzgriff." So sagt auch Gierke über den Vorzug eines Bruders

---

[1]) Adlzreiter, Annal. Boicae gentis. p. II. Lib. VII. Nr. 67: „id juris apud Germanos esse receptum, pares omnes, pari portione haereditatem adire consuesse, nulla habita ordinis nascendi aut annorum ratione: singulis nationibus suas esse leges, se, cum Germani sint, Germanico jure, Majorum exemplo usuros."

[2]) Agrarkonferenz S. 208.

[3]) Deutsche Rechtsgeschichte I. S. 206.

unter mehreren[1]): „Ein solcher Vorzug hat sich in unsrer germanischen Welt ungeheuer langsam durchgesetzt. Den Germanen war ein Erstgeburtsrecht völlig fremd."

Ein Vorzugsrecht des ältesten Bruders hatte es freilich schon in alter Zeit gegeben. Er hatte nach dem Tode des Vaters, solange die Familie zusammenhauste, die vormundschaftliche Gewalt über die ganze Familie. Bei Besprechung des Landrechts Ludwigs des Bayern haben wir darauf hingewiesen, dass dieser Rechtssatz auch in Bayern galt. Man könnte auf den Gedanken kommen, dass sich hie und da aus diesem Rechtsinstitut heraus das Anerbenrecht bei freien Bauern entwickelt habe. Fischer bringt in seinem schon zitierten „Versuch über die Geschichte des teutschen Erbrechts" einige Belege (besonders aus den Niederlanden) für eine solche Entwickelung bei. Für Bayern scheint eine solche Entwickelung nicht nachweisbar zu sein; doch kann man versucht sein, in der früher angeführten Stelle des Landrechts[2]), wo ausdrücklich gesagt wird, dass die Mundschaft des älteren Sohnes den andern Kindern in ihren Rechten unschädlich sein solle, einen Hinweis auf usurpatorische Bestrebungen des ältesten Sohnes zu erblicken. Ausserhalb Bayerns, besonders in Frankreich, scheint eine solche Entstehung des Anerbrechts ziemlich häufig vorgekommen zu sein. Thatsache ist, dass sich die Einzelerbfolge in den französischen Adelsfamilien viel früher findet als in Deutschland. Wir haben gesehen, dass sich im Anfange des 15. Jahrhunderts ein bayerischer Fürst in seinem Streben nach Einzelerbfolge auf das französische Beispiel stützt; aber auch schon aus dem 12. Jahrhundert haben wir bei Otto von Freising eine Stelle, aus der hervorgeht, dass damals in Frankreich im Gegensatz zu Deutschland die Einzelerbfolge häufig war. Dieser Historiker erwähnt bei Besprechung der Vorgeschichte der burgundischen Erbschaft, die Friedrich Barbarossa machte, dass früher einmal ein Sohn allein das Land erhalten habe, und fügt ausdrücklich bei, um diese Erbfolge, die man in Deutschland nicht verstand, zu erläutern, dass es in Frankreich Sitte sei, dass allein

---

[1]) Wiener Verhandlungen S. 330.

[2]) Siehe S. 17.

der älteste Sohn das Land erhalte. Beim deutschen und insbesondere beim bayerischen Bauernstand scheint aber die Individualsuccession einzig und allein auf grundherrliche Einflüsse zurückzuführen zu sein.

Den Grundherren war es bequemer, wenn sie es auf jedem Hof bloss mit einem Unterthan zu thun hatten, als wenn sie eine grössere Zahl kleinerer Bauern unter sich hatten. Die Abgaben waren leichter und billiger einzutreiben, wenn nur einer für das Ganze verpflichtet war, als wenn Mehrere Teilleistungen schuldeten. Diese Bequemlichkeitsgründe finden wir in fast allen Verordnungen, welche die Unteilbarkeit der Bauerngüter einführen, ausgesprochen; und wenn auch sonst die einem Gestze beigefügten Motive über die Zwecke, denen das Gesetz dienen soll, meist keinen Aufschluss geben, in diesen Fällen dürfen wir ihnen wohl Glauben schenken. Der Grundherr brauchte aber nicht nur Abgaben, er brauchte auch Dienste. Soweit diese Dienste in Spanndiensten bestanden, konnten sie natürlich überhaupt nur von grösseren Gütern geleistet werden; deshalb lag es im Interesse des Grundherrn, eine möglichst grosse Anzahl von Gütern in spannfähigem Zustand zu erhalten, und auch diesen Grund finden wir in vielen Verordnungen, welche Unteilbarkeit der Güter und Einzelerbfolge einführen, ausgesprochen. So entstand eine Gebundenheit der zu einer Grundherrschaft gehörigen Bauerngütern, der ganzen, halben, viertels, achtels, sechzehntel Höfe. Nachdem sich aber aus der Zins- und Dienstpflichtigkeit der Bauerngüter ihre Geschlossenheit einmal entwickelt hatte, wurde sie gefestigt, als es immer häufiger und später sogar regelmässig wurde, gewisse Steuern entsprechend dieser Gliederung der Bauerngüter zu veranlagen. Diese Veranlagung, der sogen. Hoffuss, bestand in Bayern unverändert von 1612 bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Die Sorge, diesen feststehenden Kataster vor Unrichtigkeiten zu bewahren, rief dann die Gutszertrümmerungsverbote von 1674 und 1681 und die Bestimmung des Cod. Max. IV c. 4 § 1 hervor, welche Verkäufe von zertrümmerten Stücken für nichtig erklärte. Und so einschneidend war die Wirkung des Hoffusses, dass, so lange er bestand, auch die Gesetzgebung von 1762, 1772 und 1805,

welche die Teilung der Höfe hervorrufen wollte, unwirksam bleiben musste.

Des Weiteren gab es einen Rechtssatz, dem wir in einer grossen Zahl von Partikularrechten begegnet sind, welcher dem Gutsherrn die ungeteilte Uebergabe als erstrebenswert erscheinen lassen musste. In sehr vielen Rechten finden wir die Bestimmung, die offenbar tief in der Volksanschauung wurzelte, dass das Kind für ein ererbtes Gut kein Laudemium zu bezahlen hatte [1]). Dieser Satz ist bei der Auffassung des Eigentums, die im Volke herrschte, ganz natürlich; denn da die Kinder schon bei Lebzeiten der Eltern Mitbesitzer des Gutes waren, so war der Uebergang des Gutes auf die Kinder eigentlich keine Besitzänderung, es wäre also unbillig gewesen, eine Besitzveränderungsabgabe zu erheben, denn das Dominium ist, wie sich eine Quelle ausdrückt, mehr continuatum als translatum. Aber jeder Deszendent war nur für jenen ideellen oder realen Teil des Guts abgabenfrei, der auf seine Erbportion entfiel; wurde daher realiter unter die Kinder geteilt, oder blieben die Kinder zusammenforthausen, so erhielt der Herr gar keinen Handlohn; übernahm dagegen ein Kind das Gut, so musste dieses alle jene Teile des Guts, die nicht auf seine Erbquote trafen, verhandlohnen; es wurde daher dem Gutsherrn durch Einführung der Einzelerbfolge eine neue Einnahmequelle eröffnet. Das bayerische Landrecht nahm in dieser Beziehung insofern eine Ausnahmestellung ein, als nach ihm die Kinder eigentlich niemals ein Laudemium zu zahlen hatten; doch bildeten sich entgegenstehende Observanzen, die vom Gesetz anerkannt wurden, und schliesslich war es dahin gekommen, dass auf fast allen Gütern die Kinder nicht nur einfache, sondern doppelte, dreifache und oftmals vierfache Laudemien zu zahlen hatten, gleichviel, ob sie teilten oder einzeln übernahmen. Aus andern Rechtsgebieten, so insbesondere aus Würzburg und Bayreuth, finden wir dagegen Zeugnisse, dass bei Teilungen wirklich kein Handlohn erhoben wurde [2]).

---

[1]) Siehe S. 159, 161, 162, 172, 189, 214, 237, 239.

[2]) Würzburger Mandatensammlung passim; Schneidt, Thesaurus juris Franconici; Arnold, Beiträge zum teutschen Privatrecht.

Wenn man gegen solche Betrachtungen einwendet, sie seien zu gekünstelt und es sei unmöglich, dass die Handlungsweise der Gutsherren durch so verwickelte Erwägungen bestimmt worden sei, so ist einfach zu erwidern, dass die mannigfachen Lehrbücher des gutsherrlichen Rechts aus jener Zeit positiv beweisen, dass dem so war. Es erhellt aus all' dem, dass es keine Rücksichten auf das Wohl der Bauern gewesen sind, die zur Einführung der Einzelerbfolge und der Unteilbarkeit der Güter geführt haben; auch ist mir von allen diesbezüglichen Verordnungen nur eine einzige bekannt, die vom Wohl der Unterthanen spricht; es ist dies die früher schon angeführte[1]) würzburgische Verordnung aus dem Jahre 1725. In dieser Verordnung ist aber die Beweisführung so wenig logisch, dass man aus den Sätzen, die das Interesse der Bauern hervorheben, gerade so gut ein Gebot der Realteilung wie ein Verbot derselben motivieren könnte; dagegen sind in allen solchen Verordnungen die Sätze, welche das Teilungsverbot mit dem Interesse der Grundherren motivieren, recht einfach, klar und überzeugend. Wie fern es damals gelegen hat, die Bauern um ihrer selbst willen zu schützen, das können wir, wie aus vielen andern zeitgenössischen Schriftstellern, so aus der oben zufällig citierten Stelle Weixers schliessen, wo es heisst, dass die Güter den Grundholden ad meliorandum und nit ad usurandum seu lucrandum verliehen seien, und dass jeden sich irgendwie ergebenden Gewinn der Grundherr selbst machen könne.

Wie kommt es aber, dass es heute noch in Bayern Gegenden gibt, in denen die Realteilung herrscht, während doch die Bestrebungen der Grundherren überall auf Einführung der Einzelübernahme gerichtet waren? Die Antwort ist dahin zu geben, dass die Macht der Grundherren nicht überall hinreichte, um die alte Volkssitte zu durchbrechen. In einigen Gegenden wird die Realteilung so sehr von den wirtschaftlichen Verhältnissen begünstigt, dass sie niemals ganz verdrängt wurde, oder dass sie, wenn verdrängt, sich nach Aufhebung der Fesseln sofort wieder Bahn brach. In andern Gegenden war die Macht der

---

[1]) Siehe S. 212.

Grundherren stets gering, das war dort, wo die Bauern viel freies Eigentum oder wenigstens viele Zinsgüter, die fast frei waren, besassen. Dies scheint in manchen fränkischen Gegenden der Fall gewesen zu sein. Auf der andern Seite kann nicht verkannt werden, dass in vielen Gegenden die Bestrebungen, die auf Unteilbarkeit der Güter und Einzelübernahme gerichtet waren, gegen die wirtschaftlichen Bedürfnisse nicht verstiessen, vielleicht sogar denselben entgegenkamen. So kommt es, dass heute im grössten Teile Bayerns die Einzelübernahme nicht nur nicht abnimmt, wie oft fälschlich gesagt wird, sondern eher zunimmt.

Wenn es den gutsherrlichen Einflüssen gelungen war, die Bevölkerung von der alten Freiteilbarkeit zur ungeteilten Uebernahme zu bekehren, so fragt es sich, ob es Regel wurde, gesetzlich festzulegen, welches Kind das Gut übernehmen solle, oder ob man es den Eltern freistellte, den Uebernehmer zu wählen. Wenn sich die bäuerliche Erbfolge des Mittelalters wirklich in der oben geschilderten Weise durch Abschichtung der einzelnen Kinder, je nachdem sie heranwuchsen, vollzog, so musste es als das Natürlichste erscheinen, sofern man eine feste Regel aufstellen wollte, zum Minorat überzugehen. Vielleicht entspricht auch heute noch das Minorat am besten den Interessen der bäuerlichen Bevölkerung. Wir haben gesehen, dass die Gutsübernahme durch den jüngsten Sohn in Bayern weit verbreitet ist, und wir haben gesehen, dass es in den Gegenden, wo das Minorat herrscht, häufig vorkommt, dem jüngsten Kinde, wenn es nicht übernimmt, einen „Gutsabstand" zu gewähren [1]. Daraus geht hervor, dass man auch heute noch vielfach das Gefühl hat, dass sich die Erbfolge des Jüngsten auf ein Recht dieses Kindes an das Gut stützt; beim Majorat ist dieser Gutsabstand viel seltener [2]. Auch sehen wir in den Statutarrechten öfter das Minorat als das Majorat festgelegt [3], und insbesondere sind es die älteren Rechte, welche das Minorat begünstigen, während die aus späterer Zeit

---

[1]) Siehe S. 85, 89, 182, 185, 199.

[2]) Siehe S. 66, 69, 89, 100.

[3]) Siehe S. 83, 105, 111, 115, 179, 184, 188, 189; — 16, 116, 127.

stammenden meist dem Majorat huldigen. Für die Meinung, dass das Minorat aus der Sitte der Abschichtung der Kinder, je nach dem Zeitpunkt, wo sie heranwuchsen, entstanden ist, können wir einige Bayreuther Konstitutionen als Beleg anführen. Wenn die Abschichtung der Kinder in der Weise, wie wir sie früher zu schildern versuchten, vor sich ging, so blieb dasjenige Kind, welches zuletzt selbständig wurde, auf dem elterlichen Hof; dies war natürlich meist das jüngste Kind, gleichviel ob Sohn oder Tochter. Einige Bayreuther Konstitutionen zeigen uns nun, dass, als dort dem jüngsten Sohn gesetzlich das Vorwahlrecht eingeräumt wurde, im Volke die Auffassung bestand, dies Recht gebühre immer dem jüngsten Kind, also manchmal auch beim Vorhandensein von Söhnen einer Tochter, sofern sie das jüngste Kind war; infolgedessen wurden mehrere Verordnungen erlassen, die einschärften, dass immer ein Sohn, sofern ein solcher vorhanden sei, das Gut erhalten solle. Unwesentlich ist, ob in Ermangelung von Söhnen die älteste oder die jüngste Tochter das Vorrecht habe, weil es sich hierbei um einen verhältnismässig seltenen Fall handelt. Wir haben einige Rechte, in denen das Minorat folgerichtig durchgeführt ist, dagegen bestimmen andre Rechte für die Söhne das Minorat und für die Töchter das Majorat.

Wie kommt überhaupt das Majorat in das bäuerliche Erbrecht? Wir haben oben darauf aufmerksam gemacht, dass sich beim deutschen Adel das Majorat in Anlehnung an fremdländische Sitten immer mehr breit machte und es kann kein Zweifel sein, dass thatsächlich für fürstliche und hochadlige Häuser das Majorat ungleich viel besser passt als das Minorat. Es mag sein, dass an manchen Orten die Bevorzugung des ältesten Sohnes gedankenlos, wenn man so sagen will, vom Adelsrecht auf das Bauernrecht übertragen wurde. Ausserdem musste auch das Interesse der Grundherren zu einer Begünstigung des Majorates führen. Wenn der älteste Sohn das Gut übernahm, so fanden naturgemäss öfter Uebertragungen des Gutes statt, als wenn immer der jüngste Sohn der Meiererbe wurde. Wohl mit Recht macht Schanz in seinen Vorlesungen über spezielle Nationalökonomie darauf aufmerksam, dass in diesem Umstand ein Antrieb für die Grundherren lag, das Majorat vor

dem Minorat zu begünstigen; denn je öfter das Gut vom Vater auf den Sohn überging, desto öfter wurde der Handlohn fällig. Heute wird, wie wir gesehen haben, der Gutsübernehmer meist durch den freien Willen des Uebergebers oder durch Vereinbarung unter den Miterben bestimmt, ohne dass man auf die Reihenfolge der Geburt Rücksicht nimmt. Nur hie und da findet sich eine Bevorzugung des ältesten oder des jüngsten Sohnes. Aus einigen Gegenden wird berichtet, dass früher dort das Minorat geherrscht habe, dass es aber neuerdings mehr und mehr aufkomme, einem älteren Kinde das Gut zu übergeben, indem die Eltern es heute lieben, sich möglichst früh zur Ruhe zu setzen. Diese Umwandlung liegt gewiss nicht im Interesse unsrer bäuerlichen Bevölkerung.

Im Vorhergehenden war vielfach Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dass von einem bäuerlichen Erbrecht in vielen Gegenden Bayerns überhaupt erst seit weniger als 50 Jahren die Rede sein kann. Namentlich in Altbayern hatten, wie wir gesehen haben, vor der Ablösungsgesetzgebung des Jahres 1848 die meisten Bauern überhaupt kein vererbliches Recht am Gut. Faktisch wurde allerdings auch beim „Leibrecht“ nach dem Tode des Vaters der Kontrakt mit einem der Kinder gewöhnlich erneuert und bei der „Herrengunst“ mit einem der Kinder fortgesetzt; ja aus einigen Stellen der Litteratur ist sogar zu entnehmen, dass auch die Kinder, die das Gut nicht bekamen, gewöhnlich Abfindungen erhielten; aber ein wirkliches bäuerliches Erbrecht gab es in Altbayern nur für die Minderzahl der Bauern [1]; übrigens sind diese Verhältnisse noch zu wenig untersucht, als dass wir ein endgültiges Urteil fällen könnten. In andern Teilen Bayerns waren die Bauern besser daran; besonders in Franken und in einigen Teilen von Schwaben scheinen sie fast alle ein erbliches Recht an Grund und Boden gehabt zu haben. Vom heutigen Stand der bäuerlichen Erbfolge geben uns unsre Berichte ein umfassendes und anschauliches Bild, das ich in der vorliegenden Arbeit in seinen wichtigsten Zügen vorzuführen

[1]) Dass die bäuerliche Erbfolge überhaupt in den meisten Teilen Deutschlands erst verhältnismässig neuen Datums ist, hebt Knapp in der preussischen Agrarkonferenz hervor. S. 31 ff.

gesucht habe. Wie sich die Sache in Zukunft entwickeln wird, darüber können wir natürlich nur Vermutungen haben.

Wo die ungeteilte Vererbung herrscht, da scheint sie heute mit den Anschauungen der Bevölkerung so fest verknüpft zu sein, dass nirgends davon berichtet wird, dass sie ins Wanken komme. Ausnahmen finden wir fast nur in der Nachbarschaft aufblühender Städte, wo es natürlich — obgleich die ganze Gegend an der Einzelübernahme festhält — manchmal vorkommt, dass ein Hof geteilt wird. Aber diesen Vorgängen ist keine Bedeutung beizulegen, da sie sehr selten sind und nicht einmal in der Nähe aller grösseren Städte beobachtet werden. Ueberraschend sind solche einzelnen Teilungsfälle ganz und gar nicht. Wenn um eine Stadt herum der Wert von Grund und Boden bedeutend steigt, so ist es wirtschaftlich unmöglich, das Gut einem Kinde zu übergeben und die andern Kinder mit Abfindungen zu bedenken, die dem Verkehrswert des Gutes einigermassen entsprechen. Wenn man aber das Gut zu einem Preis übergibt, bei dem der Uebernehmer bestehen kann, so kommen die weichenden Geschwister zu kurz; denn wenn der Uebernehmer die günstige Gelegenheit, die sich in der Nähe einer Stadt fast immer bietet, benützt und das Gut verkauft, dann hat er sich mühelos ein Vermögen gemacht, während sich die Geschwister mit ihren schmalen Abfindungen begnügen müssen. Deshalb kommt man leicht dazu, den Grundbesitz in natura unter die Kinder zu teilen, auch auf die Gefahr hin, dass Zwerggüter entstehen, die ja in der Nähe grosser Städte wenig Bedenkliches haben. Merkwürdig wenig hat sich bis jetzt dieser Zug zur Realteilung und zur Kleingütlerei in der unmittelbaren Umgebung Münchens entwickelt; wer aus andern bayerischen oder ausserbayerischen Städten in die Münchener Gegend kommt, findet vor den Thoren der bayerischen Hauptstadt eine Kultur, weit extensiver, als sich aus der natürlichen Unfruchtbarkeit des Bodens und der Rauheit des Klimas erklären lässt. In der Nähe Nürnbergs greift man angesichts der steigenden Bodenwerte und der leichten Verkäuflichkeit der Grundstücke meist nicht zur Teilung der Güter, sondern zu einem andern Mittel. Dort bedingen sich die weichenden Geschwister bei der Uebergabe entweder Einstands- oder (häufiger)

Ueberlosungsrechte aus, damit sie an dem Gewinn, den der Uebernehmer aus einem Verkauf der billig erworbenen Grundstücke ziehen kann, teilnehmen [1]). Von solchen Ausnahmen, die sich in der Nähe grosser Städte finden, wo vielleicht in absehbarer Zeit eine Verkleinerung der Durchschnittsbesitzgrösse eintreten wird, abgesehen, erscheint die Sitte der ungeteilten Uebernahme da, wo sie besteht, so gesichert, dass eine Aenderung nicht zu erwarten ist. Auf der andern Seite scheint auch die Sitte der Realteilung in manchen Gegenden in den Anschauungen der dortigen Bevölkerung so feste Wurzeln zu haben, dass nicht anzunehmen ist, dass in Bälde eine Aenderung eintritt; nur aus einigen wenigen Gegenden, wo jetzt beide Systeme nebeneinander bestehen, wird von einer Verschiebung berichtet und zwar in dem Sinne, dass die Sitte der Einzelübernahme Fortschritte macht [2]). Dass auf die Frage, ob Realteilung oder Einzelübernahme herrscht, das Gesetzesrecht keinen Einfluss hat, wurde schon oben betont und, wie ich glaube, wahrscheinlich gemacht.

In vielen agrarpolitischen Schriften wird behauptet, dass das römische Recht für unsre bäuerlichen Verhältnisse absolut nicht passe und viel zu der schlechten Lage, in der sich unsre Landwirtschaft befindet, beitrage. Besonders drei Punkte des geltenden römischen Rechts werden uns als gefährlich geschildert: die römisch-rechtliche Auffassung des Grundeigentums, die hohen Pflichtteilsrechte der Kinder und die Idee der Gleichberechtigung der Kinder. Der eine dieser Punkte entspricht den Anschauungen unsrer Bauern so sehr, dass eine Aenderung unmöglich erscheint, und für die beiden andern Punkte kann das römische Recht nicht verantwortlich gemacht werden, weil sie in unsern nationalen Rechten noch viel mehr betont werden, als im römischen.

Die absolute Verfügungsfreiheit des Grundeigentümers über sein Eigentum ist allerdings dem altgermanischen Rechte

---

[1]) Wie schlecht und unbillig die weichenden Geschwister gestellt sein können, wenn solche Ueberlosungsrechte nicht ausbedungen werden, ist aus einem Beispiel ersichtlich, das Paasche in der preussischen Agrarkonferenz mitteilt. A. a. O. S. 225.

[2]) Siehe S. 193, 197, 242, 262.

fremd, indem der Eigentümer zu Gunsten seiner Familie, oft auch zu Gunsten seiner Gemeindegenossen in mannigfacher Hinsicht beschränkt war. Aber diese Beschränkungen sind durchaus nichts spezifisch Deutsches; wir finden sie bei allen Völkern in frühen Stadien der Entwickelung. Denn überall ging vor dem Individualeigentum an Grund und Boden eine Zeit vorher, in welcher das Eigentum bei der Familie stand, und in noch früherer Zeit finden wir überall das Stammeseigentum. Dies Gemeineigentum verschwand natürlich nicht mit einem Schlage, sondern seine Reste ragen noch in die Zeit hinein, in der das Individualeigentum bereits anerkannt ist. Auf dieser Entwickelungsstufe stehen viele unsrer deutschen Rechte: sie kennen das Sondereigentum; aber der Eigentümer ist in seiner Verfügungsgewalt noch durch Näherrechte, sei es der Verwandten, sei es der Dorfgenossen — Näherrechte, die als Reste des vorausgegangenen Entwickelungsstadiums in das folgende hinüberragen — in verschiedener Weise beschränkt. Das römische Recht des Corpus juris gehört einer noch späteren Stufe der Wirtschaftsentwickelung an; es wurde bei uns rezipiert, als sich in Deutschland das Bedürfnis nach einer freieren, beweglicheren Eigentumsverfassung geltend machte. Als man sich der römischen Eigentumsauffassung anschloss, da verstiess man nicht gegen den Geist des deutschen Rechts, sondern man entwickelte unser Recht folgerichtig weiter, ganz ebenso wie unsre Altvordern, die vom Stammeseigentum zum Familieneigentum, und von da zu jener Mittelstufe zwischen Familien- und Sondereigentum, die wir oben zu schildern versucht haben, fortgeschritten waren. Die Rezeption des römischen Eigentumsbegriffs geschah zunächst in den Städten; denn die Städte sind ja stets in der wirtschaftlichen Entwickelung dem Lande voraus. Auf dem flachen Lande, namentlich da, wo die Verhältnisse rein agrarisch waren, behielt man auch in den Rechten, die nach der Rezeptionszeit abgefasst sind, vielfach noch Spuren der früheren Eigentumsauffassung bei.

Zu diesen alten Beschränkungen kamen im Laufe der letzten Jahrhunderte noch alle jene, denen die Bauern nicht im Interesse ihres Standes und ihrer Familie, sondern im

Interesse ihrer Gutsherren, die sich das „Obereigentum" angemasst hatten, unterworfen waren. Gegen diese Fesseln sammelte sich unter dem Druck der Verhältnisse im Lauf der Zeit ein solche Erbitterung an, dass man in der ersten Hälfte unsres Jahrhunderts zugleich mit den Beschränkungen, die den Interessen der Grundherren dienten, auch den grössten Teil derjenigen wegräumte, die den Grundbesitzer früher im Interesse seiner Familie und Gemeinde gebunden hatten. Heute gibt es wohl keine Gesellschaftsklasse, die mehr darauf hielte, sich individualistisch frei als Eigentümer ihres Vermögens zu fühlen, als unsre Bauern, die mit der grössten Eifersucht darüber wachen, ihre Verfügungsfreiheit nicht beschränken zu lassen. Die Aeusserungen unsrer Berichterstatter geben uns für die Richtigkeit dieser Behauptung zahlreiche Belege, von denen wir einige im Verlaufe unsrer Untersuchung kennen gelernt haben. Uebrigens wird kein Kenner unsres Bauernstandes daran zweifeln, dass der Bauer sich unumschränkt als Herr auf seinem Grund und Boden fühlt und fühlen will. Lehrreich ist in dieser Beziehung das Schicksal fast aller jener Gesetze, die unsern Bauern durch Aenderung des bürgerlichen oder Schaffung eines besonderen bäuerlichen Rechts zu Hilfe kommen wollten. Dass das bayerische Gesetz über bäuerliche Erbgüter vom Jahre 1855 gar keine Erfolge gehabt hat, ist bekannt. Interessant ist auch das für Westfalen im Jahre 1836 erlassene Gesetz, über dessen Schicksal der Präsident Glatzel in der preussischen Agrarkonferenz berichtete [1]). Dieses Gesetz griff nicht einmal sehr tief in die Verfügungsfreiheit des Eigentümers ein, denn es kam nur subsidiär, mangels Uebergabsvertrags und Testaments, zur Anwendung. Glatzel sagt über die Wirkung dieses Gesetzes: „Das Gesetz regelte die Successionsordnung im einzelnen, regelte auch die Art, in welcher, und die Bedingungen, unter welchen Geschwister und Ehegatten an dem Nachlass beteiligt wurden, und zwar in der ausgesprochenen Absicht, das einzuführen, was man ansehen zu sollen glaubte, als dem Sinn und den Gewohnheiten der Landbewohner entsprechend.

[1]) A. a. O. S. 204.

Dieses Gesetz vom 13. Juli 1836 hat keine lange Lebensdauer gehabt; denn unmittelbar, nachdem es in Wirksamkeit getreten war, erhob sich dagegen in der bäuerlichen Bevölkerung ein Sturm des Unwillens und heftiger Widerstand, und dies Ankämpfen war so stark, dass auf alle Weise gesucht wurde, das Gesetz zu umgehen. Scheinkontrakte wurden gemacht, um die Anwendung des Gesetzes abzuwenden, und andre ähnliche Massnahmen ergriffen; ja, wie berichtet wird, hat ein Teil der Bauern in wilder Ehe gelebt, um nicht eheliche Kinder zu haben, auf die das Gesetz Anwendung finden könnte. Die Staatsregierung hatte sich schon Ende der 30er Jahre mit dem Gedanken getragen, das Gesetz wieder zu beseitigen, es wenigstens zu ändern, endlich kam es im Jahre 1848 zur Aufhebung des Gesetzes." Ich glaube, die bayerischen Bauern sind ebensowenig wie die westfälischen geneigt, sich eine Beschränkung der vollen Verfügungsfreiheit gefallen zu lassen.

Der Vorwurf, dass im römischen Recht der Pflichtteil höher sei als im deutschen, ist durchaus unzutreffend. Soweit sich die deutschen Statutarrechte nicht nach der Rezeptionszeit direkt auf den römischen Standpunkt gestellt haben, zeigen sie uns höhere Pflichtteile als das römische Recht. Wo das römische Recht aufgenommen wurde, bedeutete dies eine Herabsetzung und nicht eine Erhöhung des Pflichtteils. Ueberhaupt ist es durchaus ungereimt, das römische Recht auf der einen Seite deshalb zu tadeln, weil es der Verfügungsfreiheit des Grundeigentümers zu wenig Schranken im Interesse seiner Familie entgegensetzt, und auf der andern Seite zu behaupten, es zeichne sich durch Festsetzung besonders hoher Pflichtteile aus, da doch die Pflichtteile die wichtigsten jener im Familieninteresse gelegenen Schranken sind, die der Verfügungsfreiheit des Eigentümers entgegenstehen. In den letzten Jahrhunderten wurden allerdings bei unsern Bauern die Pflichtteilsrechte vielfach nicht beachtet, aber der Grund dieser Erscheinung lag in der Unfreiheit der Bauern und nicht etwa in einer Durchführung deutscher Rechtsideen.

Als charakteristisch für das römische Recht wird vielfach angeführt, dass in ihm alle Kinder gleiches Recht auf die elterliche Erbschaft haben. Aber die Idee der Gleichberechti-

gung der Kinder kommt in jedem wahrhaft volkstümlichen Recht zum Ausdruck, in den alten deutschen Stammesrechten ebensogut wie in den Pandekten. Dafür, dass dem deutschen Rechte die Bevorzugung eines Kindes vor seinen Geschwistern völlig fern liegt, finden sich sowohl in den mittelalterlichen Rechtsquellen, als auch in den Statutarrechten neuerer Zeit, als auch endlich in den Schriften unsrer berufenen Rechtshistoriker die zahlreichsten Belege. Da diese Frage früher schon wiederholt gestreift worden ist, so ist kaum nötig, näher hierauf einzugehen.

Etwas andres dagegen sieht man wohl mit Recht als aus der römischen Rechtsauffassung überkommen an, nämlich den Satz, dass bei Erbteilungen wie alle andern Vermögensgegenstände so auch die Grundstücke nach dem Verkehrswert anzuschlagen seien. Es ist klar, dass dieses Prinzip für Bauerngüter, die sich in der Regel in der Familie forterben, und bei denen die jeweiligen Besitzer nicht an den Verkauf denken, durchaus ungeeignet ist, zumal wenn der Verkehrswert der Grundstücke so hoch über dem Ertragswert steht, wie das in Deutschland die letzten Jahrzehnte hindurch fast allerorten der Fall war. Wenn der Kaufpreis der Grundstücke nichts andres als die kapitalisierte Grundrente wäre, so würde dagegen, dass man den Uebernahmspreis dem Kaufpreis gleichsetzt, nichts einzuwenden sein. Bei uns aber ist der Preis der Grundstücke meist viel höher; der Käufer gibt einen Teil seines Arbeitslohnes und seines Unternehmergewinnes im Kaufpreis hin. Unter solchen Umständen scheint es nicht gerecht, wenn man den Uebernahmspreis nach dem Verkaufswert bemisst; denn es erhalten dann die weichenden Geschwister in den Kapitalabfindungen, die sie mühelos beziehen, einen Teil von Unternehmergewinn und Arbeitslohn, die von Rechts wegen dem Uebernehmer gebühren. Doch ist andrerseits nicht zu leugnen, dass sich gerade vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus Gründe für die Bemessung der Abfindungen nach dem Verkaufswert geltend machen lassen. Bei Grund und Boden steht der Kaufpreis heute über dem Ertragswert, weil man den Wert der Grundstücke nicht allein im Ertrage sieht, sondern weil sie dem Eigentümer eine selbständige Arbeitsgelegenheit und eine be-

vorzugte soziale Stellung verschaffen. Wenn die Kinder eines Bauern das elterliche Gut, das sie aus wirtschaftlich-technischen Gründen nicht teilen, auf eines der Geschwister übergehen lassen, und sich mit Abfindungen, die dem Ertragswert entsprechen, begnügen, so verzichten sie ohne Entschädigung auf die wirtschaftlichen und sozialen Vorteile des Grundbesitzes, auf die sie doch nach der Anschauung des Volkes dasselbe Recht haben, wie der gutsübernehmende Bruder. In einem solchen Fall haben die Kinder das Gut geteilt, gerade wie man ein Wertpapier teilt, das man nicht zerschneiden kann; denn auch dieses schlägt man zum Ertragswert an. Wenn man aber der eigentümlichen Bedeutung, die Grund und Boden für unser Wirtschaftsleben hat, Rechnung trägt, so ist es nicht ungerecht, den weichenden Kindern eines Gutsbesitzers eine Abfindung zu gewähren, die grösser ist als ein Kopfteil des Ertrages; denn wenn diese Kinder ihrerseits wieder ein Gut erwerben wollen und dadurch in die Lage zu kommen suchen, die der ihnen rechtlich gleichstehende Uebernehmer hat, so müssen sie dies Gut auch über den Ertragswert hinaus bezahlen.

In der letzten Zeit macht sich nun einerseits eine Reaktion gegen die zu hohen Verkaufspreise der Grundstücke geltend; in unsern Berichten finden wir aus den verschiedensten Gegenden gelegentliche Aeusserungen, die zeigen, dass der Verkaufswert des Bodens in den letzten Jahren bedeutend gesunken ist; für die jeweiligen Eigentümer ist dies freilich sehr bedauerlich, aber im Interesse der Gesundung unsrer Landwirtschaft ist es als eine günstige Entwickelung anzusehen. Andrerseits ist auch mit Freuden zu begrüssen, wenn wir aus vielen Gegenden hören, dass in der letzten Zeit die Sitte, die Uebernahmspreise dem Verkaufswerte anzunähern, in Abnahme gekommen ist. Wenn Sering unter Berufung auf die Denkschrift des Jahres 1890 die Frage der Uebernahmspreise für Bayern als eine brennende Frage erklärt [1]), so kann man mit Rücksicht auf das neuere uns vorliegende Material entgegnen, dass wir in einen Gesundungsprozess eingetreten sind, der —

[1]) Wiener Verhandlungen S. 383 f.

wenn man ihm freien Lauf lässt — diese „Frage“ vielleicht bald ganz aus der Welt schafft. Aus manchen Gegenden mussten wir allerdings feststellen, dass auch jetzt noch die Abfindungen der weichenden Geschwister im Wachsen begriffen sind; allein es handelt sich hierbei meist um solche Gegenden, in denen die Uebernahmspreise bisher ausserordentlich niedrig waren, wo also bisher wirklich eine starke Bevorzugung des Anerben geübt wurde, gegen die sich das Gefühl unsrer Bauern mehr und mehr sträubt. Schon oben wurde darauf hingewiesen, dass unsre Berichte in mir den Eindruck hervorgerufen haben, dass im grossen und ganzen die Tendenz besteht, die Uebernahmspreise durch ganz Bayern hindurch gleichmässiger zu gestalten, indem einesteils die grosse Bevorzugung des Uebernehmers, da wo sie noch besteht, gemildert wird, und indem andernteils die Ueberlastung des Uebernehmers verringert wird, weil die Bauern zu der Einsicht gekommen sind, dass die Gleichberechtigung der Kinder schlecht gewahrt ist, wenn man den Uebernehmer übermässig beschwert, und dass bei solcher Regelung der Sache nicht einmal den Interessen der Uebernehmer und der weichenden Geschwister gedient ist, weil diese ihren Austrag und ihre Abfindungen verlieren, wenn der Uebernehmer schlecht gedeiht.

Für Fälle, in denen das Gut realiter geteilt wird, ist es natürlich gleichgültig, ob man den Verkehrs- oder einen andern Wert der Grundstücke bei der Erbteilung zu Grunde legt; es kommt nur darauf an, dass man alle Teile gleichmässig schätzt, damit kein Miterbe zu kurz kommt. Weil es aber sehr schwer ist, verschiedenartige Grundstücke gleichmässig zu schätzen, so greift man, wie wir gesehen haben, sehr gerne dazu, auch die einzelnen Grundstücke oder wenigstens die wichtigeren unter ihnen realiter zu teilen. Dass die Höhe der Schätzung für die Erben auch hier insoferne wichtig ist, als die Höhe der Gebühren von ihr abhängt, braucht nicht nochmals betont zu werden.

Anhang.

Die Häufigkeit der unehelichen Geburten unter der bayerischen Landbevölkerung.

Da schon wiederholt auf den Zusammenhang hingewiesen worden ist, der zwischen der bäuerlichen Erbfolge und der Häufigkeit der unehelichen Geburten eines Landes besteht, so ist es wohl erlaubt, eine kleine statistische Untersuchung anzufügen, die sich mit den einschlägigen Verhältnissen Bayerns beschäftigt. Die folgende Untersuchung hatte ich schon abgeschlossen und niedergeschrieben, ehe ich an die Aufgabe herantrat, die Ergebnisse der Umfrage des Königlichen Justizministeriums über die bäuerliche Erbfolge zu bearbeiten. Es war mir damals im wesentlichen darum zu thun, zu prüfen, in welcher Weise die Zahl der unehelichen Geburten in Bayern durch die Grundbesitzverteilung beeinflusst würde, und ich glaube auch, dass der Einfluss der Grundbesitzverteilung noch mächtiger ist als derjenige des bäuerlichen Erbrechts. Grundbesitzverteilung und bäuerliche Erbfolge aber sind unzertrennlich verbunden; denn in bäuerlichen Gegenden ist die Besitzverteilung zum guten Teil ein Produkt der bäuerlichen Erbfolge der Gegenwart und Vergangenheit.

Ueber das im folgenden benützte Material will ich nur zwei Sätze vorausschicken. Die Angaben über die Zahl der unehelichen Geburten sind dem LVI. Hefte der „Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern“ entnommen und geben uns den Durchschnitt der 10 Jahre 1879—1888. Die Angaben

über die Anzahl der Grundbesitzer stammen aus der Anbauerhebung des Jahres 1883 (Heft LI der „Beiträge"). Die Frage, ob diese Zahlen ganz zuverlässig sind, brauchen wir hier nicht zu untersuchen, da sie für unsre Zwecke ohne Zweifel genügen, weil es uns nicht darauf ankommt, die absolute Zahl der Grundbesitzer in den einzelnen Gegenden kennen zu lernen, sondern weil wir nur die Grundbesitzverteilung der verschiedenen Gegenden miteinander vergleichen wollen. Vergleichbar aber sind die im folgenden benützten Zahlen, weil sie zu derselben Zeit in derselben Weise gewonnen sind.

In Bayern treffen auf 100 Geburten 13,6 uneheliche, was im Verhältnis zu andern deutschen Staaten ein sehr hoher Prozentsatz ist. An dieser Ziffer sind die einzelnen Kreise in sehr verschiedenem Masse beteiligt. Es kommen nämlich auf 100 Geburten

in der Pfalz	5,6	uneheliche
„ Unterfranken . .	9,0	„
„ Schwaben . . .	11,3	„
„ der Oberpfalz . .	11,7	„
„ Oberfranken . .	14,6	„
„ Niederbayern . .	16,4	„
„ Mittelfranken . .	17,3	„
„ Oberbayern . . .	19,0	„

Es bedarf keiner Hervorhebung, dass diese Verschiedenheit durch mancherlei Ursachen hervorgerufen wird. So kommt, wenn man den Unterschied zwischen dem rechts- und dem linksrheinischen Bayern erklären will, die Verschiedenheit der Gesetzgebung in Betracht, die im diesseitigen Bayern in früherer Zeit die Verehelichung so sehr erschwerte und an der grossen Zahl der unehelichen Geburten wohl nicht unschuldig ist, während die in der Pfalz herrschende Verehelichungsfreiheit im umgekehrten Sinne wirken musste. Auch die bekannte Stelle des Code civil, welche die Vaterschaftsklagen ausschliesst, hat möglicherweise in der Pfalz erzieherisch gewirkt. Dass aber der Einfluss der Gesetzgebung zur Aufklärung nicht hinreicht, zeigt der grosse Unterschied, der auch innerhalb des rechtsrheinischen Bayern besteht.

Beeinflusst wird die in Rede stehende Verschiedenheit auch von dem Anteil, den die städtische Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung der einzelnen Kreise hat; denn in Bayern ist die Zahl der unehelichen Geburten in den Städten höher als auf dem Lande. Die amtliche Statistik lehrt uns, dass auf 100 Geburten treffen:

	in den unmittelbaren Städten		in den Bezirksämtern
in Oberbayern	27,7	uneheliche	15,7
„ Niederbayern	17,3	„	16,2
„ der Pfalz[1])	7,5	„	5,1
„ „ Oberpfalz	15,9	„	11,3
„ Oberfranken	18,7	„	14,0
„ Mittelfranken	20,6	„	16,0
„ Unterfranken	21,3	„	7,3
„ Schwaben	16,6	„	10,2
im Königreich	19,8	uneheliche	12,3

Die Differenz zwischen Stadt und Land variiert also bedeutend; in Niederbayern finden wir auf dem Lande beinahe gerade so viel uneheliche Geburten wie in der Stadt; besonders gross dagegen ist die Differenz in Unterfranken. „In den Städten Regensburg, Bamberg, Erlangen, Würzburg und München, wo öffentliche Entbindungsanstalten bestehen, mögen die Zahlen zu Ungunsten der ehelich geborenen einigermassen wohl insofern beeinflusst sein, als angenommen werden kann, dass in diesen Anstalten manche Entbindungen auch an solchen unverheirateten Personen vorgenommen werden, welche ihren Wohnort nicht in der Stadt haben, und der letzteren daher nicht anzurechnen sind.“ (Beiträge a. a. O. Einleitung.)

Die verschiedene Häufigkeit der unehelichen Geburten scheint ferner auch mit der Religionsangehörigkeit in Zusammenhang zu stehen. Wenn wir nach dem Glaubensbekenntnis der Mütter trennen, so erhalten wir folgende Zahlen: Von 100 Geburten sind unehelich:

[1]) Nach Pfälzer Recht gibt es keine unmittelbaren Städte; es sind dort die 11 grössten Städte aus den Bezirksämtern herausgehoben.

von katholischen . . 13,7
„ protestantischen . 13,6
„ israelitischen . . 1,6
„ sonstigen . . . 6,7.

Während also zwischen Katholiken und Protestanten kein merklicher Unterschied besteht, zeigen die Israeliten eine sehr geringe Zahl, und auch die „sonstigen“ Konfessionen weisen eine verhältnismässig schwache Anzahl unehelicher Geburten auf. Doch sind einerseits sowohl die Israeliten als auch die Angehörigen der „sonstigen“ Konfessionen gegenüber den Katholiken und Protestanten so wenig zahlreich und es ist andrerseits der Unterschied zwischen Katholiken und Protestanten so verschwindend, dass wir vom Einfluss des Glaubensbekenntnisses im folgenden ganz absehen dürfen.

Von der geographischen Verteilung der unehelichen Geburten innerhalb Bayerns gibt uns die dem 56. Hefte der „Beiträge“ beigegebene Karte ein anschauliches Bild. Dabei scheint sich schon bei oberflächlicher Betrachtung ein Zusammenhang mit der Grundbesitzverteilung zu zeigen. Die unehelichen Geburten sind nämlich am häufigsten in jenen Gegenden, in denen verhältnismässig wenig Personen Grundbesitz haben und die grossen Bauerngüter vorherrschen, also besonders in Ober- und Niederbayern; am wenigsten uneheliche Geburten finden wir in der Pfalz und in Unterfranken, dort, wo der Grundbesitz sich in den Händen sehr vieler befindet und die Kleingütlerei überwiegt.

Da es uns bei unsern Betrachtungen vor allem auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse ankommt, so wäre es wünschenswert, wenn wir hier die landwirtschaftliche Bevölkerung ausscheiden könnten; dazu fehlt uns aber jeder statistische Anhalt. Es liegt das schon in der Natur der Sache; denn es gibt begreiflicherweise keine Statistik, die uns zeigt, welchem Berufszweige die Väter der ausserehelich Geborenen angehören, und auch über den Stand der Mütter zeigen uns die Veröffentlichungen nichts. Wir müssen also die gesamte Bevölkerung betrachten; damit wir aber doch nach Möglichkeit ein Bild von den ländlichen Zuständen erhalten, habe ich in Anbetracht der grossen Verschiedenheit, die wir zwischen Stadt und Land feststellen konnten, im folgenden die unmittelbaren Städte des

diesseitigen Bayern und die elf grösseren Städte der Pfalz ausgeschieden.

Wenn wir die Bezirksämter nach der Anzahl der in ihnen vorkommenden ausserehelichen Geburten zusammenfassen, so erhalten wir folgendes Resultat, das für Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Grundbesitzverteilung und unehelichen Geburten von Interesse ist:

	Von 100 Geburten sind unehelich:	Von 100 Einwohnern haben Grundbesitz:
I . . .	3,4—5	28,2
II . . .	5,1—10,0	20,2
III . . .	10,1—15,0	17,0
IV . . .	15,1—20,0	15,5
V . . .	20,1—25,0	13,3
VI . . .	25,1—30	14,9.

Zu Gruppe I gehören:

in der Pfalz: Frankenthal, Homburg, Landau, Pirmasens, Speyer, Zweibrücken;
in Unterfranken: Alzenau, Obernburg.

Zu Gruppe II:

in Niederbayern: Kelheim;
in der Pfalz: Bergzabern, Germersheim, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Kusel, Neustadt a. H.;
in der Oberpfalz: Beilngries, Burglengfeld, Cham, Neumarkt, Parsberg, Roding;
in Oberfranken: Bamberg I;
in Mittelfranken: Hilpoltstein;
in Unterfranken: Aschaffenburg, Gerolzhofen, Hammelburg, Hassfurt, Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Lohr, Marktheidenfeld, Mellrichstadt, Miltenberg, Neustadt a. S., Ochsenfurt, Schweinfurt, Würzburg;
in Schwaben: Illertissen, Kempten, Krumbach, Lindau, Mindelheim, Nördlingen, Oberdorf, Sonthofen, Zusmarshausen.

Zu Gruppe III:

in Oberbayern: Aichach, Dachau, Erding, Freising, Ingolstadt, Pfaffenhofen, Schongau, Schrobenhausen, Weilheim;

in Niederbayern: Bogen, Kötzting, Mallersdorf, Rottenburg, Straubing, Viechtach, Vilsbiburg;

in der Oberpfalz: Amberg, Eschenbach, Kemnath, Nabburg, Neunburg v. W., Regensburg, Stadtamhof, Sulzbach, Tirschenreuth, Vohenstrauss, Waldmünchen;

in Oberfranken: Bamberg II, Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels, Münchberg, Naila, Rehau, Staffelstein;

in Mittelfranken: Dinkelsbühl, Eichstädt, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Weissenburg a. S.;

in Unterfranken: Brückenau, Ebern, Königshofen;

in Schwaben: Augsburg, Dillingen, Donauwörth, Füssen, Günzburg, Kaufbeuren, Memmingen, Neuburg a. D., Neu-Ulm, Wertingen.

Zu Gruppe IV:

in Oberbayern: Altötting, Bruck, Friedberg, Garmisch, Landsberg, Laufen, Mühldorf, München II, Rosenheim, Tölz, Traunstein, Wasserburg;

in Niederbayern: Deggendorf, Dingolfing, Eggenfelden, Grafenau, Landau a. I., Landshut, Regen, Wolfstein;

in der Oberpfalz: Neustadt a. W. N.;

in Oberfranken: Bayreuth, Berneck, Hof, Kronach, Kulmbach, Pegnitz, Stadtsteinach, Wunsiedel;

in Mittelfranken: Ansbach, Erlangen, Fürth, Hersbruck, Neustadt a. A., Rothenburg a. T., Scheinfeld, Schwabach, Uffenheim.

Zu Gruppe V:

in Oberbayern: Ebersberg, München I;

in Niederbayern: Passau, Pfarrkirchen, Vilshofen;

in Mittelfranken: Nürnberg.

Zu Gruppe VI:

in Oberbayern: Berchtesgaden, Miesbach;

in Niederbayern: Griesbach.

Wenn wir die gewonnenen Zahlen betrachten, so muss sich uns der Gedanke aufdrängen, dass zwischen den Grundbesitzverhältnissen und der Zahl der unehelichen Geburten eine

direkte Beziehung stattfindet. Wir sehen, dass in den Gegenden, wo die unehelichen Geburten am seltensten sind, die Zahl der Grundbesitzer im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung am grössten ist; und durch die fünf ersten von uns aufgestellten Gruppen zeigt sich ausnahmslos ein Parallelismus der beiden Erscheinungen: je zahlreicher die Grundbesitzer werden, desto geringer wird verhältnismässig die Anzahl der unehelichen Geburten. Bei der VI. Gruppe trifft diese Parallele allerdings nicht zu; es gibt in dieser Gruppe verhältnismässig mehr Grundbesitzer als in der vorausgegangenen. Doch handelt es sich, wie aus der eben gegebenen Aufzählung ersichtlich ist, in dieser Gruppe um nur drei Bezirksämter, und von diesen sind zwei, nämlich Berchtesgaden und Miesbach, Alpendistrikte und haben infolgedessen soziale Verhältnisse, die von den in den übrigen Teilen unsres Vaterlandes herrschenden sehr stark abweichen; ausserdem kommt in Miesbach die beträchtliche Zahl der dortigen Grubenarbeiter in Betracht; das dritte in diese Gruppe fallende Bezirksamt ist Griesbach, also die Gegend um das Rotthal, jene Landschaft, in der uns der grosse Hofbauer wohl am wenigsten verfälscht entgegentritt. Uebrigens ist die Differenz zwischen Gruppe V und VI in Bezug auf die Grundbesitzerzahl keineswegs sehr bedeutend; wenn man diese beiden Gruppen zusammenfasst, so verschwindet die Anomalie und wir können den Parallelismus zwischen der Zahl der unehelichen Geburten und der Zahl der Grundbesitzer von Anfang bis zu Ende ohne Unterbrechung verfolgen.

Dafür, dass in der That die Konzentrierung des Grundbesitzes in verhältnismässig wenigen Händen auf das Vorkommen der unehelichen Geburten fördernd einwirkt, lassen sich leicht viele Gründe anführen; auf einige der wichtigsten hier in Betracht kommenden Punkte will ich kurz hinweisen. Wir können zwei Gruppen der Ursachen unterscheiden, die beide nach der erwähnten Richtung hin wirken müssen, und die zugleich untereinander in Verbindung stehen. Einmal können wir behaupten, dass in einer Gegend, in welcher der grösste Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung Grund und Boden besitzt, das ländliche Proletariat an Bedeutung zurücktreten muss; und dass der zahlenmässig grössere oder geringere Anteil, welchen das

Proletariat an der Gesamtbevölkerung hat, auf die Häufigkeit der unehelichen Geburten einen bestimmenden Einfluss ausübt, wird wohl nicht bestritten. Die Berufszählungen zeigen uns das ganz selbstverständliche Resultat, dass die Zahl der unselbständigen Landwirte, d. h. der grundbesitzlosen Tagelöhner und der landwirtschaftlichen Dienstboten mit der Grundbesitzverteilung in direktem Zusammenhang steht. In Unterfranken und in der Pfalz gibt es die wenigsten und in Ober- und Niederbayern die meisten. Solche unselbständigen Landwirte aber, und insbesondere die Knechte und Mägde kommen oft erst sehr spät und oft niemals in die Lage, einen eigenen Hausstand zu begründen und zu heiraten; es ist also gar nicht wunderbar, dass wir in den Gegenden, wo viele Landwirte von Grund und Boden ausgeschlossen sind, die grösste Zahl der ausserehelichen Geburten finden können, und es erscheint uns dies um so weniger wunderbar, je mehr wir die Lebensweise unsers Landvolks in Betracht ziehen. Besonders die Wohnungsverhältnisse der landwirtschaftlichen Dienstboten müssen dahin wirken, die Zahl der unehelich Geborenen zu vergrössern, und es darf nicht verschwiegen werden, dass oftmals auch die grosse Hausgewalt, die der Bauer über seine Mägde hat, im gleichen Sinne thätig ist. Diese auf die unselbständigen Landwirte bezüglichen Verhältnisse hat Lette im Auge, wenn er — unter ausdrücklichem Hinweis auf Bayern — schreibt[1]: „In denjenigen Ländern, wo dem Knecht und Tagearbeiter die Aussicht entzogen ist, die Früchte von Fleiss und Sparsamkeit in einem eigenen Grundbesitz oder sonst auf eine selbständigere Thätigkeit anzulegen und einst aus dem Tagelöhner oder Knechtsstande herauszutreten, sind einesteils frühe, oft auch leichtsinnige Ehen, anderenteils unerlaubte aussereheliche Vermischungen der Geschlechter an der Tagesordnung."

Eine andre Gruppe von Ursachen, die in den bäuerlichen Verhältnissen auf eine Vermehrung der unehelichen Geburtenzahl hinwirken muss, entspringt dem Anerbenrecht, und wirklich fallen diejenigen Gegenden, in welchen die ungeteilte Gutsübergabe am meisten im Vordergrund steht, mit denjenigen

[1]) Adolf Lette, Die Verteilung des Grundeigentums. Berlin 1858. (S. 131.)

die die höchste Zahl ausserehelicher Geburten aufweisen, ziemlich genau zusammen. Natürlich sind diese Ursachen nicht unabhängig von den vorhin erwähnten, denn es ist eine Thatsache, die keines Beweises bedarf, dass das Anerbenrecht die Konzentrierung des Grundbesitzes in verhältnismässig wenigen Händen und dadurch die Entstehung eines besitzlosen ländlichen Proletariats begünstigt. Der Zusammenhang zwischen der Zahl der ausserehelichen Geburten und der ungeteilten Gutsübergabe hat durchaus nichts Ueberraschendes und ist von vielen Schriftstellern hervorgehoben worden. So schreibt z. B. Mayr[1], dass eine grosse Zahl unehelicher Kinder in jenen Gegenden ganz natürlich sei, wo ungeteilte Gutsübernahme die Regel bildet, und besonders dort, wo die Güter gewöhnlich erst spät übergeben werden. „Wenn der Vater", sagt er (S. 255 f.), „oder die verwitwete Mutter bis ins höchste Alter die Gutswirtschaft leiten und die älteren Söhne nur als unverheiratete Knechte auf dem Gute dulden, kann man sich dann wundern, wenn die unehelichen Geburten nicht selten sind?" Eine Fülle solcher Beobachtungen teilt uns Hazzi bei Gelegenheit der Besprechung der Gewohnheiten einzelner Gegenden in seinem Hauptwerke[2] mit. So sagt er z. B. bei Auerburg in Oberbayern: „Die jungen Fideikommisserben legen sich, bis die Mutter das Gut abtritt, aufs Trinken, Wildschiessen, auf Liebschaften und dergleichen." Von der Tegernseer Gegend lesen wir bei ihm: „Die Ehelust ist auch hier sehr mittelmässig; als eine Hauptursache gibt man davon an, dass, weil die Eltern das Gut so lange nicht übergeben wollen, die Kinder darüber auch alt werden, Bekanntschaften suchen und schon meistens erwachsene Erben haben, ehe sie auf das Gut kommen, wo denn bei ihnen alle Ehelust verloschen ist." In den „bayerischen Beiträgen" aus dem Jahre 1780 lesen wir: „Die Höfe sind meistens zu gross für Einen Bauern. Wer kein Haus oder Hof hat, darf nicht heurathen. Die Bauernsöhne müssen veralten. Könnte ein Vater zwey oder dreyen Kindern jedem einen Teil Güter geben, so gebete es zwey oder drey Haus-

[1]) Dr. Mayr, Die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben. München 1877.

[2]) Statistische Aufschlüsse über das Herzogtum Bayern. Nürnberg 1801 ff.

haltungen, wo es izt keine giebt. Die Aeltern baueten ihre Felder mit eigenen Kindern; lebten gesparsamer und häusslicher."

Mit der grossen Zahl der unehelichen Geburten unter unsrer Landbevölkerung finden sich viele sehr leicht ab, indem sie sagen, diese Zustände seien nicht so schlimm, wie es auf den ersten Blick scheint. Es wird gesagt, die grosse Mehrzahl der unehelichen Kinder seien „anticipierte eheliche Kinder", und auch, wenn es niemals zur Ehe komme, so würden unter den Bauern die „Bekanntschaften" treuer gehalten als die Ehen in den Städten. Manche heben die Lichtseiten dieser Verhältnisse so eindringlich hervor, dass man schliesslich nahe daran ist, die grosse Zahl der unehelichen Geburten für einen Umstand zu halten, der dem Gefühlsleben unsrer Bauern nur Ehre macht. Solchen Anschauungen muss doch entgegengehalten werden, dass es eine arge Uebertreibung ist, wenn man behauptet, dass es sich bei den ausserehelichen Geburten auf dem Lande lediglich oder auch nur vorwiegend um anticipierte eheliche Kinder handle, denn die „abgebrochenen Bekanntschaften" spielen auf dem Lande mindestens dieselbe Rolle wie anderswo, und auch gänzlich vaterlose Kinder sind dort keineswegs so selten, wie es manche darzustellen versuchen. Schliesslich heisst es doch die Bedeutung der Ehe sehr unterschätzen, wenn man sagt, eine treu gehaltene Bekanntschaft sei eigentlich gerade so gut wie eine Ehe; schon die alten Juristen lehren uns, dass die Ehe eine Verbindung zwischen Mann und Frau sei liberorum quaerendorum causa et consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio; bei „Bekanntschaften" kommt aber gemeinhin nur die eine Seite dieses Verhältnisses zu rechter Entfaltung.

Wenn jemand an den Zusammenhang zwischen Grundbesitzverteilung und Zahl der unehelichen Geburten nicht glauben will, so könnte er gegen die eben von mir gegebenen Zahlen einwenden: Es ist richtig, dass die Pfalz und Unterfranken die geringste Zahl ausserehelicher Geburten aufweisen; die Gründe dieser Erscheinung kenne ich nicht, aber sicherlich haben Grundbesitzverteilung und bäuerliche Erbfolge keinen Einfluss. Nur weil zufällig diese beiden Kreise verhältnismässig bei weitem die meisten Grundbesitzer haben, tritt der

oben beobachtete scheinbare Zusammenhang ein; denn es ist klar, wenn die Pfalz und Unterfranken fast ganz und gar in die beiden ersten der von uns aufgestellten Gruppen fallen, so bleiben für die Gruppen mit einer grösseren Anzahl unehelicher Geburten nur noch die Kreise mit einer geringen Zahl von Grundbesitzern.

Um solche Argumente auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen, und um gleichzeitig die Einflüsse, die etwa in den verschiedenen Kreisen in verschiedener Weise wirken, zu eliminieren, habe ich die einzelnen Kreise getrennt betrachtet. Auf dieselbe Weise, wie ich oben die Bezirksämter aus dem ganzen Königreich in sechs Gruppen zusammengezogen hatte, habe ich jetzt innerhalb der einzelnen Kreise die Bezirksämter zu denselben Gruppen zusammengezogen und dabei das folgende Resultat erhalten, wobei die innerhalb der Spalten stehenden Zahlen angeben, wie viele Grundbesitzer auf 100 Einwohner treffen:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Oberbayern	—	—	17,4	16,1	12,8	15,0
Niederbayern	—	17,5	15,9	15,5	14,7	14,7
Pfalz	29,6	28,2	—	—	—	—
Oberpfalz	—	16,8	14,6	13,7	—	—
Oberfranken	—	19,9	16,6	14,1	—	—
Mittelfranken	—	18,8	18,9	16,8	9,5	—
Unterfranken	24,4	21,9	20,2	—	—	—
Schwaben	—	19,2	18,2	—	—	—

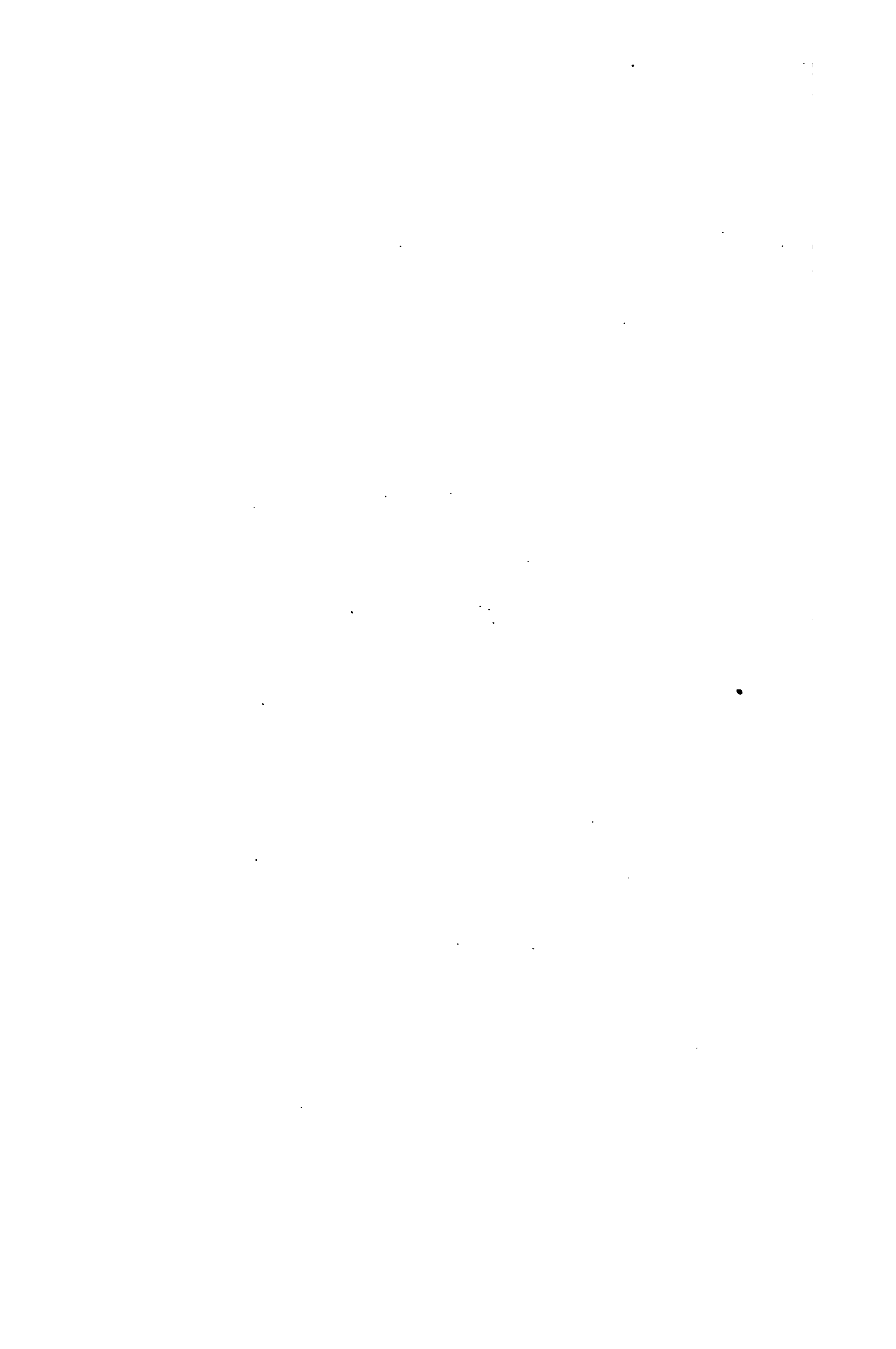
In dieser Tabelle tritt uns dieselbe Gesetzmässigkeit wie in der oben für das ganze Königreich gegebenen entgegen. Es zeigt sich eigentlich nur eine Abweichung; es ist dies dieselbe, auf die ich schon früher aufmerksam gemacht habe, sie betrifft die beiden Alpendistrikte Miesbach und Berchtesgaden, die bei Oberbayern die Gruppe VI bilden. Eine ganz unbedeutende Abweichung zeigt sich auch bei Mittelfranken, in Bezug auf II und III, wobei zu beachten ist, dass Gruppe II hier nur von einem einzigen Bezirksamt gebildet wird, weshalb der Zahl keine grosse Bedeutung zukommt, da natürlich in

einzelnen Gegenden lokale Einflüsse von grosser Bedeutung sein können. Sonst sehen wir in allen Kreisen in denjenigen Distrikten, wo es mehr aussereheliche Geburten gibt, verhältnismässig weniger Grundbesitzer. Zu bemerken ist, dass auch in der Pfalz und in Unterfranken, wo die Grundbesitzzersplitterung schon einen so sehr hohen Grad erreicht hat, immer noch dieselbe Gesetzmässigkeit erscheint. Es lässt sich kaum bestreiten, dass durch diese Zahlen wahrscheinlich gemacht wird, dass zwischen Grundbesitzverteilung und Anzahl der unehelichen Geburten ein Kausalzusammenhang und nicht nur ein zufälliger Parallelismus besteht. Die communis opinio, welche dem Grundbesitz eine moralische Wirkung zuschreibt, erhält durch diese Zahlen eine neue Bestätigung.

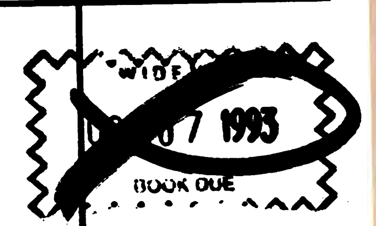
Wenn wir nur die Bezirke, welche wir als überwiegend agrarisch bezeichnen können, betrachten, wenn wir also z. B. alle jene ausser acht lassen, in denen auf die Landwirtschaft weniger als 65 % der Gesamtbevölkerung entfallen, so erhalten wir folgende Zahlen:

	Von 100 Geburten sind unehelich:	Von 100 Einwohnern sind Grundbesitzer:
I . . .	3,4— 5,0	24,4
II . . .	5,1—10,0	21,0
III . . .	10,1—15,0	16,6
IV . . .	15,1—20,0	16,5
V . . .	20,1—25,0	14,1
VI . . .	25,1—30,0	14,7

Diese Zahlen zeigen uns nichts wesentlich Neues; es tritt uns ungefähr dasselbe Bild entgegen, welches wir erhielten, als wir alle Verwaltungsbezirke des ganzen Königsreichs, ohne Rücksicht auf die in ihnen vorherrschenden Berufsarten betrachteten; und auch, wenn wir die letzte Rechnung durch die einzelnen Kreise hindurch verfolgen, also überall diejenigen Bezirksämter weglassen, in denen weniger als 65 % der Bevölkerung auf die Landwirtschaft entfallen, so erhalten wir eine Zusammenstellung, die der auf der vorigen Seite gegebenen sehr ähnlich ist.






WIDE
7 1993
BOOK DUE



